

Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2024.....	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	7
1.2 Öffentliche Petitionen.....	9
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	9
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	11
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	11
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	11
2 Einzelne Anliegen	12
2.1 Deutscher Bundestag	12
2.1.1 Verlängerung der Wahlperioden des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre	12
2.2 Bundeskanzleramt	13
2.2.1 Zugang zu KulturPass für weitere Jahrgänge	14
2.3 Auswärtiges Amt	14
2.3.1 Kritik an Russlands ständigem Sitz im UN-Sicherheitsrat	15
2.3.2 Maßnahmen gegen Zwangsarbeit in China	16
2.3.3 Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen in Pakistan	16
2.3.4 Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression	17
2.3.5 Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung	18

	Seite
2.3.6 Verurteilung der Gewalt und Unterstützung der zivilen Demokratie in Sudan	18
2.3.7 Friedensvertrag zwischen Armenien und Aserbaidschan	19
2.4 Bundesministerium des Innern und für Heimat.....	20
2.4.1 Behandlung von Petitionen	21
2.4.2 Kritik am Antragsverfahren für nicht verschreibungspflichtige Medikamente in der Beihilfe	21
2.4.3 Aktives Wahlrecht mit 16	22
2.4.4 Originalgetreue Restaurierung der „Landshut“	23
2.4.5 Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage bei der Bundespolizei	24
2.4.6 Vereinfachtes Antragsverfahren von Pflegegeld in der Beihilfe	24
2.4.7 Forderung nach Erlaubnis zum Lächeln auf Passfotos	25
2.4.8 Asyl, Migration, Einwanderung und Ausländerrecht sowie Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler	25
2.5 Bundesministerium der Justiz.....	26
2.5.1 Bundesweiter Härtefallfonds für ehemalige politische Häftlinge der DDR	28
2.5.2 Berücksichtigung von Betreuungsanteilen beim Kindesunterhalt	29
2.5.3 Stärkung der Fluggastrechte für schwerbehinderte Menschen	30
2.5.4 Elektronisches Bundesgesetzblatt	31
2.5.5 Mehr Schutz von Kindern gegen Gewalt	31
2.5.6 Schutz vor „Abofallen“	32
2.6 Bundesministerium der Finanzen	33
2.6.1 Gleichbehandlung bei Energieentlastungspaketen der Bundesregierung	34
2.6.2 Tierschutz und Artenerhalt durch die Verhinderung von Vogelschlag	35
2.6.3 Jährliche einkommensteuerliche Freigrenze für Sachbezüge	35
2.6.4 Erstattung von Fahrtkosten zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen	36
2.6.5 Verständliche Gestaltung von Steuerformularen	37
2.6.6 Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen und Abschreibungsmöglichkeiten bei eigenbetrieblicher Nutzung	38
2.6.7 Verteuerung von Tabakwaren	38
2.6.8 Verhinderung einer Kürzung des Ruhegehalts	39
2.6.9 Einführung einer Registrierkassenpflicht	39
2.6.10 Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Tiernahrung	40
2.6.11 Erweiterung der steuerrechtlichen Freigrenze für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler	41
2.6.12 Beibehaltung der Agrardieselmückvergütung und der Kfz-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft	42
2.6.13 Anhebung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale	44
2.6.14 Kindergeldfortzahlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres	44

	Seite
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	45
2.7.1 Umwelt- und kundenfreundliches Pfandsystem mit einheitlichen Pfandflaschen	46
2.7.2 Demokratiedefizite in der Handwerksordnung	46
2.7.3 Beschränkung des Gewichts von Paketen für die Gesundheit von Zustellerinnen und Zustellern	48
2.7.4 LNG-Terminals vor der Küste Rügens	48
2.7.5 Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur gegenüber Postdienstleistern bei wiederholten Mängeln in der Postzustellung	49
2.7.6 Bessere Regulierung der Fernwärmeversorgung	49
2.7.7 Die Überproduktion von erneuerbaren Energien besser nutzbar machen.....	50
2.7.8 Bearbeitungsdauer von Förderanträgen im energetischen Bereich	51
2.7.9 Einführung einer Übergewinnsteuer	51
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	52
2.8.1 Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung	55
2.8.2 Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe auch für Erwachsene	55
2.8.3 Gesetzliche Regelung zur Bezahlung bei Praktika	56
2.8.4 Zügigere Anerkennung ausländischer Qualifikationen	56
2.8.5 Inflationsangepasster Mindestlohn	57
2.8.6 Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung	58
2.8.7 Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung („Minijob“)	58
2.8.8 Umfassender Ausbau der Barrierefreiheit	59
2.8.9 Anerkennung der Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) als selbständige Behinderung	60
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	61
2.9.1 Vorgehen gegen Lebensmittelverschwendung	62
2.9.2 Kennzeichnung der Haltungsart bei verarbeiteten Eiern	63
2.9.3 Besserer Schutz vor Hitze bei Tiertransporten	63
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	64
2.10.1 Hinzuverdienstregelungen in der Privatwirtschaft für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	64
2.10.2 Einführung eines Veteranentages	65
2.10.3 Lieferungen von Marschflugkörpern an die Ukraine	66
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	66
2.11.1 Unterstützung bei der Kinderwunschbehandlung und Gewährung eines Unterhaltsvorschusses	68
2.11.2 Besserer Schutz der Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung	69
2.11.3 Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren	70

	Seite
2.11.4 Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stärken	71
2.11.5 Besserer Mutterschutz bei Fehlgeburten	71
2.11.6 Längerer Elterngeldbezug für Eltern frühgeborener Kinder	72
2.11.7 Inklusive Spielplätze für Kinder mit und ohne Behinderungen	73
2.11.8 Erhöhung der Elterngeldbeträge	74
2.11.9 Erleichterung für verwitwete Elternteile	75
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	76
2.12.1 Arzneimittellengpässen effektiv entgegenwirken	76
2.12.2 Anhebung der Altersgrenze im Mammographie-Screening	77
2.12.3 Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege	78
2.12.4 Valide Daten zu Nutzen und Risiken der Corona-Schutzimpfungen	79
2.12.5 Verkaufsverbot der Partydroge Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren.....	80
2.12.6 Individuelle Gesundheitsleistungen als Teil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherungen	80
2.12.7 Freigabe des humanen Sterbemittels Natrium-Pentobarbital	81
2.12.8 Krankengeld: Schnelle Hilfe im Einzelfall	82
2.13 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	82
2.13.1 Sofortprogramm für Energiewende	84
2.13.2 Anerkennung ukrainische Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im deutschen gewerblichen Güterkraftverkehr ...	85
2.13.3 Transparente Schallschutzwände	85
2.13.4 Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A45	86
2.13.5 Lange Umsteigezeiten bei der Bahn in Pasewalk	87
2.13.6 Erweiterung von Fahrgastrechten bei der Bahn	87
2.13.7 Allgemeines Nachtfahrverbot für Lkw	89
2.13.8 Regelmäßige ärztliche Untersuchungen von Autofahrerinnen und -fahrern	89
2.13.9 Einfahrtsverbot für Kreuzfahrtschiffe in deutsche Hoheitsgewässer	90
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	91
2.14.1 Importverbot von Tropenholz	91
2.14.2 Reduktion biologisch nicht abbaubarer Verpackungen und ein Exportverbot von Abfällen in Nicht-EU-Länder	92
2.14.3 Verbot von Einwegfeuerzeugen	93
2.14.4 Bessere Absicherung der Trinkwasserversorgung auch in Dürrezeiten	93
2.14.5 Schneekanonen und Klimaschutz	94
2.14.6 Einsammlung alter Handys und computergestützter Hardware	95
2.15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	95
2.15.1 Einbau intelligenter Rauchmelder in Hochhäusern	96

	Seite
2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	97
2.16.1 Stärkung der Interessen von Pflegekindern beim Leistungsbezug nach dem BAföG	97
2.16.2 Verbesserung des Verfahrens beim Bundesverwaltungsamt in BAföG-Angelegenheiten	98
2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	98
3 Abkürzungsverzeichnis	100

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	104
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2024	104
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	104
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	106
C. Aufgliederung der Petitionen.....	108
D. Art der Erledigung der Petitionen.....	113
E. Übersicht der Neueingänge.....	114
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen.....	116
G. Massen- und Sammelpetitionen 2024	117
H. Öffentliche Petitionen 2024.....	120
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen.....	121
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2024	121
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2024.....	130
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (20. Wahlperiode).....	135
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	136
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....	137
6 Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte.....	141
7 Ombudsmann-Institute	142
8 Rechtsgrundlagen	143
A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz.....	143
B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	144
C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	145
D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	147
E. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag	157
9 Netiquette	158

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2024

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Jeder, der von diesem Grundrecht Gebrauch macht, erhält die Gewähr dafür, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird.

Das Jahr 2024 war für den Petitionsausschuss davon geprägt, sich den vielfältigen Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit verschiedensten Anliegen aus allen Lebensbereichen an ihn gewandt hatten. Die Anzahl der eingereichten Petitionen ist gegenüber dem Vorjahr um 18,84 Prozent gesunken, die Anzahl der Mitzeichnungen von Petitionen um gut die Hälfte.

Petitionen sind ein wichtiges Instrument, um ein Anliegen an den Deutschen Bundestag und den Petitionsausschuss heranzutragen. Zugleich geben sie dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen und Hinweise dazu, wo möglicherweise noch Handlungsbedarf besteht. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung (Bitten); auch Beschwerden, also Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, können direkt oder indirekt einen Impuls für Gesetzesinitiativen geben.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 9.260 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2023: 11.410). Im Vergleich zum Vorjahr ist somit ein Rückgang in Höhe von 2.150 Eingaben zu verzeichnen. Bei 250 Werktagen im Jahr 2024 erreichten den Ausschuss durchschnittlich circa 37 Petitionen pro Tag. 3.897 Eingaben gingen auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet (www.epetitionen.bundestag.de) ein.

Mit derzeit etwa 5,2 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern zählt das Petitionsportal weiterhin zu den beliebtesten Internetangeboten des Deutschen Bundestages. Es kann nicht nur für die Eingabe von Petitionen genutzt werden, sondern ermöglicht es auch, veröffentlichte Petitionen elektronisch mitzuzeichnen und gemeinsam mit anderen zu diskutieren. Im Berichtszeitraum haben sich 179.742 Nutzerinnen und Nutzer im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2023: 491.639), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen oder Nachrichtenportale. 14 Prozent der Besucherinnen und Besucher gelangten über soziale Netzwerke auf die Petitionsplattform (2023: 26 Prozent); die Petentinnen und Petenten nutzen diese dabei auch immer öfter, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch private Petitionsplattformen gewinnen mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte, elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Zu den im Jahr 2024 eingegangenen Petitionen wurden 722.639 Unterstützungen (sowohl schriftlich als auch elektronisch über die Petitionsplattform) verzeichnet (2023: 1.590.026).

Neben den Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung, die über das Petitionsportal oder auch per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen im Rahmen von Beschwerden machte für den Ausschuss mit rund 67 Prozent auch im Jahr 2024 wieder einen wichtigen Teil seiner Arbeit aus (insgesamt 6245 Eingaben). Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – der Petitionsausschuss versucht aber auch dadurch zu helfen, dass er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn häufig bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend beraten hat der Petitionsausschuss 12.255 Eingaben, wobei auch im Berichtsjahr 2024 wieder Überhänge aus dem Vorjahr miterfasst wurden, da nicht alle Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 607 Petitionen einzeln beraten (2023: 557).

Die Mitglieder des Petitionsausschusses berieten vier Petitionen, die eine besonders hohe Anzahl von Unterstützungen erhielten, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Ausschussmitgliedern und anwesenden Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelte es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler einzuräumen und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es aber auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Bei der Verteilung der Eingaben nach den unterschiedlichen Ressorts ergab sich folgendes Bild: Den ersten Platz belegte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (1.526 Zuschriften). 1.279 Zuschriften richteten sich an den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das somit den zweiten Platz belegte. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz konnten 1.203 Zuschriften verbucht werden, womit dieses den 3. Platz belegte. Damit fanden sich im Jahr 2024 wie auch schon im vorhergehenden Jahr dieselben drei Ressorts an der Spitze wieder. Lediglich die beiden ersten Plätze wechselten: Im Jahr 2023 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit 1.516 Eingaben noch vor dem Bundesministerium des Innern und für Heimat mit 1.506 Eingaben gelegen. Den stärksten Rückgang in absoluten Zahlen aller Bundesministerien hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu verzeichnen (454 Eingaben weniger als im Vergleich zum Vorjahr; dies entspricht einer Verringerung um rund 50 Prozent).

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium des Innern und für Heimat zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Petitionen mit Bezug zu diesem Ressort um 20 Eingaben und damit um 1,33 Prozent.

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer setzte sich der Trend der letzten Berichtsjahre fort. Die meisten Petitionen in absoluten Zahlen entfielen auf die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen (1.705), Bayern (1.284) und Niedersachsen (1.000). Baden-Württemberg trat mit 845 Petitionen allerdings im Vergleich zum Vorjahr den vierten Rang an Berlin mit 877 Petitionen ab. Die letzten Plätze belegten das Saarland mit 117 Eingaben sowie Bremen mit 67 Eingaben. Bei der Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben stand Berlin wieder mit deutlichem Abstand an der Spitze: Hier entfielen auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner 232 Eingaben. Dahinter lagen Niedersachsen (123 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) sowie Sachsen und das Saarland (jeweils 118 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner), knapp gefolgt von Hamburg (117 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner).

Die Zahl der Posteingänge bewegte sich weiterhin auf hohem Niveau: Zusätzlich zu den 9.260 Petitionen gingen 10.786 Nachträge zu den Petitionen der Petentinnen und Petenten ein. 4.106 Stellungnahmen und Berichte der Bundesbehörden gingen beim Petitionsausschuss ein. Darüber hinaus wurden dem Petitionsausschuss auch eine Vielzahl von Schreiben zugesandt, die nicht den Formvorschriften entsprachen, die Artikel 17 GG hinsichtlich der Einreichung von Petitionen statuiert (z. B. Eingaben mittels einfacher E-Mail). Auch diese wurden von den Beschäftigten des Petitionsausschusses bearbeitet und beantwortet. Lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist zu einer etablierten Einrichtung des Petitionsrechts und des Petitionsausschusses geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Dadurch erhält der Ausschuss die Möglichkeit, Informationen für die weitere Prüfung der Petition zu sammeln.

Der Petitionsausschuss ist im Dienste der Bürgerinnen und Bürger tätig. Um deren Petitionsanliegen im Rahmen öffentlicher Petitionen noch mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen, hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 einige Änderungen bezüglich des Petitionswesens mit Wirkung zum 1. Juli 2024 beschlossen: So wurde die Mitzeichnungsfrist für auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petitionen von vier auf sechs Wochen verlängert. Weiterhin wurde das Quorum, das veröffentlichte Petitionen für eine Beratung in öffentlicher Ausschusssitzung erreichen müssen, von 50.000 auf 30.000 Mitzeichnungen gesenkt.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Zehn der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht mit der öffentlichen Petition ein modernes, internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet auf dem Petitionsportal veröffentlicht.

2024 wurden mit 413 Petitionen etwas weniger Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (625). Nicht allen Wünschen der Petentinnen und Petenten in Bezug auf eine Veröffentlichung konnte entsprochen werden, etwa weil sie persönliche Bitten und Beschwerden zum Inhalt hatten, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen vorlagen [siehe Anlage 8, D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1.(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument der öffentlichen Petition einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2024 fanden insgesamt 29 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren vier öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 607 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von sechs Wochen (bis 30.06.2024 innerhalb von vier Wochen) nach ihrem Eingang das s.g. Quorum erreichen. Bisher war dies der Fall, wenn sie von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden, seit dem 1. Juli 2024 wurde diese Grenze auf 30.000 gesenkt. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um einerseits die Petition sowie die Beweggründe eingehender darzustellen und andererseits, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2024 wurden in vier Sitzungen insgesamt vier Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Beibehaltung der Agrardieselrückvergütung und der Kfz-Steuerbefreiung für Land- und Forstwirte
- Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die ambulante Versorgung
- Beibehaltung der Erstattungsregelung für u. a. homöopathische Arzneimittel sowie homöopathische Leistungen in der GKV
- Stärkung von Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Deutschland

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 240 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 7.585 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2023 erschien am 26. Juni 2024 und wurde von der Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Bernhard Loos, MdB (CDU/CSU) sowie der Obleute Axel Echeverria, MdB (SPD), Andreas Mattfeldt, MdB (CDU/CSU), Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Dirk Brandes, MdB (AfD) sowie Sören Pellmann, MdB (DIE LINKE.), an die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (SPD) übergeben. Im Anschluss wurde der Jahresbericht vom Petitionsausschuss auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vorgestellt und eingehend im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 20/178).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Rahmen des Petitionsbearbeitungsprozesses einige Ortstermine durch. Ausschussmitglieder reisten im Frühjahr nach Altenmarkt an der Alz, um im Zusammenhang mit einer Petition, die sich aus Umweltschutzgründen und einer Hochwassergefährdung gegen den Ausbau einer Ortsumfahrung richtete, gemeinsam mit dem Petenten, den Bürgermeister aus Altenmarkt und Umgebung, Vertretern des Bayerischen Landtags sowie des BUND Naturschutz und einer Vertreterin der Bürgerinitiative gegen das Projekt die Fakten und Entscheidungsgrundlagen ausführlich zu analysieren. Anlass für einen weiteren Ortstermin war eine Petition zum Thema unveränderte Beibehaltung der Agrardieselrückvergütung sowie die Kfz-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft. Abgeordnete des Petitionsausschusses trafen sich in Klein Schneen mit der Petentin, einer Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie einigen Sachverständigen. Ziel dieses Vor-Ort-Termins war, dass die Ausschussmitglieder über alternative Antriebskonzepte in der Landwirtschaft sowie die Herausforderungen bei der Umsetzbarkeit informiert werden und von Experten aus der Praxis konkrete Beispiele – elektrische Hacktechniken und pflanzenölbasierte Traktoren – vorgestellt bekommen, um diese Informationen dann im Anschluss in ihrem Votum aufgreifen zu können. Bei einem dritten Ortstermin besichtigten Abgeordnete des Petitionsausschusses gemeinsam mit Mitarbeitenden der Fraktionsbüros und Vertreterinnen und Vertretern der Bundestagsverwaltung diverse Bundestagsliegenschaften in Berlin. Grund hierfür war eine Petition, mit der gefordert worden war, die Gebäude des Deutschen Bundestages mit einer ausreichenden Zahl von diebstahl- und wettersicheren Fahrradabstellanlagen für Besucherinnen und Besucher sowie Gäste auszustatten. An verschiedenen Standorten begutachtete man die vorhandenen Abstellmöglichkeiten kritisch und diskutierte Optimierungsmöglichkeiten.

Zudem fanden im Berichtsjahr 28 Berichterstattergespräche statt, in etwa so viele wie im Vorjahr. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Anliegen der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr waren die Themen dieser Gespräche beispielsweise die Verbesserung der Versorgung für Erkrankungen am Chronischen Fatigue-Syndrom, die Kostenübernahme sogenannter nicht-invasiver Pränataltests zur Klärung der Frage des Vorliegens von Trisomie durch die GKV, mehr Sicherheit im Straßenverkehr bzw. Strategien zur künftigen Vermeidung von Unfällen, die Erhebung einer Steuer auf Einweg-Kunststoffe mit dem Ziel der Etablierung von Mehrwegverpackungen und Pfandsystemen, der bessere Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Alkohol- und Cannabiskonsums sowie der bessere Schutz inhaftierter Frauen vor einer Trennung von ihrem Säugling, wenn dieser in der Zeit des Strafvollzuges geboren wird.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 8, D.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2024 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung 50 Petitionen zur Berücksichtigung und 26 zur Erwägung. Die 50 Berücksichtigungsbeschlüsse ergingen zu 8 einzelnen Petitionen sowie zu 42 Petitionen mit sachgleichem Anliegen. Die 26 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu 15 einzelnen Petitionen sowie zu 11 Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Der Deutsche Bundestag ist, vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann Institut (IOI), im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI) sowie im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO). Der Abgeordnete Axel Echeverria, Ausschussmitglied von der SPD, nahm im September 2024 in Vertretung für den Deutschen Bundestag an der Internationalen Ombudsmann Konferenz in Cassino und Montecassino (Italien) teil. Auf der Tagesordnung standen dort unter anderem die Frage nach der Sicherstellung von Menschenrechten in globalen Krisen sowie Freiheits- und Sicherheitsaspekte von digitaler Transformation.

Auf Einladung der südafrikanischen Ombudsfrau, Kholeka Gcaleka, tauschten sich im Februar 2024 die Ausschussvorsitzende Martina Stamm-Fibich (SPD) sowie ihr Stellvertreter, Bernhard Loos (CDU/ CSU), und die Abgeordnete Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) per Videokonferenz mit der Ombudsfrau sowohl über Gemeinsamkeiten und Unterschiede als auch über spezielle Herausforderungen ihrer jeweiligen Aufgaben im Petitionsausschuss in Deutschland bzw. im Ombudsmannwesen in Südafrika aus.

Im Februar/ März 2024 hat der Ausschuss zudem eine Delegationsreise nach Thailand und Kambodscha durchgeführt. Durch Gespräche mit Regierungsvertretern, Abgeordneten, Ombudspersonen, Vertretern der Zivilgesellschaft sowie von Nichtregierungsorganisationen und politischen Stiftungen informierte sich die Delegation umfassend insbesondere zu Themen des Petitions- und Ombudsmannwesens. Weiterhin konnten sich die Abgeordneten über die Umsetzung der Menschenrechte und die Demokratiebewegungen in Thailand und Kambodscha ausführlich und aus erster Hand informieren.

Mitglieder des Ausschusses empfingen anschließend im Mai 2024 eine Delegation aus Mitgliedern des thailändischen Parlaments im Deutschen Bundestag, deren Teilnehmer sich über das Petitionswesen und die Arbeit des Ausschusses informierten.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Regelmäßig beteiligte sich der Petitionsausschuss an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen in Form von Bürgersprechstunden, um so im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern über seine Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, ihre Sorgen bzw. Forderungen zu konkreten (bundes-)politischen

Themen zu besprechen und sie in Fragen, z. B. wie sinnvoll es wäre, zu ihrem Thema eine Petition einzureichen, bzw. was sie dabei beachten müssen, zu beraten. Mitglieder des Ausschusses führten im Berichtsjahr, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, solche Bürgersprechstunden auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin, der Leipziger Buchmesse, der Infa in Hannover sowie der Messe Heim + Handwerk in München durch. Eine weitere Gelegenheit, der Öffentlichkeit die Arbeit des Petitionsausschusses sowie seine besondere Bedeutung als Schnittstelle zwischen dem Bundestag und seinem Souverän, den Bürgerinnen und Bürgern, näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Mitglieder des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern hier für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucherinnen und Besucher am Stand des Ausschusses im Paul-Löbe-Haus allgemein über dessen Arbeit informieren, erfahren, wo und wie man Petitionen einreichen kann sowie was man dabei beachten muss, und ihr Wissen dazu in zwei verschiedenen Quizformaten testen. Zudem diskutierten Ausschussmitglieder gemeinsam mit einem ehemaligen Petenten öffentlich auf der Podiumsbühne zum Thema „Petitionsausschuss – Hier haben Sie das Wort!“. Hierbei tauschten sie sich über zahlreiche interessante Aspekte des Petitionswesens aus, z. B. die große Bandbreite an Petitionsthemen, den Petitionsbearbeitungsprozess sowohl aus Bürger- als auch aus Abgeordnetensicht, die Abgrenzung zu kommerziellen Petitionsplattformen, die Bedeutung des Ausschusses als aktive Bürgerbeteiligung in einer Demokratie und die Frage, warum es sich lohnt, Petitionen einzureichen.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Im Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages wurden im Berichtsjahr 2024 mit 326 Petitionen nur geringfügig weniger Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss herangetragen als im Jahr 2023 (392).

Eine Vielzahl von Eingaben zu diesem Ressort beschäftigte sich mit Bitten und Beschwerden bezüglich der wahlrechtlichen Grundlage für das Parlament. So wurde beispielsweise eine Änderung des Wahlrechts gefordert, wodurch die Begrenzung der Mandatszahl noch stärker ausfallen soll als sie die jüngste Wahlrechtsreform ohnehin vorsieht. Eine weitere Petition wollte das Wahlrecht dahingehend anpassen, dass sich Mandatsbewerberinnen und -bewerber entscheiden müssten, ob sie als Direktkandidatinnen und -kandidaten oder als Listenplatzbewerberin bzw. -bewerber zur Bundestagswahl antreten möchten. Auch die berufliche Lebenserfahrung der Bundestagsabgeordneten beschäftigte die Petentinnen und Petenten. So wurde gefordert, dass Mindeststandards, wie beispielsweise ein abgeschlossenes Studium, eine Berufsausbildung oder zumindest mehrjährige Berufspraxis, für die Übernahme eines Mandats im Deutschen Bundestag aufgestellt werden sollten. Das Verhalten von Abgeordneten während der Plenumssitzungen gab einigen Bürgerinnen und Bürgern Anlass, eine Petition an den Deutschen Bundestag zu richten, in der sie die in ihren Augen exzessive Nutzung von Smartphones und Tablets durch die Abgeordneten während der Plenumssitzungen kritisierten und strengere Regelungen dazu forderten.

2.1.1 Verlängerung der Wahlperioden des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre

Mit einer Petition an den Deutschen Bundestag war gefordert worden, die Wahlperioden des Deutschen Bundestages nicht auf fünf Jahre zu verlängern.

Nach aktueller Rechtslage wird der Bundestag gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) für vier Jahre gewählt. Hintergrund des vom Petenten eingebrachten Anliegens war der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025. In diesem hatten die Parteien der Regierungskoalition vereinbart, eine Wahlrechtskommission einzusetzen und (u. a.) mit der Prüfung des Vorschlags zu beauftragen, künftige Legislaturperioden auf fünf Jahre auszuweiten. Eine entsprechende Empfehlung hatte die Kommission im September 2022 mehrheitlich ausgesprochen.

Nach Ansicht des Petenten sollten – statt Amtszeiten zu verlängern – die Anstrengungen darauf konzentriert werden, die politische Kultur zu stärken, die Qualität der politischen Arbeit zu verbessern und die Bürgerinnen und Bürger stärker einzubeziehen. Die vorgeschlagene Verlängerung der Amtszeit der Bundestagsabgeordneten von vier auf fünf Jahre stelle für ihn einen gravierenden Eingriff in das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland dar. Eine der Säulen der Demokratie sei die regelmäßige Möglichkeit der Wählerschaft, ihre politischen Vertreterinnen und Vertreter zu bestätigen oder abzuwählen. Ein Eingriff in dieses Grundprinzip ohne umfassende und transparente öffentliche Debatte sei daher nur dann gerechtfertigt, wenn es einen klaren Nachweis gebe, dass sie die Effektivität und Effizienz der Regierung verbessere. Ein solcher Nachweis fehle jedoch bisher aus seiner Sicht.

Nach Abschluss seiner parlamentarischen Prüfung der Eingabe betonte der Petitionsausschuss, dass der verfassungsrechtliche Rahmen für zulässige Änderungen der Dauer der Wahlperiode maßgeblich durch das in Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG niedergelegte Demokratieprinzip bestimmt ist. Dazu zählt das Prinzip der Volkssouveränität, das regelmäßige Neuwahlen in nicht zu langen Abständen verlangt. Die Strukturentscheidung für einen demokratischen Staat setzt eine „Herrschaft auf Zeit“ voraus und verlangt deshalb die regelmäßige Erneuerung der Legitimation der personellen Trägerinnen und Träger der Staatsgewalt durch Wahlen. Die Wahlperiode darf einerseits nicht zu lange dauern, weil die Wahl einen Legitimationszusammenhang zwischen den Wählerinnen und Wählern und den Gewählten herstellt, der bei überlanger Dauer verloren geht. Andererseits darf die Wahlperiode auch nicht zu knapp bemessen sein, da die Funktionsfähigkeit des Bundestages gewährleistet bleiben muss. Als Obergrenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Dauer der Wahlperiode wird allgemein ein Zeitraum von maximal fünf bis sechs Jahren angesehen.

Weiterhin wies der Ausschuss darauf hin, dass eine Verlängerung der Wahlperiode nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich ist und verfassungsändernde Gesetze gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG wiederum der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfen.

Der Petitionsausschuss empfahl schließlich, mit Blick auf die erläuterten Aspekte, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für parlamentarische Initiativen zu dieser Thematik als geeignet erschienen.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 199 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts betrafen. Ein Großteil dieser Eingaben betraf den Bereich Kultur und Medien.

Eine Vielzahl von Petitionen sprach sich im Berichtsjahr für die rechtliche Verankerung eines Grundrechts auf Kultur aus. Zudem war die Gestaltung und Historie der Fassade des Berliner Stadtschlosses Gegenstand mehrerer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Petitionen. Mit einer weiteren veröffentlichten Petition wurde die Rückgabe der Büste der Nofretete an den ägyptischen Staat gefordert. Auch die Kulturförderung wurde in einer Reihe von Zuschriften thematisiert. Gefordert wurde hier insbesondere, die Vergabe von Fördermitteln des Bundes mit einer sog. Antisemitismusklausel zu versehen.

Bürgerinnen und Bürger wandten sich häufig auch mit erinnerungspolitischen Anliegen an den Petitionsausschuss. So wurde die Anerkennung von Opfern der Euthanasie während der Zeit des Nationalsozialismus mit einer veröffentlichten Petition begehrt. Eine weitere veröffentlichte Petition bezog sich auf das Schicksal von während des Zweiten Weltkriegs vergewaltigten Frauen und forderte die Schaffung eines sichtbaren Gedenkortes für diese bisher weitgehend unsichtbar gebliebene Opfergruppe.

Da im Bereich Kultur und Medien angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder im Übrigen häufig keine Zuständigkeit des Bundes besteht, wurden auch im Jahr 2024 wieder einige Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben, die insbesondere den Denkmalschutz oder konkrete Anliegen zu einzelnen Museen oder Theatern betrafen.

In zahlreichen Eingaben ging es – wie auch in den Vorjahren und trotz Unzuständigkeit des Bundes für diesen Bereich – um den Rundfunkbeitrag. Die Forderungen reichten von weiteren Befreiungsmöglichkeiten über eine Neukonzeption bis hin zur vollständigen Abschaffung des Beitrages. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich zudem über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Rundfunkwesen, die Fragen der Finanzierung einschließt, wurden diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben. Dies galt auch für Eingaben, welche die geplanten Reformen des öffentlichen Rundfunks kritisierten.

Petentinnen und Petenten erhoben im Jahr 2024 zudem zahlreiche Forderungen medienpolitischer Natur. So wurde eine objektive, transparente Berichterstattung gefordert sowie Kritik an Werbung und Programmgestaltung geäußert. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder erfolgte hier ebenfalls eine Abgabe an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen. Mehrere Eingaben thematisierten zudem die russische Propaganda in Deutschland und forderten Gegenmaßnahmen. Schließlich wurde der Deutsche Bundestag in einigen Zuschriften aufgefordert, auf die Sprachentwicklung Einfluss zu nehmen. Dies betraf etwa den Wunsch nach einem Verbot des Gebrauchs von einzelnen Wörtern oder Redewendungen. Auch die Forderung nach der Einführung eines neuen Buchstabieralphabets kann hier beispielhaft genannt werden.

2.2.1 Zugang zu KulturPass für weitere Jahrgänge

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, den KulturPass für junge Menschen nicht nur den im Jahr 2005 Geborenen, sondern auch weiteren Jahrgängen zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung der Petition war angeführt worden, dass auch junge Menschen, die etwa im Jahr 2004 geboren wurden, aufgrund der Corona-Pandemie zwei wichtige Jahre ihrer Jugendzeit verloren hätten. Die jungen Menschen hätten aufgrund der Corona-Pandemie nicht die Möglichkeit gehabt, in ihrer Jugendzeit die Welt auf eigene Faust zu erkunden und Erfahrungen zu sammeln. Da die finanzielle Unterstützung durch die Eltern mit dem 18. Lebensjahr erfahrungsgemäß abnehme, hätte den jungen Erwachsenen häufig das Geld für Kulturerlebnisse mit Freunden gefehlt. Der KulturPass solle daher weiteren Jahrgängen zur Verfügung gestellt werden, um auch ihnen ein Stück Kultur und Jugend zurückzugeben, welche sie durch die Corona-Pandemie verpasst hätten.

Der Petitionsausschuss hob im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst hervor, dass er sich der Belastungen, denen gerade Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene während der Corona-Pandemie ausgesetzt waren, bewusst ist. Zugleich verdeutlichte der Ausschuss, dass die Stärkung der kulturellen Teilhabe junger Menschen aus allen Gesellschaftsschichten ein wichtiges Anliegen ist. Vor diesem Hintergrund und der zusätzlichen Erwägung, dem Kulturbereich nach dem Ende der Corona-Pandemie Unterstützung zu gewähren, hatte der Deutsche Bundestag am 10. November 2022 die Einführung eines bundesweiten KulturPasses beschlossen und zur Umsetzung im Jahr 2023 die Summe von 100 Mio. Euro bereitgestellt. Der KulturPass hatte allen Jugendlichen mit Wohnort in Deutschland, die im Jahr 2023 ihr 18. Lebensjahr vollendeten (Geburtsjahrgang 2005), für die Pilotphase im Jahr 2023 ein virtuelles Budget von 200 Euro pro Person geboten. Dieses Budget konnte für kulturelle Angebote – etwa Besuche von Kinos, Konzerten, Museen und Gedenkstätten sowie Einkäufe in Buchhandlungen oder im Musikfachhandel – auf einer eigenen Online-Plattform eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass aufgrund des Umstandes, dass in der Pilot- und Erprobungsphase nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung standen, die Beschränkung des KulturPasses auf einen Jahrgang sachgerecht gewesen war. Mit der Festlegung auf den Geburtsjahrgang 2005 hatte die Bundesregierung ihren Gestaltungsspielraum zudem in nachvollziehbarer Weise ausgeübt. Nach Auskunft der Bundesregierung solle im Rahmen der Evaluierung des KulturPasses durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien über die weitere Ausgestaltung des KulturPasses befunden werden.

Um vor diesem Hintergrund auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und es weiter zu unterstützen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – zu überweisen.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 496 Eingaben, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes betrafen, und somit deutlich weniger Eingaben als im Vorjahr.

Ein wichtiger Themenschwerpunkt stellte im Berichtsjahr der durch den brutalen Angriff von Hamas-Terroristen auf israelische Zivilisten ausgelöste Krieg zwischen Israel und der Hamas in Gaza dar. Zahlreiche Petentinnen und Petenten forderten in Anbetracht der katastrophalen humanitären Lage in Gaza den Einsatz der Bundesrepublik Deutschland für humanitäre Hilfe und Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung. Darüber hinaus wurde vielfach ein Engagement der Bundesregierung mit dem Ziel der Einhaltung des Völkerrechts im Zusammenhang mit Israels Kriegsführung verlangt. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition begehrte zudem den Stopp von Rüstungsexporten nach Israel für die Dauer des Krieges.

Einen weiteren Themenschwerpunkt im Berichtsjahr bildeten erneut Eingaben im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Zahlreiche Petitionen zu diesem Thema betrafen die Forderung, dass sich die Bundesregierung verstärkt für diplomatische Lösungen und einen Friedensvertrag zwischen Russland und der Ukraine einsetzen solle.

Viele Zuschriften beschäftigten sich auch mit den weltweit bestehenden Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themenfeldern. Als Beispiele können hier die politische Entwicklung in Georgien sowie die Lage der Menschenrechte in Ländern wie Iran oder Venezuela genannt werden. Bürgerinnen und Bürger forderten Maßnahmen zur Abrüstung und Friedenssicherung. Auch wurde die Entscheidung der Bundesregierung, einer Stationierung von amerikanischen Mittelstrecken- und Hyperschallraketen in Deutschland zuzustimmen, in einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition kritisiert. Im Übrigen war die

Auswärtige Kulturpolitik Gegenstand einer Reihe von Eingaben, mit denen die geplante Schließung von Goethe-Instituten in verschiedenen Ländern moniert wurde.

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss zudem erneut zahlreiche Beschwerden über Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen. Dabei ging es häufig um Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung von Visumverfahren in konkreten Einzelfällen. Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise gegen die Ablehnung von Visumanträgen oder kritisierten die oftmals langen Wartezeiten bei der Terminvergabe. Nachdem im Vorjahr die Wartezeiten an der Deutschen Botschaft Islamabad in Pakistan einen Schwerpunkt bildeten, betrafen die im Jahr 2024 eingegangenen Eingaben schwerpunktmäßig auch die deutschen Auslandsvertretungen in Teheran, Beirut und Tunis. Im Übrigen wurde im Berichtsjahr vereinzelt die Praxis des Outsourcings von Dienstleistungen an private Dienstleister im Zusammenhang mit der Visumantragstellung kritisiert. Wie bereits in den Vorjahren ging im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eine zwar im Vergleich zum Vorjahr gesunkene jedoch noch immer beträchtliche Anzahl an Zuschriften mit der Bitte um Ausreise aus Afghanistan ein. Der Petitionsausschuss konnte hier zunächst nur insoweit Hilfe leisten, als er die Schreiben an das zuständige Auswärtige Amt weiterleitete beziehungsweise einige ergänzende Hinweise gab. Bei Bitten zur Ermöglichung der Einreise in das Bundesgebiet ohne vorherigen Kontakt der Petenten mit einer deutschen Auslandsvertretung musste der Petitionsausschuss insbesondere darauf verweisen, dass ein Petitionsverfahren keine Möglichkeit darstellt, ohne Durchlaufen des vorgesehenen Verfahrens bei der Auslandsvertretung eine Einreisegenehmigung zu erhalten.

2.3.1 Kritik an Russlands ständigem Sitz im UN-Sicherheitsrat

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die forderte, die Bundesregierung möge darauf hinwirken, dass Russland seinen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat verliert.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, Russland habe durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie anhand früherer Kriege – etwa in Georgien oder Tschetschenien – unter Beweis gestellt, dass Präsident Putin Krieg als Mittel der Außenpolitik einsetze. Damit habe Russland seinen Anspruch auf eine besondere Rolle im UN-Sicherheitsrat verloren. Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen müsse geändert werden, damit Russland nicht länger als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats auftreten könne.

Der Petitionsausschuss hob im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst hervor, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung den brutalen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste verurteilen und dieser Krieg auch ein Angriff auf die europäische und globale Sicherheitsordnung und den Frieden in Europa darstellt.

In Bezug auf die mit der Petition geforderte Abschaffung des russischen Vetorechts bzw. den Ausschluss Russlands aus dem UN-Sicherheitsrat stellte der Petitionsausschuss fest, dass dies eine Änderung der Charta der Vereinten Nationen voraussetzen würde. Die Anforderungen dafür legt Artikel 108 der Charta fest. Danach treten Änderungen nur dann in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständiger Mitglieder des Sicherheitsrates nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert werden. Fehlt also die Ratifikation eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, komme eine Änderung der Charta der Vereinten Nationen nicht wirksam zustande. Die Bundesregierung teilte mit, dass nicht damit zu rechnen sei, dass Russland einer solchen Änderung der Charta zustimmen würde.

Mit Blick auf den konkreten Anlass für die Petition wies der Ausschuss darauf hin, dass der Sicherheitsrat selbst am 27. Februar 2022 mit Resolution 2623 (2022) den russischen Angriff auf die Ukraine an eine Notstandssondersitzung der Generalversammlung verwiesen hatte, nachdem die Russische Föderation am 25. Februar 2022 eine Beschlussfassung des Sicherheitsrats dazu durch ihr Veto verhindert hatte. Die Generalversammlung hat im Rahmen dieser Notstandssondersitzung bisher mehrere Resolutionen angenommen, welche insbesondere die russische Aggression gegen die Ukraine verurteilen. Überdies wurde die Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat von der Generalversammlung suspendiert.

Die Bundesregierung versicherte dem Petitionsausschuss, dass sie sich schon lange für eine Reform des Sicherheitsrates einsetze und Initiativen zur Einschränkung des Vetorechts unterstütze. Gerade die aktuelle Situation zeige die Bedeutung dieser Reformbemühungen. So habe Deutschland eine am 26. April 2022 von der Generalversammlung angenommene Resolution mit eingebracht, welche vorsehe, dass künftig jeder Gebrauch des Vetorechts im Sicherheitsrat zu einer Befassung der Generalversammlung führe (A/76/L.52).

Der Ausschuss begrüßte diese Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Reform des Sicherheitsrates. Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen. Daraus folgt eine Pflicht der Bundesregierung, dem Petitionsausschuss binnen einer bestimmten Frist über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.3.2 Maßnahmen gegen Zwangsarbeit in China

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, die Maßnahmen der Bundesregierung angesichts der Beschäftigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in deutschen Industrierwerken in China forderte.

Zur Begründung der Petition war im Wesentlichen angeführt worden, dass in einigen deutschen Werken in China bis zu 50 Prozent der Belegschaft aus Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern bestünde. Die Bundesregierung bleibe untätig, wohingegen die US-Regierung ein Einfuhrverbot für alle Waren erteilt habe, welche in China durch Zwangsarbeit produziert wurden.

Der Ausschuss konnte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst feststellen, dass die Bundesregierung nicht untätig geblieben war, sondern regelmäßig die besorgniserregende Menschenrechtslage in der Volksrepublik (VR) China, sowohl bilateral gegenüber der chinesischen Seite als auch in internationalen Foren, thematisiert hatte. Deutschland und die Europäische Union (EU) hatten sich gegenüber der VR China außerdem mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und andere internationale Rahmenwerke wie die Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation umgesetzt und beachtet werden, was auch staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung umfasst. Der Petitionsausschuss begrüßte diese Positionierung der Bundesregierung.

Darüber hinaus hob der Ausschuss das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) als wichtiges und konkretes Instrument zur Stärkung der Menschenrechte in Wirtschaft und Handel hervor. Es enthält einen Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit. Im Rahmen der deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen habe der Bundeskanzler laut Auskunft der Bundesregierung die Bedeutung des LkSG hervorgehoben und betont, dass würdige Produktionsbedingungen und damit verbundene Verbesserungen der Menschenrechtslage im Interesse beider Staaten seien.

Die Bundesregierung teilte zudem mit, dass aufgrund der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) mit Verschärfungen gegenüber dem bisherigen deutschen Lieferkettengesetz zu rechnen sei. Auch sei die Bundesregierung aktiv in die Verhandlungen zum Legislativvorschlag der EU-Kommission zur Verhinderung des Inverkehrbringens von Produkten aus Zwangsarbeit auf dem EU-Markt eingebunden. Der Vorschlag sehe vor, dass alle Produkte, die mit Hilfe von Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht mehr auf den EU-Markt gelangen oder in Drittländer exportiert werden dürfen.

Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse der Bundesregierung auf EU-Ebene und nationaler Ebene einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen. Dies verpflichtet die Bundesregierung, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.3.3 Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen in Pakistan

Der Petitionsausschuss behandelte 2024 eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, dass die Bundesregierung mit aller Strenge durch verschiedene Maßnahmen auf Menschenrechtsverletzungen in Pakistan reagiert.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass in Pakistan zahlreiche Menschenrechtsverletzungen zu beklagen seien. Terror und Unterdrückung richteten sich insbesondere gegen Frauen, Journalisten, Aktivisten der sozialen Medien, politische Aktivisten und weitere unschuldige Menschen. Journalisten seien Zensur, Bedrohungen, willkürlichen Verhaftungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Versuche, Korruption aufzudecken, würden mit Schikanen oder sogar dem Tode bestraft. Die Meinungs- und Pressefreiheit sei eingeschränkt. Die Repressalien richteten sich auch gegen Aktivisten in den sozialen Medien, sodass dieser vormals lebendige Raum

für freie Meinungsäußerung durch Angst und Verfolgung beeinträchtigt worden sei. Politische Aktivisten würden systematisch verfolgt und unterdrückt. Als Mittel der Einschüchterung und Kontrolle würden außergerichtliche Tötungen und erzwungenes Verschwindenlassen eingesetzt. Inhaftierungen erfolgten ohne ordnungsgemäßes Verfahren oder Zugang zu einem Rechtsbeistand. Das Fehlen einer unabhängigen Justiz und eine Kultur der Straflosigkeit setzten den Kreislauf von Gewalt und Unterdrückung fort. Das von einer autoritären Agenda getriebene politische Regime verweigere den Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln, ihre Meinung zu äußern oder an fairen und transparenten Wahlen teilzunehmen.

Der Petitionsausschuss drückte seine Besorgnis darüber aus, dass Vertreterinnen und Vertreter von Zivilgesellschaft und Medien in Pakistan nicht nur durch gesetzliche Regelungen benachteiligt, sondern auch immer wieder Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt sind. Die Bundesregierung teilte mit, dass sie die auf die Verhaftung des Ex-Premierministers Imran Khan folgenden Ereignisse im Mai 2023 und deren Folgen aufmerksam verfolge und dass eine ordnungsgemäße, transparente Untersuchung durch eine unabhängige Justiz der beste Weg sei, um die Folgen der Proteste aufzuarbeiten. Die Bundesregierung setze sich bereits auf vielfältige Weise für eine Verbesserung der Lage vor Ort ein. Problematische Entwicklungen würden auf verschiedenen Ebenen gegenüber den pakistanischen Verantwortlichen angesprochen. Auch im Rahmen der Europäischen Union (EU) – Pakistan - Dialogs zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten würde Pakistan an die internationalen Verpflichtungen in Menschenrechtsfragen erinnert. Zudem verfügten die EU und ihre Mitgliedsstaaten mit der Gewährleistung von Handelspräferenzen seit 2014 über ein Instrument, um in Pakistan auf die Umsetzung internationaler Konventionen im Bereich der Menschenrechte hinzuwirken und deren Einhaltung und Fortschritte auch regelmäßig zu überprüfen.

Der Ausschuss stellte fest, dass im Jahr 2023 darüber hinaus die Überprüfung Pakistans im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (UN) erfolgt war, woraus sich insgesamt 340 Empfehlungen der Mitgliedsstaaten an Pakistan ergeben hatten. Diese betrafen Bereiche wie die Abschaffung der Todesstrafe, die Religionsfreiheit, den Tatbestand der Blasphemie, die Problematik von Zwangsehen und Zwangskonvertierung, den Schutz religiöser Minderheiten und die Pressefreiheit. Die Bundesregierung versicherte, dass sie die Umsetzung dieser Empfehlungen aufmerksam begleite und ihnen eine hohe Bedeutung beimesse.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass dieser politische Dialog mit Pakistan auf bilateraler Ebene ebenso wie auf Ebene der EU und der UN intensiv zu unterstützen und fortzuführen ist. Das bestehende Instrumentarium sollte genutzt werden, um Menschenrechtsverletzungen mit Nachdruck zu thematisieren und auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund unterstützte er die Petition und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung der Menschenrechtslage in Pakistan geht. Die Bundesregierung wird dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition berichten.

2.3.4 Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtszeitraum eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, die Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) über das Verbrechen der Aggression denen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen anzupassen.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass die bestehende Regelung dem generalpräventiven Charakter des Völkerstrafrechts nicht gerecht werde, da sie in der Praxis dazu führe, dass das Führungspersonal der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN) vor Strafverfolgung geschützt werde. Mit einer Ausdehnung der Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression könne die willkürliche Ungleichbehandlung völkerrechtlicher Verbrechen überwunden werden.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression verfahrensrechtlichen Schranken unterliegt. Der IStGH kann seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression nur ausüben, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei begangen wurde (Artikel 15 Absatz 5 des Römischen Statuts) oder wenn der UN-Sicherheitsrat die „Situation“ dem Ankläger unterbreitet (Artikel 15 des Römischen Statuts). Für den Fall des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine bedeutet dies, dass der Chefankläger des IStGH, Karim Khan, das Verbrechen der Aggression nicht zur Anklage bringen kann, da Russland nicht Vertragspartei ist und eine

Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat aufgrund des Status Russlands als Vetomacht im UN-Sicherheitsrat ausscheidet.

Angeichts der Aktualität der Thematik durch den Angriffskrieg auf die Ukraine betonte der Petitionsausschuss ausdrücklich seine Unterstützung für das Ziel der Petition, eine Vergleichbarkeit der Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression mit denen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Zugleich musste der Petitionsausschuss zur Kenntnis nehmen, dass mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten eine dafür erforderliche Änderung des Statuts beschließen müssten und ein solcher Beschluss der Vertragsstaaten nicht in Aussicht steht.

Die Bundesregierung teilte mit, dass sie sich in unterschiedlichen Kontexten für die Schließung der Strafverfolgungslücke für das Aggressionsverbrechen einsetze, was auch eine Reform der Zuständigkeit des IStGH für das Aggressionsverbrechen beinhalte. Der Petitionsausschuss begrüßte dieses Engagement der Bundesregierung und sprach sich für eine Reform der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression aus, um gerechte und effektive Mechanismen zur Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene nachdrücklich zu stärken.

Um das wichtige Anliegen der Petition zu unterstützen und zu erreichen, dass sie in Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse mit dem Ziel der Schließung der Strafverfolgungslücke für das Aggressionsverbrechen einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen. Somit wird der Petitionsausschuss innerhalb eines gewissen Zeitrahmens von der Bundesregierung einen Bericht über die weitere Behandlung der Petition und mögliche Ergebnisse der Reformbemühungen erhalten.

2.3.5 Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung

Ein Petent wandte sich im Berichtsjahr an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Erlangung eines Visums zur Familienzusammenführung für seine Ehefrau und seinen Sohn.

In seiner Begründung hatte der Petent geschildert, dass seine Bemühungen um einen Familiennachzug u. a. bisher daran gescheitert waren, dass seine Ehefrau keinen Prüfungstermin zum Nachweis ihrer Sprachkenntnisse beim Goethe-Institut in Äthiopien bekommen hätte.

Nach Einleitung des Petitionsverfahrens konnte die Ehefrau des Petenten nach achtmonatiger Wartezeit zwar doch einen Prüfungstermin erhalten, bestand die Prüfung aber nicht. Über den Petitionsausschuss machte der Petent danach aber geltend, dass sich seine Ehefrau seit über einem Jahr ernsthaft bemüht hatte, die deutsche Sprache zu erlernen, und führte angesichts der schwierigen Umstände vor Ort eine besondere Härte im Einzelfall seiner Ehefrau an.

In seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme bestätigte das Auswärtige Amt (AA) zunächst die Aussage des Petenten, dass der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A1 nach § 1 Absatz 30 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug sei. Vom Erfordernis des Sprachnachweises werde u. a. in Härtefällen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 AufenthG abgesehen, wenn es den Antragstellenden nicht möglich oder zumutbar sei, vor der Abreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Angesichts der besonderen Umstände dieses Einzelfalls und der nachgewiesenen Lernbemühungen der Ehefrau sah die Deutsche Botschaft Addis Abeba im Ergebnis ihrer vom Ausschuss geforderten erneuten Prüfung dieses Falls von dem grundsätzlich vor der Einreise erforderlichen Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ab.

Die Visa zur Familienzusammenführung für die Ehefrau und den Sohn des Petenten konnten infolgedessen inzwischen erteilt und dem Anliegen des Petenten damit erfreulicherweise entsprochen werden.

2.3.6 Verurteilung der Gewalt und Unterstützung der zivilen Demokratie in Sudan

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass sich die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag mit dem Militärputsch und der damit verbundenen Gewalt in Sudan auseinandersetzen und neben der offiziellen Verurteilung auch weitere Schritte unternehmen solle, um die Bestrebungen nach einer zivilen Demokratie in Sudan zu unterstützen.

Zur Begründung der Petition war angeführt worden, dass es im Oktober 2021 einen Militärputsch in Sudan gegeben habe. In vielen Städten des Sudans seien daraufhin Menschen auf die Straße gegangen, um gegen den Militärputsch zu demonstrieren. Gegen diese Proteste seien die Sicherheitskräfte gewaltsam vorgegangen. Zahlreiche Menschen seien getötet oder verletzt worden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung musste der Petitionsausschuss feststellen, dass sich die Situation in Sudan seit dem Zeitpunkt der Petitionseinreichung massiv verschlechtert hat. Trotz intensiver Bemühungen nationaler und internationaler Akteure um Deeskalation brachen am 15. April 2023 schwere Kämpfe zwischen den Sudanesischen Streitkräften (SAF) unter Führung von Abdel Fatah al-Burhan und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) unter dem Kommando von Mohamed Hamdan Dagalo (genannt: Hemeti) in Khartum aus, die sich rasch auf weitere Landesteile ausweiteten.

In dem Krieg der beiden Generäle wurden bereits zehntausende Menschen getötet. Zahlreiche Berichte zeugen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und systematischer sexualisierter Gewalt, die als Kriegswaffe eingesetzt wird. Der Petitionsausschuss musste ebenfalls zur Kenntnis nehmen, dass über acht Millionen Menschen durch den Konflikt vertrieben worden sind. Der Großteil von ihnen lebt als Binnenflüchtlinge unter prekären Bedingungen, ohne ausreichende Versorgung mit Essen und Trinkwasser, medizinische Hilfe oder sanitäre Einrichtungen. Über 1,6 Millionen Menschen sind in Nachbarländer geflüchtet. Der Petitionsausschuss brachte im Petitionsverfahren sein Bedauern über das Leid der Menschen zum Ausdruck und verurteilte die anhaltende Gewalt und die Menschenrechtsverletzungen in Sudan aufs Schärfste. Berichte über die katastrophale humanitäre Lage, wonach Millionen Kinder von akuter Mangelernährung betroffen sind und Zehntausenden der Hungertod droht, nahm der Ausschuss mit großer Sorge zur Kenntnis.

Die Bundesregierung, das Auswärtige Amt (AA), versicherte in ihrer vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme, dass sie humanitäre Hilfe an Sudan leiste und es ihr ein wesentliches Anliegen sei, die desolate humanitäre Lage und den humanitären Zugang zu verbessern, damit die Hilfe auch bei der sudanesischen Bevölkerung ankomme. Das AA teilte zudem mit, dass es wiederholt ein sofortiges Ende der Kämpfe gefordert habe und dass sich Deutschland und die Europäische Union im Rahmen von internationalen Vermittlungsbemühungen, z. B. den Koordinierungsmechanismus der Afrikanischen Union, für einen sofortigen Waffenstillstand und eine zivil geführte Übergangsregierung einsetze. Ende Januar 2024 sei die Bundesaußenministerin zu Gesprächen nach Kenia und Südsudan gereist, um Bemühungen für Dialog, Stabilität und Frieden in Sudan zu unterstützen. Sie habe an die Rolle der mutigen jungen Menschen und insbesondere Frauen erinnert, die im Jahr 2019 für mehr gesellschaftliche Teilhabe und friedliche Veränderung auf die Straße gegangen seien. Der Ausschuss vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass es wichtig ist, die friedlichen zivilgesellschaftlichen Akteure auch in Anbetracht der aktuellen Gewalt in Sudan nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die geschilderten Aktivitäten der Bundesregierung. In Anbetracht der anhaltenden Gewalt und der katastrophalen humanitären Lage in Sudan war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Bundesregierung das Anliegen der Petition gleichwohl erneut überprüfen und sowohl auf nationaler als auch multilateraler Ebene nach Lösungsmöglichkeiten suchen sollte. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem AA – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um Bemühungen für Frieden, eine zivile Demokratie und eine Verbesserung der humanitären Lage in Sudan geht.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass sie sich mit Nachdruck für eine Lösung der Krise in Sudan und insbesondere bei der Linderung der bestürzenden humanitären Notlage einsetzt. So habe die Bundesregierung ihre humanitäre Hilfe für Sudan und die betroffenen Nachbarländer mehrfach ausgeweitet und den humanitären Partnern im Jahr 2024 insgesamt 325 Mio. EUR bereitgestellt. Zudem trete die Bundesregierung bei den Vereinten Nationen und gegenüber sudanesischen Akteuren und internationalen Partnern intensiv für sofortige und uneingeschränkte humanitäre Zugänge, lokale humanitäre Waffenstillstände sowie konkrete Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von humanitären Organisationen vor Ort ein. Darüber hinaus engagiere sich Deutschland innerhalb der Europäischen Union für die Ausweitung von Sanktionen gegen die Konfliktparteien.

2.3.7 Friedensvertrag zwischen Armenien und Aserbaidschan

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtszeitraum eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die den Einsatz des Bundestages und der Bundesregierung für einen Friedensvertrag zwischen Armenien und Aserbaidschan forderte.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass das armenische Volk und die in Aserbaidschan lebenden Völker nach den Geschehnissen der vergangenen 30 Jahre eine Vereinbarung für dauerhaften Frieden benötigten, mit der alle kriegsrechtlichen Auseinandersetzungen beendet werden könnten. Der Präsident Aserbaidschans und der Premierminister Armeniens hätten öffentlich die Absicht bekundet, einen Friedensvertrag abzuschließen. Als Konsequenz eines solchen Friedensvertrages könnten die Vertriebenen beider Völker in ihre angestammte Heimat zurückkehren, ein nachbarschaftliches Verhältnis könne sich entwickeln und der Wiederaufbau vorankommen. Der Frieden werde in die Familien einkehren, und die Menschen müssten keine Angst mehr vor Scharfschützen oder Landminen haben. Mit der Vermittlung eines Friedensvertrages würden der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung einen Beitrag dazu leisten, Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN) (822, 853, 874, 884 (1993)), der UN-Generalversammlung (62/243 (2008)) sowie eine Entschließung des Europarates (1416 (2005)) und anderer internationaler Organisationen und Institutionen in völkerrechtlicher Hinsicht umzusetzen.

Der Petitionsausschuss begrüßte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung das Anliegen der Petition, darauf aufmerksam zu machen, welches Leid Menschen in Armenien und Aserbaidschan aufgrund des Konfliktes zwischen ihren beiden Ländern erfahren mussten, und zugleich für die Zukunft ein positives Bild des Friedens zwischen Aserbaidschan und Armenien zu zeichnen. Der Petitionsausschuss betonte seine Unterstützung für das Ansinnen eines nachhaltigen Friedens zwischen Aserbaidschan und Armenien und einer Aussöhnung zwischen beiden Ländern. Die Bundesregierung teilte in ihrer vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme zu der Petition mit, dass sie sich aktiv für Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan einsetze. In Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern beider Staaten betone die Bundesregierung die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der beiden Staaten für einen nachhaltigen Frieden. Die Bundesaußenministerin sei am 3. und 4. November 2023 nach Eriwan und Baku gereist und habe in ihren Gesprächen vor Ort mit dem Premierminister Armeniens, Paschinjan, und dem Präsidenten Aserbaidschans, Alijew, sowie mit den Außenministern beider Länder die Bereitschaft der Bundesregierung unterstrichen, die Verhandlungen mit dem Ziel eines nachhaltigen Friedens zwischen den beiden Staaten zu unterstützen. Der Bundeskanzler habe sich darüber hinaus am 17. Februar 2024 anlässlich der Münchener Sicherheitskonferenz mit Premierminister Paschinjan und Präsident Alijew getroffen und für einen zügigen Abschluss der Friedensverhandlungen zwischen den beiden Ländern geworben. In diesem Zusammenhang habe der Bundeskanzler auch auf die Bereitschaft der Bundesregierung und der Europäischen Union (EU) verwiesen, dies nach Kräften zu unterstützen, nicht zuletzt durch die Bemühungen des EU-Ratspräsidenten.

Die Bundesregierung sowie der Petitionsausschuss begrüßten die in München gegebene Zusage von Premierminister Paschinjan und Präsident Alijew, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten und offenen Fragen ausschließlich auf friedlichem Wege und ohne Anwendung von Gewalt zu lösen.

Der Ausschuss befürwortete vor dem Hintergrund dieser nach wie vor äußerst schwierigen politischen Verhältnisse eine Fortsetzung des Engagements der Bundesregierung für einen dauerhaften Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan. Um zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – als Material zu überweisen. Verbunden mit dieser Materialüberweisung ist die Pflicht des AA, dem Petitionsausschuss binnen eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.4 Bundesministerium des Innern und für Heimat

Mit 1.526 Eingaben blieb die Zahl der Petitionen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Berichtsjahr im Vergleich zu 2023 (1.506) konstant. Ein Großteil der Eingaben war vom politischen Tagesgeschehen und öffentlichen Debatten geprägt, insbesondere in den Themenbereichen der öffentlichen Sicherheit und des Aufenthalts- und Asylrechts. Doch auch zu den klassischen Bereichen des öffentlichen Rechts, wie dem Personalrecht des öffentlichen Dienstes, der inneren Verwaltung und dem Wahl- und Parteienrecht erreichten den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zahlreiche Eingaben.

Im Jahr 2024 ist die Gesamtzahl der Neueingaben in dem Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht von 285 im Jahr 2023 auf nunmehr 245 Petitionen zurückgegangen. Auch in dem Bereich Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler ist die Gesamtzahl der Neueingaben von 39 im Jahr 2023 auf 21 im Jahr 2024 gesunken.

Die Eingaben zum Themenkomplex der öffentlichen Sicherheit blieben mit 125 Eingaben im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf einem ähnlichen Niveau (146 Eingaben). Dabei ging es hauptsächlich (58 Eingaben) um allgemeine sicherheitspolitische Themen und die Bundespolizei.

Auch in diesem Berichtsjahr waren das Sprengstoffrecht, insbesondere in der Zeit um den Jahreswechsel, sowie das Waffenrecht, mit jeweils ca. 30 Eingaben, beliebte Petitionsanliegen, auch wenn in beiden Themengebieten ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Dahingegen verdoppelten sich die Petitionen im Vereins- und Versammlungsrecht von 15 auf 35, wobei insbesondere Verbote diverser Vereine und Vereinigungen gefordert wurden.

Das Aufkommen von Petitionen aus dem Bereich des Personalrechts des öffentlichen Diensts blieben im Berichtsjahr bei 135 Eingaben konstant (2023: 135 Eingaben). Diese thematisierten unterschiedliche tarif- und beamtenrechtlichen Fragestellungen, wie Vorschläge zur Reform der Beamtenbesoldung und -versorgung, Einzelfälle aus dem Bereich der (Bundes-)Beihilfe und gesetzgeberische Anliegen zur Ruhegehaltsfähigkeit von Stellenzulagen.

Auch vor dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages machte die 2024 durch Sportgroßereignisse geförderte Sportbegeisterung keinen Halt: 33 Petentinnen und Petenten stellten unterschiedlichste Forderungen im Bereich des Eliten- und Breitensports auf, im Vorjahr waren es lediglich neun.

Das Wahlrecht stellte im Berichtsjahr mit 137 Eingaben weiterhin einen Schwerpunkt der Eingaben mit verfassungsrechtlichem Bezug dar. Diese blieben im Vergleich zu den 132 Eingaben im Jahr 2023 nahezu gleich. Ein deutlicher Zuwachs an Eingaben war hingegen bei Petitionen zu politischen Parteien erkennbar, die sich von 50 Eingaben im Jahr 2023 auf 124 im Berichtsjahr mehr als verdoppelten. Etwa die Hälfte dieser Eingaben war mit der Forderung des Verbots politischer Parteien verbunden. Angesichts der vorzeitig für Februar terminierten Bundestagswahlen wurde beispielsweise eine Eingabe auf der Website des Deutschen Bundestages veröffentlicht, in der eine Herabsetzung der Hürden für die Zulassung von Kleinparteien gefordert wurde. Eine andere Petition aus dem Bereich forderte die Änderung der Regelung für das Wahlrecht sog. Auslandsdeutscher.

2.4.1 Behandlung von Petitionen

Den Petitionsausschuss erreichte im Berichtsjahr eine Petition, in der gefordert wurde, einen „Nachteilsschutz“ für Petentinnen und Petenten bei Einreichen von Petitionen an den Deutschen Bundestag einzuführen. Zur Begründung trug der Petent vor, dass Petentinnen und Petenten im Falle einer Beschwerde über Behörden oder Staatsorgane der Gefahr der Benachteiligung ausgesetzt seien. Ferner könnten sie sich durch das Thema der Petition unbeliebt machen. Das Petitionsrecht dürfe nicht durch solche Risiken untergraben werden. Der Petent verwies in diesem Zusammenhang auf entsprechende gesetzliche Regelungen zu einem Benachteiligungsverbot in Sachsen.

Der Petitionsausschuss machte zunächst auf Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) aufmerksam, der jedermann das Recht gewährleistet, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Daraus folgt, dass niemand, der von diesem Recht Gebrauch macht, benachteiligt werden darf. Dies bedarf grundsätzlich auch keiner besonderen Erwähnung. Weiterhin machte er darauf aufmerksam, dass Rechtsnormen sprachlich verständlich und inhaltlich so klar und präzise formuliert sein müssen, dass die betroffene Bürgerin bzw. der betroffene Bürger erkennen kann, was von ihr bzw. ihm gefordert wird. Ferner dürfen sie weder widersprüchlich noch irreführend sein, denn staatliches Verhalten muss voraussehbar und berechenbar sein.

Auch wenn Artikel 17 GG diese Vorgaben gemäß parlamentarischer Prüfung fraglos erfüllt, hielt der Petitionsausschuss es dennoch für hilfreich, wenn zur Klarstellung per Gesetz gesondert auf ein Benachteiligungsverbot im Zusammenhang mit dem Petitionsrecht hingewiesen wird. Dabei verwies er auf entsprechende Regelungen in Sachsen und Thüringen. Aus diesem Grund empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie besonders auf dieses Anliegen aufmerksam zu machen und es in entsprechende Überlegungen und Vorhaben mit einzubeziehen.

2.4.2 Kritik am Antragsverfahren für nicht verschreibungspflichtige Medikamente in der Beihilfe

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich im Jahr 2024 mit mehreren Anliegen zu dem Beihilfungsverfahren für Beamtinnen und Beamte des Bundes befasst. Eine Eingabe hatte zum Beispiel einen Aspekt im Erstattungsverfahren von Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente kritisiert und eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift gefordert. Die Petition hatte darauf abgezielt, dass Nummer 22.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV) dahingehend verändert werden sollte, dass ein einmaliger ärztlicher Nachweis für die Erstattung von Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) grundsätzlich ausreiche.

In der Begründung der Eingabe war zunächst darauf verwiesen worden, dass Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dann beihilfefähig seien, wenn sie bei einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard gelten und mit einer Begründung ausnahmsweise verordnet würden. Momentan akzeptiere die Beihilfefestsetzungsstelle zwar einen jährlichen Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes, aber auch das bedeute für einen chronisch kranken Menschen, dessen Krankheitsbild sich nicht mehr ändere, einen unnötigen, bürokratischen Aufwand, der zudem auch jedes Mal finanziell belaste, da sich die Arztpraxen diese Bescheinigung vergüten lassen würden. Bis zu einer Änderung der BBhVVwV im Jahr 2013 sei diese aufwendige Praxis zudem nicht notwendig gewesen, da ein einmaliger Nachweis als „Dauerbescheinigung“ anerkannt worden sei.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung hatte der Petitionsausschuss der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Forderung darzulegen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hatte daraufhin den Hintergrund der Änderung von Nummer 22.2.3 BBhVVwV erläutert. Die Vorschrift sei als nicht erforderlich angesehen und dementsprechend aufgehoben worden. Seitdem bestehe hinsichtlich des Nachweises gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c BBhV keine Verfahrensvorgabe mehr, vielmehr entscheide die Beihilfefestsetzungsstelle in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, wie oft ein Nachweis zu erbringen sei.

Aus diesem Grund war für den Petitionsausschuss die im vorliegenden Fall jährliche Vorlage eines ärztlichen Nachweises an sich nicht zu beanstanden gewesen. Um dennoch die Lage von chronisch bzw. schwersterkrankten Menschen zu verbessern, hatte er im Ergebnis empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit mit der Petition gefordert worden war, auf die Beihilfefestsetzungsstellen hinzuwirken, von chronisch oder Schwerstkranken den ärztlichen Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c der BBhV für längere Zeiträume als ein Jahr zu akzeptieren.

In seiner Antwort auf die Materialüberweisung gab das BMI an, es habe die Thematik im Zusammenhang mit der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur BBhV erneut fachlich unter Einbezug der Praxiserfahrungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) geprüft. Eine Änderung im Sinne der Eingabe könne jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, da das dem BVA zustehende Ermessen ein sinnvoller Regelungsmechanismus sei, um auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angemessen reagieren zu können, so dass an der aktuellen Verfahrensweise festgehalten werde.

2.4.3 Aktives Wahlrecht mit 16

Der Petitionsausschuss befasste sich in dem Berichtsjahr mit dem Anliegen mehrerer Petentinnen und Petenten, die forderten, das aktive Wahlrecht mit der Wahlrechtsreform nicht auf 16 Jahre abzusenken. Die Petition wurde darüber hinaus auf dem Petitionsforum des Deutschen Bundestages veröffentlicht, auf dem sie 237 Unterstützerinnen und Unterstützer fand und lebhaft diskutiert wurde.

Zur Begründung des Anliegens trugen die Petentinnen und Petenten vor, dass bei 16-Jährigen nicht angenommen werden könne, dass diese ausreichende Umsicht und gesellschaftliche Kenntnisse entwickelt hätten, um eine verantwortliche Wahlentscheidung treffen zu können. Jugendliche unter 18 Jahren verfügten nicht über genug Lebenserfahrung, übten meist noch keinen Beruf aus, zahlten keine Steuern, würden noch von den Eltern oder dem Staat finanziert, seien nachweislich leicht beeinflussbar und neigten zu Fanatismus. Darüber hinaus wurde in der Begründung der Forderung eine Parallele zum Jugendstrafrecht gezogen, wonach für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und gegebenenfalls für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren das Jugendstrafrecht gelte. Dies beinhalte laut Petition den Gedanken, dass junge Menschen noch nicht die geistige Reife hätten, ihre Taten und ihr Handeln selbst vollumfänglich zu beurteilen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) legte in seiner Stellungnahme, die als Teil der parlamentarischen Prüfung vom Ausschuss angefordert worden war, dar, dass für die Wahl zum Europäischen Parlament (EP) bereits eine Absenkung des Wahlrechts auf 16 Jahre erfolgt wäre, die seit dem 14. Januar 2023 in Kraft getreten sei. Begründet worden sei dieser Schritt mit dem Ziel, dadurch Menschen aktiv mit einzubeziehen, die an zahlreichen Stellen der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen könnten und wollten. Außerdem würde gerade die junge Generation durch Fragen betroffen sein, die aktuell Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse seien: Klimaschutz, die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme angesichts des demographischen Wandels oder auch die Regulierung des Internets sind nur einige davon. Die hierzu getroffenen Entscheidungen würden die Zukunft nachhaltig gestalten und weit über Legislaturperioden hinaus das Leben zukünftiger Generationen beeinflussen. Zudem gebe es auch andere europäische Staaten, in denen das aktive Mindestwahlalter unter 18 Jahren liege, darunter Österreich, Malta und Griechenland. Schließlich habe sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für eine Absenkung des Wahlalters für die Wahlen zum

EP auch auf die positiven Erfahrungen mit einer entsprechenden Absenkung bei Landtags- und Kommunalwahlen in mehreren Ländern gestützt.

Für die in der 20. Wahlperiode vorgesehene Absenkung des aktiven Wahlalters für Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre sprachen laut Ausschuss im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie für die bereits vollzogene Absenkung des Wahlalters auf europäischer Ebene. Zudem verwies der Ausschuss auf den Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. In diesem Bericht sei dem Deutschen Bundestag mehrheitlich empfohlen worden, das aktive Wahlalter bei Bundestagswahlen von 18 auf 16 Jahre abzusenken. Dem Argument der Petition, dass Jugendliche mit 16 Jahren nicht genügend Reife und gesellschaftliche Kenntnisse entwickelt hätten bzw. die Gefahren der Beeinflussung bei ihnen durch demokratiezersetzende Narrative zu groß seien, würden empirische Befunde als auch rechtliche Wertungen widersprechen. Die kognitive Entwicklungsforschung zeige, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfinde, der sie dazu befähige, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel dazu steige in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. Wenn dies bereits für 14-Jährige gelte, dann müsse es erst recht für 16-Jährige gelten.

Der Petitionsausschuss sah angesichts dieser Tatsachen, die einheitlich für eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre sprechen, keine Veranlassung das Anliegen der Petition zu unterstützen und empfahl daher mehrheitlich, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.4 Originalgetreue Restaurierung der „Landshut“

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich im Berichtsjahr mit dem von zahlreichen Petentinnen und Petenten an ihn herangetragenen Anliegen, die 1977 von Terroristen entführte ehemalige Lufthansamaschine „Landshut“ originalgetreu zu restaurieren. Die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition wurde von mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern befürwortet.

Zur Begründung der Petition wurde hervorgebracht, dass der ursprünglich von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) vorgelegte Plan, die im Jahr 2017 zurückgeholte „Landshut“ zu restaurieren, nicht mehr weiterverfolgt werde und auf keine Fertigstellung des Projekts zum 50. Jahrestag 2027 zu hoffen sei. Dies sei in den Augen derer die bei der Rückholung beteiligt oder Opfer der Entführung gewesen seien angesichts der großen symbolischen Bedeutung dieser Maschine unwürdig. Die „Landshut“ sei ein zentrales Symbol der wehrhaften Demokratie und mache deutlich, wie man mit Terror umgehen könne. Allerdings käme das Projekt nicht zielführend voran, so dass die Zeitzeugen zunehmend das Vertrauen in das Projekt verlieren würden. Ziehe es sich noch einige weitere Jahre hin bis zur Fertigstellung, könnten viele von ihnen nicht mehr als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Eine überwiegend originalgetreue Restaurierung würde zudem zeigen, dass weder Terror noch der „Zahn der Zeit“ diesem wichtigen Symbol etwas anhaben könnten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verwies in seiner Stellungnahme auf den Auftrag des Deutschen Bundestages an die BpB von Ende 2020, die „Landshut“ öffentlich zugänglich zu machen und in historisch-politische Bildungskontexte einzubinden. Vordergründig sei dabei aber der Gegenwartsbezug, also was kann die Geschichte der „Landshut“, der Entführung und der Befreiung über das Heute sagen und wieso wird dem Flugzeug solch eine große symbolische Bedeutung zugesprochen. Ausgangspunkt hierfür würden die unmittelbaren Ereignisse im Herbst 1977 sowie das persönliche und mediale Erzählen bilden. Geplant sei hierfür nicht, die „Landshut“ in einen vermeintlichen Originalzustand zu versetzen, weil man dies aus didaktischer und restauratorischer Sicht für nicht sinnvoll erachte. Das BMI verwies zudem auf den Zeitplan dieses Projektes. Demnach sei die Eröffnung des „Lernorts Landshut“ für das Jahr 2026 geplant.

Der Ausschuss begrüßte die Bemühungen um den „Lernort Landshut“, hatte jedoch auch großes Verständnis für das Anliegen der Petenten. Daher vertrat er die Ansicht, dass die Perspektiven und Erfahrungen der durch die Landshut-Entführung Betroffenen stärker in die Umsetzung des Konzepts des „Lernorts Landshut“ einbezogen werden sollen, und nahm, im Sinne einer angemessenen Erinnerungs- und Gedenkkultur, die Petition zum Anlass, das Anliegen der Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern (BMI) – mit diesem Ziel als Material zu überweisen.

2.4.5 Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage bei der Bundespolizei

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich im Berichtsjahr auch mit Personalangelegenheiten der Bundespolizei. In diesem Themenbereich war unter anderem die Ruhegehaltsfähigkeit der sogenannten Polizeizulage gefordert worden. Diese Petition, die auch auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden war, erhielt dort Zuspruch und wurde im Forum diskutiert.

Die Eingabe war hauptsächlich mit dem besonderen Einsatz, den Bundespolizistinnen und Bundespolizisten gemäß der Petition im Berufsalltag an den Tag legten, begründet worden. Sie müssten laut Petentin in besonderem Maße psychisch und körperlich belastbar sein und insgesamt einer hohen Belastung standhalten. Daher sei dieser Einsatz auch im Ruhestand zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss begrüßte den Grundgedanken der Petition und die damit einhergehende Würdigung des besonderen Einsatzes der Bundespolizei. Daher ersuchte er das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wiederholt um Stellungnahme zu dieser Angelegenheit. Das BMI verwies in seinen Schreiben insbesondere auf die laufenden Beratungen zum Vorhaben in parlamentarischen Gremien sowie die Vorgabe des Koalitionsvertrags der Bundesregierung zur Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

Da mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) die Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage schließlich beschlossen und damit auch die Forderung der Petition vom Deutschen Bundestag umgesetzt wurde, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.4.6 Vereinfachtes Antragsverfahren von Pflegegeld in der Beihilfe

Im Jahr 2024 hatte der Petitionsausschuss eine weitere Eingabe bezüglich der Vereinfachung des Antragsverfahrens im Beihilfeverfahren für Bundesbeamtinnen und -beamte erfolgreich unterstützt.

Zur Begründung der Eingabe war angeführt worden, dass die Beantragung von Pflegegeld in der Beihilfe einen jährlichen Antrag vorsehe. Dieses Verfahren solle entbürokratisiert werden. Die Pflegeversicherung der gesetzlichen Pflegeversicherung verzichte beispielsweise auf einen jährlichen Neuantrag und zahle das Pflegegeld aus, bis eine relevante Änderung eintrete.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung hatte der Ausschuss die Bundesregierung zunächst zu einer Stellungnahme zu dieser Eingabe aufgefordert. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hatte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die jährliche Abfrage durch die Beihilfe erforderlich sei, da der Betrag nicht unveränderlich feststehe und ein öffentliches Interesse an der Überprüfung der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel bestehe, welches durch den jährlichen Antrag überprüft werden könne. Darüber hinaus bestehe, wie vom Petenten erwähnt, bereits die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Pflegegeld bis zu zwölf Monate regelmäßig im Voraus zu erhalten.

Der Petitionsausschuss hatte in der bestehenden Möglichkeit, Pflegegeld im Voraus zu erhalten, bereits eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung, die weiter ausgebaut werden könnte, gesehen und anerkannt. Darüber hinausgehende Verwaltungsvereinfachungen könnten nicht nur zu Entlastungen bei den betroffenen Beihilfeberechtigten, sondern auch bei den Beihilfestellen führen. Aus diesem Grund hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit im Sinne des Bürokratieabbaus ein vereinfachtes Verfahren bei der Beantragung des Pflegegeldes bei der Beihilfe gefordert worden war.

In seiner Antwort auf die Materialüberweisung verwies das BMI im Berichtsjahr auf die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 1. März 2024, die zum 1. April 2024 in Kraft getreten sei. Durch diese Änderung sei die bisherige Befristung der wiederkehrenden erneuten Zahlungen zu pflegebedingten Aufwendungen von maximal zwölf Monaten aufgehoben worden. Zahlungen seien damit ohne regelmäßige erneute Antragstellung unbefristet möglich. Man verfolge damit das Ziel, eine älter werdende und damit potenziell auch pflegebedürftiger werdende Gesellschaft möglichst von überflüssigen Verfahrensmaßnahmen zu entlasten. Dem Anliegen der Petition wurde somit entsprochen.

2.4.7 Forderung nach Erlaubnis zum Lächeln auf Passfotos

Der Petitionsausschuss setzte sich im Rahmen einer Eingabe mit den Vorgaben für Passfotos auseinander. In dieser war gefordert worden, dass in Zukunft auf Passfotos wieder gelächelt werden darf.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass sich Lächeln positiv auf die Gesundheit auswirke, Glücksgefühle verstärken oder auslösen könne und in anderen Ländern auf Passfotos erlaubt sei. Negative Emotionen würden stattdessen krank machen. Das Personalausweisgesetz kenne zudem keine Vorschrift, die ein Lächeln auf den Fotos verbiete.

In seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme erläuterte das zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die bestehende Rechtslage sowie die Hintergründe für das Erfordernis eines neutralen Gesichtsausdrucks mit geschlossenem Mund folgendermaßen: Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der Personalausweisverordnung (PAuswV) müsse der Gesichtsausdruck auf dem Lichtbild neutral und der Mund geschlossen sein. Diese Festlegung beruhe auf den internationalen Standards, welche für die Personalausweise von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) verpflichtend zu beachten seien. Bei der Identifizierung bzw. Wiedererkennung über das Gesichtsbild komme es aus technischer Sicht zudem darauf an, dass sich alle markanten Punkte des Gesichts – Augenpartie mit Nase und Wangen – immer an derselben Stelle befinden, weshalb eine zügige und weitgehend fehlerfreie Wiedererkennung durch automatisierte Systeme nur im Ruhezustand des Gesichts gut möglich sei. Ein Lächeln dagegen habe das Potenzial, die biometrischen Charakteristika – jedenfalls kurzzeitig – so stark zu verändern, dass zur biometrischen Wiedererkennung eingesetzte Technik entweder sehr viel mehr Zeit für die Wiedererkennung benötige und aufgrund der überdurchschnittlich benötigten Zeit eine Fehlermeldung ausgeben könne oder eine Wiedererkennung fälschlicherweise völlig verneine, was zu zeitlich aufwendigeren manuellen Kontrollen führen würde. Ein weiterer problematischer Aspekt sei, dass ein Lächeln in der Regel nicht identisch reproduzierbar und eine Wiedererkennung des lächelnden Gesichts mit Hilfe automatischer Gesichtserkennungssysteme somit sehr erschwert bis unmöglich sei.

Obgleich sich der Petitionsausschuss dem Plädoyer des Petenten für ein freundlicheres Miteinander anschloss, war er dennoch der Ansicht, dass sicherheitspolitische Aspekte in dieser Frage überwiegen, weshalb dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.8 Asyl, Migration, Einwanderung und Ausländerrecht sowie Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler

Im Jahr 2024 verzeichnete die Gesamtzahl der Neueingaben in dem Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht einen Rückgang von 283 im Jahr 2023 auf nunmehr 237 Petitionen.

Ein Schwerpunkt mit 79 Petitionen lag weiterhin im dem Bereich Asylrecht und -verfahren. Zusätzliche 17 Petitionen bezogen sich in diesem Zusammenhang konkret auf Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung.

Auch in dem Bereich Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler sank die Gesamtzahl der Neueingaben von 39 im Jahr 2023 auf 21 im Jahr 2024. Hierbei bezogen sich mit zwölf Petitionen etwas mehr als die Hälfte der Petentinnen und Petenten auf das Thema Hilfsmaßnahmen für Geflüchtete.

Inhaltlich bewegten sich die Eingaben in dem Themenbereich Asyl und Aufenthaltsrecht in einem breiten Spektrum. Sie spiegelten die in der Bevölkerung kontrovers geführten Diskussionen, die zeitweilig auch von aktuellen Tagesgeschehnissen bestimmt werden, wider.

Asyl, Migration, Einwanderung und Ausländerrecht sind zentrale Themen in der Gesellschaft, die für viele Bürgerinnen und Bürger in einem unmittelbaren Zusammenhang mit sozial- und wirtschaftspolitischen Fragestellungen um Wohnraum, Sozialleistungen oder Fachkräftemangel stehen und zudem Fragen hinsichtlich der inneren Sicherheit aufwerfen.

Die Petitionen in diesen Themenbereichen kamen aus allen Kreisen der heimischen Bevölkerung mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit ebenso wie von gerade Zugewanderten, Personen, die aus nichtpolitischen Gründen nach Deutschland kommen wollen, und Asylsuchenden.

Alle Eingaben, die keine reine Meinungsäußerung waren, sondern konkrete Bitten oder Beschwerden enthielten, wurden unter sachlichen Gesichtspunkten eingehend geprüft und beschieden – auch solche, die in rechtsstaatlicher Hinsicht abseitige Vorschläge beinhalteten.

Ein großer Teil der Eingaben resultierte aus dem Wunsch nach besserer Steuerung und Kontrolle der Einwanderung. In diesem Zusammenhang wurden Bitten zur Gesetzgebung und hoheitlichem Handeln eingereicht, die sich auf die zahlenmäßige Begrenzung der Einwanderung beziehen, auf die zweifelsfreie Identifizierung Asylsuchender oder auch auf ausreichenden Schutz vor sowie konsequentes Abschieben von Straftätern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Vereinzelt erreichten den Ausschuss auch Petitionen, die pauschal weitreichende Verschärfungen des Asylrechts wie z. B. die Komplettschließung der deutschen Grenzen oder ausnahmslose Zurückweisungen oder Rückführungen von Geflüchteten forderten. Andere Petitionen hingegen beinhalteten differenzierte Vorschläge für Regierung und Gesetzgebung zur Verhinderung illegaler Migration.

Ein erheblicher Teil der eingehenden Petitionen verfolgte das Ziel, Zuwanderung und Integration durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Vorteil aller gelingen zu lassen. Hierzu gehörte beispielsweise der Vorschlag einer Petentin, dem Fachkräftemangel in Deutschland mit einem neu zu fassenden Einwanderungsgesetz zu begegnen.

Ein anderer Vorschlag hinsichtlich der Integration Zugewanderter bezog sich auf Honorarlehrkräfte, die Integrations- und Sprachvermittlungskurse leiten. Deren Bezahlung sollte in Anpassung an die Vergütung schulischer Lehrkräfte angemessen erhöht werden.

Persönliche Anliegen, die an den Ausschuss gerichtet wurden, richteten sich zu einem großen Teil gegen drohende Rückführungen oder Abschiebungen, etwa im Rahmen der Dublin-III-Verordnung. Waren die zugrunde liegenden behördlichen Entscheidungen bereits mit rechtskräftigem Urteil abschließend gerichtlich entschieden worden, konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung eine Einflussnahme des Bundestages auf die Gerichtsbarkeit verbietet.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz betrafen, bewegte sich auf einem niedrigeren Niveau als im Jahr zuvor. Gegenüber dem Jahr 2023 sank die Anzahl leicht von 1.387 auf 1.203 Neueingaben. In aller Regel wurden die Eingaben durch persönliche Problemlagen der Petentinnen und Petenten veranlasst. Dies betraf auch solche Petitionen, mit denen konkrete gesetzliche Änderungen begehrt wurden. Aus diesem Grund betrafen die Wünsche zumeist Rechtsbereiche mit einem engen Bezug zum Alltag. Dies sind insbesondere das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht und das Prozessrecht.

Mit 72 Eingaben bildete das Mietrecht erneut einen deutlichen Schwerpunkt. Vor dem Hintergrund knapper Wohnungsangebote und steigender Mieten wünschten sich viele Petentinnen und Petenten einen verbesserten Kündigungsschutz für Mietende, etwa vor Eigenbedarfskündigungen und bei Umwandlung in Eigentumswohnungen. Gefordert wurden auch stärkere Kontrollen der Mietpreisbremse und eine Begrenzung der Mietkaution auf zwei Monatsmieten. Wiederholt sorgten Fragen im Zusammenhang mit den Betriebskosten für Unmut bei Petentinnen und Petenten. In einem Fall wurden aufgrund einer persönlichen Betroffenheit gesetzliche Änderungen begehrt, um Mietende mit Behinderungen bei der Durchführung notwendiger Umbaumaßnahmen im Mietobjekt zu unterstützen. Andererseits trugen auch Vermieterinnen und Vermieter ihre Wünsche an den Petitionsausschuss heran. So wurde zum Beispiel ein außerordentliches Kündigungsrecht in den Fällen begehrt, in denen Mietende eine Wohnung nicht beziehen. In den Fällen, in denen die Petentinnen und Petenten um unmittelbare Hilfe in ihrem konkreten mietrechtlichen Rechtsstreit baten, konnte der Petitionsausschuss jedoch keine Hilfe in Aussicht stellen. War der Streit bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, so hatte der Petitionsausschuss auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu verweisen. Aus rechtlichen Gründen konnte er darüber hinaus nicht rechtsberatend tätig werden.

Auch der Verbraucherschutz spielte in einer Eingabe eine Rolle, mit welcher der Petent eine Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche erreichen wollte. Zudem baten auch in diesem Jahr wieder Bürgerinnen und Bürger um persönliche Unterstützung bzw. um gesetzliche Änderungen im Hinblick auf Pauschalreisen, die aufgrund der Insolvenz eines Reiseanbieters ausfielen.

Einen Schwerpunkt bildeten erneut Petitionen zum Betreuungsrecht. In ihnen kamen in besonderem Maße individuelle Nöte zum Ausdruck. Die Petentinnen und Petenten wandten sich gegen die gerichtliche Anordnung oder die Art und Weise ihrer Betreuung. Verbunden wurde dies mit der Forderung nach einer Erhöhung der an die Betreuenden gestellten Anforderungen und nach einer stärkeren Einbeziehung von Angehörigen und persönlichen Bekannten. Andererseits wünschten sich jedoch auch ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer eine

Verbesserung ihrer Situation. Sie machten gestiegene Anforderungen an ihre Tätigkeit geltend und baten um eine Erhöhung des ihnen zustehenden Aufwendersatzes.

Mehrere Eingaben bezogen sich auf diverse rechtliche Aspekte der digitalen Welt. Die Unterstützung durch über 54.000 Mitzeichnungen fand eine auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition, mit der eine Verschärfung der Gesetze in Bezug auf die Veröffentlichung und das „Vermarkten“ von Kindern im Internet gefordert wurde.

Einen noch höheren Zuspruch erhielt eine ebenfalls veröffentlichte Petition, in der überhöhte oder unangemessene Vergütungsformen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) geltend gemacht wurden. So unterstützten über 104.000 Personen die Forderung nach einer umfassenden Reform der Tarifstruktur und der Vertragspraxis der GEMA sowie nach einer verbesserten Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

Den Bereich des unlauteren Wettbewerbs betrafen Eingaben, mit denen sich für eine stärkere Regulierung des Abmahnwesens eingesetzt und ein Werbeverbot für ein bestimmtes Produkt gefordert wurden. In weiteren Eingaben sprachen sich Petentinnen und Petenten für eine Anpassung des Urheberrechts zugunsten einer freien Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken durch jedermann sowie für eine freie Nutzung aller Beiträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Unterrichtszwecken durch Bildungseinrichtungen aus. Ein Petent forderte, die rechtlichen Voraussetzungen für ein sogenanntes „Verantwortungseigentum“ herbeizuführen, wonach Unternehmen vorrangig dem Unternehmenszweck und nicht dem Gewinnstreben der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Anteilseignerinnen und Anteilseigner dienen können. Unter Bezugnahme auf den „Wirecard“-Fall sprach sich ein anderer Petent vor dem Hintergrund sehr langer Gerichtsverfahren dafür aus, die gesetzliche Nachhaftungsfrist von Unternehmen zu verlängern, damit Schadensersatzansprüche auch bei langen Verfahren durchgesetzt werden können.

Eine Vielzahl der Petitionen betraf darüber hinaus das Familienrecht. In ihnen wurden zumeist Anliegen vor dem Hintergrund einer persönlichen Betroffenheit zum Ausdruck gebracht. Auch in diesem Jahr befürworteten mehrere Petenten unter Bezugnahme auf konkrete Fallbeispiele eine stärkere Berücksichtigung des Umfangs der geleisteten Sorgearbeit in der Unterhaltsberechnung und eine Entlastung derjenigen, die zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind. In mehreren Eingaben kritisierten die Petentinnen und Petenten die in ihrem Fall ergangenen umgangsrechtlichen Entscheidungen eines Jugendamtes oder eines Familiengerichts. In diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss, soweit nicht auch gesetzliche Änderungen gefordert wurden, aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Kinder- und Jugendhilferechts und wegen der richterlichen Unabhängigkeit jedoch nicht tätig werden.

Mit dem höchsten Votum unterstützte der Petitionsausschuss die Forderung von zwei minderjährigen Petentinnen nach Abschaffung einer familienrechtlichen Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch, der zufolge Kinder verpflichtet sind, in einer ihren Kräften und ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Der Petitionsausschuss wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Vorschrift zwar eine Angemessenheitsklausel enthält, die verhindern soll, dass Kinder übermäßig mitarbeiten müssen. Im Ergebnis war er jedoch der Auffassung, dass die Regelung den Anforderungen an ein zeitgemäßes Familienrecht nicht mehr Rechnung trägt.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr wieder Eingaben zum Versorgungsausgleich. Wiederholt monierten die Petentinnen und Petenten die Berechnungsgrundlagen für den Versorgungsausgleich. Dies betraf insbesondere auch die versorgungsrechtliche Regelung, wonach der Tod der ausgleichsberechtigten Person regelmäßig nicht dazu führt, dass sich im Gegenzug die Versorgung der ausgleichsverpflichteten Person erhöht.

Auch das Strafrecht betreffende Eingaben nahmen wieder einen breiten Raum ein. Die anhaltende gesellschaftliche Diskussion und Medienberichterstattung über Gewalttaten, die mit einem Messer begangen werden, führte zu mehreren Eingaben, mit denen härtere Strafen für Körperverletzungsdelikte und solche mit Todesfolge gefordert wurden. Ebenso wurde sich aber auch für eine Strafflosigkeit der aktiven Sterbehilfe ausgesprochen. In einer Reihe von Eingaben begehrt die Petentinnen und Petenten einen stärkeren strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Forderungen betrafen etwa eine Ergänzung des Straftatbestandes der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, eine Strafbarkeit von manipulativen und betrügerischen Handlungen, mit denen das Ziel verfolgt wird, eine sexuelle Beziehung einzugehen, und die Strafflosigkeit von erkennbar fiktiven jugendpornografischen Inhalten. Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Reformkommission zum

Sexualstrafrecht, die von der Bundesregierung in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingesetzt worden war, wurde auch eine grundlegende systematische Überarbeitung des Sexualstrafrechts für erforderlich gehalten.

Sehr viele Petentinnen und Petenten wandten sich wieder mit einem persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss und führten Beschwerde über Entscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. In diesen Fällen hatte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam zu machen, dass es dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, bei Gerichtsverfahren tätig zu werden. So können gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Deutschen Bundestag und dessen Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden. Dies betraf auch eine Reihe von Eingaben, in denen die Forderung nach einer Strafbarkeit oder Strafflosigkeit bestimmter Äußerungen erhoben wurde.

Soweit es den Petentinnen und Petenten um die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten ging, war darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaften in aller Regel der Zuständigkeit der Länder unterliegen. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes besitzen die Länder in dem ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Zuständigkeitsbereich eine originäre staatliche Gewalt. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Aufgabenverteilung zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) stehen dem Deutschen Bundestag gegenüber den Strafverfolgungsbehörden der Länder keine Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse zu. Er kann daher auf die Durchführung von Ermittlungsverfahren dieser Behörden und auf die in derartigen Verfahren zu treffenden Entscheidungen keinen Einfluss nehmen.

Fällt ein Anliegen in die Zuständigkeit der Länder, können sich die Bürgerinnen und Bürger jedoch an das zuständige Landesparlament wenden.

Ferner veranlasste nicht zuletzt der allgemeine Preisanstieg einige Bürgerinnen und Bürger wieder zu Petitionen, mit denen sie vor dem Hintergrund einer eigenen Betroffenheit Entlastungen der Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung beehrten. Gefordert wurde deshalb nicht nur eine Unterstützung in einem konkreten Einzelfall, sondern auch eine Erhöhung des Grundfreibetrags für Pfändungsschutzkonten. Von einer Insolvenz betroffene Petenten sprachen sich zudem für eine Verkürzung der Frist aus, nach deren Ablauf Schuldner von ihren Schulden befreit werden.

Regelmäßig wenden sich Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Dies war auch in Jahr 2024 der Fall. So bat ein Petent unter Bezugnahme auf sein eigenes Rehabilitierungsverfahren um Regelungen, die eine Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer der ehemaligen DDR rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung ermöglicht.

Erneut thematisierten zahlreiche Eingaben auch die Verfassung sowie die Verfassungsgerichtsbarkeit. In ihnen spiegeln sich häufig intensive gesellschaftliche Diskussionen. Gefordert wurde etwa eine Änderung des Grundgesetzes, um den Religionsunterricht abzuschaffen. Ein Petent wünschte eine Änderung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots dahingehend, dass nicht nur alle Männer und Frauen, sondern alle Menschen gleich und gleichberechtigt sind. Zudem veranlassten die anhaltenden Debatten um den Umgang mit islamistischen Strömungen die Forderung nach einer Ergänzung des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit um die Aussage, dass es keinen Gott gebe.

Ein weiteres aktuelles Thema, das auch auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert wurde, betraf den Umgang mit offen rechtsextremistisch auftretenden Personen. Viele Petentinnen und Petenten sprachen sich dafür aus, dass Personen, die sich offen rechtsextremistisch verhalten, kein weiteres politisches Gehör finden sollten. Die Grundrechtsverwirkung gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ermögliche es, demjenigen, der einzelne Grundrechte „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht“, eben diese zu entziehen. Dazu zählten unter anderem die Wählbarkeit, das Wahlrecht und die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Möglichkeiten des Artikels 18 des Grundgesetzes sollten genutzt werden, damit sich Geschichte nicht wiederhole. Die parlamentarische Prüfung dieser komplexen Anliegen dauert noch an.

2.5.1 Bundesweiter Härtefallfonds für ehemalige politische Häftlinge der DDR

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr eine Petition, die von einem in Mecklenburg-Vorpommern wohnhaften Bürger eingereicht worden war, der seinen Angaben zufolge in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als politischer Häftling wegen sogenannter ungesetzlicher Verbindungsaufnahme inhaftiert gewesen war.

Der Petent hatte bemängelt, dass es im Land Mecklenburg-Vorpommern, im Unterschied etwa zum Land Berlin, keinen Härtefallfonds für ehemalige politische Häftlinge der DDR gebe. Dies sei nicht einzusehen, da politische Häftlinge im Hinblick auf staatliche Entschädigungsleistungen bundesweit gleichbehandelt werden sollten. Aus diesem Grund hatte der Petent die Einrichtung eines bundesweit geltenden Härtefallfonds für ehemalige politische Häftlinge der DDR durch den Bund gefordert.

Der Petitionsausschuss stellte in seiner Begründung zunächst klar, dass für ehemalige politische Häftlinge der DDR auf Grundlage der Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) - Unrechtsbereinigungsgesetze grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, ihre Rehabilitation zu beantragen und eine Entschädigung für erlittenes Unrecht zu erhalten. Zudem verwies er darauf, dass die ostdeutschen Länder mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus die Einrichtung von Härtefallfonds für politisch Verfolgte der SED-Diktatur beschlossen haben. Diese werden durch das jeweilige Land getragen. So können etwa aus dem Härtefallfonds des Landes Berlin Menschen, die in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR politisch verfolgt wurden und sich aktuell in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, eine einmalige Unterstützung erhalten.

Der Petitionsausschuss betonte, dass die vom Petenten beanstandeten, vom Wohnsitz abhängigen Möglichkeiten für ehemalige politische Häftlinge der DDR, Leistungen aus einem Härtefallfonds zu erhalten, erst durch die Einrichtung der Härtefallfonds in den Ländern entstanden sind. Aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Entscheidung über deren Ausgestaltung in der Entscheidung des jeweiligen Landes.

Allerdings wies der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass im Koalitionsvertrag der Parteien der Bundesregierung der 20. Wahlperiode die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SED-Diktatur vereinbart worden war und sich auch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag mit einer Reihe konkreter Vorschläge für einen solchen bundesweiten Fonds einsetzt.

Er unterstrich ausdrücklich, dass ihm die Belange der Opfer der SED-Diktatur ein besonders wichtiges Anliegen sind. Deshalb begrüßte der Petitionsausschuss die Bemühungen der Bundesregierung, einen Härtefallfonds einzurichten, und hielt die von der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur unterbreiteten Vorschläge für beachtlich und unterstützenswert. Dabei war er sich aber auch der besonderen Schwierigkeiten bewusst, die seiner Ansicht nach die Ausgestaltung der Antragsberechtigung sowie den Umfang und die Zielsetzung der aus einem Härtefallfonds gewährten Leistungen betreffen.

Damit das Anliegen der Petition als Diskussionsgrundlage in die entsprechenden Beratungen und Diskussionen zu dem Thema mit einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zuzuleiten.

2.5.2 Berücksichtigung von Betreuungsanteilen beim Kindesunterhalt

Mit einer Eingabe, die den Petitionsausschuss erreicht hatte, war das derzeitige Unterhaltsrecht als ungerecht kritisiert worden, weil demnach der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreue, seine Unterhaltspflicht bereits durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfülle, also im Ergebnis keinen Barunterhalt leisten müsse. Die Regelung habe zur Folge, dass bei der Trennung von Doppelverdienern mit Kindern der unterhaltspflichtige Elternteil sämtliche Kosten zu tragen und folglich eine Reduzierung seines Lebensstandards hinzunehmen habe, wohingegen sich der Lebensstandard beim anderen Elternteil verbessere. Da sich die Betreuungslast spätestens dann verringere, wenn Kinder in die Schule gingen, solle dies im Wege einer entsprechenden Reduzierung des Barunterhalts berücksichtigt werden.

Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, in 53 Beiträgen diskutiert und durch 40 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass grundsätzlich beide Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet sind, für deren körperliches, seelisches und geistiges Wohl zu sorgen. Leben die Kinder nach einer Trennung ihrer Eltern bei einem Elternteil und sind bei dem anderen Elternteil zu Besuch, deckt nur ein Elternteil den Betreuungsbedarf der Kinder. Dem betreuenden Elternteil ist es dann häufig nicht möglich, einer Berufstätigkeit nachzugehen. In der Situation liegt die Deckung des finanziellen Bedarfs der Kinder in der Verantwortung des anderen Elternteils.

Der Petitionsausschuss stimmte der vorgetragenen Ansicht zwar zu, dass kleine Kinder einen höheren Betreuungsbedarf haben als größere. Der Betreuungsbedarf nimmt aus seiner Sicht jedoch nicht gleichmäßig ab. So umfasst die Betreuung z. B. auch das Kochen und Wäschewaschen, die Wahrnehmung von Arztbesuchen und Elternabenden, die Unterstützung bei Hausaufgaben und die Organisation des außerschulischen Lebens. Da es individuell sehr große Unterschiede gibt, in welchem Alter und in welchem Umfang ein Kind welches Maß an Unterstützung benötigt, hat sich der Gesetzgeber zu einer pauschalen Regelung entschieden.

Der Petitionsausschuss wies allerdings auch darauf hin, dass die die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hatten, im Rahmen einer umfassenden Modernisierung des Familienrechts unter anderem die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung im Unterhaltsrecht besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Dies hat zur Folge, dass in die Bemessung der Höhe des geschuldeten Unterhalts die Betreuungsleistungen im Rahmen einer wesentlichen Mitbetreuung beziehungsweise eines Wechselmodells künftig einfließen sollen.

Diesbezüglich merkte der Ausschuss an, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im August 2023 Eckpunkte zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vorgelegt hat, mit denen diese Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll.

Dieses Reformvorhaben wurde vom Ausschuss ausdrücklich begrüßt, da es seiner Ansicht nach dazu beitrage, die Lebenswirklichkeit getrenntlebender Eltern mit Kindern besser abzubilden. Er stellte zugleich fest, dass mit der geplanten Reform das der Petition zugrunde liegende Anliegen jedenfalls im Wesentlichen aufgegriffen wird. Deshalb hielt der Ausschuss die Petition insoweit für geeignet, in die Entscheidungsprozesse zur Reform des Unterhaltsrechts mit einbezogen zu werden und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es darum geht, die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung im Unterhaltsrecht besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

2.5.3 Stärkung der Fluggastrechte für schwerbehinderte Menschen

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten und von 58 Mitzeichnungen unterstützten Petition war eine vollständige Entschädigung schwerbehinderter Menschen gefordert worden, wenn deren Mobilitätshilfen im Flugverkehr verloren gehen oder beschädigt werden.

In der Eingabe war die Haftungshöchstgrenze des sogenannten Montrealer Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 kritisiert worden. Aufgrund dieser Höchstgrenze liege der zu erstattende Betrag regelmäßig unter den Kosten, welche bei der Reparatur oder dem Ersatz von Mobilitätshilfen, die als Gepäck befördert würden, entstehen würden. Die Problematik sei bereits häufiger Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen. Der Lösungsvorschlag des Petenten war, Rollstühle, Rollatoren und sonstige zur Erleichterung des Lebens schwerbehinderter Menschen erforderliche Gegenstände künftig als Teil des Körpers der betroffenen Person anzusehen. Schäden an den benannten Gegenständen wären somit „Schäden am Körper“ und müssten dann nach den Regelungen des Montrealer Übereinkommens zur Haftung des Luftfrachtführers für Körperverletzung ersetzt werden.

Der Petitionsausschuss stellte in seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass die Haftungshöchstgrenze für körperliche Schäden der reisenden Person nach dem „Montrealer Übereinkommen für Schäden am Körper“, welches in europäisches Recht umgesetzt worden ist, die Haftungshöchstgrenze für Gepäckschäden bzw. -verluste gemäß dem „Montrealer Übereinkommen für Schäden beziehungsweise den Verlust des Reisegepäcks“ um etwa das Hundertfache übersteigt. Sinn und Zweck der geringeren Haftungshöchstgrenze für Reisegepäckschäden ist es, Transportrisiken überschaubar zu halten, die Versicherbarkeit zu gewährleisten und so den Luftfrachtführer, also das Unternehmen bzw. die Organisation, die Luftfrachtdienste für den Transport von Gütern anbieten, vor einer ruinösen Haftung zu bewahren. Der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit bestehe, die Haftungsbegrenzung des Montrealer Übereinkommens für Reisegepäck zu überwinden, wenn die reisende Person bei der Übergabe des aufgegebenen Reisegepäcks an den Luftfrachtführer das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angibt und den verlangten Zuschlag entrichtet. Der Ausschuss erkannte allerdings an, dass eine solche Erklärung für die reisende Person mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden ist und für sie aufgrund des vom Luftfrachtführer zustehenden Zuschlags auch einen finanziellen Nachteil bedeutet. Eine vorteilhaftere Lösung kann aber nur durch eine rechtliche Anpassung auf europäischer beziehungsweise internationaler Ebene erfolgen.

In diesem Zusammenhang machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission im Juli 2006 selbst eine „wichtige Lücke“ bei der Entschädigung für bei Luftbeförderungen beschädigte oder verloren gegangene Mobilitätshilfen festgestellt habe. Die Europäische Kommission erkenne seiner Ansicht nach zu Recht an, dass die Haftungshöchstgrenzen nach dem Montrealer Übereinkommen oft nicht die tatsächlichen Kosten für Ersatz oder die Reparatur einer Mobilitätshilfe decken. Demgegenüber sei in den europäischen Verordnungen über Fahrgastrechte im Eisenbahn-, Kraftomnibus- und Schiffsverkehr bereits festgelegt, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität im Falle des Verlusts oder der Beschädigung ihrer Mobilitätshilfen Anspruch auf eine vollständige Entschädigung haben.

Aus diesem Grund habe die Europäische Kommission vorgeschlagen, die europäische Umsetzung des Montrealer Abkommens durch die „Fluggastrechte-Verordnungen“ dahingehend zu ändern, dass Luftfahrtunternehmen verpflichtet werden sollen, den Betroffenen automatisch und ohne zusätzliche Kosten die Möglichkeit anzubieten, eine spezielle Interessenerklärung im Rahmen des Übereinkommens abzugeben. Die Bundesregierung habe bekundet, dass sie die Problematik im Blick behalten werde, wenn die europäischen Verhandlungen über die Neuregelung der Fluggastrechte-Verordnungen fortgesetzt würden. Der Petitionsausschuss hat dies begrüßt und hielt die Petition insoweit für geeignet, seitens der Bundesregierung in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene einbezogen zu werden.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, dass die EU-Fluggastrechte künftig eine vollständige Entschädigung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Falle des Verlusts oder der Beschädigung ihrer Mobilitätshilfen im Luftverkehr vorsehen sollen.

2.5.4 Elektronisches Bundesgesetzblatt

Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten und durch 89 Personen mitgezeichneten Petition war gefordert worden, die Bundesgesetzblätter im „Portable Document Format (pdf)-Format“ kostenfrei einsehen und verarbeiten zu können. Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass der momentane Zustand der alleinigen Möglichkeit zur Einsichtnahme über den „Verlag Bundesanzeiger“ und in gedruckter Version mehr als unbefriedigend sei. Dieses Anliegen war auch Gegenstand weiterer Eingaben.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung dieses Anliegens konnte der Petitionsausschuss darauf verweisen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Bundesgesetzen und Verordnungen auf einer Verkündungsplattform des Bundes inzwischen geschaffen wurden. Dadurch erfolgt die Bekanntgabe von Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen bereits nunmehr ausschließlich online auf der neuen Verkündungsplattform (recht.bund.de) und erleichtert so den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Bundesgesetzblatt erheblich.

Dies wurde durch den Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Das elektronische Bundesgesetzblatt beschleunigt den Ausgabeprozess wesentlich, erleichtert den Zugang zu den amtlichen Inhalten deutlich und erhöht zudem die Anwenderfreundlichkeit, da alle verkündeten Inhalte an einer Stelle auffindbar sind. Durch den künftigen Verzicht auf papiergebundene Ausgaben des Bundesgesetzblattes können darüber hinaus Ressourcen nachhaltig gespart werden.

Nachdem es nunmehr möglich ist, das elektronische Bundesgesetzblatt von jedem internetfähigen Endgerät aus unentgeltlich, barrierefrei und grundsätzlich rund um die Uhr abzurufen, ist die Forderung der Petition umgesetzt. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.5.5 Mehr Schutz von Kindern gegen Gewalt

Mit einer an den Deutschen Bundestag gerichteten und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe war eine stärkere Sanktionierung von häuslicher Gewalt gegen Kinder unter sieben Jahren gefordert worden.

Die Petition wurde damit begründet, dass Kinder einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf gewaltfreie Erziehung hätten. Um Gewalt handele es sich aber laut Petenten bereits dann, wenn Kinder aus Erziehungsgründen geschlagen würden. Hierbei gelte es zu berücksichtigen, dass kleinere Kinder nur eingeschränkt in der

Lage seien, die Folgen ihres Handelns angemessen einzuschätzen. Gewalt gegen Kinder dürfe es in Deutschland jedoch nicht geben.

Der Petitionsausschuss stimmte zunächst der in der Petition getroffenen Feststellung zu, dass alle Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Er wies jedoch im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung der Forderung auch darauf hin, dass dieses Recht schon durch die derzeitige Rechtslage in hohem Maße geschützt werde. So ist der Anspruch der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig. Kommen die Sorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach und ist das Kindeswohl gefährdet, wird das Jugendamt im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Aufgaben tätig und kann verschiedene Hilfen, wie Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, leisten oder das Kind außerhalb seiner Herkunftsfamilie unterbringen.

Falls erforderlich, muss das Familiengericht angerufen werden, welches die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Als mögliche Mittel, die im Verhältnis zur Entziehung der elterlichen Sorge milder sind, kommen insbesondere Gebote in Betracht, welche die Eltern dazu verpflichten, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitsfürsorge, in Anspruch zu nehmen. Maßnahmen, die eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie beinhalten, sind jedoch nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die Personensorge darf als letztes Mittel nur dann entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. In den Fällen, in denen der gewalttätige Elternteil und das Kind nur zeitweisen Umgang haben, kann der Umgang beschränkt oder, falls für das Wohl des Kindes erforderlich, auch ganz ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam und begrüßte, dass im Jahr 2021 besondere Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter sowie fachliche und persönliche Eignungsvoraussetzung für Verfahrensbeistände eingeführt worden sind, damit diese ihre Aufgaben in Kinderschaftsverfahren bestmöglich wahrnehmen können. Familienrichterinnen und -richter müssen nunmehr neben den einschlägigen Rechtskenntnissen über belegbare Grundkenntnisse auf den Gebieten der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen oder diese alsbald erwerben.

Zudem hob der Petitionsausschuss hervor, dass das Recht auf gewaltfreie Erziehung insbesondere durch die Straftatbestände der Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen auch strafrechtlich geschützt wird. Soweit mit der Petition mehr Gewaltprävention eingefordert wurde, verwies der Petitionsausschuss auf die Zuständigkeit der Länder für die Vermittlung gewaltfreier Erziehung, die im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements ein zentraler Baustein der Gewaltprävention ist.

Der Petitionsausschuss unterstrich abschließend mit Nachdruck, dass ihm der Schutz von Kindern gegen Gewalt in jeder Form ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Ungeachtet des bereits bestehenden hohen Gewaltschutzes hielt er es für erforderlich, das gesamte Instrumentarium des Kinderschutzes fortlaufend im Hinblick auf einen weiteren Rechtssetzungsbedarf zu überprüfen. Er begrüßte daher, dass die Bundesregierung dem Schutz der Kinderrechte eine hohe Priorität einräume, und u. a. eine an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen orientierte ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz sowie eine weitere Stärkung der Prävention und des Kinderschutzes vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es um die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz sowie um die Stärkung von Prävention und Kinderschutz geht.

2.5.6 Schutz vor „Abofallen“

Den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erreichte eine Eingabe mit der Forderung nach mehr Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor sogenannten „Abonnementsfallen (Abofallen)“.

In seiner Begründung hatte der Petent das Problem der „Abofallen“ als ein leidiges Thema beschrieben, über das zwar unzählige Berichte und Warnungen, u. a. von Verbraucherzentralen, existieren würden, aber von dem nach wie vor zu viele Menschen betroffen wären. Außerdem hatte der Petent geschildert, wie er selbst in solch eine „Abofalle“ gerutscht war. Er selbst habe bei der Bestellung eines Buches im Internet ungewollt und unabsichtlich ein Abonnement für ein Magazin abgeschlossen. Obgleich er seine Buchbestellung habe stornieren können, sei ihm eine kostenpflichtige Ausgabe des Magazins zugestellt worden, für das er angeblich ein Abonnement abgeschlossen hätte. Vor diesem Hintergrund hatte der Petent gefordert, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, dass

Abonnements als Dauerschuldverhältnisse im Internet erst dann gültig abgeschlossen sein sollten, wenn sie von der Abonnetin bzw. dem Abonnenten durch einen Verifizierungs- und Bestätigungslink „bestätigt“ worden seien. Anderenfalls bestünde laut des Petenten die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher unbewusst Dauerschuldverhältnisse eingingen, von denen sie sich nur unter großen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten lösen könnten.

Der Petitionsausschuss hob im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition zunächst hervor, dass es bereits verschiedene Regelungen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und nach dem Abschluss von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gibt. So bieten die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Informationspflichten und Anforderungen an die unternehmerische Ausgestaltung der Bestellsituation den Verbrauchern bereits einen durchaus effektiven Schutz vor dem unwillkürlichen Abschluss von entgeltlichen Verträgen. Die Bestellsituation muss so gestaltet sein, dass der Verbrauchende bei seiner Bestellung ausdrücklich bestätigen muss, dass er sich zur Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, darf diese nur die gut lesbaren Wörter „zahlungspflichtig bestellen“ oder eine ähnlich eindeutige Formulierung enthalten (sogenannte „Button-Lösung“). Werden diese Anforderungen durch den Unternehmenden nicht erfüllt, zum Beispiel, weil eine missverständliche Formulierung benutzt wird, kommt kein Vertrag zustande. Dann ist der Verbrauchende auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus muss der Verbrauchende bei Abonnements noch vor Abgabe einer Bestellung verständlich und in hervorgehobener Weise über die Gesamtkosten innerhalb eines Abrechnungszeitraums und gegebenenfalls über die monatlichen Kosten informiert werden. Zudem besteht u. a. eine Informationspflicht bezüglich der Laufzeit oder der Kündigungsbedingungen unbefristeter oder sich automatisch verlängernder Verträge. Verletzt ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin diese Pflichten, hat der Verbrauchende – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – Schadensersatzansprüche und kann den Vertrag mit der Folge anfechten, dass er nichtig ist.

Der Petitionsausschuss wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Regelungen auf dem Recht der Europäischen Union beruhen und folglich nur auf europäischer Ebene geändert werden können.

Zudem haben Verbrauchende schon derzeit die Möglichkeit, Verträge in Form von Dauerschuldverhältnissen, die ausschließlich über Telemedien abgeschlossen werden (Fernabsatzverträge), innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Für viele Fälle von entgeltlichen Verbraucherverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen, die im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurden, sieht das Gesetz überdies erleichterte Möglichkeiten der Kündigung vor. So muss der Unternehmer bzw. die Unternehmerin sicherstellen, dass Verbrauchende über eindeutig beschriftete und leicht zugängliche Kündigungsschaltflächen kündigen können (sogenannte „Kündigungsbutton“). Eine Widerrufsfunktion wurde im November 2023 auch auf europäischer Ebene eingeführt.

Ungeachtet des bereits bestehenden hohen Schutzniveaus war der Petitionsausschuss abschließend jedoch der Überzeugung, dass der Schutz insbesondere älterer Personen vor sogenannten „Abofallen“ – wie die Praxis zeigt – noch nicht ausreichend ist. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, so dass sie dort als Grundlage für weitere Diskussionen und Überlegungen zu möglichen gesetzlichen Änderungen dienen kann.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ging von 825 im Jahr 2023 auf 712 im Berichtsjahr zurück.

Im Bereich Steuern waren verschiedene Themen für die Petentinnen und Petenten von besonderem Interesse. Ein klarer Schwerpunktbereich war nicht auszumachen.

In einer Vielzahl von Petitionen wurde die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages vor dem Hintergrund der gestiegenen Inflation gefordert. Mehrere Petentinnen und Petenten setzten sich für eine Abschaffung der Erbschaftsteuer, höhere Freibeträge, für eine Neuregelung der steuerlichen Bewertung von Wohnimmobilien im Erbfall oder für eine Reform der Erbschaftsteuer, speziell für Unternehmensvermögen, ein.

Mit Blick auf die Erhebung der Grundsteuer nach dem neuen Recht zum 1. Januar 2025 kritisierten einige Petentinnen und Petenten, dass die Kommunen die Hebesätze für die Berechnung der Grundsteuer – entgegen der Ankündigung der Politik – nicht aufkommensneutral änderten, sondern massiv erhöhten. Allerdings konnte sich der Petitionsausschuss mit diesen Eingaben mangels Zuständigkeit inhaltlich nicht befassen. Denn die Festsetzung und die Erhebung der Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden erfolgen auf Basis der von den Finanzämtern

festgestellten Grundsteuerwerte; der Bund hat wegen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung keine Möglichkeit, auf die Steuererhebung der Gemeinden einzuwirken.

Einige Bürgerinnen und Bürger sprachen sich im Berichtsjahr gegen die mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz im Herbst 2024 beschlossene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht aus, um eine Aufarbeitung von „Cum-Ex“-Fällen und eine Verfolgung relevanter Straftaten nicht zu erschweren.

Weiterhin stand erneut die nachgelagerte Besteuerung von Renteneinkünften im Inland, aber auch die beschränkte Steuerpflicht von Rentenbeziehenden im Ausland im Fokus.

Darüber hinaus thematisierten viele Petentinnen und Petenten den Bereich des Familienleistungsausgleichs bzw. des Kindergeldes. Gefordert wurden beispielsweise Änderungen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld. Neben solchen Vorschlägen zur Bundesgesetzgebung monierten Petentinnen und Petenten aber auch die Behandlung ihres Einzelfalls, beispielsweise das Ausbleiben von Kindergeldzahlungen. Zu verzeichnen waren hier insbesondere Beschwerden zum Thema Kindergeld Service wegen häufig langer Bearbeitungszeiten und schlechter Erreichbarkeit.

Der Petitionsausschuss befasste sich ferner vermehrt mit Eingaben aus den Bereichen des Bankenwesens, des Geldwäschegesetzes sowie mit Petitionen, die das Haushaltswesen betrafen.

Im Bereich des Bankenwesens forderten die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise den Stopp von Filialschließungen oder die Anpassung vertraglicher Bedingungen der jeweiligen Banken, etwa zum Einrichten und Führen von Girokonten. Dem Petitionsausschuss war es allerdings in den meisten dieser Fälle aufgrund des den Banken eingeräumten geschäftspolitischen Ermessens nicht möglich, im Sinne der Petitionen tätig zu werden. Den Ausschuss erreichten 2024 außerdem vermehrt Beschwerden über die Postbank AG. In diesem Zusammenhang kritisierten die Petentinnen und Petenten Verzögerungen und Unzulänglichkeiten bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen verschiedenster Art, beispielsweise Störungen beim Onlinebanking.

Im Bereich des Geldwäschegesetzes sprachen sich viele Bürgerinnen und Bürger für eine Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland aus. Mit den das Haushaltswesen betreffenden Eingaben wurde insbesondere eine Reform der Schuldenbremse gefordert.

2.6.1 Gleichbehandlung bei Energieentlastungspaketen der Bundesregierung

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland durch das Energie-Entlastungspaket gefordert worden war. Danach sollte jeder Haushalt die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten.

Begründet worden war diese Forderung im Wesentlichen damit, dass das im Frühjahr 2022 von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Energieentlastungspaket große Teile der Bevölkerung gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt habe, wodurch eine große Ungerechtigkeit entstanden sei. So seien insbesondere Rentnerinnen und Rentner sowie Menschen mit Minijobs, aber auch Auszubildende und Studierende sowie weitere Gruppen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hob zunächst hervor, dass durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine unter anderem die Energiepreise in Deutschland drastisch gestiegen sind. Die damit verbundene Erhöhung der Lebenshaltungskosten stellt für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine große Belastung dar. Er verwies jedoch auch darauf, dass die Bundesregierung seit Beginn der Krise bereits zahlreiche Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ergriffen hat. Neben pauschalen Maßnahmen wie dem Wegfall der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Umlage wurden mit diversen Entlastungspaketen verschiedene Einmalzahlungen beschlossen. Darunter waren unter anderem die Energiepreispauschalen für Erwerbstätige, für Rentnerinnen und Rentner, Versorgungsbeziehende, Studierende sowie für (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler.

Einen Überblick über sämtliche Entlastungspakete zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze anlässlich der durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise gibt die Bundesregierung unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland>. Hier finden sich zu den einzelnen Maßnahmen jeweils weiterführende Informationen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Der Ausschuss wies auch darauf hin, dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung einer etwaigen Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Erhalt der Energiepreispauschale festgestellt worden ist, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger bereits von mindestens einer der Entlastungsmaßnahmen profitiert hatten

und dass mit den Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm bereits auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet worden war. Im Hinblick auf einige Personengruppen – darunter beispielsweise Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder ehemalige Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen – besteht zudem eine Zuständigkeit der Länder, sodass die Frage, ob diese die Energiepreispauschale erhalten sollten, auf Landesebene zu beantworten war.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung schloss sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Bundesregierung an. So ist auch seiner Meinung nach über die bereits getroffenen umfangreichen Entlastungspakete hinaus auf Bundesebene keine sachliche Rechtfertigung für die Gewährung einer Energiepreispauschale an weitere Personengruppen gegeben.

Mit Blick auf diese bereits getroffenen zahlreichen Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger empfahl der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.6.2 Tierschutz und Artenerhalt durch die Verhinderung von Vogelschlag

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass das Immobilienmanagement der Bundesverwaltung Maßnahmen ergreift, um den Aufprall von Vögeln an Glas- oder Fensterscheiben zu verhindern.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass jährlich über 100 Millionen Vögel – häufig unbemerkt – durch das Aufprallen an Glas- oder Fensterscheiben sterben würden. Dies könne durch einfache Maßnahmen verhindert werden.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass für Vögel die Gefahr besteht, mit erheblicher Geschwindigkeit mit Glas- oder Fensterscheiben zu kollidieren und so tödliche Verletzungen zu erleiden, weil transparente Scheiben für die Tiere optisch entweder gar nicht wahrnehmbar sind oder lediglich die Umgebung widerspiegeln, den Vögeln also eine Fortsetzung ihres Lebensraumes vortäuschen.

Der Ausschuss begrüßte daher, dass die für diese Thematik zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Artenschutz als wichtiges Anliegen bewertet. Die BImA hat den Anspruch, ihre Liegenschaften ökologisch zu bewirtschaften, sie betrachtet Biodiversität ganzheitlich und nutzt Potenziale zur ökologischen Optimierung.

Das Thema Vogelschlag – dazu gehört auch eine vogelfreundliche Fassadengestaltung und die Verhinderung von Vogelschlag bei Neubaumaßnahmen – findet bei der BImA bereits Berücksichtigung:

Beispielsweise stellte der Petitionsausschuss fest, dass den Beschäftigten der BImA kontinuierlich Schulungen und Exkursionen, die auch das Thema Vogelschlag aufgreifen, angeboten werden und dass die BImA ein Fachkonzept zur ökologisch optimierten Bewirtschaftung ihrer zivilen Dienstliegenschaften erarbeitet hat. Das Fachkonzept dient der Umsetzung der Vorgaben der „Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes (StrÖff)“.

Die Strategie selbst gibt noch keine konkreten Maßnahmen gegen Vogelschlag vor. Das Fachkonzept thematisiert jedoch auch die Verhinderung von Vogelschlag. Die Inhalte des Fachkonzeptes sind im Fachinformationssystem der BImA eingestellt, sodass alle Beschäftigten der BImA – auch unabhängig von der Teilnahme an entsprechenden Schulungen – darauf zugreifen können.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die bereits getroffenen Maßnahmen der BImA empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6.3 Jährliche einkommensteuerliche Freigrenze für Sachbezüge

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die gefordert hatte, die einkommensteuerliche monatliche 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in eine jährliche Freigrenze von 600 Euro umzuwandeln.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass sich durch eine flexiblere Ausnutzung der Freigrenzen zugleich ein Vorteil für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergebe. So könnten nicht nur zwölfmal jährlich 50 Euro an kleineren Sachleistungen wie Tankgutscheinen oder Freifahrkarten vergeben werden, sondern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen wären in der Lage, gemeinsam über sinnvolle Zuwendungen zu entscheiden. Diese würden passend zugeschnitten auf den jeweiligen Bedarf und Zeitpunkt ausgegeben werden. So könnten zum Beispiel Unternehmen in der Vorweihnachtszeit an ihre Angestellten einen Gutschein für

Geschenke in Höhe von 600 Euro vergeben. Für den Staat wäre diese Änderung steuereinnahmenneutral, da die Summe der monatlichen Freibeträge von aktuell 12 x 50 Euro, also insgesamt 600 Euro, unverändert bliebe.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass der Gesetzgeber mit der durch das Jahressteuergesetz 1996 eingeführten Regelung zur Sachbezugsfreigrenze beabsichtigt hatte, die Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen sowie der privaten Nutzung betrieblicher Einrichtungen für den Arbeitgeber deutlich zu vereinfachen. Die zum Teil aufwendige steuerliche Einordnung und Bewertung dieser Vorteile durch den Arbeitgeber hätten ansonsten in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer steuerlichen Auswirkung gestanden. § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) soll daher erreichen, dass die Besteuerung von Sachleistungen auf die Fälle beschränkt wird, in denen der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum steuerlichen Ertrag bleibt.

Der Ausschuss machte zudem darauf aufmerksam, dass die Sachbezugsfreigrenze in § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG durch das Jahressteuergesetz 2020 ab 1. Januar 2022 bereits von 44 auf 50 Euro angehoben worden war.

Außerdem stellte der Ausschuss fest, dass die vom Petenten vorgeschlagene Jahresfreigrenze in Höhe von 600 Euro dazu führen würde, dass auch größere einzelne Zuwendungen steuerfrei blieben. Das wäre eine geänderte Zielrichtung gegenüber dem ursprünglichen Normzweck der Steuervereinfachung für „Bagatellfälle“. Allerdings ist die gesetzliche Regelung in ihrem Grundsatz fast 30 Jahre alt. Gründe der Entbürokratisierung, Flexibilisierung und Vereinfachung sprechen zusätzlich für die vom Petenten vorgeschlagene Lösung. Zu Recht weist der Petent nach Ansicht des Petitionsausschusses darauf hin, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gemeinsam mit den Unternehmen über passende Zuwendungen mit Blick auf den jeweiligen Bedarf und den Zeitpunkt entscheiden könnten, wobei eine gezielte Hilfe im Falle von finanziellen Engpässen ebenso denkbar erscheint.

Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.6.4 Erstattung von Fahrtkosten zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen

Ein Petent hatte sich mit seiner Beschwerde über die Beihilfedienste der Postbeamtenkrankenkasse an den Petitionsausschuss gewandt, weil diese die von ihm begehrte Erstattung von Fahrtkosten zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen sowie weiteren medizinischen Leistungen seiner Ansicht nach zu Unrecht abgelehnt hätten.

Zur Begründung hatte der Petent im Wesentlichen ausgeführt, dass er aufgrund der ambulanten statt der stationären Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen, die infolge zweier Hüftoperationen erforderlich gewesen wären, erhebliche Kosten erspart habe. Daher seien ihm die für die Fahrten zur nahegelegenen Reha-Einrichtung entstandenen Kosten zu erstatten.

Die durch den Petitionsausschuss eingeleitete parlamentarische Prüfung des Anliegens hatte ergeben, dass die erste durch die Postbeamtenkrankenkasse erfolgte Ablehnung der Kostenübernahme aufgrund einer nicht eingereichten und damit fehlenden ärztlichen Verordnung zunächst rechtlich unbedenklich gewesen war. Die daraufhin erfolgte zweite Ablehnung war aus Sicht des Ausschusses indes kritisch zu sehen gewesen und hatte Anlass gegeben, das Anliegen des Petenten noch einmal überprüfen zu lassen sowie nach Lösungsmöglichkeiten im Sinne des Petenten zu suchen. Aus Sicht des Ausschusses war jedenfalls dringend erforderlich gewesen, dass der Petent eine für ihn nachvollziehbare Begründung der Ablehnung seitens der Postbeamtenkrankenkassen erhält, auf deren Grundlage er prüfen kann, ob und inwieweit eine entsprechende Leistungsklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht Aussicht auf Erfolg hätte.

Um diese auch aus Sicht des Ausschusses berechtigte Beschwerde weiter zu unterstützen, hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) – zur Erwägung zu überweisen.

Das BMF teilte als Reaktion auf die Überweisung zur Erwägung mit, dass die Postbeamtenkrankenkasse den Vorgang inzwischen nochmals geprüft und als Ergebnis dieser Überprüfung die Aufwendungen des Petenten für Fahrten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nunmehr erstattet habe. Die Postbeamtenkrankenkasse habe den Petenten über diese erfreuliche Entwicklung informiert und sich bei ihm auch für die Unannehmlichkeiten entschuldigt.

2.6.5 Verständliche Gestaltung von Steuerformularen

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war gefordert worden, die Formulare der Einkommensteuererklärung (offline als auch online über das Programm ELSTER) verständlicher und besser zu gestalten. Weiterhin sollte eine Version in Leichter Sprache für Menschen mit Behinderung gemäß der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) bereitgestellt werden.

Die Eingabe war damit begründet worden, dass das deutsche Steuerrecht aus Sicht der Petentin kompliziert sei, sich aber bisher nichts daran geändert hätte, obwohl das Thema auch von Politikerinnen und Politikern problematisiert werde. Außerdem war kritisiert worden, dass Deutschland nicht den Verpflichtungen aus der UN-BRK nachkomme. Darüber hinaus hatte die Petentin darauf hingewiesen, dass es äußerst kompliziert sei, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen.

Der Petitionsausschuss machte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst deutlich, dass sich komplexe Lebens- und Wirtschaftsstrukturen auch im komplexen Steuersystem spiegeln. Andererseits beeinflussen die Verständlichkeit und klare Sprache der steuerlichen Regelungen auch das reale (Wirtschafts-) Leben. Daher haben innovative Konzepte im Bereich der Steuervereinfachung eine hohe Priorität.

Der Ausschuss begrüßte es daher, dass der Bundesminister der Finanzen und die Landesfinanzministerinnen und -minister eine moderne Finanzverwaltung anstreben, die sich als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger versteht. Durch eine bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache sollen sowohl die Akzeptanz der komplexen Materie des Steuerrechts als auch die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung verbessert werden. Um steuerliche Texte, Formulare und Bescheide verständlicher zu fassen, haben die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern ein gemeinsames Basisregelwerk „Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung“ und alle Erläuterungstexte zum Einkommensteuerbescheid erstellt sowie ein entsprechendes Schulungskonzept für die Finanzämter erarbeitet. Es wurden darüber hinaus alle Anleitungen zur Einkommensteuererklärung in „Mein ELSTER“ sprachlich überarbeitet. Ergänzend machte der Ausschuss auf die App „MeinELSTER+“ aufmerksam, welche entwickelt wurde, um Belege für die Steuererklärung digital hochzuladen, zu sammeln und zu sortieren, so dass das Anfertigen einer Steuererklärung auch in dieser Hinsicht vereinfacht wird.

Der Ausschuss hielt weiter fest, dass Deutschland sich durch die Ratifizierung der UN-BRK dazu verpflichtet hat, die Rechte von Menschen mit Behinderung einzuhalten, umzusetzen und den erforderlichen gesellschaftlichen Wandel zu organisieren. Er betonte, dass Leichte Sprache besonders relevant ist, um Menschen mit Leseproblemen eine Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss begrüßte es deswegen, dass das Bundesministerium für Finanzen und die Steuerverwaltungen der Länder bestimmte steuerliche Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen, z. B. zur Nutzung von ELSTER.

Der Ausschuss hob außerdem hervor, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt, dass Steuerverwaltungen – wie auch alle anderen Träger öffentlicher Gewalt – Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen. Um eine Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK schrittweise unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu erreichen, ist vorgesehen, ein Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache einzurichten.

Außerdem wies der Ausschuss darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beantragt werden kann, den ein neugegründetes Unternehmen dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Zu diesem Zweck ist lediglich ein entsprechendes Feld im Fragebogen anzukreuzen. Unabhängig davon kann man eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch formlos, z. B. per E-Mail an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), beantragen sowie online auf der Internetseite des BZSt über den „Antrag auf Erteilung oder erneute Zusendung einer bereits erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ anfordern. Dieser Onlineantrag umfasst u.a. Fragen mit vorgegebenen Auswahllisten (Dropdown-Liste) und verlangt die Eingabe der Steuernummer. Eine zum Formularfeld hinterlegte Eingabehilfe mit Hinweisen zur Steuernummer unterstützt die korrekte Dateneingabe. Fragen und Antworten über die Erteilung bzw. über die erneute Zusendung einer bereits erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können unmittelbar über einen Link innerhalb des Onlineantrages eingesehen werden. So werden Fragen rund um die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Internetseite des BZSt ausführlich beantwortet. Antragstellende erhalten nach Ausfüllen und Versenden des Antrags im Anschluss einen Hinweis, ob die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer möglich ist, andernfalls werden Hinweise zum weiteren Vorgehen bzw. zur Kontaktaufnahme gegeben.

Aufgrund der dargestellten bereits bestehenden Vereinfachungen und Hilfestellungen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.6.6 Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen und Abschreibungsmöglichkeiten bei eigenbetrieblicher Nutzung

Im Berichtsjahr konnte dem Anliegen eines Petenten Rechnung getragen werden, der gefordert hatte, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Gewerbebetriebs über das Jahr 2022 hinaus die Möglichkeit haben, eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Spitzenleistung von bis zu 30 Kilowattpeak (kWp) als allgemein verwendbares Anlagengut nach der Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabelle) abzuschreiben.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass sich die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) negativ auf diejenigen Unternehmerinnen und Unternehmer auswirke, die im Jahr 2022 als Inhaberin bzw. Inhaber von Gewerbebetrieben in Photovoltaikanlagen investiert hätten. Das liege daran, dass die Steuerbefreiung rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten sei und auf Grundlage dieser Neuregelung nunmehr keine Sonderabschreibungen für Photovoltaikanlagen mehr möglich seien.

Der Petitionsausschuss bestätigte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst die vom Petenten vorgetragene Rechtsauffassung, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2022 grundsätzlich nicht mehr möglich ist, Sonderabschreibungen für die nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen geltend zu machen. Der Ausschuss machte aber den Petenten, der nach seiner eigenen Darstellung eine Schreinerei betreibt und eine Photovoltaikanlage zum Betrieb eines E-Transporters angeschafft hatte, zugleich darauf aufmerksam, dass der Betriebsausgabenabzug im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage dann weiterhin möglich ist, soweit dieser – wie in seinem Fall – auf die eigenbetriebliche Nutzung des Stroms aus der Photovoltaikanlage entfällt.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6.7 Verteuerung von Tabakwaren

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, das Rauchen bzw. Tabakwaren zu verteuern. Die Argumentation der Petition war im Wesentlichen darauf gestützt worden, dass Zigaretten klimaschädlich seien.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass das Rauchen nicht nur das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko in Deutschland darstellt, sondern auch der Umwelt enorm schadet und begrüßte daher ausdrücklich die gesetzgeberischen Bestrebungen, den Konsum von Tabakwaren in Deutschland zu verringern.

Der Ausschuss erläuterte zudem, dass der Preis für Tabakwaren vom Herstellenden bzw. Einführenden der Tabakwaren innerhalb seines individuellen Gestaltungsrahmens festgelegt wird. Neben der Tabaksteuer, die die Anbietenden kalkulatorisch in ihre Preisgestaltung einfließen lassen, gibt es darüber hinaus noch zahlreiche weitere Einflussfaktoren. Die Tabaksteuer wirkt sich somit nur indirekt auf den Preis der Tabakwaren aus. Gleichwohl sieht der Ausschuss in der Tabaksteuer ein wesentliches Lenkungsinstrument zur Verringerung des Tabakkonsums in Deutschland. Sie ist Teil des „Policy Mix“ struktureller und verhaltenspräventiver Maßnahmen zur Reduzierung des Rauchens. Auch international wird die Tabaksteuer als eines der wirkungsvollsten Instrumente angesehen, um über den Preis die Nachfrage des Tabakkonsums zu verringern.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen gab der Petitionsausschuss einen Überblick über die bereits erfolgten Maßnahmen zur Verteuerung des Tabakkonsums und zur Reduzierung der Auswirkungen von Tabakkonsum auf die Umwelt: Das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Tabaksteuerm modernisierungsgesetz hat eine umfassende Neuausrichtung der Besteuerung von Tabakwaren und neuartigen Tabak- und Raucherzeugnissen erwirkt. Es beinhaltet unter anderem eine Anpassung der Steuertarife für die klassischen Tabakwarengruppen, Zigaretten und Feinschnitt. Diese regelmäßige, moderate Erhöhung der Tarife erfolgt seit 2022 und wird noch bis 2026 fortgeführt. Auch die Tabaksteuertarife für Wasserpfeifentabak und sogenannte „Heat-not-burn“-Produkte waren zum 1. Januar 2022 erhöht worden. Nikotinhaltige und -freie Substanzen, die hauptsächlich Verwendung in E-Zigaretten finden, werden seit dem 1. Juli 2022 besteuert.

Außerdem beinhaltet die Einwegkunststoffrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) die vorgeschriebene Kennzeichnung der Verpackungen von Zigaretten mit kunststoffhaltigen Filtern und von einzeln verkauften kunststoffhaltigen Filtern. Die Verpackungen müssen mit einem Hinweis versehen werden, dass das Produkt Kunststoff enthält und nicht achtlos weggeworfen werden darf. Zudem wird auf den richtigen Entsorgungsweg aufmerksam

gemacht. Deutschland hat diese europarechtliche Vorgabe durch den Erlass der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung umgesetzt.

Eine weitere wichtige Vorgabe der Richtlinie ist die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung unter anderem auch für Herstellende von Tabakprodukten. Dies bedeutet, dass die Herstellerinnen und Hersteller bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung der aus ihren Produkten entstehenden Abfälle im öffentlichen Raum übernehmen, die bislang von der Allgemeinheit getragen wurden. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen sowie für Reinigungsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen und die damit verbundene Datenerhebung. Diese Vorgabe wurde in Deutschland durch das Einwegkunststofffondsgesetz vom 15. Mai 2023 umgesetzt. Auf Grundlage dieses Gesetzes müssen Herstellende von Plastikprodukten wie etwa Tabakfiltern seit dem 1. Januar 2024 eine Abgabe zahlen. Der genaue Abgabensatz wird gemäß den Vorgaben des Einwegkunststofffondsgesetz durch die Einwegkunststofffondsverordnung festgelegt. Diese schreibt beispielsweise vor, dass 8,972 Euro je Kilogramm in Verkehr gebrachte Tabakfilter als Abgabe fällig werden. Die eingenommenen Gelder aus diesem Fonds werden den Kommunen zur Verfügung gestellt, welche auf Antrag ihre Kosten auf Reinigung und Entsorgung von Einwegplastikmüll im öffentlichen Raum ausgleichen bekommen.

Mit Blick auf die schon bestehende dargestellte Rechtslage empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen worden ist.

2.6.8 Verhinderung einer Kürzung des Ruhegehalts

Ein Petent, der wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze für Soldatinnen und Soldaten in den Ruhestand versetzt worden war, hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, um in seinem Einzelfall gegen die Verweigerung einer amtsangemessenen Alimentation vorzugehen.

Zur Begründung war seitens des Petenten im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die Kürzung seines monatlichen Ruhegehalts des Bundes ungerecht und für ihn finanziell belastend sei.

Die durch den Petitionsausschuss eingeleitete Prüfung ergab, dass die Kürzung des Ruhegeldes des Petenten aus der in einer alten Fassung des § 55b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgeschriebenen Anrechnung der Nordatlantikpakt (NATO)-Versorgung des Petenten resultierte. Dem Ersuchen des Petenten standen also zunächst rechtliche Gründe entgegen.

Über den Petitionsausschuss wurde dem Petenten jedoch empfohlen, einen Antrag nach § 107 Absatz 2a des Soldatenversorgungsgesetzes zu stellen, wonach bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind.

Der Petent teilte dem Ausschussdienst in der Folgezeit mit, dass seinem Antrag stattgegeben wurde und seine amtsangemessene Alimentation durch die Nichtberechnung der nach seiner Versetzung in den Ruhestand zurückgelegten Zeiten bei der NATO künftig sichergestellt sei. Für das Engagement des Petitionsausschusses in seiner Angelegenheit bedankte sich der Petent ausdrücklich.

2.6.9 Einführung einer Registrierkassenpflicht

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, eine Registrierkassenpflicht zu beschließen und das Führen von nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnungen zu bestrafen.

Der Petent, ein ehemaliger Betriebsprüfer bei einem Finanzamt, hatte seine Eingabe unter anderem damit begründet, dass Registrierkassen mitunter für die Einnahmeermittlung benutzt und später beseitigt würden. Die erklärten Einnahmen wären zu niedrig geschätzt und die Vernichtung von Buchführungsunterlagen seinerzeit nie bestraft worden.

Der Petitionsausschuss betonte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst, dass die Bekämpfung von Steuerhinterziehung eine der zentralen Aufgaben der Finanzverwaltung darstellt und von großer Bedeutung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und auch für den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft ist.

Der Petitionsausschuss machte außerdem deutlich, dass der Gesetzgeber bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen hat, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern, und verwies dabei insbesondere auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016. Damit Kassendaten nicht mehr unerkannt verändert oder gelöscht werden können, besteht schon seit dem 1. Januar 2020 die

gesetzliche Pflicht, dass grundsätzlich jede eingesetzte elektronische Kasse sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen zu schützen sind. Der Gesetzgeber hatte sich bei der Einführung der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a der Abgabenordnung (AO) gegen eine Registrierkassenpflicht entschieden. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer kann daher eine offene Ladenkasse anstelle des Einsatzes eines elektronischen Aufzeichnungssystems verwenden. Der Petitionsausschuss wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben mittels der Kassen-Nachschau verifiziert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob eine offene Ladenkasse oder ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Verstöße gegen § 146a AO können nach § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 AO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Der Ausschuss brachte abschließend zum Ausdruck, dass er die getroffenen Maßnahmen, zum Beispiel den Einsatz zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen in elektronischen Aufzeichnungssystemen, die Belegausgabepflicht, die Kassen-Nachschau und die Sanktionsmöglichkeiten nach § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 AO derzeit als ausreichend bewertet. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wies jedoch in einer zu dieser Petition vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme auf eine für Ende 2025 vorgesehene Evaluierung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hin, in der auch eine Registrierkassenpflicht geprüft werden soll. Unter anderem sei geplant, das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, zu untersuchen und zu beurteilen. Der Petitionsausschuss betonte, dass ihm das hiermit verfolgte Ziel, ein möglichst bürokratiearmes und zugleich effizientes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung im Bereich der Umsatzsteuer, wie sie auch in der Petition thematisiert wird, ein wichtiges Anliegen ist.

Damit das Anliegen der Eingabe in diesbezügliche politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit es um die Evaluierung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen geht. Mit dieser Materialüberweisung verbunden ist die Pflicht der Bundesregierung, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.6.10 Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Tiernahrung

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der die Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Tiernahrung gefordert wurde.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass der ermäßigte Steuersatz ein Geschenk an die Landwirte sei. Eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Tiernahrung würde die Möglichkeit bieten, das Tierwohl zu fördern und eventuell sogar den Fleischkonsum einzuschränken.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem die verschiedensten Zielrichtungen im Blick hatte, die von der Berücksichtigung sozialer Belange über die Förderung von Kultur und Bildung bis hin zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft reichten und nicht als zueinander in Konkurrenz stehend betrachtet werden können. In eingehenden Beratungen wurde so auch eine Konzeption für die Besteuerung der Umsätze im Zusammenhang mit der Erzeugung von Lebensmitteln und der Land- und Forstwirtschaft entwickelt. Unter anderem gilt der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von zubereitetem Futter (siehe § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i. V. m. Nummer 37 der Anlage 2).

Der Petitionsausschuss machte außerdem darauf aufmerksam, dass die Umsatzsteuer den privaten Endverbrauch belastet. In der Unternehmerkette wirkt die Umsatzsteuer wegen des Vorsteuerabzugs in der Regel kostenneutral. Eine Regelbesteuerung von Futtermitteln würde mit großer Wahrscheinlichkeit zur Verteuerung bei allen tierischen Lebensmitteln führen. Das würde aber nicht nur Fleisch- und Wurstwaren betreffen, sondern genauso alle Milcherzeugnisse. Ein Beitrag zu einer tiergerechteren Haltung in der Landwirtschaft wäre damit aber aus Sicht des Petitionsausschusses kaum verbunden.

Darüber hinaus gab der Ausschuss zu bedenken, dass auch private Tierhalterinnen und Tierhalter von einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Tierfutter betroffen wären. Da die private Tierhaltung sich durch alle Einkommensschichten zieht, würde eine Steuererhöhung dabei gerade Haushalte mit geringem Einkommen überproportional belasten.

Ergänzend stellte der Petitionsausschuss fest, dass der oben beschriebene Ansatz, welcher verlangt, bei der Ausgestaltung der Umsatzkategorien die betroffenen unterschiedlichen Belange in den Blick zu nehmen, unbedingt geboten ist. Allerdings war hier nach geltender Rechtslage eine gewisse Unübersichtlichkeit zu erkennen; mitunter schwer abgrenzbare Regelungstatbestände führen bei Anwendung der ermäßigten Steuersätze nicht selten zu Problemen in der Praxis.

Im Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit sie Anlass für eine generelle Überprüfung der Mehrwertsteuer-Klassen-Einteilung bietet. Diese Materialüberweisung verpflichtet die Bundesregierung dazu, dem Petitionsausschuss binnen eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.6.11 Erweiterung der steuerrechtlichen Freigrenze für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der eine Ausweitung der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) gefordert worden war. Die steuerrechtliche Freigrenze sollte von 19 auf 55 Arbeitstage für Grenzpendlerinnen und -pendler erweitert werden. Darüber hinaus sollten diese 55 Arbeitstage nicht auf die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im Wohnsitzstaat angerechnet werden.

Die Petition wurde im Online-Forum des Petitionsausschusses in 29 Beiträgen diskutiert und erhielt 6.285 Mitzeichnungen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und in Luxemburg arbeiten (Grenzpendlerinnen und Grenzpendler), gegenüber anderen, die in anderen Nachbarstaaten Deutschlands arbeiteten, benachteiligt seien, da im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten wie z. B. Belgien oder Frankreich andere Freigrenzen gelten würden. Der Petent hatte ferner gefordert, dass Home-Office-Tage für Grenzpendelnde nicht mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein sollten. Außerdem dürfe eine Änderung der Freigrenze keine Änderung der derzeitigen sozialversicherungsrechtlichen Situation für die Betroffenen nach sich ziehen.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die daher mit dieser Petition gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst allgemein fest, dass sogenannte DBA nicht festlegen, ob und in welchem Umfang eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Tätigkeit im Homeoffice ausüben darf. Dies obliegt der freien unternehmerischen Entscheidung des Arbeitgebenden, in die staatlicherseits nicht ohne Weiteres eingegriffen werden darf. DBA grenzen vielmehr lediglich die Besteuerungsbefugnisse der Vertragsstaaten voneinander ab und vermeiden auf diesem Wege eine Doppelbesteuerung. Für die Besteuerung der Einkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist regelmäßig der Ort relevant, an welchem der Beschäftigte seine Tätigkeit ausübt.

Zum Anliegen der Petitionen hielt der Petitionsausschuss fest, dass nach dem DBA zwischen Deutschland und Luxemburg vom 23. April 2012 nichtselbständig Beschäftigte, die in einem Staat wohnen und im anderen Staat arbeiten, grundsätzlich im Staat der Tätigkeit besteuert werden. Gemäß einer Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg zum DBA galt bislang, dass es auch dann bei einem ausschließlichen Besteuerungsrecht des hauptsächlichen Tätigkeitsstaats bleibt, wenn die Grenzpendlerinnen und Grenzpendler ihrer Tätigkeit an höchstens 19 Tagen in ihrem Ansässigkeitsstaat (oder einem Drittstaat) zum Beispiel im Homeoffice nachkommen (sogenannte Bagatellregelung). Bei einer Überschreitung dieser Bagatellgrenze kommt es hingegen zu einer Aufteilung der Besteuerungsrechte. Für die Tage, an denen die Tätigkeit am Wohnort ausgeübt wurde, ist der entsprechende Arbeitslohn im Ansässigkeitsstaat zu versteuern. Allerdings ist die Bagatellgrenze von bislang 19 Arbeitstagen nach dem Protokoll zur Änderung des DBA vom 6. Juli 2023, welches seit 1. Januar 2024 anwendbar ist, auf bis zu 34 Tage angehoben worden.

Der Petitionsausschuss machte außerdem deutlich, dass angesichts einer allgemein veränderten Arbeitssituation dauerhaft tragfähige Lösungen auf einer breiteren internationalen Ebene erarbeitet werden sollten. Sowohl die Europäische Union (EU) als auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) befassen sich bereits mit diesem Thema. Die Bundesregierung teilte in ihrer zu der Petition eingeholten Stellungnahme mit, dass sie an der dortigen Diskussion bereits aktiv und konstruktiv mitwirke. Formell gehe es dabei darum, die Besteuerungsrechte zwischen den Vertragsstaaten jeweils sachgerecht aufzuteilen und sowohl Doppel-

als auch Nichtbesteuerungen zu vermeiden. Allerdings verschließe man sich auch nicht den praktischen Herausforderungen für die betroffenen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Forderung des Petenten wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009) zu beachten sind: Arbeitet eine Person regelmäßig mobil von zu Hause aus für einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat/ Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ansässigen Arbeitgebenden und ansonsten vor Ort bei ihrem Arbeitgebenden (z. B. in dessen Büro), gilt sie als Person, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in zwei Mitgliedstaaten ausübt. Die Person unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt. Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 Prozent pro Jahr erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird. Soweit mit der Petition also begehrt wurde, dass die nach der Bagatellgrenze maßgebliche Zahl an Arbeitstagen nicht auf die sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat angerechnet werden soll, stellte der Ausschuss fest, dass die Ausübung einer (mobilen) Tätigkeit im Umfang der vom Petenten geforderten Bagatellgrenze ohnehin nicht zur Überschreitung der geltenden Grenze von 25 Prozent im entsprechenden Jahr führen würde.

Abschließend hielt der Petitionsausschuss fest, dass mit der geschilderten Anhebung der Bagatellgrenze durch das Protokoll zur Änderung des DBA zwischen Deutschland und Luxemburg von bislang 19 Arbeitstagen auf bis zu 34 Arbeitstage im Kalenderjahr die Forderung des Petenten nach 55 Arbeitstagen als zum Teil erfüllt anzusehen war. Darüber hinaus wurde seitens des Petitionsausschusses kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Daher empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.6.12 Beibehaltung der Agrardieselmückvergütung und der Kfz-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum intensiv mit einer Petition, mit der die unveränderte Beibehaltung der Agrardieselmückvergütung nach § 57 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) sowie der Kfz-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Nummer 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 gefordert wurde.

Zur Begründung der Petition war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass diese ursprünglich in den Beratungen zur Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 2024 vorgesehenen Streichungen für die betroffenen Betriebe zusätzliche steuerliche Belastungen in Höhe von ca. 900 Mio. Euro zur Folge gehabt hätten. Außerdem werde die Land- und Forstwirtschaft bei den von der Bundesregierung geplanten Kürzungen sogenannter „klimaschädlicher Subventionen“ überproportional finanziell herangezogen. Weiter verwies die Petentin auf die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft als Lebensmittelproduzent. Hierfür benötigten Landwirtinnen und Landwirte Maschinen, welche nach wie vor auf fossile Brennstoffe angewiesen seien. Die vorgesehenen Kürzungen würden auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigen. Im Ergebnis würden die geplanten Einsparungen die von der Regierung erwünschten Investitionen in eine nachhaltigere Agrarproduktion und die Transformation der Landwirtschaft konterkarieren.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Eingabe fand eine sehr große Resonanz, denn sie wurde auf dem Onlineportal des Petitionsausschusses von über 77.000 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet. Außerdem lagen dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die aus diesem Grund zusammen mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Ursprünglich war von der Bundesregierung vorgesehen, die Steuerentlastung bei Agrardiesel und die Kfz-Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft abzuschaffen. Nicht zuletzt aufgrund massiver Proteste der Landwirtschaft gegen diese Kürzungspläne der Bundesregierung hatten sich die Koalitionsspitzen Anfang Januar 2024 darauf verständigt, die Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge beizubehalten und die Steuerentlastung bei Agrardiesel nicht unmittelbar abzuschaffen, sondern in mehreren Schritten bis zum Jahr 2026 abzuschmelzen. Eine entsprechende Regelung in § 57 EnergieStG wurde in den „Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024“ (Bundestagsdrucksache 20/9999) aufgenommen und das Gesetz vom Bundestag beschlossen. Die in Rede stehende Vorschrift ist seit 1. März 2024 in Kraft.

Da die Petition das Quorum, zu dem Zeitpunkt 50.000 Unterschriften, erreicht hatte, führte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Beratung am 15. Januar 2024 in Anwesenheit der Petentin sowie von Vertretern der Bundesregierung eine öffentliche Sitzung durch, in der die Petentin ihre Bedenken gegen die beschriebene Kompromissregelung zum Agrardiesel noch einmal im Detail erläuterte und die Mitglieder des Ausschusses ihre Nachfragen sowohl an die Petentin als auch an die Vertreter der Bundesregierung stellen konnten, um sich ein noch besseres Bild dieser komplexen Thematik zu machen.

Außerdem leitete der Ausschuss ein Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein und forderte die beteiligten Fachausschüsse zu einer Stellungnahme im Rahmen ihrer Beratungen zum Entwurf des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes auf.

Um unter Beteiligung des Bundeslandwirtschaftsministeriums zusammen mit der Petentin insbesondere das bereits in der öffentlichen Sitzung erörterte Thema alternativer Antriebstechnologien in der Landwirtschaft in einem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis zu vertiefen, wurde am 17. Juni 2024 zusätzlich noch ein Ortstermin mit einer Delegation von Mitgliedern des Petitionsausschusses und anderer Fachausschüsse auf dem Hof der Petentin durchgeführt. Bei der Ortsbesichtigung hatten von der Petentin geladene Gäste darüber hinaus alternativ betriebene Landmaschinen und alternativen Kraftstoff vorgestellt.

Die sachliche und wertvolle Erörterung des Anliegens der Petition im Rahmen der öffentlichen Sitzung und im Ortstermin hatten deutlich gezeigt, dass das Thema der Steuerentlastung bei Agrardiesel nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Herausforderungen zu sehen ist, mit denen sich die Landwirtschaft in Deutschland bereits seit vielen Jahren massiv konfrontiert sieht.

Der Petitionsausschuss begrüßte daher die bereits eingeleiteten agrarpolitischen Maßnahmen einschließlich des am 25. Juni 2024 von den Koalitionsfraktionen der 20. Wahlperiode beschlossenen Agrarpakets, die den Transformationsprozess in der Landwirtschaft unterstützen sollen. Sie betreffen den Abbau von Bürokratie, führen auch zu einer direkten finanziellen Entlastung für die Landwirtschaft und bezwecken die Stärkung der Stellung von Landwirtinnen und Landwirten in der Wertschöpfungskette.

Der Petitionsausschuss hielt zudem fest, dass der Transformationsprozess in der Agrarwirtschaft mit weiteren Investitionen in nachhaltige Produktionssysteme verbunden sein muss. Denn die mit der Kürzung beim Agrardiesel bezweckte klimafreundliche Lenkungswirkung ist begrenzt, wenn nicht ausreichend alternative Antriebe und alternative Energieträger zur Verfügung stehen, die nicht nur zur Treibhausgasminderung geeignet, sondern auch erschwinglich sowie wettbewerbsfähig sind und damit auch tatsächlich von der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Daher hatte sich der Petitionsausschuss im Rahmen des Ortstermins zum aktuellen Stand und den Möglichkeiten der Nutzung alternativer Antriebstechnologien – z. B. elektrischer Antrieb sowie Biodiesel, Pflanzenölkraftstoffe und paraffinischer Dieselmkraftstoff wie HVO als Energieträger – informiert. Deutlich wurde beim dortigen Fachgespräch des Petitionsausschusses auch, dass für die Umstellung von fossilen Energieträgern auf alternative Antriebstechnologien aus ökonomischer Sicht langfristige Planungssicherheit erforderlich ist. Denn aufgrund der langen Lebensdauer landwirtschaftlicher Maschinen und der hohen Investitionskosten bedarf es stabiler Rahmenbedingungen, damit der Markthochlauf für alternative Antriebe gelingt und Landwirte in entsprechende Maschinen investieren. Auch ist die Bezahlbarkeit der alternativen Kraftstoffe von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurden zum einen die Investitionsförderung für Maschinen mit alternativem Antrieb sowie zum anderen Steuererleichterungen als geeignete Maßnahmen erörtert. Konkret geht es bei der Investitionsförderung etwa um das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ (kurz: Bundesprogramm Energieeffizienz), das Unternehmen aus Landwirtschaft und Gartenbau dabei unterstützt, in sparsamere klimafreundliche Technologien zu investieren. Der Petitionsausschuss sprach sich für die Reaktivierung und den weiteren Ausbau des Bundesprogramms aus. Im Lichte der Beratungen während des Ortstermins betonte der Petitionsausschuss ebenso, dass steuerliche Erleichterungen für alternative Antriebsstoffe eine geeignete Maßnahme darstellen können, diese gegenüber herkömmlichem Diesel wettbewerbsfähig zu machen.

Der Petitionsausschuss hielt abschließend fest, dass den ursprünglich von der Petentin erhobenen Forderungen zur Agrardieselerückvergütung und zur Kraftfahrzeugsteuer für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge nur teilweise entsprochen werden konnte, weil Haushaltskonsolidierungen als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2025 erforderlich waren. Dennoch sah er dringenden Handlungsbedarf und forderte die Bundesregierung auf, die von der Petentin angestoßenen und im Petitionsausschuss im Rahmen der öffentlichen Sitzung und des Ortstermins spezifizierten Handlungsempfehlungen zur Förderung alternativer Antriebstechnologie umzusetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum geht, steuerliche Anreize für die Nutzung von alternativen Antriebsstoffen (beispielsweise Strom) in der Land- und Forstwirtschaft zu prüfen und einen Umstieg auf alternative Antriebstechnologien mit einer Reaktivierung und deutlichen Stärkung des Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau zu fördern. Der entsprechend vom Deutschen Bundestag gefasste Berücksichtigungsbeschluss wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie ist verpflichtet zu prüfen, ob sie das Ersuchen des Petitionsausschusses umsetzen kann, und hat innerhalb eines gesetzten Zeitrahmens dem Ausschuss zu antworten.

2.6.13 Anhebung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die eine Anpassung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale in Höhe von 900 Euro für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ an die gestiegenen Kraftstoffpreise gefordert hatte.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass bei den Entlastungspaketen der Bundesregierung zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten Menschen mit Behinderung, ihre Bedürftigkeit und ihr Mehrbedarf nicht angemessen berücksichtigt worden wären. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Energiepreise hätte auch die Pauschale für behinderungsbedingte Fahrtkosten erhöht werden müssen, um die hohen Kraftstoffpreise auszugleichen. Der Petent kritisierte vor allem die mangelnde Tiefenwirkung der Maßnahmen bei bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern und die Verteilung der Mittel an Gesellschaftsschichten, welche keine oder kaum Hilfe benötigten.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst klar, dass dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen folgend eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die private Lebensführung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Hierunter fällt auch die Steuerminderung aufgrund von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der Petitionsausschuss wies weiter darauf hin, dass mit dem durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 eingefügten § 33 Absatz 2a EStG eine Pauschalisierungsregelung zur Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung aufgenommen worden ist. Wie auch der Petent zutreffend vorgetragen hatte, handelt es sich nach dieser Vorschrift um einen Betrag in Höhe von 900 Euro, sofern bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. So erhalten u. a. Menschen mit dem Grad der Behinderung 70 und dem Merkzeichen „G“ diese Pauschale. Die Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten werden somit in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge in die Berechnung von außergewöhnlichen Belastungen einbezogen und finden auf diesem Wege steuerrechtliche Berücksichtigung. Es soll jedoch nicht der konkrete Aufwand erstattet werden. Vielmehr wird durch die Typisierung eine Steuervereinfachung geschaffen, die zu spürbaren Erleichterungen für alle Verfahrensbeteiligten führt, denn zuvor war ein aufwendiger individueller Einzelnachweis über die entstandenen Kosten nötig. Gemäß § 33 Absatz 2a EStG wird nun ein Pauschalbetrag gewährt, unabhängig von der Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. So wird der Umfang der bisherigen Anerkennung der Fahrtkosten deutlich erweitert, da eben gerade nicht mehr auf die einzelnen Kilometer bzw. die Fahrleistung abgestellt wird.

Im Ergebnis seiner Prüfung des Anliegens sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, dass die Höhe der behinderungsbedingten Kostenpauschale wegen der Bedeutung der Mobilität für die Teilhabe und auch mit Blick auf die Inklusionsvorhaben des Koalitionsvertrages überprüft werden sollte. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF)- als Material zu überweisen. Verbunden mit dieser Materialüberweisung ist die Pflicht des BMF, dem Petitionsausschuss binnen eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.6.14 Kindergeldfortzahlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Im Berichtsjahr konnte der Petitionsausschuss einer Petentin helfen, die beanstandet hatte, dass die Weiterzahlung des Kindergeldes für ihre Tochter vor Beginn ihres Freiwilligen Sozialen Jahres trotz Bewilligung vorzeitig eingestellt worden sei und die zuständige Familienkasse auf ihre Widersprüche und Nachfragen nicht reagiere.

In ihrer Begründung hatte die Petentin erklärt, dass sie kurz vor dem 18. Geburtstag der Tochter bei der Bundesagentur für Arbeit einen Verlängerungsantrag für das Kindergeld gestellt habe, da die Tochter zunächst noch wenige Monate zur Schule ginge und danach ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviere. Auch wenn dieser Antrag

schriftlich bewilligt worden sei, hätte ihr die Personalstelle ihres Arbeitgebenden kurze Zeit später mitgeteilt, dass laut ihrer Unterlagen keine Weiterzahlung des Kindergeldes mehr vorgesehen sei. Nach mehreren – laut Petentin – erfolglosen Kommunikationsversuchen mit der Familienkasse und dem mehrfachen Einreichen des Kindergeldantrages samt Nachweisen für die Schulzeit und das sich anschließende Soziale Jahr, hatte sich die Petentin schließlich an den Petitionsausschuss gewandt und um Überprüfung der Entscheidung der zuständigen Familienkasse gebeten.

Die Prüfung des Sachverhalts durch den Petitionsausschuss ergab, dass die Beschwerde in vollem Umfang begründet war. Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits beendet haben, ergibt sich aus § 32 Absatz 4 Einkommensteuergesetz. Befindet sich ein Kind, welches das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines Freiwilligendienstes liegt, kann es beim Kindergeld weiterhin berücksichtigt werden. So war es auch im Fall der Petentin. Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigte in seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme, dass die Petentin Anspruch auf Weiterzahlung des Kindergeldes habe und wies an, die Kindergeldzahlung unverzüglich wieder aufzunehmen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit vollumfänglich entsprochen werden.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sank im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr von 907 auf 453 Eingaben. Hierzu ist anzumerken, dass das hohe Niveau an Eingaben in den letzten Jahren insbesondere mit Eingaben zum Krieg in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Fragen der Exportkontrolle sowie auch mit Fragen zum Gebäudeenergiegesetz zusammenhing.

Die hohe Themenvielfalt des BMWK spiegelt sich auch in den Eingaben zum Geschäftsbereich des Ressorts wider. Ein großer Teil der Eingaben betraf erneut Themen aus dem Bereich Energiewirtschaft. Insgesamt 135 Eingaben und damit fast ein Drittel aller Eingaben gingen hierzu beim Petitionsausschuss ein. Darunter befand sich zum Beispiel auch eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und das Aussetzen des CO₂-Preises bis zur Einführung und Auszahlung des Klimageldes forderte. Ein anderer Petent plädierte in seiner Eingabe an den Petitionsausschuss für eine stärkere Transparenz und Wahlmöglichkeit an der Zapfsäule. Gemäß seinem Vorschlag solle dort ausgewiesen werden, woher der Rohstoff stammt, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sich bewusst für Rohstoffe aus demokratischen Staaten, in denen Menschenrechte und arbeitsrechtliche Mindeststandards herrschen, entscheiden könnten. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von Bürgerinnen und Bürgern im dortigen Forum diskutiert. Ein anderer Petent forderte mehr Preistransparenz an Ladesäulen für E-Autos. Zusätzlich sollte die Verpflichtung eingeführt werden, dass das Laden an Ladesäulen auch mit Kredit- oder Girokarten erfolgen können sollte.

Weitere neun Eingaben konnten zum Themenfeld Klimaschutz verzeichnet werden. Eine Petentin wandte sich beispielsweise mit ihrer Forderung an den Petitionsausschuss, kein CO₂ einzulagern. Dieses Verbot sollte sowohl für den Meeresgrund als auch an Land gelten.

Auf das Außenwirtschaftsrecht, zu dem auch die Kontrolle von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie der Außenhandels fällt, entfielen insgesamt 33 Eingaben.

Die restlichen Eingaben aus dem Ressort kamen aus dem Bereich der Wirtschaft. Dabei betrafen 71 Eingaben das Gewerbe, den Handel, das Handwerk, die Technik und den Mittelstand. Eine veröffentlichte Eingabe zum Handwerk forderte zum Beispiel die Möglichkeit für Auszubildende, das Menü in der Abschlussprüfung der Kochausbildung rein vegetarisch oder vegan kochen zu können. Aus der Rubrik der technischen Vorschriften wurde unter anderem gefordert, die Hersteller von Laptops zu verpflichten, die dort eingebaute Kamera manuell verschließbar zu machen.

Auch im Bereich der Wirtschaftsförderung gingen im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ein. So forderte eine Petition beispielsweise, die Förderung des sogenannten Wallbox-Sharings, bei dem private Wallbox-Besitzerinnen und Wallbox-Besitzer ihre Anschlüsse an Fahrer von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen zeitweise vermieten. Diese Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, von 40 Personen unterstützt und im Forum in 129 Diskussionsbeiträgen rege diskutiert. Auch mit der Forderung nach einer Änderung der Vorschriften zur Gewährung des Einkommensbonus für die Heizungsförderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei Rentnerinnen und Rentnern befasste sich der Petitionsausschuss 2024.

2.7.1 Umwelt- und kundenfreundliches Pfandsystem mit einheitlichen Pfandflaschen

Der Petitionsausschuss hatte sich mit dem Anliegen einer Petentin befasst, welche die Einführung eines umwelt- und kundenfreundlichen Pfandsystems gefordert hatte, das die Verwendung sogenannter Individualflaschen schrittweise verbieten und nur noch einheitliche Pfandflaschen zulassen sollte.

Zur Begründung war von der Petentin u. a. ausgeführt worden, dass Individualflaschen nicht überall zurückgenommen werden würden und zumeist über weite Wege transportiert werden müssten, weil sie nur von ihrer „Stammfirma“ befüllt würden. Ein Verbot von Individualpfandflaschen und die Verwendung von Poolpfandflaschen sei sinnvoll, weil diese an allen Standorten der Pfandrücknahme zurückgegeben werden könnten. Dies würde zudem eine Monopolisierung auf dem Markt verhindern und durch kürzere Transportwege zum Umweltschutz beitragen.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, durch 278 Mitzeichnungen unterstützt und in 37 Beiträgen im Forum diskutiert worden. Außerdem hatten dem Ausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vorgelegen.

Der Petitionsausschuss hatte die Förderung von Mehrwegflaschensystemen für ein bedeutsames Anliegen der Umweltpolitik gehalten und festgestellt, dass die Abfallvermeidung an erster Stelle der abfallwirtschaftlichen Hierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes steht. Das Verpackungsgesetz enthält dezidierte Regelungen zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen und verpflichtet die Vertrieber bestimmter Einweggetränkeverpackungen, ein Pfand von mindestens 0,25 Euro je Stück zu erheben und sich an einem Pfand-/Rücknahmesystem zu beteiligen.

Die etablierten Mehrwegsyste me für Getränkeverpackungen werden von der Getränkewirtschaft jedoch in eigener Verantwortung betrieben. Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Pfandhöhe bei Mehrwegflaschen und -kästen, die Betreibenden können vielmehr die Organisation ihrer Rücknahmesysteme und die Höhe des Pfandes selbst bestimmen. Die Mehrwegsyste me sind damit im Verpackungsgesetz bewusst gegenüber Einweggetränkeverpackungen privilegiert.

Durch Novellierung des Verpackungsgesetzes im Jahr 2021 war die Einwegpfandpflicht auf sämtliche Getränkedosen und nahezu alle Kunststoffgetränkeflaschen erweitert worden. Diese Verpackungen fallen seit dem 1. Januar 2022 unabhängig vom enthaltenen Getränk unter die Einwegpfandpflicht. Außerdem war die Rücknahmepflicht für Mehrweggetränkeverpackungen erweitert worden. Herstellende sowie Vertriebende von Mehrweggetränkeverpackungen sind seitdem verpflichtet, Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten zurückzunehmen.

Der Ausschuss hatte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die der Eingabe zugrundeliegenden Überlegungen für grundsätzlich sinnvoll gehalten und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – als Material zu überweisen, damit das Anliegen bei weiteren politischen Überlegungen und Diskussionen mit einbezogen werden kann und der Petitionsausschuss innerhalb eines gewissen Zeitrahmens erneut über den aktuellen Stand einer möglichen Umsetzung des Anliegens informiert wird.

In ihren Antworten im Berichtsjahr erklärten beide Ministerien, ein Verbot von Individualflaschen – wie in der Petition gefordert – sei weder mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Das BMUV habe jedoch einen Gesetzentwurf für weniger Verpackungsmüll erarbeitet mit dem Ziel, durch ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme Abfälle zu vermeiden und die Wahlmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher durch ein größeres Mehrwegangebot zu erhöhen. Außerdem solle durch verbesserte Rückgabemöglichkeiten der Alltag der Verbraucherinnen und Verbraucher konkret erleichtert und gegen Mogelpackungen vorgegangen werden. Im BMWK wies man zudem darauf hin, dass der Staat in die betriebswirtschaftliche Entscheidung der Unternehmen bezüglich Poolpfand- oder Individualpfandflaschen nicht eingreifen solle.

Das Petitionsverfahren wurde mit diesen Informationen im Berichtsjahr abgeschlossen.

2.7.2 Demokratiedefizite in der Handwerksordnung

Eine Forderung, die Handwerksordnung zu ändern, um die aus Sicht eines Petenten darin bestehenden Demokratiedefizite zu beheben, wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Berichtsjahr behandelt. Die Handwerksordnung ist ein Bundesgesetz und regelt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1953 die Handwerksausübung im stehenden Gewerbe, also bei allen Gewerbebetrieben, die weder dem Reise- noch dem

Marktgewerbe zuzurechnen sind, die berufliche Bildung und Weiterbildung im Handwerk sowie die Selbstverwaltung dieses Wirtschaftsbereichs.

Zur Begründung der Petitionen war ausgeführt worden, dass die Handwerksordnung (HwO) Demokratiedefizite aufweise hinsichtlich der demokratischen Grundsätze der Beteiligung, dem Gleichheitsgrundsatz sowie einer gleichen Wahlbeteiligung. Dies gelte insbesondere für jene die Kammerwahlen betreffenden Regelungen. Dabei war insbesondere auf die sogenannten Listen- und Friedenswahlen verwiesen worden.

Bei dem Format der Listenwahl, in dem die Kammerwahlen abgehalten werden, war kritisiert worden, dass die Stimmen der Wahlberechtigten nicht für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, sondern nur für ganze Listen abgegeben werden könnten, auf denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzenden Wahlstellen kandidierten. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Mehrheit der alle fünf Jahre stattfindenden Wahlen in den Kammern als sogenannte Friedenswahlen abgehalten werden würden. Eine Friedenswahl bedeute, dass ein Wahlverfahren ohne tatsächliche Wahlhandlung stattfinde, wenn nur eine Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten ohne Konkurrenz zur Wahl stehe. Diese eine Liste gelte dann so wie eingereicht als automatisch gewählt. Das sei eine hohe Hürde für die Einreichung eines alternativen Wahlvorschlags, dem dazu noch eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften (Quorum) beigelegt werden müsse. Dieses Wahlsystem würde aus Sicht der Petition einseitig privilegieren, einige Gruppen diskriminieren, fördere damit voreingenommene Interessenvertretung und infolgedessen falsche Eindrücke bei der Presse, der Öffentlichkeit und der Politik. Hinsichtlich der gleichberechtigten Beteiligung war außerdem negativ hervorgehoben worden, dass im Handwerk auf viereinhalb Arbeitnehmende ein Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin komme, in den gewählten Gremien gelte jedoch eine umgekehrte Drittelparität: Ein Drittel Arbeitnehmende, zwei Drittel Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter.

Laut Petenten gingen aus den Forderungen einer so strukturierten Handwerksorganisation regelmäßig Gesetze hervor (z. B. Wirtschaftsförderung, Krisengesetzgebung, Ausbildungsbestimmungen), ohne dass jeweils Betroffene entsprechende Beteiligung erfahren würden und zum Nachteil gesellschaftlicher Interessen. Vor diesem Hintergrund hatte der Petent darum gebeten, die Handwerksordnung mit dem Ziel der gleichrangigen Beteiligung aller Handwerkerinnen und Handwerker sowie der Schaffung von mehr Transparenz und Akzeptanz zu prüfen und hinsichtlich ihrer inneren demokratischen Verfasstheit zu reformieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) machte in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich die funktionale Selbstverwaltung der Kammern mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft in Deutschland in langer Tradition bewährt habe. Gleichzeitig verwies es darauf, dass die Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Betrauung mit einer Vielzahl hoheitlicher Aufgaben die Pflicht hätten, demokratische Grundprinzipien auf die Zusammensetzung und Willensbildung der Handwerksorganisationen anzuwenden. Die derzeitige Ausgestaltung sei, auch hinsichtlich des vom Petenten kritisierten Wahlsystems und der Beteiligung, nach diesen Maßstäben verfassungsrechtlich zulässig. Weiterhin wurde betont, dass sich das BMWK zur Beobachtung der Rechtsentwicklung, der einheitlichen Anwendung sowie der Weiterentwicklung des Handwerksrechts zudem regelmäßig mit den zuständigen Ressorts der Länder im Bund-Länder-Ausschuss „Handwerksrecht“ austausche.

Nach Abschluss seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass das Kammerwesen sowie das System der funktionalen Selbstverwaltung in seinen Grundsätzen zeitgemäß und sachgerecht sind, denn die funktionale Selbstverwaltung ist Ausdruck von Freiheit und Demokratie und sichert unternehmerische Eigeninitiative, Engagement und Sachnähe. Dies kommt auch in den Regelungen der Handwerksordnung zum Ausdruck. Der Ausschuss stellte mithin fest, dass die Friedenswahl auch nicht dadurch undemokratisch wird, dass bei nur einem Listenvorschlag keine Wahlen im technischen Sinne abgehalten werden. Es steht jeder bzw. jedem Wahlberechtigten frei, einen eigenen Wahlvorschlag einzubringen. Die Handwerkskammern sind durch eine Friedenswahl demokratisch legitimiert. Hinzu kommt eine demokratisch legitimierte Landesregierung, unter deren Rechts- und teilweise Fachaufsicht die Handwerkskammer steht.

Nach Dafürhalten des Petitionsausschusses ist die derzeitige Ausgestaltung zwar verfassungsrechtlich zulässig, jedoch nicht verfassungsrechtlich zwingend. Der Ausschuss betonte, dass es sich beim Handwerksrecht um ein dynamisches Rechtsgebiet handelt, welches durchaus für Reformbestrebungen zugänglich ist. Eine Änderung der Gesetzeslage wäre nach Ansicht des Petitionsausschusses auch verfassungsrechtlich zulässig.

Daher nahm der Ausschuss die Eingabe zum Anlass, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – als Material zu überweisen, soweit die Petition Demokratiedefizite in der Handwerksordnung problematisiert. Ziel sei es, eine ausführliche Überprüfung der Handwerksordnung auf einen möglichen Reformbedarf zu erreichen und eine Stärkung der Beteiligungsrechte und bestehenden demokratischen Elemente zu ermöglichen.

2.7.3 Beschränkung des Gewichts von Paketen für die Gesundheit von Zustellerinnen und Zustellern

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit dem Anliegen, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die das Gewicht von Paketen bei deren Zustellung auf die Vorgaben der Lastenhandhabungsverordnung sowie des Weltpostvertrages beschränkt. Diese Eingabe wurde auf dem Petitionsforum des Deutschen Bundestages von zahlreichen Personen unterstützt.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass die derzeit geltende Gewichtsgrenze von 31,5 kg für Pakete bei der Zustellung zu einer erheblichen Belastung für die Zustellerinnen und Zusteller führe. Insbesondere sei auf die geschlechtsspezifischen gesundheitlichen Folgen hinzuweisen, die eine dauerhafte Überbelastung insbesondere bei Frauen mit sich bringe. Die Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) unterscheide zwischen Männern und Frauen und schreibe für Frauen eine Dauerbelastung von maximal 10 kg vor. Zudem sei es sinnvoll, sich an internationalen Standards und Vereinbarungen zu orientieren, wie dem Weltpostvertrag, und diese in nationale Regelungen zu integrieren. Auf dieser Grundlage werde zum Schutz der Gesundheit aller Zustellerinnen und Zusteller eine generelle Gewichtsbeschränkung auf maximal 20 kg für beide Geschlechter vorgeschlagen.

Der Petitionsausschuss hatte grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petition und verwies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung darauf, dass vorgesehen ist, das Postgesetz in der 20. Legislaturperiode zu novellieren und dabei u.a. sozial-ökologische Standards weiterzuentwickeln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wies in seiner vom Ausschuss erbetenen Stellungnahme, unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, darauf hin, dass es im Rahmen der Novellierung des Postgesetzes (PostG) diskutierte, ob und inwieweit eine rechtliche Regelung für die vom Petenten angeführte Thematik sinnvoll und möglich sei.

Angesichts der Bedeutung des Arbeitsschutzes und in Anbetracht der Ankündigung der Bundesregierung bezüglich einer Novellierung des PostG nahm der Petitionsausschuss die Eingabe zum Anlass, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die weiteren Beratungen zur Novelle des PostG mit einbezogen werden kann.

2.7.4 LNG-Terminals vor der Küste Rügens

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend eine öffentliche Petition, die den Ausbau der Liquefied Natural Gas (LNG)-Infrastruktur vor der Küste Rügens kritisch thematisiert hatte.

Zur Begründung des Anliegens war insbesondere ausgeführt worden, dass mit der Errichtung der LNG-Terminals eine Verlegung einer 38 km langen Pipeline durch den Greifswalder Bodden verbunden sei. Zudem würden die Errichtung und der Betrieb der LNG-Terminals erhebliche Störungen und massive Eingriffe in eines der sensibelsten Öko- und Tourismussysteme Europas bedeuten.

Die Petition hatte ein reges Interesse in der Bevölkerung gefunden, was sich insbesondere an der hohen Anzahl der Unterstützungen ablesen ließ. Mehr als 61.000 Menschen hatten die Petition unterstützt, außerdem hatten den Petitionsausschuss zahlreiche weitere Eingaben mit einer sachgleichen Zielsetzung erreicht.

Aufgrund der hohen Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern war die Petition auch in einer öffentlichen Sitzung beraten worden. Der Petent hatte hier die Möglichkeit erhalten, sein Anliegen vorzutragen und mit Mitgliedern des Ausschusses sowie dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die verschiedenen Aspekte des Themas zu diskutieren.

Bevor der Ausschuss eine Empfehlung zu der Petition abgeben konnte, wollte er sich vor Ort ein konkretes Bild des doch sehr komplexen Sachverhaltes machen und hatte dazu einen Ortstermin auf Rügen veranlasst. Der Petent und andere Betroffene hatten hier die Gelegenheit, das Für und Wider des Projekts mit Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie einem Vertreter des BMWK ausführlich zu erörtern. Der Ausschuss hatte diesen Ortstermin wiederum dazu genutzt, um auch mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Branchen und Interessengruppen zusammenzukommen und sich die Thematik so aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln erläutern zu lassen.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, in der sich der Ausschuss auch mehrere Stellungnahmen des BMWK einholte, merkte der Petitionsausschuss an, dass die Sorgen und Ängste der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner vor negativen Folgen für die Umwelt und den Tourismus nachvollziehbar sind.

Bei seiner abschließenden Entscheidung zog er sowohl mögliche Auswirkungen auf Natur, Tierschutz und Tourismus in Betracht, als auch die Tatsache, dass mittlerweile mehrere Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Vorhaben keinen Erfolg hatten. Ebenso verwies er auf die alleinige Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn es darum geht, Eingriffe in die Natur zu beschränken. Aus diesem Grund und weil dem Petitionsausschuss ein größtmöglicher Schutz von Tourismus, Umwelt- und Artenschutz im weiteren Prozess sehr wichtig sind, empfahl er dem Parlament zu beschließen, die Petition der Landesvolksvertretung von Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten, soweit es um die Sicherstellung des größtmöglichen Schutzes von Tourismus, Umwelt und Artenschutz geht. Ziel dieser Weiterleitung ist, dass die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern dieses wichtige Anliegen in seine weitere Planung und Umsetzung des Vorhabens mit einbezieht.

2.7.5 Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur gegenüber Postdienstleistern bei wiederholten Mängeln in der Postzustellung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung mehrerer Petentinnen und Petenten, gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten bzw. Durchgriffsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber Postdienstleistern im Fall wiederholter Qualitätsmängel bei der Erbringung von Universaldienstleistungen wie der Postzustellung zu schaffen. Die veröffentlichte Petition erhielt die Unterstützung von 148 Personen.

In der Begründung ihres Anliegens stellten die Petentinnen und Petenten dar, dass es seit einiger Zeit vermehrt zu Qualitätsmängeln bei der Postzustellung käme. So seien immer mehr Kundinnen und Kunden von Fehlzustellungen betroffen und statt einer Mängelbehebung gäbe es immer nur allgemeine Entschuldigungen ohne Konsequenzen. Dabei betonten sie außerdem, dass die Beschwerdemöglichkeiten diesbezüglich unzureichend seien und die Bundesnetzagentur bisher die Postdienstleister bei Mängeln nur informieren, aber nicht sanktionieren könne. Daher setzten sie sich für gesetzlich normierte Möglichkeiten der Sanktionierung der Postdienstleister durch die Bundesnetzagentur ein.

Der Ausschuss hatte großes Verständnis für das Anliegen der Petentinnen und Petenten und bedauerte die von ihnen geschilderten Unregelmäßigkeiten und Qualitätsmängel bei der Postzustellung sehr. Er betonte zudem, dass eine zuverlässige Versorgung mit Postdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung von hoher Bedeutung ist und sichergestellt werden muss. In seiner parlamentarischen Prüfung stellte er fest, dass der Bund im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet (Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetz). Zudem ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen ein gesetzliches Regierungsziel. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verwies in seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme auf die vorgesehene Novellierung des Postgesetzes (PostG). Im Rahmen der angekündigten Novelle werde sich die Bundesregierung u. a. auch mit Fragen der Verbesserung des Kundenschatzes und den in diesem Zusammenhang diskutierten Möglichkeiten der Erweiterung der Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse der Bundesnetzagentur bei Qualitätsdefiziten befassen.

Die Gewährleistung der postalischen Grundversorgung ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ein sehr wichtiges Anliegen. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bevorstehenden Novellierung des PostG entschied sich der Ausschuss dazu, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – als Material zu überweisen, sodass sie in die Beratungen zur Novelle des PostG einbezogen werden konnte.

2.7.6 Bessere Regulierung der Fernwärmeversorgung

Auch im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wieder viele Themen von hoher tagespolitischer Relevanz. Darunter waren auch zahlreiche Eingaben zu energiepolitischen Themen, die das gesamte Spektrum des politischen Diskurses abdeckten. Zu der Forderung nach einer besseren Regulierung der Fernwärmeversorgung waren mehrere Petitionen eingegangen, die aufgrund ihrer inhaltlich gleichlautenden Beschwerden zusammen vom Ausschuss behandelt wurden.

Begründet worden waren diese Eingaben damit, dass Fernwärmeversorger oftmals eine marktbeherrschende Stellung innehätten, weshalb mehr Wettbewerb sowie eine Stärkung der Verbraucherrechte erforderlich sei. Fernwärmeversorger würden sich außerdem sogenannter Preisänderungsklauseln bedienen, die für Verbrauchende schwer nachvollziehbar seien.

Innerhalb der parlamentarischen Prüfung der Petition hatte der Ausschuss zunächst der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Beschwerde darzulegen. In seiner Stellungnahme hatte das BMWK insbesondere auf die geplante Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) verwiesen, mit der zur Steigerung der Transparenz sowie zur Stärkung von Verbraucherrechten Vorgaben zur Ausgestaltung der Preisänderungsklausel konkretisiert werden sollen. Darüber hinaus sei 2022 der Anwendungsbereich des § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) um „Fernwärme“ erweitert worden, weshalb nun die Energiewende und die Entwicklungen im Fernwärmesektor kartellrechtlich unterstützt und abgesichert werden könnten.

Angesichts der bevorstehenden Novellierung der AVBFernwärmeV hatte der Petitionsausschuss im Ergebnis empfohlen, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMWK – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen des laufenden Ordnungsverfahrens zur Novellierung der AVBFernwärmeV sowie in die weiteren Prüfungen hinsichtlich einer effektiven Preiskontrolle einbezogen werden.

Das BMWK gab in einer Zwischennachricht bereits an, die durch die Petenten eingereichten Unterlagen bei der weiteren Beratung des Entwurfs für eine Änderung der AVBFernwärmeV zu berücksichtigen. Der endgültige Bericht über die abschließende Behandlung der Eingabe, den das BMWK als Folge der Materialüberweisung dem Ausschuss noch übersenden muss, stand jedoch noch aus.

2.7.7 Die Überproduktion von erneuerbaren Energien besser nutzbar machen

Mindestens seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine und aufgrund der spürbaren Auswirkungen dieses Krieges auf die Energieimporte Deutschlands stellen sich viele Bürgerinnen und Bürger die Frage, wie Deutschland schneller von Energieimporten unabhängig werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien gilt hierbei als der Schlüssel zum Erfolg. Doch was passiert, wenn Photovoltaikanlagen gerade zu viel Strom produzieren, weil die Sonne stark scheint und Windkraftanlagen wegen starken Windes eine große Strommenge liefern? Eine an den Deutschen Bundestag gerichtete Petition, die auch im Online-Forum des Ausschusses veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet wurde, hatte zu diesem Themenfeld eine Forderung. Laut des Petenten solle die Stromüberproduktion effektiver genutzt werden, beispielsweise indem Stromanbieter verpflichtet werden, diesen Strom aus erneuerbaren Energien auch für bisher nicht genutzte Möglichkeiten wie das Laden stationärer Energiespeicher zur Verfügung zu stellen. Der günstige Verkauf der überproduzierten Mengen ins Ausland oder gar die Abschaltung der Anlagen hingegen waren in der Petition stark kritisiert worden und sollten zukünftig möglichst vermieden werden.

Der Petitionsausschuss gab im Rahmen der parlamentarischen Prüfung dieser Petition zunächst der Bundesregierung die Möglichkeit, die Forderungen und Vorschläge zu begutachten und hierzu Stellung zu beziehen.

Auf Basis dieser Stellungnahme sowie eigenen Überlegungen und Diskussionen trägt aus Sicht des Petitionsausschusses ein großflächiger europäischer Stromaustausch, organisiert über den europäischen Strombinnenmarkt, zu einer besseren Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem bei. Ins Ausland verkaufter Strom wird keineswegs verschwendet. Durch den Strombinnenmarkt können die steigenden Mengen von Strom aus wetterabhängigen Energiequellen wie Wind und Sonne effizient in das Stromsystem integriert werden. Der beste Weg zur Sicherstellung einer kosteneffizienten und sicheren Stromversorgung sind der europäische Binnenmarkt für Strom zusammen mit dem Ausbau der Stromnetze.

Angesichts der volatilen Erzeugung von Strom und Wind- und Solaranlagen sah der Petitionsausschuss jedoch das Erfordernis, mehr Stromspeicher als Ergänzung zur Verfügung zu stellen, deren Funktion darin bestehen, Schwankungen auszugleichen. Der energiewirtschaftliche Rechtsrahmen trägt dieser Rolle an zahlreichen Stellen Rechnung und sieht insbesondere für Stromspeicher eine umfangreiche Entlastung von Abgaben, Umlagen und Steuern vor. Stromspeicher bieten sich vorzugsweise als Abnehmer für Erzeugungsmengen von erneuerbaren Energien an, die sonst mangels Netzkapazität abgeregelt werden müssten. Diese Fähigkeit zur Netzentlastung wurde auch in dem am 24. Juni 2022 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm berücksichtigt und hat zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung geführt. Darüber hinaus wurde in dem neu eingeführten § 13 Absatz 6b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die heute als „Nutzen-statt-Abregeln“ bekannte Regelung erweitert: Um eine Abregelung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu vermeiden, nehmen Betreiber von Übertragungsnetzen gemeinsam eine Ausschreibung für den Strombezug von zuschaltbaren Lasten vor. Die Ausschreibung erfolgte erstmals zum 1. Juli 2023. Teilnahmeberechtigt an Ausschreibungen sind auch Stromspeicher, sofern das Gebot eine Mindestgröße von 100 Kilowatt aufweist, wobei ein Pooling kleinerer Speicher zulässig ist. Dem Kerngedanken

des Petenten, überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien nicht „zu verschwenden“, wird somit im neuen Rechtsrahmen durch die Bereitstellung von Speicherkapazitäten Rechnung getragen.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.7.8 Bearbeitungsdauer von Förderanträgen im energetischen Bereich

Auch 2024 beschäftigte sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wieder mehrheitlich mit Einzelfällen, also Bitten bzw. Beschwerden, die einzelne Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dabei gingen unter anderem Beschwerden über die Bearbeitung von Förderanträgen, zum Beispiel im energetischen Bereich, ein.

Zu dieser Thematik war dem Ausschuss im Berichtsjahr eine Eingabe durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigkeitshalber überwiesen worden. Ein Petent hatte sich Unterstützung bezüglich seines Antrags beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewünscht.

Der Petent hatte in der Begründung seiner Beschwerde angegeben, bereits vor mehreren Monaten einen Antrag auf Förderung der Heizungsumstellung beim BAFA gestellt zu haben. Er sei mit einer großen Summe Geld in Vorleistung getreten und verstehe nicht, weshalb die Bearbeitung seines Antrages so lange dauere.

Auf Ersuchen des Ausschusses im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition gab das aufsichtsführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an, dass zunächst noch einige Unterlagen gefehlt hätten. Nach Einreichung dieser Unterlagen sei der Antrag abschließend beschieden und die Auszahlung entsprechend angewiesen worden.

Aufgrund dieser positiven Bescheidung sowie der Auszahlung daraufhin konnte das Petitionsverfahren im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

2.7.9 Einführung einer Übergewinnsteuer

Als die Strompreise in Folge des Krieges in der Ukraine gestiegen waren, hatte sich eine Diskussion in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft entzündet, wie mit solchen „Übergewinnen“ umgegangen werden soll. Der Gesetzgeber reagierte zunächst mit der Abschöpfung von Überschusserlösen nach dem Strompreisbremsegesetz. Die Regelungen sind mittlerweile ausgelaufen. Auch das Bundesverfassungsgericht setzte sich mit dieser Regelung auseinander. In seinem Urteil vom 28. November 2024 (1 BvR 460/23, 1 BvR 611/23) entschied das Gericht, dass der Eingriff in die nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Berufsfreiheit durch die Umverteilung der „Überschusserlöse“ von bestimmten Stromerzeugern zugunsten der privaten und gewerblichen Stromverbraucher als Reaktion auf eine nach Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 entstandene Ausnahmesituation auf dem Strommarkt gerechtfertigt ist. Die gegen diese gesetzliche Regelung eingelegten Verfassungsbeschwerden hatten folglich keinen Erfolg.

Auch der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr mit dieser Thematik auseinander. Anders als die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in dem genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hatte ein Petent in seiner Eingabe an den Deutschen Bundestag eine Übergewinnsteuer gefordert, anstatt die Masse der Bevölkerung mit höheren Abgaben zu belasten. Hierbei sei seiner Meinung nach eine Regelung am besten, die übermäßige Gewinne dauerhaft und in allen Branchen verstärkt zur Finanzierung des Gemeinwesens heranziehe. Maßstab könne eine besonders hohe und bestimmte Grenzwerte übersteigende Profitabilität des Umsatzes oder des eingesetzten Kapitals sein, beschränkt auf Großkonzerne. Weiter begründet hatte der Petent sein Anliegen damit, dass in anderen europäischen Staaten außerordentliche Gewinne, die aufgrund von Krisen erzielt werden, zusätzlich besteuert werden würden. Nach Ansicht des Petenten könnten die zusätzlichen Steuereinnahmen dem Sozialstaat und dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugutekommen.

Der Petitionsausschuss forderte nach Eingang der Petition von der Bundesregierung – konkret dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine fachliche Stellungnahme zu den Forderungen der Petition an.

Im Ergebnis dieser Prüfung und unter Einbezug der Stellungnahme pflichtete der Petitionsausschuss dem Petenten zunächst bei, dass die vorgeschlagene „Übergewinnsteuer“ auf den ersten Blick als ein gerechtes Instrument erscheinen mag, um außerordentliche Gewinne von finanzkräftigen Unternehmen abzuschöpfen und für das Allgemeinwohl zu nutzen. Allerdings sprachen aus Sicht des Petitionsausschusses gewichtige wirtschaftliche und praktische Argumente letztlich gegen die Einführung eines solchen Instruments. Beispielsweise könnte eine solche

Übergewinnsteuer ggf. Unternehmen davon abhalten, in bestimmte Bereiche zu investieren oder Risiken einzugehen, die potenziell hohe Renditen versprechen. Diese Investitionshemmnisse könnten wiederum langfristig die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwächen. Darüber hinaus hat auch bereits die Überschusserlösabschöpfung im Bereich der Strompreisbremse gezeigt, wie herausfordernd die praktische Durchsetzung einer Abschöpfung von Überschusserlösen sein kann. Die Festlegung von Grenzwerten, ab wann Erlöse „übermäßig“ sind, und damit letztendlich die Definition von Übergewinnen, ist äußerst komplex und hängt außerdem immer von der konkreten Branche ab, in welcher Übergewinne abgeschöpft werden sollen. Unterschiedliche Branchen haben unterschiedliche Kapitalrenditen, die von vielen Faktoren abhängen.

Vor dem Hintergrund der erläuterten gewichtigen Gegenargumente vermochte der Ausschuss die Forderung nach Einführung einer Übergewinnsteuer nicht zu unterstützen und empfahl im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Berichtsjahr nahm die Anzahl der Petitionen, die dem Ressort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zuzuordnen waren, im Vergleich zum Vorjahr um 237 ab und verringerte sich auf 1.279 Eingaben.

Zum Geschäftsbereich „Arbeit“ erreichten den Petitionsausschuss vermehrt Eingaben, die sich – auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen – mit der Frage des Fachkräftemangels beschäftigten und verschiedene Lösungsansätze verfolgten. So wurde angeregt, die gesetzliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit für freiwillige Mehrarbeit anzuheben. Hierdurch könne insbesondere fehlendes qualifiziertes Personal teilweise ersetzt werden. Gleichzeitig seien eine Steigerung der Kaufkraft durch entsprechende Lohnsteigerungen und eine Stärkung der Binnennachfrage zu erwarten. Eine andere Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, zielte darauf ab, Altersgrenzenvereinbarungen in Arbeitsverträgen, wonach Beschäftigungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Rentenalters automatisch enden, für unwirksam zu erklären. Hierdurch könnten Angestellte auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters freiwillig weiterarbeiten. Damit einhergehend sollten durch Steuerfreibeträge und weitere Entlastungen Anreize für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geboten werden, weiter einer Beschäftigung nachzugehen. Sowohl befürwortend als auch kritisch thematisierten Petentinnen und Petenten die Frage, ob die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beitragen könne. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe lehnte dies grundsätzlich ab und schlug vor, eine Tätigkeit ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur bei fehlender Beschäftigungsmöglichkeit inländischer Arbeitsuchender und der Verfügbarkeit von Wohnraum zuzulassen. Zur Begründung wurde auf den angespannten Wohnungsmarkt verwiesen und darüber hinaus kritisiert, dass mitunter Hilfskräfte aus dem Ausland angeworben würden, während es im Inland eine große Anzahl an Arbeitsuchenden gebe. Demgegenüber legte eine andere Petition den Fokus auf den Zugang von Migrantinnen und Migranten zu Ausbildungsberufen sowie zum Arbeitsmarkt und schlug in diesem Punkt bessere Förderungen vor. Häufig seien Zeugnisse und Qualifizierungsnachweise aufgrund der Zustände im Heimatland nicht mehr beizubringen. Um zu verhindern, dass die betroffenen Personen – zum Teil auch während einer Ausbildung – zusätzlich auf Grundsicherungsleistungen angewiesen seien, müssten Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden, die auch Migrantinnen und Migranten ohne nachweisbaren Schulabschluss die Chance auf Fachkräftequalifizierung böten.

Darüber hinaus gingen im Berichtsjahr mehrere Petitionen ein, die auf Änderungen im Kündigungsschutz abzielten. Teilweise wurde gefordert, den Anwendungsbereich einzuschränken, um kleinere Betriebe zu unterstützen oder die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes nicht von der Beschäftigtenzahl, sondern der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens abhängig zu machen.

Ein weiteres Themenfeld, zu dem – wie bereits im Vorjahr – eine Vielzahl an Petitionen zu verzeichnen war, betraf das in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Streikrecht. Der Großteil der Petentinnen und Petenten nahm dabei Bezug auf Streiks im öffentlichen Bahnverkehr. Angesichts der Belastungen für Pendlerinnen und Pendler wurde vielfach gefordert, auch bei Arbeitsniederlegungen zumindest einen rudimentären Bahnbetrieb gesetzlich sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund technologischer Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) nahmen einige Petentinnen und Petenten die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Arbeitswelt in den Blick. So forderten mehrere Eingaben, produktive Tätigkeiten, die zurzeit von Menschen ausgeübt werden, zunehmend durch KI-Systeme verrichten zu lassen. Unter Einhaltung ethischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben könnten alltägliche Arbeitsschritte mit KI-Systemen ausgeführt werden, um Angestellte zu entlasten.

Auch das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bildete einen Schwerpunkt der eingehenden Eingaben im Berichtsjahr. Hierzu gingen sowohl Bitten zur Gesetzgebung als auch Beschwerden über Jobcenter zu konkreten Einzelfällen ein. Ein Teil der Forderungen, die auf Gesetzesänderungen abzielten, betraf das Thema der Leistungsminderungen, insbesondere bei Weigerung, eine konkret angebotene und zumutbare Arbeit aufzunehmen. So sprach sich eine Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses durch 207 Mitzeichnungen unterstützt wurde, gegen vollständige Leistungskürzungen im Falle der Ablehnung einer Arbeitsaufnahme aus. Hierzu wurde vorgetragen, dass Verschärfungen der Leistungsminderungen beim Bürgergeld im Sinne von „Vollsanktionen“ nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar seien. Andere Petentinnen und Petenten unterstützen dagegen Gesetzesänderungen mit dem Ziel der vollständigen Einstellung von Bürgergeldleistungen bei Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Grundsicherungsleistungen gezielter denjenigen zur Verfügung gestellt werden sollten, die tatsächlich darauf angewiesen seien. Wer arbeitsfähig sei und dennoch eine zumutbare Arbeit ablehne, müsse stärker in die Verantwortung genommen werden.

Des Weiteren thematisierten verschiedene Eingaben im Berichtsjahr die Zahlungsmodalitäten beim Bürgergeld, insbesondere wenn sich Bezieherinnen und Bezieher im Übergang in die Altersrente befinden oder eine Arbeit gefunden haben. So wurde mit einer öffentlichen Petition, der sich 50 Unterstützerinnen und Unterstützer anschlossen, gefordert, die finanzielle Lücke zwischen Bürgergeldbezug und Altersrente zu schließen. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Bürgergeld am Anfang, die Altersrente dagegen erst am Ende eines Monats ausbezahlt werde. Beim Übergang vom Bürgergeld in die Altersrente ergebe sich hieraus eine Zahlungslücke. Um Miete und Lebenshaltungskosten zu finanzieren, müsse ein Darlehen aufgenommen werden, dessen Tilgung viele Betroffene überfordere. Eine weitere Eingabe, der mehrere Petitionen mit sachgleicher Zielrichtung zugrunde lagen und die durch 91 Mitzeichnungen unterstützt wurde, wandte sich gegen die Anrechnung des Einkommens auf die Bürgergeldleistungen im ersten Monat einer Arbeitsaufnahme. Auch hier würden, so die Begründung der Petition, Bürgergeldbeziehende erheblich finanziell belastet, wenn die Grundsicherungsleistungen zu Beginn eines Monats erbracht würden und das erste Gehalt der Erwerbstätigkeit für den Folgemonat noch vor Arbeitsbeginn und somit in dem letzten Monat des Bürgergeldbezugs auf dem Konto eingehe. In diesem Fall komme es im Rahmen des sogenannten „Zuflussprinzips“ zu einer Anrechnung auf das für diesen Monat erhaltene Bürgergeld.

Darüber hinaus erreichten den Ausschuss im Geschäftsbereich „Arbeit“ eine Vielzahl an Eingaben mit konkreten Einzelfallanliegen von Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern. Diese richteten sich mit ihren Beschwerden gegen die Bearbeitung ihrer Anträge durch das jeweilige Jobcenter. Insbesondere die Annahme von Bedarfsgemeinschaften durch das Jobcenter und damit einhergehende Leistungsminderungen gaben mehrfach Anlass für Beschwerden beim Petitionsausschuss. Ferner kritisierten einige Petitionen die Anrechnung von anderweitigen Zahlungen auf den Regelbedarf des Bürgergeldes. Beispielsweise wurde moniert, dass sich Betriebskosten- oder Heizkostenrückzahlungen aufgrund sparsamen Verbrauchs leistungsmindernd auf den Regelbedarf auswirkten. Weitere Beschwerden gingen dem Petitionsausschuss in Bezug auf Entscheidungen der Agenturen für Arbeit und die Auszahlung von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu. Häufige Kritikpunkte waren hier u. a. die Anordnung von Sperrfristen nach Kündigungen oder Probleme bei der Übermittlung der Arbeitgeberbescheinigung durch den früheren Arbeitgebenden und daraus resultierend die verzögerte Auszahlung von Leistungen.

Soweit es sich um Einzelfallbeschwerden über Jobcenter oder Agenturen für Arbeit handelte, leitete der Ausschuss umfassende aufsichtsrechtliche Überprüfungen ein. Dabei führten die durch den Petitionsausschuss veranlassten Prüfungen in einigen Fällen zu Aufhebungen und Korrekturen der Entscheidungen der Arbeitsverwaltung zugunsten der Petentinnen und Petenten. So konnte beispielsweise die Versagung von Bürgergeldleistungen durch ein Jobcenter als fehlerhaft festgestellt werden. Die zustehenden Leistungen wurden daraufhin gewährt. Auch bezüglich einer vorläufigen Leistungsminderung stellte sich im Rahmen des Petitionsverfahrens heraus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht vorlagen. Insoweit erfolgte ebenfalls aufgrund des Petitionsverfahrens eine Nachzahlung durch das Jobcenter.

Im Geschäftsbereich „Soziales“ des BMAS lag im Berichtszeitraum erneut ein Schwerpunkt auf Eingaben, welche die gesetzliche Rente zum Gegenstand hatten. Die Bitten und Beschwerden galten verschiedensten Regelungsspekten der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu nennen sind hier unter anderem das Rentenniveau oder die jährliche Rentenanpassung. In einer Vielzahl von Petitionen wurde – wie bereits im Vorjahr – zudem eine Inflationsausgleichsprämie für Rentnerinnen und Rentner gefordert.

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss auch zahlreiche Forderungen nach einer umfassenden Reform des heutigen Rentensystems. Thematisiert wurden hier etwa verschiedene Formen einer kapitalgedeckten Rente. Mit einer Reihe von Eingaben wurde des Weiteren gefordert, dass auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Petentinnen und Petenten trugen überdies konkrete Vorschläge zu organisatorischen Verbesserungen bei den Rentenversicherungsträgern sowie im Hinblick auf Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung vor. Weitere Zuschriften betrafen die Hinterbliebenenrente, die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder den Grundrentenzuschlag. So wurde beispielsweise im Berichtszeitraum erneut gefordert, dass bei der Ermittlung der Grundrentenzeiten auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen von Selbstständigen freiwillige Rentenbeiträge geleistet worden sind. Vielfach kritisiert wurden die Regelungen zur Einkommensanrechnung, insbesondere bei der Hinterbliebenenrente. Gegenstand von weiteren Petitionen aus dem Berichtsjahr waren außerdem Fragen des Härtefallfonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung.

Zahlreiche Eingaben waren im Übrigen mit einer Beschwerde über Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder die dortigen Bearbeitungszeiten verbunden. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung der Rente durch das BMAS und das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde. Für einige Petenten konnte auf diese Weise eine positive Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht werden.

Eine Vielzahl der Petitionen im Geschäftsbereich des BMAS beschäftigte sich im Jahr 2024 wieder mit sozialrechtlichen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage äußerten Bürgerinnen und Bürger Sorgen vor Kürzungen im sozialen Bereich. Zahlreiche Petentinnen und Petenten forderten ganz konkret eine Besserstellung von Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auch durch Erhöhung der Regelbedarfssätze. Einige Petentinnen und Petenten beanstandeten die Anrechnung von Einkommen in unterschiedlichen Bereichen auf die Leistungen nach dem SGB XII. Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wurde zudem die Abschaffung der Residenzpflicht für Senioren begehrt, die Grundsicherung im Alter beziehen. Auch Beschwerden über die ausführenden Behörden (Sozialhilfeträger) sowie deren Entscheidungen über Gewährung und Höhe von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Einzelfall bewegten erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Die Zuständigkeit für eine Überprüfung liegt hier jedoch ausschließlich bei den Ländern, so dass der Petitionsausschuss auch im Jahr 2024 die Petentinnen und Petenten in der Regel an die zuständigen Stellen verwies und darüber hinaus nicht unterstützend tätig werden konnte.

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer deutlicher Schwerpunkt auf Eingaben, die unterschiedlichste Bereiche der Hilfen für Menschen mit Behinderung betrafen. Gegenstand von Petitionen bildeten Forderungen nach einer Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und der Gewährleistung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben. So wurden etwa mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition besondere Regelungen für das Recht auf Homeoffice und Online-Auswahlverfahren für schwerbehinderte Menschen gefordert. Mehrere Zuschriften betrafen zudem die Stärkung der Rechte der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung. Vielfach war auch die Forderung nach einer besseren Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Gegenstand von Eingaben an den Petitionsausschuss. Mit einer Reihe von Petitionen wurde zudem auf den Mangel an Wohnplätzen für schwerbehinderte Menschen mit besonderem Anforderungsprofil aufmerksam gemacht und etwa das Recht auf einen Wohnplatz gefordert. Im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss darüber hinaus zahlreiche Eingaben, die Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung forderten. Teilweise wurde in diesem Zusammenhang die Einführung neuer Merkzeichen für den Schwerbehindertenausweis begehrt oder die Nichtbewilligung von Merkzeichen im persönlichen Einzelfall beanstandet. Bei Beschwerden über die Entscheidungen der Versorgungsämter im Einzelfall kann der Petitionsausschuss wegen der Zuständigkeit der Länder in der Regel jedoch keine Abhilfe leisten.

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund diesbezüglicher medialer Debatten – wie bereits im Vorjahr – eine Reihe von Eingaben zum Asylbewerberleistungsgesetz. In diesen Eingaben wurde insbesondere die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte für Asylbewerber gefordert. Andererseits gab es jedoch auch Petitionen, die eine solche Bezahlkarte ablehnten bzw. einen Anspruch auf Bargeld für Asylbewerber befürworteten.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts standen einige Petitionen im Zusammenhang mit den Neuregelungen des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Hier wurde etwa die Erfassung von „institutioneller Gewalt“ durch das SGB XIV gefordert. Vereinzelt wurde zudem eine Anwendung der Neuregelungen auf Altfälle begehrt. Sofern Leistungsanträge im Einzelfall Gegenstand von Eingaben waren, verwies der Ausschuss an die für eine Prüfung zuständigen Landesvolksvertretungen.

2.8.1 Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung

Eine Petentin hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil sie an diversen Nahrungsmittelunverträglichkeiten leide und als Bezieherin von Bürgergeld die dadurch notwendig gewordene kostenaufwendige Ernährung nicht aus dem Regelbedarf finanzieren könne. Ihren Antrag auf Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs hätte das Jobcenter jedoch abgelehnt.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt prüfend Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte daraufhin mit, dass ein Mehrbedarf für die von der Petentin geltend gemachten Erkrankungen grundsätzlich ab Oktober 2021 nicht mehr vorgesehen sei und das Jobcenter den Antrag daher für den Zeitraum ab Oktober 2021 zurückgewiesen habe. Der Petitionsausschuss übersandte der Petentin das Schreiben der Arbeitsverwaltung und gab ihr zugleich Gelegenheit, hierauf Stellung zu nehmen. Daraufhin bekräftigte die Petentin ihr Anliegen und legte zusätzlich eine E-Mail mit Anlagen vor. Ausweislich dieser E-Mail hatte die Petentin bereits im Jahr 2021 beim Jobcenter einen Antrag auf Mehrbedarf gestellt und die erforderlichen Dokumente inklusive eines ärztlichen Gutachtens eingereicht. Laut dieses Gutachtens hätten die zahlreichen Unverträglichkeiten bei der Petentin bereits zu einem ausgeprägten Beschwerdebild geführt und würden aus medizinischer Sicht eine spezielle Ernährung sowie, zum Ausgleich von dadurch entstehenden Mangelerscheinungen, eine Versorgung mit Nahrungsergänzungsmitteln, unerlässlich machen.

Der Petitionsausschuss forderte das BMAS daraufhin auf, zu dem ergänzenden Vorbringen der Petentin im Rahmen einer nochmaligen Prüfung Stellung zu nehmen.

Nach Sichtung der von der Petentin mit ihrer Erwiderung eingereichten Unterlagen räumte das BMAS ein, dass ein Mehrbedarf vorliege und die Petition vollumfänglich begründet sei. Wie die Arbeitsverwaltung ausführte, sei die E-Mail zwar seinerzeit offensichtlich auch an das zuständige Leistungsteam des Jobcenters Düsseldorf adressiert gewesen, jedoch nicht zum Verwaltungsvorgang gelangt. Die Gründe hierfür, insbesondere ob ein technisches oder menschliches Versagen auf Seiten des Jobcenters zugrunde gelegen haben, seien im Nachhinein nicht mehr zu eruieren.

Als Ergebnis der im Petitionsverfahren durchgeführten Prüfung ist schließlich ein Mehrbedarf in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Regelleistung für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2021 anerkannt worden. Es erfolgte eine entsprechende Nachzahlung des Jobcenters an die Petentin. Für die anfängliche Ablehnung des Antrags bat die Arbeitsverwaltung die Petentin zudem um Entschuldigung.

Der Forderung der Petentin nach Anerkennung eines Mehrbedarfs konnte somit aufgrund des Petitionsverfahrens im Berichtsjahr vollständig entsprochen und das Verfahren abgeschlossen werden.

2.8.2 Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe auch für Erwachsene

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages durch 45 Mitzeichnungen unterstützt worden ist, war gefordert worden, die Leistungen für Bildung und Teilhabe altersunabhängig allen hilfebedürftigen Menschen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, zur Verfügung zu stellen.

Begründet wurde die Petition damit, dass laut Grundgesetz alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien und infolgedessen die zusätzliche Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe und Bildung, die Kinder und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug erhalten, allen – also auch erwachsenen – arbeitssuchenden Personen zugutekommen solle. Dies diene nicht nur deren physischer und vor allem psychischer Gesunderhaltung, sondern erhöhe aufgrund der dadurch gewonnenen Kompetenzen und Kontakte auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem könne es der oftmals armutsbedingten sozialen Isolation bzw. Einsamkeit entgegenwirken.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst fest, dass durch die gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben insbesondere die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden soll. Der Petitionsausschuss hob dabei die besondere Bedeutung dieser Maßnahme für Minderjährige im Leistungsbezug hervor, um nicht ausgegrenzt zu werden, sondern mit Gleichaltrigen mithalten zu können. Die Bedarfe für Teilhabe schaffen insoweit die finanziellen Voraussetzungen für eine Integration von Kindern und Jugendlichen in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen, um dadurch den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Die so ermöglichte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen und trägt dazu bei, dass sie zu starken Persönlichkeiten reifen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine

unterschiedslose Übertragung dieser Leistungen auf Erwachsene nicht sachgerecht ist. Zugleich machte er darauf aufmerksam, dass mit dem Bürgergeldgesetz bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden sind, um eine bessere Integration Erwachsener in den Arbeitsmarkt durch verschiedene Förderungen zu ermöglichen.

Gleichwohl stimmte der Ausschuss der Petition insofern zu, dass auch bei erwachsenen Bürgergeldbeziehenden eine zusätzliche Förderung der Teilhabe sinnvoll sein kann. Im Hinblick auf eine solche zusätzliche Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe auch für Volljährige im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, gab die Eingabe daher nach Auffassung des Petitionsausschusses Anlass, um auf diese Thematik besonders aufmerksam zu machen und bei künftigen Überlegungen und Diskussionen einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb im Berichtsjahr, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um eine zusätzliche Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe auch für Volljährige im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geht.

2.8.3 Gesetzliche Regelung zur Bezahlung bei Praktika

Mit einer Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, in 28 Beiträgen diskutiert und durch 73 Mitzeichnungen unterstützt wurde, war eine gesetzliche Regelung zur Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten gefordert worden. Dem Ausschuss lag eine weitere Eingabe mit gleicher Zielrichtung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens mit einbezogen wurde.

Zur Begründung der Petition war insbesondere ausgeführt worden, dass viele Praktikantinnen und Praktikanten als kostenlose Arbeitskräfte eingesetzt würden.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten und dementsprechend grundsätzlich einen Anspruch auf den Mindestlohn haben. Allerdings sind Praktikantinnen und Praktikanten, die das Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (sogenanntes Pflichtpraktikum) vom MiLoG ausgenommen.

Darüber hinaus sind Praktika von bis zu drei Monaten Dauer, die zur Orientierung für die Wahl einer Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (sogenannte Orientierungspraktika) geleistet werden und freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert werden (sogenannte ausbildungsbegleitende Praktika), nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Die Mindestlohnregelungen zur Behandlung von Praktika stellen damit einen Kompromiss zwischen der Verhinderung des Missbrauchs von Praktikantinnen und Praktikanten als günstige Arbeitskräfte und dem Bedürfnis nach dem Erwerb von Praxiserfahrung und beruflicher Orientierung dar. Diese gesetzlichen Vorgaben zu Praktika haben sich nach Auffassung des Petitionsausschusses bewährt.

Der Ausschuss kam vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass bereits Regelungen zu einer verpflichtenden Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten bestehen und die diesbezüglichen Ausnahmen angemessen ausgestaltet sind.

Der Petitionsausschuss empfahl daher im Berichtsjahr, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.8.4 Zügigere Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Im Berichtsjahr setzte sich der Petitionsausschuss für die Forderung nach einer zügigeren Anerkennung ausländischer Qualifikationen ein. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, in 98 Beiträgen im Forum diskutiert und durch 239 Mitzeichnungen unterstützt.

Mit der Petition war gefordert worden, den Fachkräftemangel durch unbürokratischere Anerkennung von Qualifikationsnachweisen zu bekämpfen. Zur Begründung der Eingabe war insbesondere ausgeführt worden, dass Personen, die im Ausland studiert hätten, oftmals viel Wissen und Erfahrung mitbringen würden. Trotzdem würden ihre Diplome teilweise nicht anerkannt. Bei Organisationen, die prüfen, ob Diplome anerkannt werden, gäbe es zudem lange Wartezeiten. Zudem wäre es ein langwieriger Prozess ohne die Sicherheit, ob die Anerkennung des ausländischen Diploms am Ende auch wirklich erfolge. Dem Fachkräftemangel könne aus Sicht der Petentin daher

vor allem durch schnellere Anerkennung ausländischer Nachweise über abgeschlossene Studien oder Berufsausbildungen begegnet werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss zunächst, dass die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in reglementierten Berufen zwingend erforderlich ist. In den nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung hilfreich für die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Tätigkeit mitsamt qualifikationsadäquater Entlohnung. Zugleich stellte der Ausschuss fest und bestätigte damit die Ausführungen der Petentin, dass das Anerkennungsverfahren komplex und unter Umständen langwierig ist. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss aber auch darauf hin, dass der Bund bereits mit den Ländern eine Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens anstrebt. Hier sollen weitere Verbesserungen im Zuge der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erreicht werden. In bestimmten Fällen soll die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens erst im Inland erfolgen müssen oder sogar komplett entbehrlich sein. Ziel ist es außerdem, dass das Anerkennungsverfahren weiter digitalisiert wird und die Anforderungen an Unterlagen und Bescheide vereinheitlicht werden.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels stimmte der Petitionsausschuss mit der Eingabe überein, dass eine zügigere und in bestimmten Fällen auch unbürokratischere Anerkennung ausländischer Nachweise über abgeschlossene Studien, Berufsausbildungen oder berufliche Kompetenzen notwendig ist.

Der Ausschuss hielt die Petition insoweit für geeignet, in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse zu dieser Thematik einbezogen zu werden und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es um eine zügigere Anerkennung ausländischer Qualifikationen geht. Mit dieser Überweisung verpflichtet der Ausschuss diese Ministerien, ihm innerhalb eines gewissen Zeitraumes über den aktuellen Stand der Forderung der Petition Bericht zu erstatten.

2.8.5 Inflationsangepasster Mindestlohn

Gegenstand einer durch 177 Mitzeichnungen auf der Internetseite des Petitionsausschusses unterstützten Petition an den Deutschen Bundestag war die Forderung nach einer automatischen Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns an die Inflation. Dem Ausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Begründet worden war die Forderung damit, dass die Mindestlohnkommission mit ihrem letzten Vorschlag zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns insbesondere die schwächsten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die oftmals nicht gewerkschaftlich organisiert seien, benachteiligt habe. Für diese Gruppe, die etwa 13 Prozent der Beschäftigten umfasse, ergebe sich dadurch ein Reallohnverlust. Dies bedrohe aus Sicht des Petenten sowohl die Binnennachfrage als auch das Wirtschaftswachstum und somit letztlich den Staatshaushalt. Darüber hinaus sei aus seiner Sicht nicht zu erwarten, dass ein inflationsangepasster Mindestlohn die Beschäftigungsquote senke.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Eingabe stellte der Petitionsausschuss einleitend fest, dass über die Anpassung des Mindestlohns nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eine unabhängige Kommission der Tarifpartnerinnen und -partner, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zusammensetzt und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beraten wird (Mindestlohnkommission), zu beschließen hat. Dabei prüft die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tariflohnentwicklung. Durch diese der Kommission vorgegebenen Orientierung an der Tariflohnentwicklung wird außerdem sichergestellt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns erhalten, an den Einkommenszuwächsen der Branchen teilhaben, für die funktionierende Tarifstrukturen bestehen. Darüber hinaus wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber nach der gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 die Entscheidung über die Anpassung des Mindestlohns bewusst wieder in die Hände der Sozialpartner gelegt hat. Durch dieses Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden unter dem Vorsitz einer von beiden Seiten vorgeschlagenen Vorsitzenden wird – ähnlich wie bei Tarifverhandlungen – sichergestellt, dass sowohl der Arbeitnehmerschutz als auch die Belange der Unternehmen hinreichend Berücksichtigung bei der Festlegung der künftigen Mindestlohnhöhe finden. Wie der Ausschuss weiter abschließend betonte, werden dadurch steigende Lebenshaltungskosten im Rahmen der Entscheidung genauso berücksichtigt wie Auswirkungen der Mindestlohnhöhe auf die Wettbewerbssituation und die Gesamt-

beschäftigung in Deutschland. Eine automatische Anpassung des Mindestlohns entsprechend der Inflation würde der Komplexität der Entscheidung nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht gerecht werden und ist deshalb abzulehnen.

Der Ausschuss empfahl daher im Berichtsjahr, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.6 Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr einen Petenten hinsichtlich seines berechtigten Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Der onkologisch erkrankte Petent hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil sein Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) laut eigener Aussage über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet worden wäre. Mehrfache Nachfragen diesbezüglich bei der DRV-Bund wären unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss veranlasste eine Überprüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das BAS teilte daraufhin mit, dass die DRV-Bund die Dringlichkeit des Antrags des Petenten aufgrund eines Versehens, bedingt durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen und begrenzte Personalkapazitäten, nicht erkannt hätte und dies sehr bedauere. Die Beschwerde des Petenten über die Nichtbeantwortung seiner Schreiben und die fehlende Bearbeitung sei daher begründet gewesen. Als Konsequenz habe man beim DRV-Bund intern mit den involvierten Mitarbeitenden die Situation eingehend besprochen und sie zum Anlass genommen, die internen Prozesse zu überprüfen. Aufgrund der vorliegenden Petition habe die DRV-Bund außerdem unverzüglich das Rentenverfahren eingeleitet. Mit Bescheid vom Mai 2024 sei dem Petenten die Rente wegen voller Erwerbsminderung ab März 2023 bewilligt worden.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten vollumfänglich entsprochen werden.

2.8.7 Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung („Minijob“)

Der Petitionsausschuss hatte im Berichtszeitraum eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition behandelt, mit der gefordert worden war, dass eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigung („Minijobs“) innerhalb eines Arbeitsverhältnisses rückgängig gemacht werden kann.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass viele „Minijobber“ eine Befreiung beantragen würden, da dies kurzfristig mehr Nettogehalt bringe, ohne jedoch zu wissen, dass ihnen langfristig dadurch gravierende Nachteile beim Rentenbezug entstehen würden. Dem Arbeitgebenden entstünden durch die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Befreiung keinerlei Nachteile, da er ohnehin den Pauschalbeitrag zahlen müsse, unabhängig davon, ob eine Befreiung vorliege. Die Petentin hatte daher gefordert, dass eine Anpassung an andere Lebensverhältnisse jederzeit ohne Nachteile des Arbeitnehmenden möglich sein solle.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst festgestellt, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Der Arbeitgebende zahlt in diesem Fall einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent. Der Arbeitnehmende trägt einen Beitragsanteil in Höhe von 3,6 Prozent vom Arbeitsentgelt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wobei die Arbeitgebenden auch in diesem Fall einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent zahlen. Der Arbeitnehmende zahlt hingegen keine eigenen Beiträge, so dass ihm folglich ein höherer Nettolohn zur Verfügung steht. Die Befreiung ist dabei für die Dauer dieser und aller ggf. weiteren ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigungen bindend. Der Befreiungsantrag muss nicht zu Beginn der Beschäftigung gestellt werden, sondern kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschuss hatte – unter Einbezug einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholten Stellungnahme – die Auffassung vertreten, dass die Erhöhung der Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist. Die Möglichkeit der Rücknahme einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügigen Beschäftigung könnte dieses Ziel aus Sicht des Ausschusses befördern.

Dem Petitionsausschuss war dabei bewusst gewesen, dass die Möglichkeit der Rücknahme einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügigen Beschäftigung einen Mehraufwand für die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte und für Arbeitgebende bedeuten würde. Auch wenn eine

Änderung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für den Arbeitgebenden keine beitragsrechtlichen Auswirkungen hat, so hätte er doch einen Mehraufwand durch entsprechende Melde- und Dokumentationspflichten.

Die vom BMAS angeführten Bedenken hinsichtlich einer durch die Rücknahmemöglichkeit entstehenden, dem Versicherungsprinzip widersprechenden und damit sozialpolitisch bedenklichen Gefahr einer negativen Risikoselektion zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung waren vom Petitionsausschuss nicht geteilt worden. Diese Einschätzung hatte der Petitionsausschuss damit begründet, dass Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel erst in Anspruch genommen werden können, wenn über einen gewissen Zeitraum in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurde. Ein ständiger Wechsel der geringfügig Beschäftigten zwischen der grundsätzlich bestehenden Rentenversicherungspflicht und der Befreiung von derselben sowie ein damit verbundener übermäßiger Verwaltungsmehraufwand waren dementsprechend aus Sicht des Ausschusses nicht zu befürchten.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses war das Anliegen der Petition – die Möglichkeit zu schaffen, eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses rückgängig zu machen – begründet und eine Abhilfe dringend notwendig gewesen. Der Ausschuss hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass aus ihrer Sicht ein gangbarer Weg darin bestünde, einen einmaligen Widerruf der Befreiung für die Zukunft zu ermöglichen. Damit könne dem sozialpolitischen Anliegen Genüge getan und gleichzeitig der entstehende Mehraufwand für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für die Verwaltung begrenzt werden, da ständige Wechsel geringfügig Beschäftigter zwischen der grundsätzlich bestehenden Rentenversicherungspflicht und der Befreiung von derselben ausgeschlossen wären. Das BMAS kündigte an, die konkrete Umsetzbarkeit dieser Lösung in rechtlicher und praktischer Hinsicht zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten.

2.8.8 Umfassender Ausbau der Barrierefreiheit

Der Petitionsausschuss hatte sich mit einer Petition befasst, welche die Forderung nach Maßnahmen zum Abbau des Investitionsstaus beim Ausbau der Barrierefreiheit in Deutschland zum Gegenstand hatte.

Zur Begründung des Petitionsanliegens war vorgebracht worden, dass es kaum Fortschritte beim Errichten von behindertengerechten Projekten gebe. Insbesondere im Bereich der Infrastruktur im Verkehrswesen gebe es erhebliche Barrieren. So seien an Bahnknotenpunkten keine Aufzüge oder ebenerdigen Übergänge vorhanden, bei Bussen fehle ein sogenanntes Kasseler Bord – ein abgerundeter heller Bordstein mit strukturierter Oberfläche an Haltestellen für mehr Barrierefreiheit – oder das Fahrzeug habe keine Ausklapprampe. Auch die bauliche Infrastruktur weise große Defizite bei der Barrierefreiheit auf, insbesondere Bestandsbauten würden kaum nachgerüstet. Besonders deutlich werde dieses Problem in öffentlichen Verwaltungsgebäuden und Schulen. Darüber hinaus gebe es laut Petenten auch im Gesundheitswesen zahlreiche Barrieren für Menschen mit Behinderungen. Bei der Umsetzung von Vorhaben zur Barrierefreiheit sei es nach seiner Meinung dringend erforderlich, die Partizipation von Menschen mit Behinderung zu stärken und die Expertise einzelner Betroffener auch über die Beteiligung der Verbände hinaus einzubeziehen. Betroffenen sei es möglich, einen Blickwinkel einzubringen, der gesunden Bevölkerungsteilen und der Politik nicht selten verschlossen bleibe.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung festgestellt, dass die Bundesregierung das wichtige Thema des Ausbaus der Barrierefreiheit mit der ressortübergreifenden Bundesinitiative Barrierefreiheit adressiert. Bei dieser Initiative stehen die Bereiche Mobilität, Wohnen und Bauen, Gesundheit, Digitales und Anpassungen von Gesetzen im Fokus. Hierbei sollen unter anderem ein Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen erarbeitet, die Musterbauordnungen reformiert, die öffentlichen Gebäude des Bundes umfassend barrierefrei gemacht und die Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes bei der Barrierefreiheit bis 2026 mit dem Ziel, vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen, abgeschafft werden. Zudem soll das Thema Barrierefreiheit durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung breit in der Gesellschaft verankert werden. Die Bundesinitiative Barrierefreiheit wird federführend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) koordiniert. Länder, Kommunen, Wirtschaft, Sozialpartnerinnen und -partner und Menschen mit Behinderungen bringen ihre Expertise und ihre Perspektiven in einem Beirat ein.

Der Petitionsausschuss hatte es ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesinitiative Barrierefreiheit ressortübergreifend ausgestaltet ist und die Perspektiven der verschiedenen Interessenvertreterinnen und -vertreter über den Beirat eingebracht werden können, wobei den Perspektiven der Menschen mit Behinderung nach Auffassung des Ausschusses eine besondere Bedeutung zukommt. Er hatte ebenso die geplanten Vorhaben der Bundesinitiative sehr befürwortet und sich für eine zügige Umsetzung der Vorhaben sowie für eine konsequente Evaluation und Weiterentwicklung bestehender Gesetze, Maßnahmen und Programme ausgesprochen. Der Petitionsausschuss hatte betont, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die dafür erforderliche Barrierefreiheit gesamtgesellschaftliche und gesamtsstaatliche Aufgaben sind, die alle Ebenen berühren und es daher essenziell ist, dass die verschiedenen Akteure effektiv und konsequent zusammenarbeiten, um Barrierefreiheit in den maßgeblichen Lebensbereichen herzustellen.

Trotz der Bemühungen der Bundesregierung zum Abbau von Zugangsbarrieren und der bereits erzielten Fortschritte, hatte der Petitionsausschuss aber zur Kenntnis zu nehmen, dass der Fachausschuss der Vereinten Nationen (UN) für die Rechte der Menschen mit Behinderung (CRPD) in seinen Abschließenden Bemerkungen im September 2023 Defizite bei der Barrierefreiheit in Deutschland aufgezeigt hatte. So hatte sich der CRPD über die noch immer weitverbreitete mangelnde Zugänglichkeit des öffentlichen Personenverkehrs besorgt gezeigt. Darüber hinaus war auch die Art der Umsetzung des „European Accessibility Act“ bemängelt worden, bei der man über Mindestvorschriften nicht hinausgegangen sei und wichtige Bereiche – etwa im Gesundheits- oder Bildungswesen – nicht berücksichtigt habe. Darüber hinaus hatte der CRPD auch den Mangel an institutionalisierten Mechanismen für die Einbindung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung in der Entwicklung von Standards betreffend die Barrierefreiheit kritisiert.

In Anbetracht der aufgezeigten Defizite bei der Barrierefreiheit in Deutschland und mit dem Ziel, eine zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Behebung dieser weiter zu unterstützen, hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen. Da mit der Petition zudem zahlreiche Bereiche angesprochen worden waren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, hatte der Petitionsausschuss zudem empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, so dass auch diese das Anliegen in ihre politischen Diskussionen und gesetzlichen Vorhaben mit einbeziehen können.

Verbunden mit dieser Überweisung durch den Deutschen Bundestag ist stets eine Auskunftspflicht der Bundesregierung bezüglich ihres Umgangs mit der Petition und ihrem Anliegen. Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte das BMAS zwischenzeitlich mit, dass es sich für eine Verstärkung der Bundesinitiative Barrierefreiheit einsetze. Eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sei zudem im Frühjahr 2024 gestartet worden. Im ganzen Bundesgebiet seien Motive aus den Schwerpunktbereichen der Bundesinitiative (abrufbar auf www.deutschland-barrierefrei.de) auf Großflächenplakaten, über Anzeigen, digitale Formate und soziale Medien verbreitet worden. Auch im Eisenbahnbereich seien positive Entwicklungen zu verzeichnen. Aktuell befinde sich das 5. Programm zur Barrierefreiheit der Deutschen Bahn (DB) in der Erarbeitung, welches u. a. die Anschaffung barrierefreier Züge sowie die Modernisierung vorhandener Züge umfasse. Nach Auskunft der DB AG würden aktuell jährlich bereits rund 100 Bahnhöfe bzw. bis zu 200 Bahnsteige barrierefrei umgebaut. Abschließend versicherte das BMAS, sich auch in der nächsten Legislaturperiode weiter für den Abbau von Barrieren einzusetzen.

2.8.9 Anerkennung der Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) als selbständige Behinderung

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit mehreren Eingaben, welche die Anerkennung der Fetalen Alkoholspektrumstörung (Fetal Alcohol Spectrum Disorder – FASD) als selbständige Behinderung forderten.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass es zahlreiche Beiträge, Forschungsergebnisse und Berichte gebe, die aufzeigten, dass Kinder ein Leben lang unter Beeinträchtigungen zu leiden hätten, die durch den Alkoholkonsum der Mutter in der Schwangerschaft und damit einhergehenden irreversiblen Schädigungen – insbesondere des Gehirns – verursacht worden seien. Eine Anerkennung der FASD als Schwerbehinderung diene dem Wohle der betroffenen Kinder und ihrer Angehörigen, da so Unterstützung und Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden könnten.

Der Petitionsausschuss begrüßte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst die Intention der Eingaben, auf die Problematik der FASD und das Leiden der Betroffenen und ihrer Angehörigen aufmerksam zu machen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtete in seiner vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme, dass die FASD als Oberbegriff für die Schädigungen eines Menschen verwendet werde, die pränatal durch den Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft entstehen würden. Alkohol während der Schwangerschaft könne die Entwicklung des Ungeborenen beeinflussen und zu erheblichen lebenslangen körperlichen und geistigen Schädigungen sowie zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Das Leitsymptom sei eine gestörte Hirnentwicklung, Symptomatik und Ausprägung dabei aber sehr variabel. Beim Säugling ginge FASD u. a. häufig mit Kleinwuchs, Untergewicht, Gesichtsuffälligkeiten und unterschiedlich stark ausgeprägten Entwicklungsstörungen einher. Auf Dauer könnten intellektuelle Beeinträchtigungen, Störungen der Kognition, des Verhaltens und der Exekutivfunktionen sowie Einschränkungen in Teilleistungen verbleiben. Auch würden Herzfehler, Nierenfehlbildungen und skelettale Fehlbildungen sowie weitere körperliche Symptome häufig beobachtet. Die Störung der Exekutivfunktionen bewirkten umfangreiche Einschränkungen im Alltag sowie im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung und habe für die Biografie der Betroffenen oft schwerwiegende Folgen. Je nach Ausprägung könne die selbstständige Lebensführung auch im Erwachsenenalter stark beeinträchtigt sein.

Der Petitionsausschuss stellte weiterhin fest, dass die FASD in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), also der Rechtsverordnung, die bei der Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) durch die Versorgungsverwaltungen der Länder bzw. Kommunen verbindlich anzuwenden ist, nicht explizit aufgeführt ist, was jedoch auch auf die meisten anderen der ca. 36.000 medizinisch möglichen Diagnosen zutrifft. Für die Feststellung einer Behinderung ist allerdings auch nicht eine Diagnose oder deren Einordnung in eine Klassifikation maßgeblich. Gemäß dem biopsychosozialen Modell des modernen Behinderungsbegriffs sind vielmehr die Auswirkungen von Funktionsstörungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren auf die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben relevant. In der VersMedV ist festgelegt, dass alle Gesundheitsstörungen, die die Teilhabe beeinträchtigen, im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung sämtlicher bei FASD im Einzelfall vorliegender Beeinträchtigungen und ihrer Auswirkungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist somit nicht nur möglich, sondern nach dem Wortlaut der Verordnung sogar geboten. Der Petitionsausschuss vertrat daher die Ansicht, dass eine adäquate Beurteilung der vielfältigen Beeinträchtigungen bei FASD bereits mit den aktuellen Regelungen in der VersMedV möglich ist.

Der Petitionsausschuss hob gleichwohl aber auch hervor, dass eine frühzeitige Diagnose und zielgenaue Hilfen entscheidend sind, um die Auswirkungen der mit FASD einhergehenden Beeinträchtigungen abzumildern und um im Zusammenwirken mit einem adäquat informierten sozialen Umfeld zur Verbesserung der Lebensqualität für die Betroffenen führen zu können. Der Ausschuss merkte in diesem Zusammenhang positiv an, dass die Bundesregierung bereits eine Reihe von weiteren Maßnahmen ergriffen hat, um die Bevölkerung über FASD zu informieren, die Prävention von FASD zu stärken sowie die Diagnostik und die Versorgung Betroffener zu verbessern. Dazu zählen Aufklärungskampagnen des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen sowie die Etablierung eines Deutschen FASD-Kompetenzzentrums (<https://www.deutsches-fasd-kompetenzzentrum-bayern.de>), in dessen Rahmen aktuell digitale Strukturen und Tools weiterentwickelt werden.

In Anbetracht der erheblichen Beeinträchtigungen, unter denen viele Betroffene von FASD ihr Leben lang leiden müssen, und der großen Anzahl an Betroffenen war der Ausschuss jedoch der Auffassung, dass weitere Maßnahmen zur Prävention, zur Sensibilisierung der Bevölkerung und zur Gewährleistung einer besseren Diagnostik von FASD erwogen werden sollten. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um eine bessere Diagnostik, die stärkere Sensibilisierung und den Ausbau der Prävention zur FASD geht.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betrug im Berichtsjahr 185 und nahm somit im Vergleich zum Vorjahr mit 208 leicht ab.

Petitionen, die den Bereich der „Ernährung“ betrafen, griffen zu einem Großteil das Thema der Lebensmittelkennzeichnung auf und schlugen mehrheitlich Erweiterungen oder die Einführung neuer Deklarationspflichten vor. So forderte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe, Fleisch, das von betäubungslos geschlachteten Tieren stammt, entsprechend auszuweisen. Das in den Jahren 2023 und 2024 schrittweise in Kraft getretene Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufgreifend, schlug eine Petition vor, auch die Bedingungen des Transports und der Schlachtung auf den Verpackungen transparent zu machen. Ferner müssten die Haltungsformen bei verarbeiteten Lebensmitteln tierischen Ursprungs kenntlich gemacht werden. Mit einer

anderen Eingabe wurde auf die Gefahren eines übermäßigen Verzehr von Trans-Fettsäuren hingewiesen und eine verpflichtende Mengenangabe auf Lebensmitteln gefordert.

Zum Geschäftsbereich „Landwirtschaft“ erreichten den Petitionsausschuss ebenfalls viele Eingaben, die bessere Tierhaltungsbedingungen für Nutztiere zum Ziel hatten. So schlossen sich den Forderungen nach einem Ende der Anbindehaltung von Rindern sowie nach dem Verbot sämtlicher Käfighaltungen 23.037 Unterstützerinnen und Unterstützer an. Mit einer anderen Gesetzesbitte wurde die Forderung nach einem Verbot vermeidbarer Tiertransporte an den Ausschuss herangetragen.

Auch über die Haltung von Nutztieren hinaus beschäftigten sich viele Eingaben mit der Frage, wie Verbesserungen beim Tierschutz erreicht werden können. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten – wie bereits in den Vorjahren – eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigänger-Katzen. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass es in Deutschland unzählige Straßenkatzen gebe, von denen viele unterernährt und krank seien. Die Tierheime seien überfüllt und könnten diese Tiere teilweise nicht mehr aufnehmen. Andere Eingaben zielten auf einen besseren Schutz von Tauben ab. So wurde mit einer Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses 117 Mitzeichnungen verzeichnete, gefordert, das sogenannte Aufliegenlassen von Tauben bei Hochzeiten zu verbieten. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass sich die Tiere nach dem Aufsteigen oftmals verirren und nicht in der Natur zurechtkämen.

2.9.1 Vorgehen gegen Lebensmittelverschwendung

Zu einer durch den Petitionsausschuss unterstützten Eingabe, die sich mit der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung befasst hatte, konnte der Ausschuss im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnen.

Mit der Petition, der sich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages 394 Unterstützerinnen und Unterstützer angeschlossen, und zu der dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit ähnlicher Zielrichtung vorgelegt hatten, war die Einführung eines Verbotes für Lebensmittelhändlerinnen und -händler gefordert worden, Lebensmittel wegzuerwerfen.

Zur Begründung dieses Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass ein derartiges Verbot Händlerinnen und Händler gesetzlich daran hindern würde, Produkte, die noch genießbar, aber nicht mehr verkaufsfähig sind, zu entsorgen. So könne vermieden werden, dass unter anderem viele Kinder in Deutschland hungern. In Frankreich gebe es bereits ein ähnliches Gesetz, wodurch die Händlerinnen und Händler in solchen Fällen diese unverkauften Nahrungsmittel spenden, verarbeiten, als Tierfutter verwenden oder kompostieren müssten.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung hatte der Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass mehr als die Hälfte der Abfälle in Deutschland in privaten Haushalten entsteht, weshalb er bereits ergriffene Maßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die der Aufklärung und Information dienen, sehr begrüßt hatte. Sie hatten gezeigt, dass sich die Bundesregierung bereits aktiv mit dem Problem der Lebensmittelverschwendung auseinandergesetzt hatte, und sind wichtig, um langfristig das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu verändern. Zudem hatte der Ausschuss darauf verwiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, wozu u. a. die Halbierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene gehört, verfolgt. Unabhängig hiervon hatte der Petitionsausschuss das Anliegen der Eingabe unterstützt, um auch im Groß- und Einzelhandel eine weitere Reduzierung der Lebensmittelabfälle zu erreichen. Der Ausschuss hatte die Eingabe vor diesem Hintergrund für geeignet gehalten, in diesbezügliche Überlegungen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er hatte deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um so bei den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf dieses Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Im Berichtsjahr teilte das BMEL mit, dass nach Überweisung der Eingabe der sogenannte „Pakt gegen Lebensmittelverschwendung“ zwischen dem BMEL und 14 Unternehmen des Lebensmittelgroß- und Einzelhandels geschlossen worden sei. Diese Vereinbarung sehe als zentrale Verpflichtung das Eingehen von Kooperationen zur Weitergabe von noch verzehrfähigen Lebensmitteln vor. Diese „Spendenpflicht“ gelte vorrangig in Bezug auf soziale Einrichtungen wie die Tafeln. Aber auch mit der Weitergabe an eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Weitervermittlung an entsprechende Plattformen könnten die unterzeichnenden Unternehmen ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Unternehmen müssten jährlich über ihre Maßnahmen und Fortschritte der Umsetzung Rechenschaft ablegen. Der Pakt gegen Lebensmittelverschwendung könne laut BMEL somit schnell und breit wirken und nehme den Handel in die Verantwortung, Lebensmittelabfälle wirksam zu reduzieren.

2.9.2 Kennzeichnung der Haltungsart bei verarbeiteten Eiern

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für eine Petition ein, die gefordert hatte, dass die Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller auf den Zutatenlisten der Nahrungsmittel, in denen Eier enthalten sind, die Haltungsart der Hühner angeben müssen. Dem Ausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Zur Begründung der Petition war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass für eine Kaufentscheidung Informationen über die im Produkt verarbeiteten Eier und deren Haltungsform bisher fehlen würden. Deshalb hatte die Petentin vorgeschlagen, eine Pflicht einzuführen, diese Information über die Haltungsform, also zum Beispiel „Eier aus Bodenhaltung“, zukünftig in der Zutatenliste aufführen zu müssen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung ist zusätzlich ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt worden, in dem Mitglieder des Petitionsausschusses mit Vertreterinnen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Sach- und Rechtslage ausführlich erörterten. Der Ausschuss stellte abschließend fest, dass die europaweit geltende Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, welche die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel betrifft, die sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), für vorverpackte Lebensmittel keine Kennzeichnungspflicht der Haltungsform der Legehennen vorsieht. Zur Einführung einer solchen Pflicht wäre daher eine Änderung des EU-Rechts erforderlich. Ferner merkte der Petitionsausschuss an, dass die Bundesregierung bereits seit dem Jahr 2019 die EU-Kommission wiederholt gebeten hatte, eine EU-weite Kennzeichnung der Haltungsform der Legehennen bei eihaltigen Lebensmitteln aufzugreifen und einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen. Die EU-Kommission hat angekündigt, dieses Anliegen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund kam der Petitionsausschuss zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Eingabe als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und ebenso, um auf das Anliegen auf europäischer Ebene besonders aufmerksam zu machen. Der Ausschuss empfahl daher im Berichtsjahr, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.3 Besserer Schutz vor Hitze bei Tiertransporten

Der Petitionsausschuss unterstützte 2024 eine Eingabe, soweit es um einen weitergehenden Schutz der Nutztiere vor Hitzestress bei Transporten geht.

Mit der Petition an den Deutschen Bundestag war gefordert worden, Tiertransporte im Sommer nur nachts zuzulassen, um die Tiere vor Hitzebelastung zu schützen. Zur Begründung der Eingabe war insbesondere ausgeführt worden, dass Tiertransporter oft ohnehin bereits überladen seien und es den Tieren an Wasser und Nahrung fehle. Mit Nachtfahrten könnten die Tiere zumindest vor zusätzlicher Hitzebelastung geschützt werden. Zudem seien nachts auch zügigere Fahrten als tagsüber möglich.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass beim Transport von Nutztieren im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar die Bestimmungen der Europäischen Union (EU) gelten. Demnach sind klar definierte maximale Beförderungsdauern vorgegeben. Auch sind an die Transportmittel für lange Beförderungen und an die Transportunternehmen erhöhte Anforderungen vorgeschrieben, verbunden mit einer speziell daran ausgerichteten, behördlichen Zulassung. Ferner wies der Ausschuss auf den für alle Tiertransporte geltenden Grundsatz hin, wonach niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

So muss beispielsweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 während einer langen Tierbeförderung die Temperatur innerhalb des Transportmittels zwischen 5 Celsius und 30 Celsius gehalten werden. Beförderungen ab acht Stunden gelten dabei als „lange Beförderungen“ im Sinne des EU-Rechts. Zusätzlich sind bei langen Beförderungen von den Unternehmen Notfallpläne vorzuhalten, die auch Maßnahmen bei Temperaturüberschreitung und drohender Überhitzung vorsehen. Sofern keine Transportmittel mit aktiver Kühlung im Ladebereich der Tiere verwendet werden, verbietet sich laut dieser Regelungen ab 30 Celsius Außentemperatur ein mit langer Beförderungsdauer einhergehender Tiertransport. Die zuständigen Länderbehörden sind angehalten, keine Langstreckentransporte in das europäische Ausland oder Drittländer abzufertigen, wenn auch nur bei einzelnen Streckenabschnitten entlang der Transportroute Temperaturen von 30 Celsius oder höher vorausgesagt werden. Zum Schutz der Schlachttiere wurde in der nationalen Tierschutztransportverordnung eine Regelung dahingehend gefasst, dass die Beförderung zum Schlachthof innerhalb von viereinhalb Stunden abgeschlossen sein muss, sobald Außentemperaturen zu einem Zeitpunkt über 30 Celsius vorliegen. Diese Regelung gilt, wenn Schlachttiere aus Deutschland an einen deutschen Schlachthof transportiert werden.

Trotz dieser bereits bestehenden Regelungen befand der Petitionsausschuss, dass ein weitergehendes Tätigwerden im Sinne eines schonenderen Transportes angezeigt ist. Im Ergebnis seiner Prüfung vermochte sich der Ausschuss zwar nicht für eine, wie in der Petition geforderte, Regelung, die Tiertransporte tagsüber vollständig verbietet, einzusetzen, vor allem weil sich dies nur auf nationaler Ebene regeln ließe, aber die meisten Transporte aufgrund ihrer Reisewege durch mehrere Länder den EU-Regelungen unterworfen sind, die wiederum strengere nationale Maßnahmen nicht zulassen. Gleichwohl unterstützte er aber das Kernanliegen der Eingabe, nämlich einen besseren Schutz der Nutztiere vor Hitzebelastung bei Transporten. Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission die Überarbeitung des EU-Tierschutzrechtes, darunter auch die Verordnung zum Tiertransport, angekündigt hat und weil lange Tiertransporte in den wenigsten Fällen rein innerstaatlich durchgeführt werden, empfahl der Ausschuss daher, die Eingabe dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um einen weitergehenden Schutz der Nutztiere vor Hitzestress bei Transporten geht, so dass sie in die dortigen Überlegungen zu weitergehenden Regelungen auf EU-Ebene mit einbezogen werden kann.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Die Zahl der Petitionen an den Deutschen Bundestag, die im Jahr 2024 zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zählten, verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um rund 20 Prozent von 242 auf 193 Eingaben.

Einen maßgeblichen Anteil machten dabei Petitionen mit persönlichen Anliegen von Petenten bzw. Petentinnen aus, bei denen es beispielsweise um nicht erfolgreiche Bewerbungsverfahren, eingeforderte Höhergruppierungen oder sonstige Personalmaßnahmen ging. Vereinzelt wurde auch der Umgang durch Vorgesetzte oder das Verhalten von Kolleginnen und/oder Kollegen kritisiert.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auch in dem aktuellen Berichtsjahr erneut Petitionen, in denen die Besorgnis von Bürgerinnen und Bürgern über eine nicht ausreichende materielle und personelle Ausstattung der Bundeswehr zum Ausdruck kam. Geprägt von diesen Sorgen wurde mit diesen Petitionen eine Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und eine Stärkung der deutschen Verteidigungsindustrie, jedoch auf ganz unterschiedliche Arten und Weisen, gefordert. Unter Berücksichtigung der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wurde teilweise auch Kritik an Standortentscheidungen zu militärischen Dienststellen geübt, so etwa an der Schließung des Fliegerhorsts Erding.

Aus Anlass der Veröffentlichungen des Bundesministers der Verteidigung zur Vorbereitung eines neuen Wehrdienstmodells in Deutschland am 12. Juni 2024 waren zudem verschiedene Ideen zur personellen Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung Gegenstand von Petitionen.

2.10.1 Hinzuverdienstregelungen in der Privatwirtschaft für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Mit der Forderung, dass die Hinzuverdienstregelungen auf die Versorgungsbezüge von ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bei einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft gänzlich entfallen, wandten sich gleich mehrere Petenten an den Petitionsausschuss.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BS) nach Ende ihrer Dienstzeit mit Genehmigung ihres Dienstherrn eine Tätigkeit ausüben könnten. Bis zum 62. Lebensjahr gebe es dabei keine Hinzuverdienstgrenzen. Sobald jedoch die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte ab spätestens dem 62. Lebensjahr erreicht würde, gelte die Hinzuverdienstgrenze gemäß § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Dies bedeute, dass dann zu der Pension (71,75 v. H.) nur noch die Differenz bis zu 100 v. H. der Besoldung des ehemaligen Dienstgrades hinzuverdient werden dürfe. Die Konsequenz hieraus sei nicht nur, dass man lediglich einer geringfügigen Arbeit nachgehen könne, sondern auch, dass man wegen der dadurch bedingten „Unattraktivität“ für Arbeitgebende dem Arbeitsmarkt als Fachkraft wieder verloren gehe. Zudem bestünde insoweit eine Ungleichbehandlung, da Rentnerinnen und Rentner in Teilen ohne Beschränkungen hinzu verdienen könnten, während ehemaligen BS und Bundespolizistinnen und Bundespolizisten die Pension gekürzt werde.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass die Regelungen zur Anrechnung von privatwirtschaftlich erzieltm Einkommen aus Gründen des Vorteilsausgleichs in das Beamten- und Soldatenversorgungsrecht aufgenommen worden sind. Grundlegend für die Art und Dauer der Ruhensberechnung ist, ob Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung in der freien Wirtschaft erfolgt. Für BS, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten

besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, sieht § 53 SVG hierbei die Besonderheit vor, dass der Anrechnungszeitraum erst mit Erreichen der für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit vorgesehenen besonderen Altersgrenze (zurzeit Jahrgang 1961: 61. Lebensjahr + sechs Monate, ab Jahrgang 1964: 62. Lebensjahr) beginnt. Ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Hinzuverdienst bleibt damit anrechnungsfrei. Diese Verbesserung war mit dem Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015 eingeführt worden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass BS aufgrund der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen im Verhältnis zu den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes deutlich früher in den Ruhestand versetzt werden. Dieses „Alleinstellungsmerkmal“ der BS endet jedoch mit Erreichen der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte des Bundes.

Darüber hinaus stellte der Petitionsausschuss fest, dass ein Vergleich der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Soldaten- bzw. Beamtenversorgung nicht möglich ist, da es sich um zwei unterschiedliche, historisch gewachsene Alterssicherungssysteme handelt, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne Weiteres aufeinander übertragbar sind.

Unabhängig davon konnte sich der Petitionsausschuss aber dem in der Petition vorgetragenen Argument nicht verschließen, dass beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand auch ehemalige BS einen wertvollen Beitrag leisten könnten, um dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wenn durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze ein entsprechender Anreiz geschaffen werden könnte, erschien dies nach Auffassung des Petitionsausschusses durchaus überlegenswert.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden, weshalb er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.10.2 Einführung eines Veteranentages

Mit einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten und durch 61 Mitzeichnungen unterstützten Petition war an den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss appelliert worden, in Deutschland einen Veteranentag einzuführen, wie es diesen bereits in anderen Ländern gibt. Begründet worden war diese Forderung damit, dass die Angehörigen der Bundeswehr einen in besonderer Weise hervorzuhebenden Dienst für alle leisteten. Insbesondere die körperlich und seelisch verwundeten Soldatinnen und Soldaten müssten wissen, dass ihr Opfer angemessen gewürdigt werde. Zu dieser Forderung hatten den Petitionsausschuss auch weitere Eingaben mit ähnlichen Forderungen erreicht.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Deutsche Bundestag am 25. April 2024 bereits die Einführung eines Veteranentages beschlossen hatte. Dieser steht im Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen von Veteraninnen und Veteranen der Bundeswehr. Diese Entscheidung war auch vom Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) außerordentlich begrüßt worden, hatte es doch die Bestrebungen dazu seit langem uneingeschränkt unterstützt. Der Veteranentag wird zukünftig am 15. Juni eines jeden Jahres begangen. Damit verbundene Feierlichkeiten sollen am Wochenende vor oder nach dem 15. Juni stattfinden, sollte dieser auf einen Werktag fallen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Initiative aus der Mitte des Parlaments und somit aus der Mitte der Gesellschaft hervorgegangen war. Mit der Wahl des Datums haben die Antragstellerinnen und Antragsteller dabei nicht nur eines der ersten sichtbaren Ereignisse im Rahmen der Veteranenarbeit der Bundeswehr – die erstmalige Vergabe von Veteranenabzeichen durch die damalige Bundesverteidigungsministerin, Dr. Ursula von der Leyen, am 15. Juni 2019 – berücksichtigt, sondern auch die Voraussetzung geschaffen, den Veteranentag öffentlich und weithin sichtbar zu begehen.

Die erstmals im Jahr 2025 geplante zentrale Veranstaltung in Berlin wird derzeit durch die zuständigen Stellen innerhalb der Bundesregierung inhaltlich abgestimmt. Die Bundesregierung wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag ein zeitgemäßes und nachhaltiges Konzept zur Ausgestaltung des Veteranentages erstellen. Dabei werden der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages und die Wehrbeauftragte, weitere beteiligte Ressorts sowie Veteranenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände und andere relevante gesellschaftliche Akteure einbezogen.

Angesichts dieses bereits getroffenen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. April 2024 zu einem jährlich stattfindenden Veteranentag und den derzeitigen Planungen zum ersten Veteranentag 2025 konnte dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen also vollumfänglich Rechnung getragen werden. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.10.3 Lieferungen von Marschflugkörpern an die Ukraine

Der anhaltende Krieg in der Ukraine beschäftigt weiterhin viele Bürgerinnen und Bürgern. Der Petitionsausschuss befasste sich im Jahr 2024 daher auch mit einer Petition, die forderte, die Ukraine mit Marschflugkörpern des Typs „TAURUS“, mit geeigneten Kettenfahrzeugen zur Minenräumung sowie mit in Ausmusterung befindlichen Waffensystemen zu beliefern.

Zur Begründung des Anliegens, das auch von anderen Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss herangetragen worden war, wurde ausgeführt, dass die Bundeswehr über entsprechende Marschflugkörper mit ausreichender Sprengkraft und Reichweite verfügen würde, so dass sich die militärische Lage zugunsten der Ukraine entwickeln könnte. Die ukrainische Gegenoffensive sei laut des Petenten insbesondere ins Stocken geraten, da das Vorrücken wegen weitflächig angebrachter Minenfelder nicht möglich sei. Er verwies zudem darauf, dass ähnliche Waffen von anderen Staaten wie beispielsweise den USA oder Großbritannien an die Ukraine geliefert worden seien.

Der Petitionsausschuss führte zunächst aus, dass die jeweiligen Genehmigungsentscheidungen bezüglich der Lieferungen militärischen Materials gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz von der Bundesregierung getroffen werden und dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen, welcher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Im Hinblick auf die Unterstützung durch Waffenlieferungen für die Ukraine entscheidet die Bundesregierung regelmäßig und in Anbetracht der aktuellen Lage und Bedürfnisse sowie in Abstimmung mit internationalen Partnern, wie der Ukraine schnell und pragmatisch, aber auch perspektivisch bei ihrer legitimen Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands geholfen werden kann. Der Petitionsausschuss verwies zudem auf bereits getätigte Lieferungen militärischen Materials an die Ukraine. Eine entsprechende Liste wird auf der Internetpräsenz der Bundesregierung regelmäßig aktualisiert und ist frei abrufbar. Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung empfahl der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen, verringerte sich leicht von 275 Eingaben im Jahr 2023 auf 192 Neueingaben im Jahr 2024.

In vielen Petitionen kamen Sorgen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung zum Ausdruck. So waren fehlende Kita-Plätze, eingeschränkte Betreuungszeiten, eine als unzureichend empfundene Personalausstattung wie auch die Gebühren für die Kita-Betreuung regelmäßig Gegenstand elterlicher Kritik. Mit fast 250.000 Mitzeichnungen wurde eine auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition unterstützt, die auf eine Stärkung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kitas abzielte. Die Petentinnen und Petenten erläuterten in ihrer Begründung, dass ein steigender Personalmangel in den Kitas zur Arbeitsverdichtung, zu einer unzuverlässigen Personalplanung, zu kürzeren Öffnungszeiten in den Einrichtungen und infolgedessen auch zu einer erheblichen Belastung der hiervon betroffenen Eltern führen würde. Sie verwiesen auf etwa 400.000 fehlende Kita-Plätze. Der Bund trage als Garant gleichwertiger Lebensverhältnisse eine rechtliche Verantwortung für eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Die Petentinnen und Petenten verbanden ihr Anliegen mit konkreten Forderungen nach einem ausreichenden Angebot an Kita-Plätzen, verbindlichen Mindestpersonalstandards, einer verstärkten Sprachbildung sowie nach mehr Praxis- und Fachberatung. Der Hauptpetentin wurde die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses erneut vorzutragen, näher zu begründen und Fragen der Abgeordneten dazu zu beantworten. Dabei erhielten auch Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Möglichkeit, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Erneut führten viele Elternteile Beschwerde über konkrete Entscheidungen von Jugendämtern. Dies betraf zu meist umgangsrechtliche Entscheidungen. Als besonders schwerwiegend und belastend wurden diese in den Fällen empfunden, in denen das eigene Kind durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde und auch bereits familiengerichtliche Entscheidungen getroffen worden waren. In diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss jedoch aufgrund von zwei entscheidenden Punkten keine Unterstützung in Aussicht stellen: Einerseits aufgrund der

verfassungsrechtlich gewährten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und andererseits, weil für die Arbeit der Jugendämter nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind.

Ebenfalls den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe betraf eine Eingabe, in der vor dem Hintergrund einer persönlichen Betroffenheit Erleichterungen bei der Antragstellung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gefordert wurden. Dies gilt auch für den in einer weiteren Petition vorgetragenen Wunsch nach einer finanziellen Entlastung von Eltern, die Kinder mit einer psychischen Störung haben.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden verschiedentliche Verbesserungen beim Elterngeld gefordert. So begehrten die Petentinnen und Petenten zum Beispiel eine unbeschränkte Zuverdienstmöglichkeit der Eltern und eine Ausweitung der maximalen Dauer des Elterngeldbezugs von derzeit zwei auf drei Jahre. Andere wünschten, dass Partnerinnen und Partner über einen längeren Zeitraum hinweg parallel Elterngeld beziehen können oder die Leistung gleichmäßig auf beide Elternteile aufgeteilt wird, wenn diese einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen.

Mit dem Unterhaltsvorschuss war ein weiteres Thema Gegenstand von Petitionen, das Elternteile und ihre Kinder nicht selten in ihrer wirtschaftlichen Existenz betrifft. Gleich mehrfach erreichte den Petitionsausschuss die Forderung nach gesetzlichen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, die es auch verheirateten beziehungsweise erneut heiratenden Elternteilen ermöglichen sollen, einen Unterhaltsvorschuss zu erhalten. Überdies äußerten Petentinnen und Petenten den Wunsch, dass nicht nur Alleinerziehende, sondern auch solche Elternteile einen Anspruch haben, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder die zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet sind. Gefordert wurden auch Änderungen der geltenden Berechnungsgrundlagen, etwa bezüglich der Anrechnung des Kindergeldes auf den Vorschuss.

Erneut bildeten Petitionen zum Kinder- und Jugendschutz einen wichtigen Schwerpunkt. In ihnen kamen Sorgen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen durch den Medienkonsum, vor allem durch das Internet, und auf die zunehmende Nutzung internetfähiger Endgeräte zum Ausdruck. Den Wunsch nach einer wirksamen Altersüberprüfung im Internet sowie nach einer engeren Zusammenarbeit des Staates mit den Internetanbietern, um Kinder besser vor schädigenden Inhalten zu schützen, trugen Bürgerinnen und Bürger wiederholt vor. Zudem forderten Petentinnen und Petenten individuell altersgerechte Zugangsbeschränkungen für jugendliche Besitzerinnen und Besitzer von Smartphones sowie ein Verbot der Teilnahme von Jugendlichen an Glücksspielen. Aber auch die klassischen Medien waren Gegenstand von Bitten, die auf eine Stärkung des Jugendschutzes gerichtet waren. So forderte eine Petentin mit Verweis auf das Genre der „Dark Romance“, das auf verschiedenen Internetplattformen beworben wird, die Einführung einer Freiwilligen Selbstkontrolle der Branche in Bezug auf Bücher, wie sie bereits bei Filmen besteht. Schließlich war auch der zunehmende Konsum von E-Zigaretten durch Jugendliche Anlass für eine Eingabe, mit der die Einführung einer Altersbeschränkung von 21 Jahren gefordert wurde.

Die Debatten über politische Polarisierungen und die Notwendigkeit einer Stärkung des sozialen Zusammenhalts spiegelten sich in mehreren Eingaben wider, welche die Ausgestaltung der staatlichen Demokratieförderung betrafen. So sprach sich ein Petent für die Finanzierung monatlicher Diskussionsveranstaltungen in den Städten und Gemeinden im Rahmen der Demokratieförderung durch den Bund aus. In mehreren Eingaben wurde zudem die Forderung nach einem Erhalt des Bundesprogramms „Respekt Coaches“ erhoben, mit dem an den Schulen die Bildung und Stärkung demokratischer Werte gefördert wurde. Andererseits wandten sich Petentinnen und Petenten gegen das von der Bundesregierung geplante Demokratiefördergesetz oder wünschten sich eine Ergänzung dieses Vorhabens um eine sogenannte „Extremismusklausel“, mit der sich die Antragstellerinnen und Antragsteller zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen haben. Kritisiert wurde auch die Erfolgskontrolle bei bisherigen Demokratieförderprojekten, die von nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt wurden.

Auch zu geschlechterbezogenen Themen erreichte den Petitionsausschuss eine Reihe von Eingaben im Berichtsjahr. Hier wünschten sich die Petentinnen und Petenten einen stärkeren Schutz von Frauen gegen häusliche Gewalt und geschlechtsbezogene Tötungen, eine bedarfsgerechte Finanzierung von Frauenhäusern sowie angesichts von Übergriffen auf Frauen im öffentlichen Raum auch ein flächendeckendes Angebot an Selbstverteidigungstrainings in Kitas, Schulen und für Erwachsene. Das Selbstbestimmungsrecht schwangerer Frauen betraf die Eingabe einer Petentin, die einen stärkeren rechtlichen und gesellschaftlichen Schutz im Hinblick auf die Entscheidung über eine Fortführung bzw. einen Abbruch ihrer Schwangerschaft einforderte. Auf eine gleichberechtigte Aufteilung der häuslichen Sorgearbeit zwischen den Elternteilen und eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen zielte die Eingabe einer Petentin, die überkommene gesellschaftliche Rollenbilder und eine Diskriminierung von Teilzeitarbeit durch die Unternehmen beklagte.

In mehreren Petitionen drückte sich auch der Wunsch der Einsenderinnen und Einsender nach einer Stärkung des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements aus. Mehrfach beehrten Petentinnen und Petenten die Einführung einer staatlichen Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten, zum Beispiel analog zum Bürgergeld. Unter konkreter Bezugnahme auf das ehrenamtliche Engagement in den politischen Gremien der Kommunen sprach sich ein Petent für eine Ausweitung des Hinweisgeberschutzgesetzes auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Hinblick auf die Offenbarung von Rechtsverstößen aus. Einige Petitionen setzten sich auch für eine hinreichend attraktive Ausgestaltung der Freiwilligendienste, wie etwa dem Freiwilligen Sozialen Jahr, ein. Hierbei ging es um eine finanzielle Besserstellung der Dienstleistenden und darum, dass von möglichen Kürzungen im Rahmen der Konsolidierung des Bundeshaushalts Abstand genommen wird.

Schließlich erreichten den Petitionsausschuss auch die Sorgen der älteren Menschen, die etwa eine staatliche Hilfe zum Umgang mit digitalen Diensten und Techniken bzw. die Einführung eines Kündigungsschutzes für das Zimmer im Pflegeheim erbat.

2.11.1 Unterstützung bei der Kinderwunschbehandlung und Gewährung eines Unterhaltsvorschusses

Mehrere Eingaben sprachen sich dafür aus, dass künftig sowohl bei hetero- als auch homosexuellen Paaren die Kosten einer Kinderwunschbehandlung übernommen werden sowie ein Unterhaltsvorschuss gezahlt wird.

In der Begründung dieser Forderungen war kritisiert worden, dass die derzeitige Regelung diskriminierend sei. Eine Unterstützung dürfe aber nicht aufgrund des Familienstandes verweigert werden. Lebenspartnerschaften würden häufig länger halten als Ehen. Allerdings müssten Frauen, die mit einer anderen Frau zusammenleben, gegenwärtig einen Mann heiraten, um diese Leistungen zu erhalten. Die Möglichkeit, ein Kind zu gebären und ihm einen geschützten Raum sowie Liebe und Fürsorge zu schenken, sollte unabhängig vom Geschlecht und der sexuellen Orientierung bei der Wahl der Lebens- bzw. Ehepartner mithilfe einer Samenspende ermöglicht werden. Zu bedenken sei auch, dass zur Erfüllung des Kinderwunsches eine Ei- bzw. Samenzellspende aus gesundheitlichen Gründen bei allen Menschen, unabhängig von der sexuellen Orientierung, erforderlich sein könne. Dies gelte insbesondere in den Fällen einer Unfruchtbarkeit. Deshalb solle Paaren im Allgemeinen, unabhängig von deren sexueller Orientierung und vom rechtlichen Status der Lebensgemeinschaft, eine finanzielle Unterstützung ihres Kinderwunsches gewährt werden.

Zur Eingabe der Hauptpetentin, war der Ausschuss für Gesundheit um eine Stellungnahme gebeten worden, da diesem Ausschuss ein Gesetzentwurf der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Gleichstellung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und lesbischer Paare bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung zur Beratung vorgelegen hatte.

In seiner nunmehr ergangenen Entscheidung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten einer künstlichen Befruchtung seit 1990 nur für Ehepaare, mithin nicht für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften gewährt. Zudem dürfen nur Ei- und Samenzellen der Eheleute Verwendung finden. Die Beschränkung der Leistungspflicht auf Ehepaare war seinerzeit durch die Pflicht des Staates zur Förderung von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes als gerechtfertigt angesehen und vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden. Der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass der Bund seit Anfang 2016 nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion in Kooperation mit den Ländern auch den Kinderwunsch unverheirateter Paare fördere. Allerdings könnten durch die Richtlinie nur heterosexuelle unverheiratete Paare unterstützt werden. Lediglich auf Ebene der Länder besteht die Möglichkeit, auch gleichgeschlechtliche Frauenpaare zu unterstützen.

Was die Forderung nach Gewährung eines Unterhaltsvorschusses bei gleichgeschlechtlichen Paaren anbelangt, so machte der Ausschuss deutlich, dass der Unterhaltsvorschuss, mit dem alleinerziehende Elternteile finanziell entlastet werden, wenn der andere unterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht vollständig zahlt, den betroffenen Kindern grundsätzlich zusteht, wenn der Elternteil mit einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Im Ergebnis wird die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses nicht an die sexuelle Orientierung des alleinerziehenden Elternteils und auch nicht daran geknüpft, ob jene bzw. jener verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Maßgeblich ist vielmehr ein dauerhaftes Getrenntleben des alleinerziehenden Elternteils.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hatten, ungewollt Kinderlose besser zu unterstützen. So solle eine künstliche Befruchtung diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, also durch Samen eines fremden Spenders,

unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität förderfähig sein. Den Vereinbarungen zufolge sollten auch die Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen überprüft werden. Künftig sollte der Bund zunächst 25 Prozent der Kosten unabhängig von einer Landesbeteiligung übernehmen und sodann zu einer vollständigen Übernahme der Kosten zurückkehren.

Der Petitionsausschuss war der Ansicht, dass mit diesem Vorhaben zentrale Anliegen der Eingabe aufgegriffen würden und die Petition daher in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen werden sollte.

Aus diesem Grund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

2.11.2 Besserer Schutz der Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung

In gleich mehreren Eingaben war ein besserer Schutz der Rechte von Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angeregt worden.

Dabei hatte man sich auf den „Gemeinsamen Aufruf zum Schutz der Rechte von Kindern in Kitas“ des Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, der National Coalition Deutschland, berufen. Dieser Aufruf habe das Ziel, die Rechte von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch unterschiedliche Maßnahmen zu stärken. So werde der Einsatz von mehr und gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten gefordert. Auch sei der Betreuungsschlüssel zu verbessern. Darüber hinaus solle Gewalt im Alltag der Kitas verhindert werden. Dazu werde eine klare Definition von Fehlverhalten gefordert. Ein auf Kinderrechten beruhendes pädagogisches Handeln müsse zudem im Rahmen der Personal- und Teamentwicklung und im Bereich der Aus- und Fortbildung stärker berücksichtigt werden. Zugleich gelte es, die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern durch die systematische Einrichtung von Ombudsstellen zu verbessern. Erforderlich sei schließlich auch, die einschlägige Forschung sowie die ständige Überwachung der Kinderrechte zu verbessern.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst klar, dass der Staat die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches und seelisches Wohl trägt, und unterstrich mit Nachdruck, dass der Kinderschutz für ihn wie auch für die Bundesregierung höchste Priorität genießt. Er wies darauf hin, dass diese staatliche Verpflichtung und Verantwortung zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz 2011 sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021, das weitere Verbesserungen des Kinderschutzes beinhaltete, geführt hatte. So war die Grundlage dafür geschaffen worden, dass die Einrichtung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist. Auch kann seitdem sichergestellt werden, dass der Träger der Einrichtung für Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Einrichtungen der Heimerziehung und Kitas, ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Schließlich war es Kindern und Jugendlichen durch diese Gesetze rechtlich ermöglicht worden, nunmehr Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung selbst richten zu können.

Dem Ausschuss war aber auch bewusst, dass die Einrichtungen und deren Personal aufgrund steigender Anforderungen an die frühe Bildung und eines anhaltenden Fachkräftemangels erheblicher Belastungen ausgesetzt sind, die sich negativ auf die Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung auswirken könnte. Insofern begrüßte er außerordentlich, dass es sich der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen zur Aufgabe gemacht hat, die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch unterschiedliche Maßnahmen zu verbessern. So unterstützt der Bund seit 2019 die Länder hierbei durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Dazu sind den Ländern finanzielle Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden, die auch die stärkere Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag und den Kinderschutz betreffen können. Vielfach haben sich die Länder dafür entschieden, in eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, in die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, in die Sprachförderung oder in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte zu investieren. Der Ausschuss bewertete die Weiterentwicklung dieser positiven Entwicklungen mit dem 2023 in Kraft getretenen KiTa-Qualitätsgesetz als äußerst positiv. In diesem Zusammenhang hatte der Bund den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt weitere rund vier Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, die vor allem in die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, die sprachliche Bildung oder die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern investiert wurden.

Der Ausschuss hat zudem darauf hingewiesen und nachdrücklich begrüßt, dass die Bundesregierung Anstrengungen zur dringend benötigten Gewinnung und Sicherung von pädagogischen Fachkräften unternimmt. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen entwickelt der Bund eine Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztag“. Was die notwendige empirische Untersuchung möglicher Qualitätslücken beim Kinderschutz in den Einrichtungen anbelangt, galt es für den Ausschuss anzumerken, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den vergangenen Jahren diverse Studien und Projekte zur Teilhabe von Kindern in Kindertageseinrichtungen gefördert hat.

Ein wirksamer Kinderschutz ist sowohl dem Petitionsausschuss als auch der Bundesregierung ein herausragend wichtiges Anliegen. Daher hielt er es im Ergebnis seiner Prüfung für zwingend erforderlich, die Anstrengungen zu einer Stärkung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit Nachdruck fortzusetzen. Dies gilt auch für die Gewinnung und Sicherung des für den Qualitätserhalt notwendigen Fachkräftebedarfs. Ungeachtet des Vorhabens der Bundesregierung, die Qualität der Kindertagesbetreuung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards weiter zu verbessern, sah der Ausschuss aber auch die Länder in der Verantwortung, im Rahmen ihrer primären Zuständigkeit für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dem staatlichen Schutzauftrag für die Kinder nachzukommen.

Die Petition hielt er für geeignet, in die diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden. Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.11.3 Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren

Mit einer Petition, die der Petitionsausschuss im Berichtsjahr beriet, war die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren gefordert worden.

Die Leitpetition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, durch 717 Mitzeichnungen unterstützt und in 104 Beiträgen diskutiert worden.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass in den 1950er bis 1990er Jahren im Rahmen mehrwöchiger „Kuren“ aus gesundheitlichen Gründen zahlreiche Kinderverschickungen in „Kindererholungsheime“ stattgefunden hätten, an denen etwa 1.000 Institutionen beteiligt gewesen seien. Im Rahmen dieser „Verschickungen“ hätten die betroffenen Kinder ein hohes Maß an Erniedrigungen, Demütigungen und Gewalt – einschließlich sexueller Gewalt – erfahren. Diese Praxis müsse daher gesellschaftlich und wissenschaftlich aufgearbeitet werden.

Der Ausschuss merkte zunächst an, dass der Bund bereits seit vielen Jahren, unter anderem im Rahmen des „Fonds Heimerziehung Ost und West“, mit der Situation von in Heimen untergebrachten Kindern befasst ist. Konkrete Berichte von ehemaligen sogenannten Verschickungskindern über Misshandlungen sind der Bundesregierung seit Ende 2019 bekannt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen waren diese Kinderverschickungen insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren durch unterschiedliche Träger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt worden. Deshalb sind die zuständigen Bundesministerien – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – in einen Fachaustausch mit dem Verein „Aufarbeitung und Erforschung Kinderverschickung e. V.“ (AEKV) eingetreten. Mit großer Betroffenheit haben sie Anteil an den Berichten des AEKB über Vorkommnisse in den sogenannten „Kindererholungsheimen“ genommen und erkennen das Leid der betroffenen ehemaligen Kinder ausdrücklich an. Zudem befindet sich das BMFSFJ mit den Ländern und Kommunen derzeit in einem Austausch hierzu. Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass den beteiligten Ressorts sehr an einer Aufarbeitung der von ehemaligen Verschickungskindern berichteten Geschehnissen gelegen ist.

Der Petitionsausschuss teilte im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung die Einschätzung der Bundesregierung, dass die seinerzeitigen Kinderverschickungen einer eingehenden wissenschaftlichen Aufarbeitung bedürfen. Dieser Prozess kann den Betroffenen außerdem zeigen, dass die Problematik als solche anerkannt wird. Da an den Kinderverschickungen eine Vielzahl von Trägern nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene der Länder und Kommunen beteiligt waren und die Gesamtthematik Heimerziehung bereits im Rahmen des „Fonds Heimerziehung Ost und West“ eine umfassende Aufarbeitung erfährt, hielt der Petitionsausschuss die Einrichtung einer zusätzlichen „Unabhängigen Kommission Kinderverschickung“ allein auf Bundesebene – wie in der Petition gefordert – jedoch nicht für angebracht. Allerdings unterstrich er, dass der zu den Kinderverschickungen bereits stattfindende Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen mit Nachdruck fortgesetzt werden muss. Seiner Auffassung nach sollten in diesem Zusammenhang Wege aufgezeigt und definiert werden, auf welche Weise eine adäquate Aufarbeitung stattfinden kann.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungen einbezogen zu werden und empfahl aus diesem Grund, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ, dem BMG und dem BMAS – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Aufarbeitung der sogenannten Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren betrifft.

2.11.4 Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stärken

Mit dem höchsten Votum unterstützte der Petitionsausschuss die Forderung eines Petenten nach einer Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Petition hatte sich auf die Heranziehung von Elternteilen bezogen, die verpflichtet sind, einen Beitrag zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten. Der Petent hatte kritisiert, dass für die Heranziehung kostenbeitragspflichtiger Personen ein erheblicher Verwaltungsaufwand notwendig sei. Häufig kämen die kostenbeitragspflichtigen Elternteile ihrer Auskunftspflicht über ihr Einkommen nicht nach. Um das Einkommen dann zu ermitteln, müssten die Jugendämter einen sehr hohen Aufwand betreiben. Der Petent hatte daher eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die seiner Ansicht nach zu einer Verringerung des Aufwands beitragen könnten. Ein Vorschlag war z. B. die Einführung eines Ordnungswidrigkeits- oder eines Straftatbestandes gewesen für die Fälle, in denen der Auskunftspflicht nicht nachgekommen würde. Er hatte die Prüfung und Umsetzung seiner Vorschläge gefordert.

Der Petitionsausschuss hielt im Rahmen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens die Argumentation des Petenten für in hohem Maße nachvollziehbar. Er bestätigte die Ausführungen des Petenten, wonach, der Verwaltungsaufwand zur Erhebung des Kostenbeitrages in den Fällen, in denen kostenbeitragspflichtige Personen keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben, in der Tat erheblich sein könne.

In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss darauf hin, dass sich das Jugendamt an den Arbeitgebenden der kostenbeitragspflichtigen Person wenden könne, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) nicht nachkommt. Verweigert der Arbeitgebende diese Auskunft, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Demgegenüber begeht die kostenbeitragspflichtige Person nach aktuell geltendem Recht keine Ordnungswidrigkeit, wenn sie die Auskunft verweigert.

Der Petitionsausschuss war vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die vom Petenten im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen intensiv in Bezug auf den Datenschutz, den Sinn und Zweck der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Verhältnis zu anderen Regelungen zur Kostenheranziehung in anderen Sozialgesetzbüchern geprüft werden müssen.

Im Ergebnis seiner Prüfung hielt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten daher für begründet und war der Ansicht, dass hier dringend Abhilfe notwendig ist.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen. Verbunden mit dieser Überweisung ist die Pflicht der Bundesregierung, innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Petitionsausschuss mitzuteilen, wie man zwischenzeitlich auf die Petition reagiert habe bzw. reagieren werde.

2.11.5 Besserer Mutterschutz bei Fehlgeburten

Die Forderung einer Petentin nach einem gestaffelten Mutterschutz für Frauen, die vor der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, hat der Petitionsausschuss im Berichtsjahr einstimmig mit dem höchsten Votum unterstützt.

Die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Eingabe wurde von über 22.000 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Die Petentin hatte kritisiert, dass Frauen nach derzeitiger Rechtslage im Fall einer Fehlgeburt, die vor der 24. Schwangerschaftswoche erfolge, kein Mutterschutz zustehe. Eine Krankschreibung nach einer Fehlgeburt stelle keinen ausreichenden Ersatz für den Mutterschutz dar, da sie im Ermessen des behandelnden Arztes stehe und oftmals nur für wenige Tage erfolge. Zudem belaste bereits die Notwendigkeit, um Gewährung einer Krankschreibung zu bitten, die oftmals traumatisierten Frauen zusätzlich. Auch der psychologische Aspekt, dass sich die Frauen, denen nach solch einem Schicksalsschlag momentan kein Mutterschutz zustehe, damit nicht als Mutter anerkannt fühlen, spiele für viele von ihnen eine große und sehr belastende Rolle. Bei solch einem äußerst sensiblen und die Würde der Frau angreifenden Thema sei eine harte Grenzziehung wie bisher aus Sicht der Petentin

nicht angemessen, eine Staffelung des Mutterschutzes würde durch eine weichere Grenzziehung Ungerechtigkeiten abmildern.

Der Petitionsausschuss stellt im Rahmen der parlamentarischen Prüfung dieses Anliegens und unter Bezugnahme auf eine von ihm angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zunächst fest, dass rechtlich zwischen einer Totgeburt und einer Fehlgeburt differenziert wird. Ob es sich um eine Fehl- oder um eine Totgeburt handelt, beurteilt der behandelnde Arzt. Dieser stellt auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis aus. Eine Fehlgeburt liegt dann vor, wenn sich außerhalb des Mutterleibs keine Lebensmerkmale gezeigt haben, das Gewicht weniger als 500 Gramm beträgt und die Geburt vor der 24. Schwangerschaftswoche erfolgt. Bei einer Fehlgeburt endet der Mutterschutz mit dem Ende der Schwangerschaft. Im rechtlichen Sinne wird eine Fehlgeburt nicht als Entbindung bewertet, so dass die Schutzfrist nach der Entbindung nicht ausgelöst wird. Gerechtfertigt wird dies bisher damit, dass ein körperlicher Regenerationsbedarf, wie er bei einer Entbindung entsteht, bei einer Fehlgeburt typischerweise nicht gegeben ist.

Demgegenüber gilt bei einer Totgeburt (Geburtsgewicht ab 500 Gramm und Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche) bzw. beim Tod des Kindes nach der Geburt in der Regel die allgemeine Schutzfrist von acht Wochen nach der Entbindung. In diesen Fällen erhalten die betroffenen Frauen während der Schutzfrist Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld). Bei Totgeburten, bei denen es sich zugleich um eine Mehrlings- oder Frühgeburt handelt, verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen.

Der Petitionsausschuss war sich bewusst und betonte, dass es für Frauen sowohl psychisch als auch physisch in höchstem Maße belastend ist, wenn sie ein Kind nicht lebend zur Welt bringen. Daher begrüßte er, dass die Bundesregierung laut BMFSFJ eine Neuregelung beabsichtigte, wonach es den Mutterschutz sowie die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin künftig auch bei einer Fehlgeburt nach der 20. Schwangerschaftswoche geben soll. Auch werde die mit der Petition geforderte Einrichtung einer Expertenkommission geprüft.

Mit dem Ziel, dass die Bundesregierung auf das Anliegen und die Tatsache, dass es hier dringend Abhilfe braucht, aufmerksam gemacht wird, und damit die Petition mit ihren Argumenten in Diskussionen um die Neuregelung der Gesetzeslage beim Mutterschutz einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen. Verbunden mit dieser Überweisung ist die Pflicht der Bundesregierung, innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Petitionsausschuss mitzuteilen, wie man zwischenzeitlich auf die Petition reagiert habe bzw. reagieren werde. Im Januar 2025 verabschiedete der Bundestag ein Mutterschutzanpassungsgesetz, mit dem u. a. gestaffelte Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche eingeführt wurden. Damit wurde dem Anliegen der Petition entsprochen.

2.11.6 Längerer Elterngeldbezug für Eltern frühgeborener Kinder

Eine starke Unterstützung durch den Petitionsausschuss hatte die in mehreren Eingaben an den Deutschen Bundestag erhobene Forderung nach einem längeren Bezug von Elterngeld für Eltern von frühgeborenen Kindern erhalten.

Konkret war gefordert worden, dass der Anspruch auf Elterngeld für Eltern von Kindern, die vier Wochen – anstatt der bisher geltenden sechs Wochen – vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren werden, auf 13 Monate verlängert wird. Dafür spreche aus Sicht des Petenten, dass eine Frühgeburt für die Eltern mit einem erhöhten Pflegeaufwand aufgrund von zusätzlichen Arztbesuchen und Laboruntersuchungen verbunden sei. Die derzeit geltende Regelung diskriminiere betroffene Eltern insofern, als im klinisch-medizinischen Bereich ein Kind bereits bei einer Entbindung von vier Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung als Frühgeborenes gelte und dies beim Mutterschutz durch eine Verlängerung der Schutzfrist entsprechend berücksichtigt werde.

Der Ausschuss hatte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zunächst die Ausführung des Petenten bestätigt, dass das Elterngeld derzeit an eine Geburt anknüpft, die sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung oder früher stattfindet (vor der 34. Schwangerschaftswoche). Ebenso hatte er die Einschätzung geteilt, dass der zeitliche Bedarf der Eltern – je früher das Kind vor dem errechneten Termin geboren wird – steigt. Demgegenüber haben Eltern, deren Kinder zum errechneten Termin geboren werden, naturgemäß mehr Zeit vor der Geburt. Diese Zeit fehlt den Eltern von besonders frühgeborenen Kindern.

Der Petitionsausschuss hatte hier darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund bereits mit der Reform des Elterngeldes im Jahr 2021 ein zeitlicher Ausgleich geschaffen worden ist. Er hatte zudem angemerkt, dass das Elterngeld – anders als der Mutterschutz – nicht an medizinische Aspekte oder Beeinträchtigungen, sondern allein an die mindestens sechs Wochen zu frühe Geburt und damit an ein Zeitmoment anknüpft. Daher liegt aus Sicht des Ausschusses – entgegen der Einschätzung des Petenten – keine rechtliche Diskriminierung vor.

Ungeachtet dessen war sich der Petitionsausschuss der verschiedentlichen und zum Teil erheblichen Belastungen bewusst gewesen, denen Eltern von frühgeborenen Kindern ausgesetzt sind. Hierzu gehört auch ein erhöhter Pflegeaufwand, der unter anderem mit regelmäßigen Arztbesuchen verbunden ist. Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss das der Eingabe zugrunde liegende Anliegen für nachvollziehbar gehalten. Zugleich hatte er es für erforderlich gehalten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken und Eltern zu ermöglichen, Erwerbs- und Sorgearbeit eigenverantwortlich und partnerschaftlich aufzuteilen.

Aus diesem Grund hatte der Petitionsausschuss die Planungen der Bundesregierung für ein Familienstartzeit-Gesetz begrüßt, das neben der Einführung einer Familienstartzeit im Mutterschutzgesetz auch eine Verbesserung im Elterngeld für Eltern von zu früh geborenen Kindern vorsieht. Danach sollen Eltern, deren Kind mindestens vier Wochen (statt bisher sechs Wochen) vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wird, einen weiteren Elterngeldmonat erhalten. Die weitere Staffelung der Regelung soll unverändert bleiben, so dass ab einer zu frühen Geburt von acht Wochen die Eltern auch weiterhin zwei weitere Basiselterngeldmonate erhalten, ab zwölf Wochen drei und ab 16 Wochen vier.

Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss abschließend festgestellt, dass mit diesem Vorhaben der Bundesregierung dem Anliegen der Petition Rechnung getragen wird. Um die tatsächliche Umsetzung dieser Planungen zu unterstützen und deren dringende Notwendigkeit deutlich zu machen, hatte er daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass das Gesetzgebungsvorhaben wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

2.11.7 Inklusive Spielplätze für Kinder mit und ohne Behinderungen

Mit ihrer Eingabe an den Deutschen Bundestag hatte die Petentin ihren Wunsch nach dem Bau von Spielplätzen, die von Kindern mit Behinderung ebenso genutzt werden könnten wie von gesunden Kindern, ausgedrückt. Zudem sollte ihrer Meinung nach der Bau solcher inklusiven Spielplätze, wo wirklich alle Kinder miteinander spielen könnten, durch den Bund gefördert werden.

Die Petentin hatte in ihrer Begründung von einem Karussell berichtet, das so gebaut worden sei, dass eine Nutzung durch Kinder mit und ohne Behinderungen problemlos möglich wäre. Diesem Beispiel folgend sollten aus ihrer Sicht alle Einrichtungen auf Spielplätzen inklusiv sein bzw. dahingehend umgestaltet werden.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung der Petentin ausdrücklich, dass die Einrichtungen auf Spielplätzen inklusiv gestaltet werden sollten. Er verwies auf das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention), dessen Verpflichtungen auch für Deutschland gelten. Danach müssen Einrichtungen aller Art (auch im Freien) für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Zudem verwies der Petitionsausschuss auch auf das ebenfalls in Deutschland geltende Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention). Danach müssen Kinder mit Behinderungen unterstützt werden und ihr Recht auf Freizeit, Spiel und aktive Erholung in gleicher Weise ausüben dürfen.

Der Petitionsausschuss machte jedoch auch darauf aufmerksam, dass für die Planung und Gestaltung von Spielplätzen die Bundesländer und die Kommunen zuständig sind, die beim Bau von Spielplätzen die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention zu beachten haben. Zwar gibt es derzeit in Deutschland bereits über 2.100 barrierefreie Spielplätze. Nach einer Studie der Aktion Mensch vom Mai 2023 seien aber noch 80 Prozent der Spielplätze in Deutschland nicht barrierefrei. Lediglich 20 Prozent hätten wenigstens einzelne inklusive Elemente. Der Petitionsausschuss unterstrich, dass ihm die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßte er die Initiativen der Zivilgesellschaft und die Tatsache, dass die Bundesländer den Bau inklusiver Spielplätze fördern. Das Ziel der Bundesregierung, die Kinder- und Jugendhilfe stärker an den Bedarfen von jungen Menschen mit Behinderungen auszurichten, bewertete er ebenfalls als sehr positiv. Inklusive Spielplätze sind auch im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung. So fördert der Bund mit dem sogenannten Kinder- und Jugendplan solche Maßnahmen, die darauf abzielen, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen innerhalb der inklusiven offenen Arbeit die gleichen Möglichkeiten und Chancen haben.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin nach inklusiven Fahrgeschäften merkte der Petitionsausschuss an, dass für die Prüfung der unfallrechtlichen Vorgaben der Arbeitssicherheit ebenfalls die Bundesländer zuständig sind. Ungeachtet dessen sprach er sich mit Nachdruck dafür aus, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechts-

konvention und der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland vollständig umgesetzt werden. So plädierte er dafür, dass die barrierefreie und inklusive Ausgestaltung von Spielanlagen nach den bestehenden DIN-Normen im Rahmen von Programmen der Städtebauförderung als verpflichtendes Förderkriterium zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus hielt er es für erforderlich, dass in den hierfür zuständigen Bundesländern überprüft werden sollte, inwieweit Kommunen unterstützt werden können, den Anteil barrierefreier Spielplätze zu steigern und Weihnachts- und Jahrmärkte inklusiver zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hielt er die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungen von Bund und Ländern einbezogen zu werden.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Wohnen, Bauwesen und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.11.8 Erhöhung der Elterngeldbeträge

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr die Forderung einer Petentin nach einer regelmäßigen Erhöhung des Mindest- und des Höchstbetrages beim Elterngeld.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht, im Forum in 162 Beiträgen diskutiert und durch Mitzeichnung von über 66.000 Personen unterstützt.

In der Begründung ihrer Eingabe hatte die Petentin kritisiert, dass es seit der Einführung im Jahr 2007 keine Erhöhung des Elterngeldes gegeben hätte, was bedeute, dass die Inflation bisher nicht berücksichtigt worden sei. Von diesem aus Sicht der Petentin empfundenen Missstand seien insbesondere Mütter betroffen. Jede vierte Mutter erhalte nur den Mindestsatz in Höhe von 300 Euro. Trotz einer Vielzahl staatlicher Unterstützungsleistungen sei jedes fünfte Kind von Armut betroffen. Bedroht von Armut seien neben Alleinerziehenden vor allem Haushalte mit vielen Kindern, aber auch junge Mütter, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden. Alle Familien sollten aus ihrer Sicht während der Elternzeit geringstmögliche finanzielle Einbußen gegenüber ihrem Nettoeinkommen erleiden, damit sie ihren Lebensstandard aufrechterhalten könnten. Einkommenseinbußen seien außerdem ein wichtiger Grund dafür, dass Väter nur eine kurze oder gar keine Elternzeit in Anspruch nehmen würden und somit eine erhebliche Versorgungslücke zwischen den Geschlechtern bestehe. Auch aus finanzpolitischer Sicht lohne es sich laut Petition, Familien ausreichend zu unterstützen. So sei die positive „fiskalische Bilanz“ eines Kindes im „Steuer-Transfer-System“ wissenschaftlich belegt. Aus diesem Grund hatte die Petentin neben einer Erhöhung des Elterngeld-Höchstbetrags um 35 Prozent gefordert, die Ersatzraten weitergehend zu erhöhen, einen armutsfesten Mindestbetrag einzuführen und die Inflation regelmäßig auszugleichen.

Aufgrund des erreichten Quorums, zu der Zeit mehr als 50.000 Unterschriften, wurde die Petition in einer öffentlichen Sitzung beraten, in der die Hauptpetentin ihr Anliegen noch einmal persönlich vorstellen, die Bundesregierung hierzu Stellung nehmen und der Ausschuss beiden Seiten Fragen stellen und sich somit ein genaueres Bild des Anliegens machen konnte.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst klar, dass das Elterngeld im Jahr 2007 insbesondere mit dem Ziel eingeführt worden ist, das Einkommen und damit die finanzielle Lebensgrundlage von Familien zu sichern. Hierfür schafft das Elterngeld einen teilweisen finanziellen Ausgleich, falls Eltern durch die Betreuung ihres Kindes weniger oder kein Einkommen haben. So ist das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge und damit an einem tatsächlichen Bedarf orientiert. Denn Sozialleistungen sollen für Menschen und Familien in besonderen Lebenssituationen einen finanziellen Ausgleich schaffen. Basierend auf diesem Gedanken ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen in der Regel zu 65 Prozent. Nur für diesen Einkommensanteil wird eine entsprechende Bedarfslage im Sinne einer belastenden Lebenssituation gesehen. Der Petitionsausschuss merkte außerdem an, dass viele Eltern von einer Steigerung des Zahlungsbetrages über die Jahre profitieren konnten, auch wenn die Einkommensersatzrate von 65 Prozent unverändert geblieben ist. Grund hierfür sind die Erhöhungen der Löhne und Gehälter. Zudem werden Eltern mit geringem Einkommen im Elterngeld besonders berücksichtigt. Diese Eltern erhalten bereits bis zu 100 Prozent ihres Nettoeinkommens vor der Geburt.

Bezüglich der in der Petition vertretenen Ansicht, das Elterngeld müsse auch die Existenz sichern, merkte der Petitionsausschuss an, dass das Sozialstaatsprinzip die Absicherung eines menschenwürdigen Daseins gewährt und – in Zusammenschau mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz – die Ausrichtung staatlicher Leistungen an den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit begründet. Für das Elterngeld, bei dem es sich um eine verfassungsrechtlich nicht gebotene steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, die nicht auf entgeltbezogenen Beiträgen der bzw. des Anspruchsberechtigten beruht und die über die bloße Sicherung des Existenzminimums hinausgeht, ist der

Gesetzgeber lediglich verpflichtet, seine Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten – also nicht „willkürlich“ – zu verteilen.

Die in der Petition geäußerte Überzeugung, dass dem Elterngeld auch eine wichtige gleichstellungspolitische Funktion zukommt, teilte der Petitionsausschuss. Auch aus seiner Sicht führt es zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen und einer stärkeren Beteiligung von Vätern an familiären Aufgaben, wie der Sorgearbeit.

Aus diesem Grund begrüßte er auch die Verständigung in der Regierungskoalition der 20. Wahlperiode auf eine Reihe von Verbesserungen beim Elterngeld, die u. a. eine Dynamisierung des Mindest- und des Höchstbetrages betreffen. Zugleich unterstrich er allerdings die Notwendigkeit, den Bundeshaushalt weiter zu konsolidieren, um künftige Lasten für die Gesellschaft zu vermeiden. Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss die Petition mit Blick auf die vereinbarten Verbesserungen beim Elterngeld für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die Dynamisierung des Mindest- und des Höchstbetrags beim Elterngeld betrifft. Verbunden mit dieser Überweisung ist die Pflicht beider Ministerien, dem Petitionsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist Bericht zu erstatten über die weitere Behandlung der Petition.

2.11.9 Erleichterung für verwitwete Elternteile

Im Berichtsjahr unterstützte der Petitionsausschuss die Forderung eines Petenten nach der Schaffung bzw. Einführung eines Nachweises, mit dem verwitwete Elternteile das alleinige Sorgerecht nachweisen können.

Der Anlass seiner Petition lag begründet in seinem persönlichen Schicksal. Er selbst sei nach dem Tod seiner Ehefrau alleinerziehender Vater eines minderjährigen Sohnes. Hieraus ergebe sich die unangenehme Situation, dass er bzw. sein Sohn in allen Entscheidungen, für die grundsätzlich die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten erforderlich wäre, die Sterbeurkunde seiner Ehefrau zum Beweis seines alleinigen Sorgerechts vorlegen müssten. Hierdurch hätten sein Sohn und er keine Entscheidungsfreiheit, ob beziehungsweise wem sie vom Tod der Mutter beziehungsweise Ehefrau erzählen wollen. Außerdem sei ihnen aus seiner Sicht durch diese Notwendigkeit auch die Chance auf einen Neuanfang genommen. Aus diesem Grund hatte der Petent seine Forderung an den Deutschen Bundestag gerichtet, eine Möglichkeit zu schaffen, vom Jugendamt ein Dokument zu erhalten, mit dem er den entsprechenden Nachweis erbringen kann, ohne die Sterbeurkunde in jedem Einzelfall vorzulegen zu müssen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen familiären Situation des Petenten unterstrich der Petitionsausschuss zunächst, dass er für das Anliegen des Petenten großes Verständnis hat.

Hinsichtlich der geltenden Rechtslage stellte der Ausschuss fest, dass nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts zwar eine mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister vom zuständigen Jugendamt erhält. Da im Fall des Petenten jedoch nicht die Mutter, sondern der verwitwete Vater einen entsprechenden Nachweis begehrt, findet die Norm auf seinen Fall jedoch keine Anwendung.

Der Petitionsausschuss wies ferner darauf hin, dass die Möglichkeit einer Beurkundung der vom Petenten gewünschten Erklärung im Kinder- und Jugendhilferecht bislang nicht vorgesehen ist. Allerdings habe die Bundesregierung, die im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zu der Petition eine vom Ausschuss angeforderte Stellungnahme abgegeben hatte, mitgeteilt, dass sie diesbezüglich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfe.

Der Petitionsausschuss begrüßte dies nachdrücklich. Er war vor diesem Hintergrund der Überzeugung, dass die Petition als geeigneter Anlass dienen kann, die Bundesregierung und auch die Länder nach Möglichkeiten der Abhilfe in dieser schwierigen Situation verwitweter Elternteile zu ersuchen.

Er empfahl daher im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit eine Lösung geschaffen werden sollte, die es verwitweten Elternteilen ermöglicht, die Verwitwung gegenüber außerbehördlichen Dritten nicht offen legen zu müssen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Zu diesem Geschäftsbereich gingen im Berichtsjahr insgesamt 953 Petitionen ein, das waren 242 weniger als im Vorjahr.

Viele Eingaben enthielten individuelle Forderungen nach Gewährung von bestimmten medizinischen Leistungen durch die Krankenkassen, betrafen die Situation in der Pflege oder die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Medikamenten. Erneut war auch der Wunsch nach einer grundlegenden Reform des Gesundheitswesens mit dem Ziel, die medizinische Versorgung zu verbessern und die Kosten zu reduzieren, Inhalt einer Petition. Andere Eingaben richteten ihren Fokus darauf, gesetzlich Krankenversicherte bei der Terminvergabe in Arztpraxen gegenüber privat versicherten Patienten nicht zu benachteiligen.

Der Ausschuss maß dem Thema Gesundheit im Berichtsjahr erneut eine hohe Bedeutung zu und führte deshalb zu mehreren Petitionen im Rahmen der parlamentarischen Prüfung und zum besseren Verständnis des Kontextes der jeweiligen Petitionsanliegen insgesamt sieben sogenannte Berichterstattegespräche im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durch. So wurden in diesem Rahmen die Themen Pränataltests für Trisomie, die Berücksichtigung von Touristinnen und Touristen bzw. Grenzgängerinnen und Grenzgängern bei der vertragsärztlichen Bedarfsplanung, der Erhalt von Frühchenstationen, die Ausgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln – auch ohne das Einlesen der Krankenkassenkarte in der Apotheke – sowie die Übernahme der Kosten für funktionsanalytische Maßnahmen zur Anpassung eines Zahnersatzes bei Kiefergelenksschmerzen in den Leistungskatalog der Krankenkassen eingehend diskutiert.

In zwei öffentlichen Sitzungen beriet der Petitionsausschuss unter Anwesenheit der Petentinnen und Petenten und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung zwei Eingaben, die das sogenannte Quorum erreicht hatten, zu dem Zeitpunkt waren das mindestens 50.000 Unterschriften. Inhaltlich ging es zum einen um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ambulante medizinische Versorgung und zum anderen um die Forderung nach Beibehaltung der gesetzlichen Erstattungsregelung für homöopathische und anthroposophische Arzneimittel sowie homöopathische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dem zweiten Anliegen wurde durch die Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes entsprochen, indem die ursprünglich angedachte Streichung solcher Leistungen fallen gelassen wurde.

In mehreren Petitionen aus dem Geschäftsbereich des BMG ging es ferner um die Rechte der Patientinnen und Patienten auf medizinische Versorgung und die Modalitäten der Datenerfassung.

2.12.1 Arzneimittelengpässen effektiv entgegenwirken

Mehrere Petenten hatten gefordert, Pharmaunternehmen gesetzlich zu verpflichten, wichtige Arzneimittel stets auf Vorrat zu halten. Begründet hatten sie ihre Petitionen an den Deutschen Bundestag damit, dass es immer wieder – und zunehmend mehr – zu Engpässen bei der Lieferung von Arzneimitteln komme. Davon seien auch Standardpräparate wie Ibuprofen betroffen. Ausschlaggebend für die Petitionen seien die teils gravierenden Auswirkungen auf die Patientenversorgung, weil dringend benötigte Medikamente nicht sofort verfügbar seien. Die Petenten hatten außerdem verlangt, Rabattverträge zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern abzuschaffen und die Pharmaproduktion nach Deutschland und Europa zurückzuführen. Ähnlich wie beim Mindestlohn solle eine Preisuntergrenze für die Pharmahersteller eingeführt werden, damit die Produktion wieder kostendeckend in Deutschland erfolgen könne. 29.188 Menschen unterstützten das Anliegen mit ihrer Unterschrift.

Auch für den Petitionsausschuss ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln ein besonders wichtiges Anliegen. Er wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung des Anliegens darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in der 20. Wahlperiode bereits mehrere bedeutende Gesetze in diesem Zusammenhang beschlossen hatte. So war beispielsweise 2020 mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung die Verpflichtung für pharmazeutische Unternehmen und Arzneimittelgroßhandlungen eingeführt worden, Daten zu verfügbaren Beständen, zur Produktion und zur Absatzmenge der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen. Es wurde ein Beirat gegründet, der die Versorgungslage mit Arzneimitteln kontinuierlich bewerten und Evaluierungen zu Ursachen von Lieferengpässen durchführen soll.

Der Deutsche Bundestag hatte zudem im Juli 2023 das Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz) verabschiedet. Hiernach sollte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein Frühwarnsystem zur Erkennung drohender versorgungsrelevanter

Lieferengpässe bei Arzneimitteln einrichten. Zur Kompensation kurzfristiger und kurzzeitiger Störungen in der Lieferkette oder kurzzeitig gesteigerter Mehrbedarfe bei patentfreien Arzneimitteln sollte zudem eine Pflicht zur mehrmonatigen Lagerhaltung eingeführt werden.

Bezüglich der Forderung der Petenten nach einer Abschaffung von Rabattverträgen wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass Rabattverträge Ausdruck des im Fünften Buch Sozialgesetzbuch verankerten Wirtschaftlichkeitsprinzips sind. Sie tragen wesentlich dazu bei, eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung zu gewährleisten und die Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen finanzierbar zu halten.

Soweit es um die Erarbeitung von Strategien ging, um den Standort Europa für die regionale Arzneimittelproduktion zu stärken, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, so dass sie bei den politischen Diskussionen möglicher neuer Gesetzesvorhaben zu dieser Thematik mit einbezogen werden kann.

2.12.2 Anhebung der Altersgrenze im Mammographie-Screening

Mit einer Petition an den Deutschen Bundestag hatte eine Petentin gefordert, die Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen in Deutschland von 69 auf 75 Jahre anzuheben. Mit Unterstützung des Petitionsausschusses konnte diese Forderung im Berichtsjahr umgesetzt werden.

Nach den Ausführungen der Petentin konnten zum damaligen Zeitpunkt nur Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren am bundesweiten Screening-Programm teilnehmen. Diese Altersbegrenzung sei nicht adäquat und bedürfe einer sofortigen Überarbeitung. Jedes Jahr erkrankten in Deutschland rund 75.000 Frauen an Brustkrebs, circa 16.000 Frauen würden jährlich daran sterben. Das Mammographie-Screening-Programm sei die derzeit beste zur Verfügung stehende Methode, Brustkrebs frühzeitig zu erkennen und schonend zu behandeln. Die Daten des Robert-Koch-Instituts zeigten, dass das Erkrankungsrisiko an Brustkrebs nach dem 69. Lebensjahr weiter steige und circa doppelt so hoch sei wie im "Einstiegsalter" von 50 Jahren. Gleichzeitig sei die statistische Lebenserwartung einer Frau in Deutschland in den Jahren nach Einführung des Screening-Programms im Jahr 2002 auf jetzt 86 Lebensjahre gestiegen. Die frühzeitige Erkennung der Krebserkrankung bis zum Alter von 75 Jahren bedeute daher für die Frauen höhere Heilungschancen. Die Altersbeschränkung des Mammographie-Screenings auf aktuell 69 Jahre werde als Diskriminierung empfunden. Die Niederlande, England und Teile Skandinaviens hätten die Europäischen Leitlinien des qualitätsgesicherten Mammographie-Screening-Programms bis 75 Jahre schon vor Jahren mit Erfolg umgesetzt.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellte Petition erhielt dort 473 Mitzeichnungen, 64.686 weitere Personen unterstützten sie mit analog eingereichten Unterschriften.

Aufgrund des damit erreichten Quorums von zu der Zeit 50.000 Unterschriften hatte der Petitionsausschuss eine öffentliche Beratung der Eingabe durchgeführt, an der unter anderem die Petentin, die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie Vertreter des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) teilnahmen. Dies hatte der Petentin die Möglichkeit gegeben, ihr Anliegen noch einmal ausführlicher zu erläutern und die Ausschussmitglieder konnten ihre Fragen sowohl an die Petentin als auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung stellen, um sich ein noch genaueres Bild des Sachverhaltes zu machen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition hatte der Ausschuss zunächst festgestellt, dass in den aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der Studienlage überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union (EU) die bisherigen Altersgrenzen des Mammographie-Screenings und das zweijährliche Untersuchungsintervall mit einer "stark positiven Empfehlung" bestätigt worden waren. Erstmals war aber auch empfohlen worden, Frauen im Alter von 70 bis 74 Jahren in das Mammographie-Screening mit einzubeziehen.

Eine zeitnahe Umsetzung der geänderten Empfehlungen der EU-Leitlinien hatte sich laut eingeholter Stellungnahme des BMG insofern als schwierig gestaltet, als dass im Gegensatz zu anderen Früherkennungsuntersuchungen beim Mammographie-Screening ionisierende Strahlung in Form von Röntgenstrahlung zur Anwendung komme. Dies habe zur Folge, dass die Verantwortlichkeiten für Regelungen und Anpassungen des Mammographie-Screenings geteilt seien. Sie lägen in strahlenschutzrechtlicher Hinsicht beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sowie dem BMU (heute: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, BMUV) und in krankenversicherungsrechtlicher Hinsicht beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie beim BMG.

Hierzu hatte das BMG mitteilen können, dass aufgrund künftig parallel geschalteter Prozesse beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und G-BA einerseits Synergien bei der Bewertung der Brustkrebsfrüherkennung mittels Röntgen-Mammographie für Frauen im Altern von 70 bis 74 Jahren und älter geschaffen und andererseits die Gefahr fachlich divergierender Bewertungen vermieden werden könnten. Dies trage zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei.

Der Petitionsausschuss hatte die eingeleiteten Maßnahmen sehr begrüßt, mit denen mittelfristig die geforderte Anhebung der oberen Altersgrenze im deutschen Mammographie-Screening-Programm erreicht werden könnten. Weil er die Umsetzung der Forderung dieser Petition angesichts der aktuellen Studienlage für dringend nötig erachtet hatte und um der aus Sicht des Ausschusses berechtigten Forderung der Petentin Nachdruck zu verleihen, hatte der Petitionsausschuss abschließend empfohlen, die Petition der Bundesregierung mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen.

Im Berichtsjahr hat der G-BA die obere Altersgrenze für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm auf Brustkrebs mit Wirkung zum 1. Juli 2024 nun tatsächlich angehoben, so dass auch Frauen im Alter von 70 bis 75 Jahren ab diesem Zeitpunkt alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen und von dem besseren Schutz profitieren können.

2.12.3 Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege

Den Petitionsausschuss hatte eine Petition erreicht, mit der gefordert worden war, den von den Pflegebedürftigen – insbesondere in der vollstationären Pflege – zu zahlenden Eigenanteil der Höhe nach gesetzlich zu begrenzen und über die gesamte Dauer der Pflegebedürftigkeit planbar zu gestalten. Grundsätzlich sollten nach Meinung der Petentin im Rahmen einer vollstationären Pflege nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von den Pflegebedürftigen selbst und alle pflegebedingten Kosten von der Pflegeversicherung getragen werden.

In ihrer Begründung hatte die Petentin darauf verwiesen, dass ihrer Ansicht nach die durchschnittlich zu leistenden Zuzahlungen einschließlich der selbst zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung, zuzüglich der auf die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner umgelegten Investitionskosten, mit Einkünften aus einer Durchschnittsrente nicht zu tragen seien.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 4.211 Personen online mitgezeichnet und in 28 Beiträgen im Forum diskutiert, weitere 70.534 Unterschriften gingen per Post ein.

Weil die Petition damit das Quorum von zu der Zeit 50.000 Unterschriften erreicht hatte, war vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Eingabe eine öffentliche Sitzung angesetzt worden, bei der unter Anwesenheit der Petentin und des Bundesgesundheitsministers das Anliegen ausführlich beraten worden war.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis seiner Prüfung schließlich bestätigt, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil in den letzten Jahren bundesweit gestiegen war. Hauptgrund war, dass es im Übergang zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zu Qualitätsverbesserungen, wie beispielsweise einer besseren Personalausstattung, sowie zu teilweise deutlichen Lohnerhöhungen für die Beschäftigten kam. Um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen abzufedern, hatte der Gesetzgeber mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) dafür gesorgt, dass die Zuzahlungen der Pflegebedürftigen begrenzt werden. Auch wenn es Steigerungen beim privat zu zahlenden Eigenanteil gab, zeigten aktuelle Daten des Verbands der Ersatzkassen, dass die Maßnahmen aus dem GVWG zur Begrenzung der Eigenanteile wirkten.

Dass die Frage einer künftig gegebenenfalls noch stärkeren finanziellen Entlastung Gegenstand der Diskussion über die Inhalte einer Pflegereform sein würde, hatte der Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Die Koalitionspartner der 20. Wahlperiode hatten sich zum Ziel gesetzt, die Eigenanteile in der stationären Pflege weiter zu begrenzen und planbar zu gestalten. Dazu sollten bestehende Regelungen in ihren Wirkungen beobachtet und darüber hinaus geprüft werden, wie der Eigenanteil weiter abgesenkt werden kann. Im Übrigen gibt es mit § 30 SGB XI bereits eine Regelung, die sicherstellt, dass alle Leistungen der Pflegeversicherung in einem dreijährigen Rhythmus hinsichtlich der Höhe überprüft und gegebenenfalls orientiert an der kumulierten Preisentwicklung in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren erhöht werden. Sofern im Einzelfall die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den notwendigen und angemessenen Pflegebedarf zu decken und die bzw. der Pflegebedürftige sowie seine unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht über genügend Eigenmittel verfügen, um die verbleibenden Kosten zu tragen, hatte der Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass entsprechende Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP) bei dem Träger der Sozialhilfe beantragt werden können.

Darüber hinaus hatte der Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass ein nicht unwesentlicher Teil des von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteils aus den Investitionskosten besteht. Im Bundesdurchschnitt entfielen zum Stichtag 1. Januar 2023 auf die Investitionskosten monatlich rund 472 Euro. Die Verantwortung für die Planung und die finanzielle Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen liegt aber im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Investitionskosten, die nicht durch Bundesländer finanziert werden, können den Pflegebedürftigen gemäß § 82 SGB XI von den Einrichtungen gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang hatte der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Bundesregierung mehrfach deutlich gemacht hat, dass die betroffenen Bundesländer die Pflegebedürftigen durch Übernahme der Investitionskosten spürbar finanziell entlasten könnten.

Vor diesem Hintergrund und der Erwartung, dass die Frage einer künftig noch stärkeren finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen Gegenstand der Diskussion über die Inhalte einer Pflegereform sein wird, hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, so dass alle beteiligten Akteure noch einmal auf die Problematik aufmerksam gemacht werden.

In seiner Antwort auf die Materialüberweisung verwies das BMG im Berichtsjahr zunächst auf § 43c SGB XI, womit der Gesetzgeber dafür gesorgt habe, dass sowohl der einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Pflegebedürftigen sowie auch die finanziellen Auswirkungen der Tariftreueregelung und aufgrund von Anpassungen bei der Personalbemessung reduziert werden. Auf Basis der Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. liege die Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen an den pflegebedingten Kosten zum 1. Juli 2024 im Bundesdurchschnitt bei rechnerisch 920 Euro.

Weiterhin betonte das BMG, dass es die Entwicklung der pflegebedingten Kosten bei vollstationärer Pflege und die sich daraus ableitenden Eigenanteile der Pflegebedürftigen kontinuierlich verfolge. Aufgrund dieser Beobachtung seien die Leistungszuschläge je nach Verweildauer der pflegebedürftigen Person in der vollstationären Versorgung zum 1. Januar 2024 bereits um 5 bis 10 Prozentpunkte angehoben worden. Im Durchschnitt übernehme die Pflegeversicherung durch diese Anpassung nunmehr rund die Hälfte des nach dem jeweiligen Leistungsbetrag der Pflegeversicherung verbleibenden pflegebedingten Eigenanteils. Zum 1. Januar 2025 würden zudem alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, auch die Leistungen bei stationärer Pflege, um 4,5 Prozent angehoben werden. Beide Maßnahmen würden zu weiteren finanziellen Entlastungen der Pflegebedürftigen und auch der Sozialhilfeträger führen.

Auf Basis des vom Bundeskabinett am 3. Juli 2024 beschlossenen Berichts „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“ würden laut BMG weitere Maßnahmen zur Entlastung der Pflegebedürftigen derzeit geprüft.

2.12.4 Valide Daten zu Nutzen und Risiken der Corona- Schutzimpfungen

Eine an den Petitionsausschuss gerichtete Eingabe hatte gefordert, alle Impfähzte gesetzlich zu verpflichten, ihre gegen das Corona-Virus geimpften Patientinnen und Patienten anzuhalten, die App „SafeVac“ zu nutzen.

Der Petent, selbst Arzt, hatte sein Anliegen damit begründet, dass nicht genügend Studien zur Erhebung von Nebenwirkungen von Coronaschutzimpfungen vorlägen, die wissenschaftlichen Kriterien entsprächen. Seiner Ansicht nach müsse mit einer hohen Dunkelziffer von Nebenwirkungen gerechnet werden. Daher sei eine stabile Datenbasis zu Nutzen und Risiken der Impfungen unbedingt erforderlich. Eine solche Erhebung könne mittels der vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) entwickelten App „SafeVac“ erfolgen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung und unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zunächst fest, dass bereits verschiedene Mechanismen zur Erfassung von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen von Impfstoffen und Impfkomplicationen existieren. So ist die Ärzteschaft etwa nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, den Verdacht einer über das Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Weiterhin müssen Ärztinnen und Ärzte nach dem ärztlichen Berufsrecht die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft mitteilen. Unabhängig davon können auch betroffene Personen selbst entsprechende Nebenwirkungen ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Daneben haben Angehörige der Gesundheitsberufe, der Zulassungsinhaber bzw. die

Zulassungsinhaberinnen sowie geimpfte Personen und deren Angehörige die Möglichkeit, das PEI telefonisch oder über ein im Internet verfügbares COVID-19-Meldeformular zu kontaktieren.

Gleichwohl hielt der Petitionsausschuss eine Aufarbeitung der Corona-Pandemie für dringend nötig. Viele Regelungen während der Corona-Pandemie, wie z. B. Ausgangssperren, Schulschließungen oder die Impfpflicht, waren tiefgreifende staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Sie haben – ebenso wie die Pandemie an sich – weite Teile der Gesellschaft verunsichert und den Glauben an demokratische Institutionen teilweise beschädigt.

Im Rahmen der notwendigen Aufarbeitung gelte es, die während der Pandemie getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu beleuchten, ihre Auswirkungen zu erfassen und dafür auch die ggf. nötigen Daten zu erheben. Auf dieser Basis sollen Lehren aus dem Umgang mit der Pandemie gezogen werden, um vor allem auch auf künftige pandemische Lagen bestmöglich vorbereitet zu sein.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss im Berichtsjahr, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um eine Aufarbeitung der Corona-Pandemie ging.

2.12.5 Verkaufsverbot der Partydroge Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren

Mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte ein Petent begehrt, den Verkauf von Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren gesetzlich zu verbieten.

In seiner Begründung hatte er darauf verwiesen, dass beim Konsum von Lachgas Langzeitschäden, wie z. B. eine geminderte Hirnentwicklung, entstehen und das Nervensystem dauerhaft schwer geschädigt werden könnte. Beim Inhalieren trete ein kurzer Rausch mit fatalen Auswirkungen auf die Neurostruktur des Gehirns ein. Das Treibgas sei sowohl in Kapseln für den privaten und gewerblichen Gebrauch als auch in Spraydosen und als Aufschäummittel in Sahnespendern frei verfügbar. Das Signal der freien Verfügbarkeit müsse seiner Meinung nach sofort eingeschränkt werden, ähnlich wie in England und den Niederlanden.

Der Petitionsausschuss hatte die Entwicklung des missbräuchlichen Lachgaskonsums in der aktuellen Legislaturperiode aufmerksam verfolgt. Als besonders zweifelhaft hatte er die Tatsache eingestuft, dass Lachgas mittlerweile auch in Geschmacksrichtungen wie Kokos und Erdbeere verkauft wurde, was den Konsum durch Kinder und Jugendliche befördert. Kinder und Jugendliche sind es auch, die wegen ihrer noch andauernden Entwicklung besonders gesundheitlich gefährdet und sich gleichzeitig der gesundheitlichen Risiken am wenigsten bewusst sind.

Mit Blick auf die gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen durch den Missbrauch von Lachgas hatte der Petitionsausschuss im Juni 2024 empfohlen, das Anliegen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – mit dem höchsten Votum zur Berücksichtigung zu überweisen, weil er das Anliegen für begründet angesehen und dringende Abhilfe für nötig erachtet hatte.

Im Oktober 2024 ging beim Ausschuss die Rückmeldung des BMG auf diese Überweisung ein, wonach ein ressortabgestimmter Regelungsentwurf für ein weiterentwickeltes Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vorgelegt worden sei, welches auch Lachgas erfassen solle.

Der Gesetzesentwurf, der auch ein Abgabeverbot von Lachgas über Automaten und Spätkaufläden vorsieht, wurde Mitte November 2024 vom Bundeskabinett gebilligt.

2.12.6 Individuelle Gesundheitsleistungen als Teil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherungen

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich im Berichtsjahr mit der Forderung, bestimmte Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, von 121 Mitzeichnungen unterstützt und in 29 Beiträgen im Forum diskutiert.

Der Petent hatte sich in seiner Begründung auf sogenannte individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) bezogen, also solche Diagnose- und Behandlungsmethoden, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen und nicht zum festgeschriebenen Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören. Diese IGeL seien bis dato privat zu bezahlen, obwohl sie aus seiner Sicht teilweise notwendig seien. Dies führe dazu, dass sozial schwache Menschen die IGeL oftmals nicht in Anspruch nehmen könnten. Als ein Beispiel hatte der Petent die Diagnose und Überwachung von Asthma mit Hilfe eines sogenannten FeNO-

Tests (Fraction Expiratory Nitric Oxide, fraktioniertes exhalierendes Stickstoffmonoxid, NO) angeführt und erläutert: Entzündungsprozesse in den Bronchien sorgten für eine vermehrte NO-Freisetzung. Je stärker die Entzündung, desto höher der NO-Wert. Ärzte würden die NO-Messung zur Diagnose eines Asthmas sowie zur Kontrolle einer Asthmatherapie heranziehen. Hierdurch ließen sich drohende Asthmaanfälle frühzeitig erkennen und vermeiden sowie der Einsatz von Medikamenten zeitnah reduzieren.

Der Petitionsausschuss legte als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung dar, dass IGeL grundsätzlich Leistungen umfasst, für deren Nutzen keine ausreichenden Belege vorliegen oder die noch nicht einer Nutzenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) unterzogen worden sind. Ärztinnen und Ärzte bieten sie daher als Zusatzvorsorgeuntersuchungen an. Durch ausdrücklich geregelte, umfassende Informationspflichten seitens der behandelnden (Zahn-)Ärztinnen und Ärzte soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten wissen, was finanziell auf sie zukommt, wenn sie sich für eine entsprechende Behandlung entscheiden. Sie können auf dieser Grundlage das Angebot genau prüfen und das Für und Wider abwägen. Haben sie nach dem Gespräch mit ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt noch Zweifel, besteht die Möglichkeit, die Krankenkasse um Rat zu fragen oder den IGeL-Monitor im Internet (www.igel-monitor.de) zu nutzen. Beim IGeL-Monitor handelt es sich um ein Angebot des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Bewertet werden eine Vielzahl von IGeL wissenschaftlich fundiert und allgemeinverständlich.

Zu der in der Petition geäußerten Forderung, FeNO-Messungen in den Leistungsumfang der GKV aufzunehmen, merkte der Petitionsausschuss Folgendes an: Damit niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte diese Methode als Kassenleistung anbieten können, muss der G-BA zu dem Ergebnis kommen, dass ihr Einsatz für Patientinnen und Patienten nutzbringend, notwendig und wirtschaftlich ist. Die Bewertung einer Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem bestimmten Anwendungsbereich durch den G-BA erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Kassenärztlichen Vereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch die unparteiischen Mitglieder des G-BA sowie die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen. Zu diesen maßgeblichen Organisationen gehörten nach der Patientenbeteiligungsverordnung der Deutsche Behindertenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Patientenstellen und -initiativen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. und die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Der Ausschuss empfahl mit Blick auf das berechtigte Anliegen des Petenten, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit zu überprüfen ist, wie präventive Diagnostik innerhalb des Leistungsspektrums der Gesetzlichen Krankenversicherung stärker berücksichtigt werden kann.

2.12.7 Freigabe des humanen Sterbemittels Natrium-Pentobarbital

Der Petitionsausschuss befasste sich mit dem Anliegen eines Petenten, das humane Sterbemittel Natrium-Pentobarbital zur Durchführung des Freitods deutscher Bürgerinnen und Bürger freizugeben.

Nach Ansicht des Petenten sei Natrium-Pentobarbital das derzeit humanste und zuverlässigste Sterbemittel, das auch in den Niederlanden und der Schweiz bevorzugt eingesetzt werde. Unter Verweis auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2020 solle seiner Meinung nach zudem Rechtssicherheit über die Selbstbestimmung suizidwilliger Menschen geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition zunächst fest, dass Natrium-Pentobarbital zur Gruppe der verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel zählt und den Beschränkungen des Betäubungsmittelrechts unterliegt. Das Betäubungsmittelrecht verfolgt den Zweck, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen.

In seiner Entscheidung vom 26. Februar 2020 zu § 217 Strafgesetzbuch hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betont, dass ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben existiere, und dem Gesetzgeber einen Handlungsrahmen für mögliche gesetzliche Regelungen der Suizidassistenz aufgezeige. Nach Auffassung des BVerfG könnten möglicherweise Anpassungen des Betäubungsmittelrechts erforderlich sein. Es sei aber legitim, die im Bereich des Betäubungsmittelrechts verankerten Elemente des Verbraucher- und des Missbrauchsschutzes aufrechtzuerhalten und in ein Schutzkonzept im Bereich der Suizidhilfe einzubinden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neuregelung der Suizidassistenz hat das BVerfG nicht ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßte, dass das Bundesministerium für Gesundheit frühzeitig praktische und wissenschaftliche Expertise sowie Erfahrungen von verschiedenen führenden Fachgesellschaften, Verbänden, Kirchen und Sachverständigen aus den Bereichen Palliativmedizin, Ethik, Suizidprävention und Rechtswissenschaft eingeholt hat, um einen breiten Austausch über eine eventuelle Neuregelung zu führen. Im Juli 2023 hat der Deutsche Bundestag allerdings bereits zwei Gesetzentwürfe von fraktionsübergreifenden Gruppen über eine Neuregelung der Suizidhilfe mehrheitlich zurückgewiesen. Einen gemeinsamen Antrag beider Gruppen mit dem Titel „Suizidprävention stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/7630) nahm das Parlament hingegen an. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, für den Bundestag ein Konzept zu erstellen, wie zeitnah – zum Beispiel mit Mitteln des Nationalen Präventionsplans – bestehende Strukturen und Angebote der Suizidprävention unterstützt werden können, und dem Bundestag einen Gesetzentwurf und eine Strategie für Suizidprävention vorzulegen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses enthält die Thematik schwierige ethische Fragen, zu denen es nach wie vor intensive gesellschaftliche und parlamentarische Debatten sowie unterschiedliche Positionen gibt. Bislang besteht zwar keine parlamentarische Mehrheit für einen konkreten Regelungsvorschlag, aber aus Sicht des Ausschusses weiterhin Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hielt es der Petitionsausschuss für sinnvoll, dass die Abgeordneten auf das Anliegen und die Begründung dieser Petition aufmerksam gemacht werden, um in zukünftigen Beratungen zu dieser komplexen Thematik eine weitere Grundlage für die eigene Entscheidungsfindung zu haben. Er empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.8 Krankengeld: Schnelle Hilfe im Einzelfall

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr erfolgreich das Einzelanliegen einer Petentin, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Altenheim einen Wirbelsäulenschaden erlitten hatte. Zudem hatte die 43-jährige Mutter von zwei Kindern den Tod ihres dritten Kindes zu verkraften, woraufhin sie auch psychisch erkrankte.

Die Petentin hatte sich im März 2024 hilfesuchend an den Petitionsausschuss gewandt, da ihre Krankenkasse ihre psychische Erkrankung und den Wirbelsäulenschaden nicht als jeweils eigenständige Erkrankungen anerkannt hatte. In der Folge war der Petentin lediglich Krankengeld für die durch den Wirbelsäulenschaden ausgelösten Höchstanspruchsdauer bis November 2023 gezahlt worden. Seither waren sie und ihre beiden Kinder in erheblichen finanziellen Nöten.

Das durch den Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesamt für Soziale Sicherung leitete zügig eine aufsichtsrechtliche Prüfung zum Vorgehen der Krankenkasse ein. Es stellte fest, dass in derartigen Fällen künftig eine ordnungsgemäße und vor allem zeitgerechte Bearbeitung sichergestellt werden müsse. Zudem ergab ein zwischenzeitlich eingeholtes Gutachten des Medizinischen Dienstes, dass zwischen der Wirbelsäulenerkrankung und der psychischen Erkrankung der Petentin kein ursächlicher Zusammenhang zu erkennen sei. Daher wurde der ablehnende Bescheid der Krankenkasse aufgehoben und der Petentin im Juli 2024 rückwirkend Krankengeld gewährt.

Der Petitionsausschuss konnte das Verfahren damit innerhalb von vier Monaten nach Einreichung ihrer Petition im Sinne der Petentin abschließen.

2.13 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Im Berichtsjahr 2024 gingen insgesamt 658 Eingaben beim Petitionsausschuss ein, die das Ressort des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) betrafen. Die Anzahl der Eingaben sank somit im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum deutlich. Für das Berichtsjahr 2023 konnten noch 889 Eingänge mit Anliegen aus dem Bereich des BMDV verzeichnet werden.

Trotz der sinkenden Eingangszahlen wenden sich die Bürgerinnen und Bürgern mit vielen verschiedenen und für sie wichtigen Anliegen an den Petitionsausschuss, denn das Verkehrswesen hat auf alle Mitglieder der Gesellschaft Auswirkungen, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter oder ihrer sozialen Herkunft. Dabei werden die Debatten oft emotional geführt, z. B. bei der Frage, wie man Verkehrsstöße zukünftig durch die Änderung bestehender gesetzlicher Vorschriften sowie durch die Einführung praktischer Maßnahmen verhindern kann. Einige Menschen setzen auf moderne und klimafreundliche Antriebe sowie den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und hoffen somit auf eine klimaschonende Mobilität. Andere wiederum befürchten bei einem Ausbau von Verkehrsprojekten negative Folgen auf ihre Umgebung – z. B. in Form von Lärm und Schadstoffen.

Dem Petitionsausschuss ist es gerade im Bereich „Verkehr“ ein wichtiges Anliegen, den Menschen, die sich an ihn wenden, genau zuzuhören und sich in einigen Fällen auch zusätzlich Eindrücke vor Ort zu verschaffen, um die Problematik noch besser zu verstehen bzw. Lösungsansätze konkret vor Ort zu besprechen. Im Berichtsjahr fand solch ein Ortstermin in Altenmarkt an der Alz statt. Anstoß für diesen Termin war eine Petition, die sich gegen die weitere Planung für den zweiten Bauabschnitt der Bundesstraße B 299/B 304 aussprach. An diesem Termin nahmen nicht nur der Petent und Mitglieder des Bundestages teil, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der angrenzenden Kommunen und Verbände, z. B. aus dem Umweltbereich. Wichtig für das Gelingen des Termins war es, alle Argumente für und gegen die Planung und den Bau der besagten Bundesstraße zu hören. Vor dem Tagungsgebäude und den unterschiedlichen Besichtigungspunkten fanden sich betroffene Menschen ein, die für den Ausbau demonstrierten, sowie Bürgerinnen und Bürger, die sich offen gegen den Ausbau positionierten. Auch mit diesen Bürgerinnen und Bürger kamen die Abgeordneten ins Gespräch. Bei diesem Ortstermin entstand der nachhaltige Eindruck, dass trotz der unterschiedlichen Standpunkte, Argumente sachlich von allen Seiten vorgetragen und gegenseitig zugehört wurde.

Die Eingabe zur Forderung nach dem Planungsstopp für die Bundesstraße B 299/B 304 gehört zu dem Bereich „Straßen“. Zu diesem Themenfeld gingen im Berichtsjahr insgesamt 39 Eingaben beim Petitionsausschuss ein. Dabei sieht sich der Ausschuss oftmals mit einem zwiegespaltenen Meinungsbild konfrontiert. Während sich einige Petentinnen und Petenten gegen den Bau bzw. Ausbau einer Bundesstraße oder Bundesautobahn aussprechen, meist vor dem Hintergrund einer enormen Verkehrsbelastung in Form von Lärm und Schadstoffen, setzen sich andere für den Bau von Umgehungsstraßen ein. So ging u. a. eine Eingabe ein, die die Beschleunigung der geplanten Ortsumfahrung in Altenmarkt forderte. Als Argumente gegen den Bau werden aber oftmals Eingriffe in Natur und in das Landschaftsbild vorgetragen.

Etwa jede dritte Petition aus dem Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr betraf Forderungen zum Straßenverkehr. In diesem Berichtsjahr konnten 224 Petitionen zu diesem Themenfeld verzeichnet werden. Die besondere Bedeutung eines Führerscheins für Bürgerinnen und Bürgern wird auch bei den Eingängen beim Petitionsausschuss deutlich. So forderte eine auf den Seiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, dass Ukrainerinnen und Ukrainer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus bei der Umschreibung ihres Führerscheins keine Führerscheinprüfung absolvieren müssen. Eine andere Petition erhob wiederum die Forderung, dass systemrelevante Berufsgruppen einen vorrangigen Zugang zur Führerscheinprüfung haben sollten.

Einen nicht so großen, aber dennoch wichtigen Bereich machen die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zum Eisenbahnwesen aus. Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss 124 Bitten und Beschwerden. Somit gingen 51 weniger Eingaben zu diesem Themenfeld im Vergleich zum letzten Berichtsjahr ein. Petentinnen und Petenten forderten hier z. B. transparente Lärmschutzwände an Schienen. Oftmals wurden an den Petitionsausschuss Forderungen herangetragen, die im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Form der Deutschen Bahn AG stehen. Petitionen, die u. a. auch auf der Internetplattform des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden, forderten so beispielsweise eine Änderung der Bonusvergütung für Vorstände der Deutschen Bahn AG.

Mit insgesamt 29 Eingaben und Bitten wandten sich Menschen an den Petitionsausschuss, die ein Anliegen vortrugen, das in die Bereiche „Wasserstraßen“ und „Schifffahrt“ fiel. Eine Petition aus diesem Bereich forderte die Verpflichtung von Frachtschiffen mit Gefahrgut, Schiffsrouten nutzen zu müssen, die einen größtmöglichen Abstand zum Wattenmeer aufweisen.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl von Eingaben mit luftverkehrsrechtlichen Schwerpunkten gleich. Es konnten für das Berichtsjahr insgesamt 21 Eingaben beim Petitionsausschuss verzeichnet werden. Ein Petent forderte beispielsweise ein Verbot von Inlandsflügen ab dem Jahr 2024.

Neben den Verkehrsthemen fallen auch Eingaben aus dem Bereich „Digitales“ sowie „Telekommunikation“ in die Zuständigkeit des BMDV. Von 52 Akten befassten sich zehn Eingaben beispielsweise mit grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung, wobei die Petentinnen und Petenten sowohl die Zunahme digital verfügbarer öffentlicher Leistungen forderten als auch ihre Bedenken hinsichtlich der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche äußerten. Auch der Ausbau der Telekommunikationsstruktur war im Berichtsjahr für die Bürgerinnen und Bürgern von Bedeutung: Etwa 15 Eingaben befassten sich mit generellen Forderungen zum Ausbau der Internet- und Telefoninfrastruktur.

2.13.1 Sofortprogramm für Energiewende

Ein Petent hatte sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss gewandt, der Bundestag solle umgehend ein Sofortprogramm für die Energiewende auf den Weg bringen. Als wesentliche Gründe waren das Ziel der aus Sicht des Petenten dringend notwendigen energetischen Unabhängigkeit von Russland sowie der Schutz der Umwelt vor weiterer Zerstörung angeführt worden. Diese Forderung war von über 65.000 Menschen unterstützt und auf dem Petitionsforum des Deutschen Bundestages in 301 Beiträgen diskutiert worden. Diese große Resonanz hatte deutlich gemacht, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich wegen des Klimawandels und der Energiesicherheit Sorgen machen und von der Politik schnell wirkende Lösungen fordern.

Wegen der hohen Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern hatte der Petitionsausschuss die Petition mit dem Petenten, der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen einer öffentlichen Sitzung beraten. Hier hatte der Petent die Gelegenheit, die Beweggründe hinter seiner Forderung noch einmal im Detail zu erläutern, die Abgeordneten konnten wiederum ihre Nachfragen zu dem Anliegen an den Petenten und die Vertreterin bzw. den Vertreter der Bundesregierung stellen. Der Petent hatte auch hier auf sein Argument verwiesen, dass ein Sofortprogramm aus seiner Sicht den Verbrauch von Kraftstoffen wie Benzin, Diesel und Kerosin senken und auf diese Weise die Energieabhängigkeit Deutschlands von Russland mindern könne. Dies sei auch sozial gerecht, da es insbesondere Menschen mit geringem Einkommen, die von den hohen Energiepreisen besonders betroffen seien, entlasten würde. Überdies würden die Klima- und Umweltschutzeffekte des Programms zusätzlich zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Minderung von Umweltzerstörungen beitragen, was den vom Bundestag beschlossenen Klimazielen entspreche.

Das Sofortprogramm solle seiner Meinung nach Maßnahmen, die sofort umsetzbar und sofort wirksam seien, kombinieren mit Maßnahmen, die sofort auf den Weg zu bringen und mittelfristig wirksam seien. Zu den erstgenannten Maßnahmen gehörten für ihn u. a. ein Tempolimit, drei Monate kostenloser ÖPNV für alle in Deutschland lebenden Menschen, autofreie Sonntage, das Verbot von Inlandsflügen, Pop Up-Bikelanes auf dem Land und in der Stadt, Spritpreisunterstützung für öffentliche Mobilität und prekär Verdienende, die Fortführung von Home-Office, ein Sofortprogramm für Sammeltaxis im ländlichen Raum, die sofortige Streichung der PlugIn-Förderung sowie die (kurzfristige) Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene

Neben der Diskussion dieser Forderungen in der öffentlichen Sitzung hatte sich der Petitionsausschuss ein genaueres Bild dieser komplexen Thematik durch eingeholte Stellungnahmen der Bundesregierung gemacht.

Der Petitionsausschuss hatte schließlich im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung deutlich gemacht, dass auch aus seiner Sicht eine Begrenzung des von Menschen verursachten Klimawandels nötig sei und hierzu Maßnahmen umgesetzt werden müssten.

Im Rahmen seines Beschlusses hatte der Petitionsausschuss verschiedene Maßnahmen aufgezeigt, die auf europäischer und nationaler Ebene bereits angestoßen oder bereits umgesetzt worden waren, damit Deutschland die nationalen, europäischen und internationalen Klimaziele für das Jahr 2030 und darüber hinaus erreicht. Die Bundesregierung hat zum Beispiel mit dem Klimaschutzprogramm 2030, dem Klimaschutzgesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz zur Einführung eines nationalen Emissionshandels ab 2021 sowie weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Schienenverkehrs, des öffentlichen Nah- und des Radverkehrs die Weichen gestellt für eine Stärkung der klimafreundlichen Verkehrsmittel, um einen Umstieg auf diese Verkehrsmittel zu erleichtern. Entschlossenes Handeln ist laut Ausschuss auch im Energiesektor geboten. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, waren die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung durch eine Modernisierung des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG) gestärkt worden. Hintergrund war die Gewährleistung der schnellen Handlungsfähigkeit im Krisenfall. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, war im EnSiG die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und im äußersten Fall auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen worden, wenn Gefahr bestehe, dass ein Unternehmen seinen Aufgaben nicht mehr nachkäme und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit drohe.

Angesichts der bisherigen Maßnahmen hatte der Petitionsausschuss zwar abschließend anerkannt und begrüßt, dass die Bundesregierung bereits in einem erheblichen Umfang tätig geworden war, hatte aber gleichzeitig die Dringlichkeit für zusätzliche Maßnahmen vor dem Hintergrund enormer klimapolitischer Herausforderungen herausgestellt. Im Ergebnis hatte der Ausschuss dem Plenum empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, wie der Verkehrssektor zur Verringerung der sektorüber-

greifenden CO₂-Gesamtbilanz beitragen kann. Dies war vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der öffentlichen Sitzung und der parlamentarischen Prüfung sowie dem Ziel, auf die Wichtigkeit des Anliegens dieser Petition hinzuweisen und sie als möglichen Anstoß für weitere Maßnahmen im Verkehrssektor zu nehmen, geschehen. In seiner Antwort auf die Überweisung betonte die Bundesregierung, dass sie die Verantwortung bei der Erreichung der Klimaziele sehr ernst nehme. So leiste das Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung zum Beispiel einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands bis 2030. Das Programm enthalte wirksame Maßnahmen im Verkehrsbereich, hierunter die CO₂-Differenzierung und Erweiterung der Lkw-Maut, das Deutschlandticket und die Förderung effizienter Trailer. Eine Übersicht über sämtliche beschlossene Klimaschutzinstrumente auf nationaler und europäischer Ebene könne man u. a. im Klimaschutzbericht 2023 finden.

2.13.2 Anerkennung ukrainische Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im deutschen gewerblichen Güterkraftverkehr

Im Berichtsjahr setzte sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe auseinander, die forderte, dass Berufskraftfahrer mit einem ukrainischen Lkw-Führerschein für den deutschen Güterverkehr zugelassen werden sollen.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 42 Menschen unterstützt und rege im Forum diskutiert. Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer mit entsprechenden Lkw-Führerscheinen aus ihrem Heimatland trotz Anerkennung der Führerscheinklasse in Deutschland nicht als Berufskraftfahrerinnen bzw. Berufskraftfahrer arbeiten dürften, da ihnen der von deutschen Behörden geforderte Qualifikationsnachweis fehle. Dieser werde ihnen laut Petition mit dem Argument verweigert, dass es für diesen Fall keine Durchführungsverordnung wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gäbe. Dieser Umstand führe dazu, dass ausgebildete Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer trotz Arbeitskräftemangel nicht ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten könnten und weiterhin auf Sozialleistungen angewiesen wären.

Der Petitionsausschuss hatte die Bundesregierung im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr machte auf die europaweit geltende Rechtslage aufmerksam. So sehe die Verordnung (EU) 2022/1280 die Möglichkeit vor, ukrainische Berufskraftfahrerqualifikationen bis längstens zum 6. März 2025 anzuerkennen, vorausgesetzt werde die Absolvierung einer Ergänzungsschulung. Diese temporäre Anerkennung sei eine Option für die Mitgliedstaaten, Deutschland werde hiervon aber Gebrauch machen. Jedoch bedarf es nach den europäischen Vorgaben hierfür eine Umsetzung in das nationale Recht und diese sei rechtlich und praktisch kompliziert.

Nachdem sich der Petitionsausschuss mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatte, nahm die Bundesregierung dies zum Anlass, eine entsprechende Verordnung auf den Weg zu bringen, um die europarechtlichen Vorgaben ins nationale Recht umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird die Ukraine in die Staatenliste der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgenommen. Auf diese Weise wird außerdem für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer die rechtliche Möglichkeit geschaffen, mit dem EU-Führerschein in Deutschland Fahrerkarten zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr zu beantragen. Um aus der Ukraine Geflüchteten die Integration und die Suche nach einem Arbeitsplatz weiter zu erleichtern, wird außerdem Ukrainisch als zusätzliche Fremdsprache in Anlage 7 der FeV zur Ablegung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung aufgenommen.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Vorgehen ausdrücklich und sah die angestoßene Umsetzung als wichtigen Schritt an, um diese Möglichkeit zur Linderung des Fachkräftemangels zu nutzen und gleichzeitig die Integration ukrainischer Geflüchteter in diesem Betätigungsfeld zu stärken. Daher empfahl er im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.13.3 Transparente Schallschutzwände

Die Auswirkungen von Lärm im Verkehrssektor betreffen viele Menschen. Daher ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oft mit Eingaben befasst, die mehr Lärmschutz um eine besondere Lärmquelle wie Flughäfen oder Schienen fordern. Konkret hatte in diesem Berichtsjahr ein Petent gefordert, dass Schallschutzwände an Eisenbahnstrecken künftig transparent gestaltet werden sollen. Die Eingabe wurde zunächst auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und erhielt 41 Mitzeichnungen. Ebenso wurde dort im Forum das Für und Wider der Forderung diskutiert. Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass konventionelle blickdichte Lärmschutzwände sowohl die Aussicht der Zugfahrenden als auch das Landschaftsbild

beeinträchtigen und Sichtachsen unterbrechen würden. Es sei demnach auch wichtig, die Ästhetik des örtlichen Stadt- und Landschaftsbildes zu bewahren.

Der Ausschuss betonte zunächst, dass er nachvollziehen kann, dass blickdichte Schallschutzwände an Bahnstrecken zum Teil als wenig ansprechend oder als nicht dem Stadt- und Landschaftsbild entsprechend angesehen werden. Abhilfe könnten hier tatsächlich transparente Schallschutzwände schaffen, da diese das Landschafts- und Stadtbild weniger beeinträchtigen. Der Petitionsausschuss bat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um eine fachliche Einschätzung dieser Forderung als Entscheidungsgrundlage. Das BMDV erläuterte den Grund für den bisher eingeschränkten Einsatz von transparenten Schallschutzwänden. Dies liege insbesondere daran, dass transparente Schallschutzelemente – anders als Elemente aus schallabsorbierendem bzw. hochabsorbierendem Material – den Schall auf die gegenüberliegende Seite reflektierten. Dadurch verstärkten sie die Lärmbelastung für die Bevölkerung. Bisher würden transparente Schallschutzelemente daher lediglich in Ausnahmefällen und an einzelnen Stellen eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss konnte jedoch auch in Erfahrung bringen, dass aktuell verschiedene Forschungsvorhaben zu dieser Thematik angetrieben werden bzw. bereits laufen. Er begrüßte die Forschung in diesem Bereich, die sich zum Ziel gesetzt hat, geeignete transparente Materialien und entsprechende Herstellungsverfahren zu entwickeln, außerordentlich. Mittel- bis langfristig wird dies laut seiner Einschätzung zu einem stärkeren Einsatz transparenter Schallschutzelemente an geeigneten Standorten führen. Dem Anliegen des Petenten konnte laut Petitionsausschuss insoweit entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.4 Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A45

Die Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der Autobahn A 45 hat wegen des daraus resultierenden Umleitungsverkehrs in Lüdenscheid und der gesamten angrenzenden Region erhebliche Auswirkungen. Ein Bürger, der selbst von den Folgen der Sperrung betroffen ist, hatte sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Konkret hatte der Petent gefordert, die Rahmedetalbrücke so schnell wie möglich zu sprengen und den Ersatzneubau in kürzester Zeit voranzutreiben. Ebenso war die Unterbindung eines Lkw-Durchgangsverkehrs sowie entlang der Umleitungsstrecke ein Nachtfahrverbot für Lkw gefordert worden.

Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent ausgeführt, dass es seit der Sperrung der Rahmedetalbrücke Anfang Dezember 2021 zu einer Dauerbelastung durch Lärm und Feinstaub gekommen sei, die insbesondere durch den Lkw-Verkehr verursacht werde. Dieser Umstand stelle eine nicht kalkulierbare Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüdenscheid dar. Neben gesundheitlichen Gefahren seien Anwohnerinnen und Anwohner auch in ihrer Nachtruhe gestört. Zudem sei zu befürchten, dass Einsätze von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizeibehörden durch die Verkehrsbelastung verzögert werden könnten. Der Petent macht außerdem darauf aufmerksam, dass durch die Nichterreichbarkeit und den Ausfall von Arbeitnehmenden, die zu ihrer Arbeitsstelle nach Lüdenscheid pendeln müssten, eine Geschäftsschädigung lokaler Unternehmen erfolge.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung dieser Petition holte sich der Petitionsausschuss zunächst eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums zu der Sachlage ein. In seiner Antwort erläuterte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zunächst die Hintergründe der Sperrung. Demnach seien bei einer Bauwerksprüfung Schäden am Haupttragwerk entdeckt und die Talbrücke Rahmede deshalb vorsorglich durch die Autobahn GmbH für den Verkehr gesperrt worden. Ziel sei es, die Rahmedetalbrücke schnellstmöglich durch einen Neubau zu ersetzen und die Belastungen der Anwohnenden in Folge des Umleitungsverkehrs bis dahin durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dafür seien einer Zusammenarbeit vom BMDV, der Autobahn GmbH des Bundes, dem Fernstraßen-Bundesamt, der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Verwaltung bereits mehrere Initiativen zur Beschleunigung der Planungen und des Neubaus auf den Weg gebracht worden.

Um sich selbst ein noch genaueres Bild von der Lage und der aktuellen Verkehrs- und Lärmsituation in Lüdenscheid zu machen, haben sich Mitglieder des Ausschusses dann im Rahmen eines Ortstermins auf den Weg nach Lüdenscheid zu einem Ortstermin gemacht. Sie informierten sich nicht nur bei den zuständigen Behörden, sondern hörten zu, als Bürgerinnen und Bürgern, Schülerinnen und Schülern sowie Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlichster Wirtschaftsbranchen von ihren alltäglichen Problemen berichteten, welche die Sperrung der Brücke mit sich bringt. Zurück in Berlin suchte der Petitionsausschuss erneut das Gespräch mit dem BMDV. Von dem Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic ließen sie sich über den aktuellen Stand der Vergabe- und Bauarbeiten informieren und sprachen über weitere Möglichkeiten und Maßnahmen, um die Menschen vor Ort zu entlasten.

In seinem Fazit hob der Petitionsausschuss zunächst hervor, dass die Sperrung der Rahmedetalbrücke die Menschen in Lüdenscheid und der gesamten Region vor erhebliche Herausforderungen und Belastungen gestellt hat.

Weiter führte der Petitionsausschuss aus, dass das BMDV dem Vorhaben von Anfang an höchste Priorität eingeräumt und mit der Sperrung der Talbrücke Rahmede die Personalkapazitäten sowohl im BMDV als auch in seinen nachgeordneten Behörden und Gesellschaften gebündelt hat. Nach der erfolgreichen Sprengung der Bestandsbrücke am 7. Mai 2023 hat die Autobahn GmbH am 4. Juli 2023 die Wertung der Angebote abgeschlossen und den Bauauftrag vergeben. Mit dem offiziellen Baustart am 5. Oktober 2023 sind die Arbeiten an der Talbrücke Rahmede in Lüdenscheid angelaufen. Ziel ist es, das erste Brücken-Teilbauwerk der Talbrücke Rahmede bis Mitte 2026 fertigzustellen und für den Verkehr freizugeben. Lüdenscheid und die Region werden dann wieder vom Durchgangsverkehr entlastet sein. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des zweiten Brücken-Teilbauwerks wird der Verkehr voraussichtlich im Jahr 2027 wieder ohne Einschränkungen auf der Autobahn A 45 fließen.

Der Petitionsausschuss merkte auch an, dass das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) angepasst worden ist, um bei lang andauernden Vollsperrungen von Bundesstraßen Eigentümerinnen und Eigentümern entlang ausgewiesener Umleitungsstrecken Aufwendungen für passiven Lärmschutz, z. B. für Lärmschutzfenster, erstatten zu können. Für die in der Petition angesprochenen verkehrsrechtlichen Beschränkungen (Lkw-Durchfahrtsbeschränkung, Nachtverbot für Lkw) ist die örtliche Kommune zuständig. Nach intensiven Beratungen zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem BMDV wurden sowohl eine Geschwindigkeitsbegrenzung als auch ein Lkw-Durchfahrverbot für den überregionalen Lkw-Verkehr auf der Bedarfsumleitungsstrecke und der Bundesstraße B 54 angeordnet. Diese Maßnahmen zeigen nach Beobachtungen vor Ort eine spürbar entlastende Wirkung.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Sprengung der Rahmedetalbrücke, der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen und dem erfolgten Baubeginn des Ersatzneubaus sowie der erfolgten Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen, empfahl der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.13.5 Lange Umsteigezeiten bei der Bahn in Pasewalk

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Petition, die eine Anpassung des Fahrplans in Pasewalk forderte. Die Petentin hatte zur Begründung ihres Anliegens ausgeführt, dass sie als Berufspendlerin aus Berlin kommend stets ihren Anschluss in Pasewalk nach Stettin um zwei Minuten verpasse und sich daraus eine Wartezeit von zwei Stunden ergeben würde.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gab der Petitionsausschuss zunächst dem zuständigen Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Gelegenheit, seine Ansicht zu der in der Eingabe geschilderten Situation darzulegen. Um die Hintergründe noch besser zu verstehen, beraumte der Ausschuss außerdem ein Gespräch zwischen Abgeordneten des Ausschusses und Fachleuten des BMDV und der Deutschen Bahn AG an. In diesem Gespräch wurden die unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilungen dargelegt. Insbesondere wurde hierbei betont, dass für den Schienenpersonennahverkehr die Länder zuständig sind. Auf Rückfrage bei der Deutschen Bahn erläuterte diese, dass die Taktung der Züge entsprechend der Bestellung des Aufgabenträgers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolge. Der Auftraggeber des Landes Mecklenburg-Vorpommern räumte ein, dass der kritisierte Fehlanschluss in Pasewalk seit Längerem bestehe, begründete dies aber mit der Notwendigkeit der Beachtung anderer Anschlüsse und ihrer Taktung. In dem Gespräch wurde diesbezüglich die Gefahr erörtert, dass durch die gewünschte Anpassung des Fahrplans andere Verbindungen wegfallen könnten. Der Ausschuss verwies außerdem auf die Möglichkeit der Beantragung von Regionalisierungsmitteln des Bundes für die Länder, die von Seiten der Länder für die Bestellung zusätzlicher Verkehre genutzt werden könnten.

Da ihm die Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs ein wichtiges Anliegen ist, setzte sich der Petitionsausschuss für möglichst optimierte Umsteigemöglichkeiten ein. Damit dieses Anliegen in zukünftige Planungen und Diskussionen einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMDV – als Material zu überweisen, soweit über die Streckenertüchtigung kürzere Fahrzeiten in Richtung Pasewalk ermöglicht werden können, so dass dadurch Anschlüsse erreichbar werden.

2.13.6 Erweiterung von Fahrgastrechten bei der Bahn

Typischerweise erreichen den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Eingaben, die Verspätungen bei der Deutschen Bahn und den damit zusammenhängenden Fahrgastrechten zum Gegenstand haben. Eine besonders interessante Petition, die der Petitionsausschuss im Ergebnis unterstützte, wurde in diesem Berichtsjahr behandelt.

Die Petition hatte gefordert, dass die Fahrgastrechte dahingehend erweitert werden, dass das tatsächliche Fahrziel als Fahrtende anerkannt wird und nicht das Ziel, das auf dem Ticket vermerkt ist. Begründet worden war diese Forderung im Wesentlichen damit, dass die überwiegende Anzahl von Reisenden nach ihrer Ankunft an einem Bahnhof mit anderen Verkehrsmitteln, wie beispielsweise mit Bussen oder Straßenbahnen, bis zum tatsächlichen Reiseziel weiterreisen müssten. Bei Verspätungen eines Zuges könne es dazu kommen, dass die letzte Weiterfahrt, z. B. mit einem Bus zu später Stunde, deswegen nicht angetreten werden könne. Der Petent hatte zur Begründung außerdem auf die schon bestehenden Fahrgastrechte verwiesen, die dann greifen würden, wenn man aufgrund von Verspätungen, Zugausfällen oder anderen der Bahn zuzuordnenden Gründe die letzte Bahn zum Fahrziel verpasse. In solchen Fällen sicherten sie den Bahnreisenden eine Taxifahrt zum Zielbahnhof bis zu einem Fahrpreis von 80 Euro zu. Sollte die Fahrt diese Kosten übersteigen, könne man ein durchschnittliches Hotel aufsuchen. Die ausgelegten Kosten könne man anschließend inklusive der Erstattung des Ticketpreises (50 v. H.) bei der Deutschen Bahn einreichen. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort im Forum rege diskutiert. Insgesamt 97 Unterstützerinnen und Unterstützer sprachen sich für die Forderung aus.

Der Petitionsausschuss bat zunächst das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um eine Stellungnahme. Auf dieser Grundlage führte der Petitionsausschuss zunächst den geltenden Rechtsrahmen aus, der wesentlich durch europarechtliche Regelungen geprägt ist. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr ist die Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Diese gilt seit dem 7. Juni 2023 und löste die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ab.

Dem Fahrgast stehen bei Verspätungen, verpassten Anschlusszügen oder Zugausfällen gegenüber dem Befördernden (das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinanderfolgender Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf der Grundlage des Beförderungsvertrags haften), Rechte zu. Dazu gehören u. a. gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/782 die Erstattung des Fahrpreises oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung. Daneben steht dem Fahrgast bei Verspätungen ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/782 zu, falls keine Fahrpreiserstattung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreiserstattung ist nur gegenüber dem Eisenbahnunternehmen begründet, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Maßgeblich für die Berechnung der Verspätung ist der auf der Fahrkarte angegebene Abfahrts- und Zielort. Der Befördernde wird verpflichtet, den Fahrgast zum Bestimmungsort zu befördern. Dieses wiederum wird in einem Beförderungsausweis festgehalten.

Ob die Beförderung im Rahmen einer Reisekette mit mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage einer Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikels 12 VO (EU) 2021/782 erfolgt, ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt davon ab, ob der Fahrgast vor dem Kauf darüber informiert wurde, dass es sich um getrennte Beförderungsverträge handelt. Bei Schienenpersonenverkehrsdiensten des Fernverkehrs und des Regionalverkehrs, die von einem einzigen Eisenbahnverkehrsunternehmen betrieben werden, handelt es sich um die Beförderung im Rahmen eines Beförderungsvertrages auf der Grundlage einer Durchgangsfahrkarte.

Zusätzliche Rechte stehen dem Fahrgast nach § 11 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung zu, sofern der Fahrausweis ausschließlich für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gilt.

Auch in den, wie in der Petition beschriebenen, Fällen der multimodalen Reisekette, in denen neben der Beförderung auf der Schiene ein anderes Verkehrsmittel als die Eisenbahn für einen Teil der Reisestrecke genutzt wird, hängt die Haftung von der vertraglichen Gestaltung des Beförderungsvertrages ab. Handelt es sich um getrennte Verträge, gilt das oben Gesagte. Handelt es sich um einen Vertrag über eine Personenbeförderung mit verschiedenen Verkehrsmitteln, bestimmen sich mögliche Ansprüche nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.

Gerade die Erweiterung der Fahrgastrechte bei multimodalen Reiseketten wird auf europäischer Ebene zurzeit bereits diskutiert. Vor diesem Hintergrund und weil der Petitionsausschuss die Erweiterung der Fahrgastrechte in solchen Situationen für äußerst wichtig und notwendig erachtete, hat er im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung dem Plenum empfohlen, zu beschließen, die Petition der Bundesregierung – dem BMDV – als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, so dass die Petition bei den Diskussionen und Überlegungen sowie möglichen neuen Gesetzentwürfen zu dieser Thematik mit einbezogen wird.

2.13.7 Allgemeines Nachtfahrverbot für Lkw

Eine Petition aus dem thematischen Bereich „Straßenverkehrs-Ordnung“, mit der sich der Petitionsausschuss im Berichtsjahr befasste, hatte die Forderung zum Gegenstand, ein allgemeines Nachtfahrverbot für Lkw zwischen 21 Uhr und 7 Uhr einzuführen. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und im dortigen Forum von den Nutzerinnen und Nutzern diskutiert und auch durch Mitzeichnung unterstützt.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass Lkw laut seien, andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer überfahren und die Umwelt verschmutzen würden.

Zunächst bat der Petitionsausschuss im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um eine fachliche Einschätzung der Eingabe. Aus der Antwort des BMDV wurde deutlich, dass die geltende Straßenverkehrs-Ordnung bereits Regelungen enthalte, die es ermöglichen würden, den Verkehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen im Einzelfall streckenbezogen zu beschränken oder gar zu verbieten. Zuständig für den Ausspruch solcher Maßnahmen seien allerdings allein die Verkehrsbehörden der Länder. Die geforderte Einführung eines generellen Fahrverbotes für Lkw zur Nachtzeit im Wege der Rechtsetzung sei aus Sicht des Ministeriums jedoch nicht verhältnismäßig, da nicht ersichtlich ist, dass der Lkw-Verkehr Hauptverursacher für Gefahren für die Straßenverkehrssicherheit oder für die Verursachung von Lärm oder Luftverschmutzung ist. Ferner bestünde bei einem allgemeinen Nachtfahrverbot für Lkw die Gefahr, dass Verlagerungsverkehre auf die Tageszeit entstehen könnten. Dies könnte sich aufgrund eines dann erhöhten Aufkommens von Lkw-Verkehr am Tag sogar negativ auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken.

Auch wenn die Forderung der Petition in ihrer Gesamtheit eher nicht umsetzbar ist, kam der Petitionsausschuss in seiner Einschätzung dennoch zu dem Schluss, dass die Debatte um die Verminderung von Immissionen und der damit einhergehende Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen weiterhin ein wichtiges Anliegen ist, das in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutiert wird. Daher empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in den zukünftigen Überlegungen zu dem Thema mit einbezogen wird.

2.13.8 Regelmäßige ärztliche Untersuchungen von Autofahrerinnen und -fahrern

Im Berichtsjahr befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Petition, welche die Einführung eines Gesetzes gefordert hatte, wonach sich alle Autofahrerinnen und -fahrer künftig einer regelmäßigen Überprüfung ihres Seh-, Hör- und Reaktionsvermögens unterziehen müssten. Weitere Eingaben zu dieser Thematik waren ebenfalls beim Petitionsausschuss eingegangen und wurden aufgrund der ähnlich lautenden Forderungen zusammen bearbeitet.

Einige Petentinnen und Petenten hatten berichtet, dass der Auslöser für die Petition jeweils tragische Unfälle aus dem engsten Familienkreis seien, die auf Fahrfehler älterer Autofahrerinnen und -fahrer zurückzuführen wären. Insbesondere eine altersbedingte Minderung des Seh-, Hör- und Reaktionsvermögens führe zu Verkehrsunfällen, die durch regelmäßige Kontrollen hätten vermieden werden können. In diesem Zusammenhang war auf die Rechtslage in anderen europäischen Staaten hingewiesen worden, die eine engmaschige Kontrolle für die Fahreignung von Personen über 65 Jahren vorsehen würden.

Der Petitionsausschuss bat in einem ersten Schritt das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr um eine fachliche Einschätzung zu der in den Eingaben genannten Forderung als Basis für seine parlamentarische Prüfung und abschließende Entscheidung. Er stellte im Ergebnis zunächst fest, dass es sich bei den erwähnten Unfällen um tragische Ereignisse handelte und die Forderung insbesondere aus menschlicher Sicht absolut nachvollziehbar ist. Allerdings muss auch in den Blick genommen werden, dass Mobilität ein wichtiger Faktor für die Teilhabe am sozialen Leben ist. Unterstützenswert sind daher insbesondere freiwillige Überprüfungen der älteren Autofahrerinnen und -fahrer im Hinblick auf ihre Fahrtauglichkeit. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) auch einen Bericht „Handbuch zur Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer durch Ärzte“ erstellt. Weiterhin hat die BASt Grundlagen für ein praxistaugliches „Screeningverfahren“ entwickelt, mit dem Hausärztinnen und -ärzte einschätzen können, ob bei Patientinnen und Patienten verkehrssicherheitsrelevante Einschränkungen vorliegen könnten. Darüber hinaus wurde eine Weiterbildungsmaßnahme für Hausärztinnen und -ärzte zur Stärkung der Beratungskompetenz konzipiert und evaluiert, die in den letzten Jahren bereits genutzt und auch zertifiziert wurde.

Zusätzlich verwies der Petitionsausschuss auf die Überarbeitung der Führerscheinrichtlinie auf europäischer Ebene. Das Europäische Parlament hat hierbei eine obligatorische Gesundheitsüberprüfung von Seniorinnen und Senioren mehrheitlich abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Argumente sowohl für als auch gegen eine verpflichtende ärztliche Überprüfung von Seniorinnen und Senioren sowie im Hinblick auf die Debatte auf europäischer Ebene und die rechtlichen Möglichkeiten, welche die endgültige Führerscheinrichtlinie den jeweiligen Mitgliedstaaten eröffnen wird, wollte der Petitionsausschuss die weitere politische und gesellschaftliche Debatte gerne weiter unterstützen. Er empfahl daher, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, so dass sie bei zukünftigen Überlegungen und Debatten zu dem Thema mit einbezogen werden können.

2.13.9 Einfahrtsverbot für Kreuzfahrtschiffe in deutsche Hoheitsgewässer

Eine Petition, die im Berichtsjahr vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geprüft und behandelt wurde, hatte die kritische Betrachtung von Kreuzfahrtschiffen und ihren Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zum Gegenstand. Konkret hatte der Petent gefordert, Kreuzfahrtschiffen die Einfahrt in deutsche Hoheitsgewässer zu verbieten. Als Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass gemäß einer Studie Kreuzfahrtschiffe im Amsterdamer Hafen so viel Schadstoffe pro Tag ausstoßen würden wie 31.000 Lastkraftwagen auf einer Stadtautobahn.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 117 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet und im Forum des Petitionsausschusses diskutiert.

Um die Forderung und ihre Begründungen genauer zu prüfen, bat der Ausschuss zunächst das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um eine fachliche Einschätzung. Die Stellungnahme des BMDV verwies insbesondere auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ). Nach diesem internationalen Regelwerk habe jedes Schiff grundsätzlich das Recht, die Küstengewässer friedlich zu durchfahren beziehungsweise in dortige Häfen einzulaufen (Artikel 18). Die Artikel 19 und 21 SRÜ regelten Fälle, in denen dieses Recht untersagt beziehungsweise eingeschränkt werden könne. Die zwei aus diesen beiden genannten Artikeln sich ergebenden Möglichkeiten, die friedliche Durchfahrt für Kreuzfahrtschiffe zu untersagen, seien hier jedoch nicht einschlägig. So handele es sich bei der Kreuzfahrtschiffahrt weder per se um eine nicht-friedliche Durchfahrt nach Artikel 19 SRÜ, noch habe die Bundesrepublik Deutschland für die Kreuzschiffahrt einschlägige Normen erlassen, die einen Fall von Artikel 21 SRÜ begründen würden.

Der Erlass einer Norm im Sinne des Artikel 21 SRÜ, die ausschließlich und ad hoc ein Durchfahrtsverbot von Kreuzfahrtschiffen zum Gegenstand habe, wäre zudem nicht nur völkerrechts-, sondern auch verfassungswidrig. Die Diskriminierung dieses bestimmten Sektors wäre unverhältnismäßig. Vielmehr sei deshalb die schrittweise und effiziente Umstellung der Schifffahrt zu einem klima- und umweltfreundlichen Sektor geboten und anerkanntes Ziel. Die Betreibenden von Kreuzfahrtschiffen müssten sich ebenso wie die Betreibenden aller anderen Seeschiffe von gewisser Größe an die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) vorgegebenen Maßgaben halten. Hierzu gehörten neben baulichen Anforderungen an die Schiffe etwa auch Vorgaben zur Energieeffizienz oder die Frage, wie sie ihre Abfälle zu entsorgen haben. Zuletzt habe die IMO Anfang Juli 2023 beschlossen, dass die Schifffahrt bis 2050 klimaneutral werden soll. Verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele wolle die Organisation bis spätestens 2025 verabschieden.

Auf EU-Ebene lege die sogenannte FuelEU Maritime-Verordnung ab 2025 einheitliche Regeln für die Begrenzung der Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verwendeten Energie fest.

Neben diesen internationalen und europäischen Maßnahmen strebten auch die in der Zuständigkeit der Länder liegenden Häfen das oben genannte Ziel einer klima- und umweltfreundlichen Schifffahrt an. So würden in deutschen Häfen immer mehr Möglichkeiten für Kreuzfahrtschiffe geschaffen, den dortigen Landstrom zu beziehen und ihre Motoren während der Liegezeiten auszuschalten. Für Container- und Passagierschiffe gelte zudem ab 2030 in EU-Häfen eine Landstrompflicht.

Vor dem Hintergrund der erläuterten Rechtslage nach dem Seevölkerrecht und den zahlreichen bereits eingeschlagenen mildernden, aber dennoch effizienten Wegen zur Erreichung von Klimazielen auch in der Seeschifffahrt vermochte der Petitionsausschuss die Forderung nach einem absoluten Einfahrverbot für Kreuzfahrtschiffe in deutsche Hoheitsgewässer und Häfen nicht zu unterstützen und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ging von 242 im Jahre 2023 auf 188 Eingaben im Berichtsjahr zurück.

In vielen Petitionen, die den Petitionsausschuss hier erreichten, spielten der Natur-, Arten- und Klimaschutz sowie damit in Zusammenhang stehende gesundheitliche und ökologische Aspekte, z. B. auch bei Windenergieanlagen, eine Rolle. Die Nöte und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger zu diesen Themen spiegelten sich hier sehr eindrucksvoll für den Ausschuss wider. Ferner wurde mehrfach der Verlust an Biodiversität kritisiert und die Forderungen nach entsprechenden Maßnahmen dagegen geäußert.

Das Ziel einer Petition war, die Herstellung und Verbreitung von Einweg-E-Zigaretten, sogenannten „Einweg-Vapes“, im gesamten Bundesgebiet zu verbieten und ein Einfuhrverbot für solche Produkte zu verhängen.

In anderen Eingaben wurde zur Verbesserung des Umweltschutzes das große Müllaufkommen in Deutschland thematisiert und der Fokus darauf gerichtet, dieses insbesondere in den Supermärkten und Discountern zu verringern. Aus derselben Motivation, dem Umweltschutz, heraus schlug ein Petent vor, nicht aufladbare Batterien (A, AA, AAA-Batterien) gänzlich zu verbieten und nur noch wiederaufladbare Batterien (Akkus) zuzulassen.

Außerdem gab es in einer Petition den Vorschlag, auf Feuerwerksbatterien ein Pfand zu erheben, um dem Problem entgegenzuwirken, dass diese nach Silvester auf den Straßen herumstünden und nicht weggeräumt würden. Diese Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 105 Mitzeichnungen und wurde in 18 Beiträgen diskutiert.

2.14.1 Importverbot von Tropenholz

Eine Petition an den Deutschen Bundestag hatte ein komplettes Importverbot von Tropenholz und Produkten mit Tropenholzanteilen in Deutschland gefordert. Zur Begründung war unter anderem angeführt worden, dass jede Minute drei Fußballfelder von Tropenholzbäumen gerodet werden würden. Infolgedessen sei laut Petenten seit Mai 2021 in Brasilien eine Fläche in der Größe von Hongkong gerodet und im Zeitraum von August 2019 bis Juli 2020 wären mehr als 600 Millionen Bäume abgeholzt worden.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und in 43 Beiträgen diskutiert worden, zudem hatte sie dort 314 Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden.

Die parlamentarische Prüfung hatte jedoch ergeben, dass nicht die Nutzung von Holz der Haupttreiber für die globale Entwaldung ist, sondern diese in den großen Tropenwaldregionen Asiens und Mittel- bzw. Südamerikas durch Umwandlung von Wäldern in kommerzielle Landwirtschaft und in Afrika in Subsistenzlandwirtschaft mithilfe von Brandrodung erfolgt. Darüber hinaus wird die Entwaldung durch Brennholznutzung sowie weltweit zu knapp 20 Prozent durch Infrastruktur, Städte- und Bergbau verursacht.

Durch ein komplettes Importverbot besteht zudem die Gefahr der Verstetigung des Trends, Wälder zur Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu roden, da das Holz als Einnahmequelle verschwinden würde und über die Landwirtschaft mehr Einnahmen zu generieren wären. Zielsetzung hatte es aus Sicht des Petitionsausschusses daher sein müssen, die Holznutzung weltweit nachhaltig zu gestalten. Holz als nachwachsender Rohstoff eignet sich grundsätzlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Damit Holzimporte von außerhalb der Europäischen Union (EU) auf legaler Holznutzung basieren, war von der EU im Jahr 2010 die Holzverordnung erlassen worden. Diese wird in Deutschland über das Holzhandelssicherungsgesetz umgesetzt, welches die Importeure dazu verpflichtet, die Legalität des Holzes nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss hatte zwar diese bereits vorhandenen Aktivitäten der Bundesregierung begrüßt, sah das Anliegen der Petition – die globale Entwaldung zu stoppen – aber gleichzeitig als sinnvoll und wichtig an. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie in weitere Vorhaben der Bundesregierung mit einbezogen wird.

Im Berichtsjahr betonte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss im Bundestag, die Besorgnis hinsichtlich der fortschreitenden globalen Entwaldung zu teilen. Um der Problematik entgegenzuwirken, habe sich die Bundesregierung deswegen bereits seit 2021 ambitioniert für eine EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte eingesetzt, die im Juni 2023 in Kraft getreten sei. Diese zielt auf die Reduktion der von der EU durch Konsumverhalten mitverursachten globalen Entwaldung und Waldschädigung ab. Seit dem

31. Dezember 2024 seien Marktteilnehmende oder Händlerinnen und Händler dadurch verpflichtet, nachzuweisen, dass ihre Produkte wie Kakao, Kaffee, Möbel, bedrucktes Papier, Leder, Futtermittel, Palmöl-derivate, Schokolade oder Reifen nicht von Flächen stammen, die entwaldet wurden oder zur Waldschädigung beigetragen haben. Ebenso müssen sie laut Verordnung dokumentieren können, dass diese Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes hergestellt wurden. Dieser gleichzeitige Entwaldungs- und Legalitätsnachweis sei demnach Voraussetzung, um diese Waren in der EU in den Verkehr zu bringen oder aus der EU auszuführen. Laut Bundesregierung sei diese EU-Verordnung ein Meilenstein und großer Erfolg in der Bekämpfung des globalen Waldverlustes.

2.14.2 Reduktion biologisch nicht abbaubarer Verpackungen und ein Exportverbot von Abfällen in Nicht-EU-Länder

Der Petitionsausschuss hatte sich mit der Forderung befasst, durch eine Änderung des Verpackungsgesetzes die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen im Lebensmittelsektor zu reduzieren.

Begründet worden war dieses Anliegen einer Petition u. a. damit, dass das vorrangige Ziel des Verpackungsgesetzes die Vermeidung der Entstehung von Verpackungsabfällen sei. Aus diesem Grunde solle eine schrittweise signifikante Erhöhung der Gebühren für biologisch nicht abbaubare Lebensmittelverpackungen eingeführt werden, die Herstellerinnen und Hersteller solcher Verpackungen zur Entsorgung und Wiederverwertung entrichten müssten. Ziel sei es, einen Anreiz zu schaffen, Plastikverpackungen für Lebensmittel möglichst vermeiden zu wollen, weil die Gebühren dafür den Endverkaufspreis so stark erhöhen würden, dass es nicht mehr profitabel sei. Daneben solle es ein Recht seitens der Vertreiberinnen und Vertreiber von Lebensmitteln geben, die Verpackungsgebühr getrennt vom eigentlichen Verkaufspreis auszuweisen. Außerdem war mit dieser Petition ein Verbot des Exports von Abfällen in Nicht-EU-Länder gefordert worden, um die Gefahr eines unregulierten Übergangs von Müll in die Ökosysteme zu reduzieren.

Die Eingabe war auf der Internetseite des deutschen Bundestages veröffentlicht worden, es gingen 95.268 Mitzeichnungen und 193 Diskussionsbeiträge ein. Außerdem hatten dem Ausschuss mehr als 150 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vorgelegen. Der Petitionsausschuss hatte zu der Eingabe zwei Stellungnahmen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 109 der Geschäftsordnung erhalten, da die Petition verschiedene Vorlagen von Fraktionen und einen Gesetzentwurf betraf, die dieser Ausschuss zu beraten hatte. Aufgrund des Erreichens des Quorums, zu dem Zeitpunkt mehr als 50.000 Mitzeichnungen, hatte der Petitionsausschuss diese Eingabe unter Anwesenheit eines Vertreters des Petenten und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung öffentlich beraten, um sich ein genaueres Bild von der komplexen Sachlage machen zu können.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung zunächst betont, dass sich im Verpackungsgesetz bereits Vorgaben an die Systeme zur ökologischen Gestaltung ihrer Beteiligungsentgelte finden. Danach sind eine gute Recyclingfähigkeit sowie ein hoher Anteil von Rezyklaten und/oder nachwachsenden Rohstoffen in der Verpackung bei den Lizenzentgelten begünstigend zu berücksichtigen. Ferner hatte der Ausschuss auf wettbewerbsrechtliche Bedenken hingewiesen, wenn es um die Offenlegung der Kosten von Händlerinnen und Händlern geht. Der Mehraufwand der separaten Auszeichnung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Auszeichnung. Eine Aufnahme eines Verbotes des Exportes von Abfällen in Nicht-EU-Länder war nach Auffassung des Ausschusses nicht möglich gewesen, da beim Export von Abfällen die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen und das Abfallverbringungsgesetz anzuwenden ist.

Dem Anliegen hatten somit sowohl rechtliche als auch ökologische Gründe entgegengestanden. Die Förderung biologisch abbaubarer Verpackungen kann sich laut Einschätzung des Ausschusses sogar als ökologisch kontraproduktiv erweisen, da u. a. mit einem sorglosen Entsorgungsverhalten zu rechnen ist und die biologische Abbaubarkeit nur in großtechnischen biologischen Behandlungsanlagen erfolgen kann.

Gleichwohl hatte der Ausschuss die Petition und ihr Anliegen teilweise als begründet und so bedeutend angesehen, dass er empfohlen hatte, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie außerdem den Fraktionen des deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit gefordert wurde, Konzepte zur Reduktion von Verpackungsmüll weiterzuentwickeln.

In seiner Antwort im Berichtsjahr verwies die Bundesregierung zunächst darauf, dass die Systembeteiligungsentgelte, welche die Herstellerinnen und Hersteller für das Inverkehrbringen von Verpackungen zu zahlen haben, sich bereits erhöhend auf den Warenpreis auswirken würden. Die Reduktion des Einsatzes stabiler Kunststoffe würde jedoch einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit darstellen, so dass diese konkrete Forderung nicht umsetzbar sei. Die Bundesregierung betonte jedoch, dass die Herstellerinnen und Hersteller bestimmter

Einwegkunststoffartikel stärker in die Verantwortung genommen und zur Erstattung von Kosten herangezogen werden sollen. Bezüglich der Problematik des Exportes von Abfällen in Nicht-EU-Länder erklärte sie außerdem, dass im März 2024 eine Neufassung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) verabschiedet worden sei. Diese beinhalte u. a. eine Beschränkung der Ausfuhr aller Abfälle, auch Kunststoffabfälle, in Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören. Ebenso regle sie eine verstärkte Überwachung der in OECD-Staaten ausgeführten Abfälle und die Festlegung klarer Kriterien, um zu verhindern, dass Abfälle fälschlicherweise als „Gebrauchtwaren“ ausgeführt werden.

2.14.3 Verbot von Einwegfeuerzeugen

Bereits im Jahr 2023 war das Anliegen an den Petitionsausschuss herangetragen worden, nicht nachfüllbare Einwegfeuerzeuge gesetzlich zu verbieten, weil diese umweltschädlich und aufgrund ihrer Zusammensetzung schwierig zu entsorgen seien.

Der Ausschuss hatte im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung festgestellt, dass ein Produktionsverbot besonderer verfassungsrechtlicher Rechtfertigungen bedarf und auch nur auf Ebene der Europäischen Union (EU) für den gesamten europäischen Binnenmarkt effektiv ist. Zwar hat die EU in bestimmten Bereichen Produktionsverbote erlassen, wenn eine besondere Dringlichkeit und Gefahren für Menschen und Umwelt vorliegen. Einwegfeuerzeuge zählen mangels bisheriger Verbreitung und Relevanz bei Strandfunden und sonstigen Analysen jedoch nicht zu den EU-rechtlich geregelten Einwegkunststoffprodukten.

Der Petitionsausschuss hatte das grundsätzliche Anliegen des Petenten, nicht nachfüllbare Einwegfeuerzeuge durch Alternativen zu ersetzen, jedoch begrüßt und es für geeignet gehalten, in die Vorbereitung von Initiativen der Bundesregierung auf europäischer Ebene einbezogen zu werden. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Durch die Materialüberweisung, die mit einer Berichtspflicht der Bundesregierung einher geht, hatte sich der Petitionsausschuss so die Möglichkeit eröffnet, nach einer gewissen Zeit noch einmal informiert zu werden, ob und inwieweit seine Empfehlungen umgesetzt worden sind.

In seiner Antwort im Juli 2024 erklärte das BMUV, dass sich am Verfahrensstand aktuell noch nichts geändert habe. Die EU-Einwegkunststoffrichtlinie zur Regelung von Produktverboten sehe jedoch eine Evaluierung bis zum 3. Juli 2027 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten weitere Produkte in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden, sofern sie einen vergleichbar hohen Verbreitungsgrad mit den entsprechend der Richtlinie bereits verbotenen Produkten aufweisen. Das BMUV sicherte zu, dass es aktiv am Evaluierungsprozess teilnehme und sich für die Prüfung des Verbots nicht nachfüllbarer Feuerzeuge einsetzen werde.

2.14.4 Bessere Absicherung der Trinkwasserversorgung auch in Dürrezeiten

Eine Petentin hatte sich mit der Forderung an den Petitionsausschuss gewandt, die Trinkwasserversorgung im Hinblick auf zukünftige Dürren durch umfassende Vorsorgemaßnahmen besser abzusichern. Zur Begründung hatte sie u. a. angeführt, dass Dürren zu den bedeutsamsten Umwelttrisiken der kommenden Jahre gehörten und die Vorsorge dagegen aus ihrer Sicht momentan unzureichend sei.

Im Rahmen der Prüfung der Eingabe und mit Bezug auf eine eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hatte der Ausschuss zunächst festgestellt, dass Deutschland grundsätzlich über ausreichend große Wasserreserven verfügt und sich derzeit nicht im „Wasserstress“ befindet. Von „Wasserstress“ wird gesprochen, wenn pro Jahr mehr als 20 Prozent der verfügbaren Wasserressourcen verbraucht werden, wobei sich durch den Klimawandel eine leichte Verschlechterung der Grundwasserneubildung abzeichnet. Das natürliche Wasserdargebot wird aber grundsätzlich ausreichen, um den Wasserbedarf zu decken. Probleme entstehen bei der Bodenfeuchte durch saisonale Verschiebungen der Niederschläge und regionale Defizite, aber auch durch unzureichenden Rückhalt von Wasser in der Fläche, u. a. auch durch einen Rückgang der Speicherfähigkeit von Böden. Davon ist die Trinkwasserversorgung jedoch nicht betroffen.

Um den zukünftigen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen gerecht werden zu können, entwickle das BMUV laut eigener Aussage derzeit zusammen mit den Bundesressorts und den Ländern eine „Nationale Wasserstrategie“ (NWS). Schon heute verpflichte das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jede Person zu einem sparsamen

Verbrauch von Wasser bei sämtlichen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (auch das Grundwasser) verbunden sind. Zudem seien Gewässer so zu bewirtschaften, dass u. a. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden. Laut Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode solle zusammen mit den Ländern ergänzend eine Leitlinie zu den Prioritäten bei Entnahmen von Wasser (insbesondere aus dem Grundwasser) erarbeitet werden, um die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Gebrauch auch in Knappheitssituationen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMUV – als Material zu überweisen, soweit die Nationale Wasserstrategie mit dem Ziel eines integrierten Wassermanagements umgesetzt und gemeinsam mit den Ländern die Leitlinie zur Wasserentnahme entwickelt wird. So war sichergestellt worden, dass dieses Anliegen in weitere Überlegungen zu dieser Thematik mit einbezogen wird und der Petitionsausschuss innerhalb eines gewissen Zeitrahmens auch über die aktuelle Entwicklung informiert bleibt.

In seiner Antwort im Berichtsjahr informierte das BMUV darüber, dass die NWS der Bundesregierung im März 2023 im Kabinett verabschiedet worden sei. Sie bestehe aus zehn verschiedenen Themenfeldern mit insgesamt 78 Einzelmaßnahmen, die kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden sollen. Dazu gehörten auch diverse Forschungsvorhaben als Vorbereitung für die Umsetzung einiger Einzelmaßnahmen, z. B. die Erstellung eines Fachkonzepts für ein deutschlandweites Echtzeitgrundwassermonitoring. Das Aktionsprogramm Wasser bündele sämtliche Maßnahmen und sei auf das Jahr 2030 ausgerichtet. Da aus Kapazitäts- und fachlichen Gründen nicht alle Einzelmaßnahmen zeitgleich umgesetzt werden könnten, erarbeite das BMUV nun gemeinsam mit den Ländern einen Priorisierungs- und Projektplan, der die Vernetzung mit bereits laufenden Aktivitäten aufgreife.

2.14.5 Schneekanonen und Klimaschutz

Zum Schutz der Umwelt war mit einer Petition an den Deutschen Bundestag ein Verbot von Schneekanonen für den Wintersport gefordert worden. Schneekanonen und die damit verbundene unnatürliche Schneedecke stellten nach Ansicht des Petenten ein Risiko für die fragile Alpenökologie dar. Es solle ein Zeichen gesetzt werden, dass der Klimaschutz mit der gebotenen Ernsthaftigkeit betrieben würde.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens u. a. fest, dass die Folgen des Klimawandels tatsächlich zunehmend spürbar sind und sich schon heute zeigen. In den tieferen Lagen der Alpen und den deutschen Mittelgebirgen fällt im Durchschnitt immer weniger Schnee. Es gibt immer weniger Skigebiete, die als schneesicher gelten. Zur Erhöhung der Schneesicherheit und zum Ausgleich der starken jährlichen Schwankungen der natürlichen Schneeverhältnisse hat die Anzahl der Anlagen zur künstlichen Beschneigung in den letzten Jahren zugenommen. Im Vergleich zu Italien, Österreich und der Schweiz, wo zwischen 50 und 90 Prozent der Pisten im Alpenraum beschneit werden könnten, liegt der Anteil an der beschneiten Pistenfläche in Bayern laut Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. bei 25 Prozent. Künstliche Beschneigung ist Studien zufolge keine langfristige und nachhaltige Anpassungsmaßnahme, da die Risiken des Klimawandels nur temporär und lokal begrenzt abgemildert und der Klimawandel dadurch verstärkt werden.

Ein Verbot von Schneekanonen könnte jedoch zu unerwünschten Verlagerungseffekten führen und Umwelt und Klima stärker belasten als sie zu schützen. Daher muss stets abgewogen werden, ob ein Verbot das geeignete Mittel sei, um das gewünschte Ziel zu erreichen, und ob es unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten verhältnismäßig ist. So werden die Auswirkungen von technischer Beschneigung auf Flora und Fauna wissenschaftlich kontrovers diskutiert. Bei den Auswirkungen auf die Tierwelt spielt vor allem der Lärm der Anlagen eine Rolle. Schneekanonen verursachen ungefähr so viel Lärm wie eine stark befahrene Straße. Da sie meist in den Abendstunden eingesetzt werden, stören sie Wildtiere während ihrer Ruhephasen.

Mit Blick auf soziale und ökonomische Aspekte sowie die Tourismusentwicklung kann ein Verbot von Schneekanonen in klassischen Wintersportgebieten zu schwierigeren Marktbedingungen für die dort tätigen Unternehmen führen und in der Folge einen Rückgang von Beschäftigung und Wertschöpfung verursachen. Angesichts dieser negativen Effekte und der Konkurrenz der tendenziell höher gelegenen Skigebiete in der Schweiz, Italien, Frankreich und teilweise Österreich stehen die deutschen Skigebiete unter einem enormen Handlungsdruck. Schließlich ist auch zu beachten, dass mehr deutsche Skifahrerinnen und Skifahrer die oft längere Anreise nach Österreich, Italien, Frankreich oder in die Schweiz in Kauf nehmen würden, wenn in den deutschen Skigebieten die Schneesicherheit abnehmen sollte und nicht durch technische Beschneigung aufgefangen werden könnte. Da hierdurch wiederum die klimaschädlichen Verkehrsemissionen zunehmen würden, ist aus Sicht des Petitionsausschusses der mit Abstand größte Hebel für einen klimafreundlicheren Skitourismus die Anreise umweltverträglicher zu gestalten, d. h. weg vom Pkw hin zu Bus und Bahn zu verlagern.

Der Petitionsausschuss empfahl nach einer umfassenden Abwägung der genannten Aspekte, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) – zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und es in zukünftige politische Überlegungen zu dem Thema mit einzubeziehen.

2.14.6 Einsammlung alter Handys und computergestützter Hardware

Mit einer Petition war gefordert worden, zur Milderung des Problems der Seltenen Erden an zentralen oder eventuell privaten Stellen alte Handys, aber auch andere Formen computergestützter Hardware, verbindlich einzusammeln. Der Petent hatte sein Anliegen u.a. damit begründet, dass gegen eine Entschädigung von 10 Euro pro Handy und 10 bis 30 Euro pro fester Prozessoreinheit große Mengen seltener Rohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden könnten. Die Ressourcen würden so besser eingesetzt und das Bewusstsein für eine Wiederverwendung optimiert werden.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden, hatte dort 76 Unterstützerinnen und Unterstützer und war in 12 Beiträgen diskutiert worden.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hatte der Petitionsausschuss das Anliegen, den Ressourcenschutz zu stärken, indem die in den hochwertigen Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK-Geräte) enthaltenen Rohstoffe durch eine getrennte Erfassung besser in den Kreislauf zurückgeführt werden, für nachvollziehbar erachtet. Eine Ausdehnung der Nutzungsdauer von Produkten, deren Herstellung als sehr ressourcenintensiv gilt, ist zur Reduzierung des Abfallaufkommens und der Einsparung von Ressourcen anzustreben. Mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) liegt bereits ein gewisses Regelungsregime vor.

So handelt es sich bei Mobilfunkgeräten und anderen ITK-Geräten um Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht im Restmüll entsorgt werden dürfen, sondern verpflichtend einer separaten Erfassung zuzuführen sind. Hierfür besteht in Deutschland eine gut ausgebaute Erfassungs- und Entsorgungsstruktur. Die Altgeräte können bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also beispielsweise beim kommunalen Wertstoffhof, und unter den dafür geregelten Voraussetzungen auch bei den Vertreiberinnen und Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten oder Lebensmitteln kostenlos zurückgegeben werden. Hierdurch steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits ein umfangreiches Rückgabernetz zur Verfügung. Durch die kostenlose Rückgabemöglichkeit besteht zudem bereits ein Anreiz, die Altgeräte auch in die vorgesehenen Strukturen zu geben. Diese kostenlosen und verbrauchernahen Rückgabemöglichkeiten sollten aus Sicht des Petitionsausschusses aber noch weiter ausgebaut werden.

Der Ausschuss hatte dabei die Notwendigkeit gesehen, die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker über die Rückgabemöglichkeiten und deren Gebührenfreiheit sowie über die Notwendigkeit der Zuführung zu einer getrennten Erfassung im Sinne des Ressourcenschutzes zu informieren und zu sensibilisieren. Aus diesem Grund hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – als Material zu überweisen, um dieses Anliegen in weitere Überlegungen zu gesetzlichen Regelungen mit einzubeziehen.

Die Ministerien erklärten in ihrer Antwort im Berichtsjahr, dass sie ebenfalls das Anliegen der Petition sehr begrüßen würden, wiesen aber u. a. darauf hin, dass eine weitergehende rechtliche Regelung im Sinne eines finanziellen Anreizes angesichts des europäischen Binnenmarktes erst auf europäischer Ebene geprüft werden müsste, eine rein nationale Maßnahme sei nicht umsetzbar. Das BMWK setze sich aber auf europäischer Ebene bei den laufenden Gesetzesvorhaben für eine Reduzierung des Abfallaufkommens sowie die Einsparung von Rohstoffen durch eine ausgedehnte Nutzungsdauer dieser Produkte ein. Zur Verbesserung der Sammelergebnisse werde das BMUV aber einen Gesetzentwurf zur Novellierung des ElektroG vorlegen, mit dem u. a. die Sammelleistung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte noch weiter gesteigert werden soll.

2.15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Zu diesem Ressort gingen im Berichtsjahr 126 Petitionen ein, das waren 20 weniger als im Vorjahr.

Als Schwerpunkte der Eingaben kristallisierten sich 2024 Eingaben zu den auch in der Gesellschaft kontrovers diskutierten Themen wie hohe Mietnebenkosten, die Heizkostenverordnung und verschiedene Aspekte des

Wohngeldgesetzes, wie z. B. die Wohngeldberechnung bei Rentenerhöhung, heraus. Auch wurde erneut die Erstellung einer monatlichen Übersicht des Heizkosten- und Wasserverbrauchs als unnötig kritisiert.

Mehrere beim Petitionsausschuss des Bundestages eingegangene Petitionen betrafen außerdem individuelle Bau- und Grundstücksangelegenheiten von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern (z. B. Baugenehmigungen) und kommunale Bausachen, für die jedoch die Länder zuständig sind. In solchen Fällen wurden die Petentinnen und Petenten entweder an die zuständige Stelle des jeweiligen Landes verwiesen oder die Eingaben direkt an den entsprechenden Landtag weitergeleitet.

Die Forderung nach einem Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland wurde auch im Berichtsjahr erneut mehrfach an den Ausschuss mit entsprechenden Petitionen herangetragen. Dieses Anliegen wurde in der 20. Wahlperiode bereits abschließend vom Ausschuss behandelt, so dass auf die entsprechende Materialüberweisung an die Bundesregierung zur Unterstützung des Anliegens verwiesen wurde.

Ein weiteres Beispiel aus diesem Ressort ist der Hilferuf eines Ehepaares mit Behinderung, das sich zum Thema barrierefreie Toiletten und Nutzung von sogenannten Euro-Schlüsseln für Behindertentoiletten auf Bahnhöfen und in öffentlichen Einrichtungen an den Ausschuss wandte und um Unterstützung bat. Da Behindertentoiletten kommunal betrieben werden, konnte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zwar leider nicht selbst im Sinne der Petenten tätig werden, teilte ihnen aber mit, an wen sie sich wenden können, und sandte ihnen zusätzlich die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 20/12602) auf eine entsprechende Anfrage zu diesem Thema zu, die unabhängig von der Petition bereits gestellt und in der diese tatsächlich bestehende Problematik umfassend erläutert wurde.

2.15.1 Einbau intelligenter Rauchmelder in Hochhäusern

Im Berichtsjahr erreichte den Deutschen Bundestag eine Petition, die das Ziel verfolgte, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hochhäusern zu verpflichten, intelligente Rauchmelder einzusetzen. Im Falle eines Brandes könnten die Bewohnerinnen und Bewohner so persönlich per E-Mail oder App benachrichtigt werden. Hochhausbrände in London und Valencia hätten gezeigt, dass bei solchen Ereignissen immer noch zu viele Menschen den Tod fänden. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und in 52 Beiträgen diskutiert, außerdem erhielt sie dort 30 Mitzeichnungen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Petition stellte der Ausschuss fest, dass der Brandschutz als Teil des Bauordnungsrechts der Zuständigkeit der Bundesländer unterliegt; die Anforderungen an den baulichen Brandschutz sind also in den 16 Landesbauordnungen der Bundesländer geregelt. Der Petent wurde deshalb an die Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz verwiesen.

Gleichwohl wurde der Petent über die wesentlichen Eckpunkte des Brandschutzkonzeptes der Musterhochhaus-Richtlinie informiert. Ein Bestandteil dieses Konzeptes ist es, die konstruktive Ausgestaltung des Gebäudes, die Baustoffeigenschaften und die sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung so aufeinander abzustimmen, dass ein Brandereignis nach Möglichkeit auf ein Geschoss beschränkt bleibt. Hochhäuser müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern haben, die alle Räume, Installationsschächte und -kanäle, Hohlräume von Systemböden und Hohlräume von Unterdecken vollständig überwachen. In Wohnungen genügen Rauchwarnmelder mit Netzstromversorgung.

Hochhäuser müssen ferner Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernehmen.

Für das Planen, Errichten und Betreiben von Alarmierungsanlagen sind entsprechende technische Regeln (Normen) einschlägig. Die konkrete Auslegung für ein Bauvorhaben erfolgt in einem objektspezifischen Brandschutzkonzept, welches zu den Bauantragsunterlagen gehört und einer Genehmigung bedarf.

Die vom Petenten vorgeschlagenen intelligenten Rauchmelder lösen nicht nur einen akustischen Alarm aus, sondern senden außerdem eine Benachrichtigung auf das Smartphone. Somit würde die Nutzerin bzw. der Nutzer auch unterwegs informiert. Diese Funktion geht deutlich über das bauaufsichtlich vorgeschriebene Anforderungsniveau der automatischen Alarmierung des Brandgeschosses zur schnellen Selbstrettung der Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Gebäude hinaus. Diese Art von Rauchmeldern würde aus Sicht des Ausschusses auch zu höheren Baukosten bei der Errichtung von Hochhäusern führen.

Brandereignisse in anderen Ländern waren nach Auffassung des Petitionsausschusses grundsätzlich nicht mit solchen in Deutschland vergleichbar, da hier andere, i. d. R. höhere bauaufsichtliche Anforderungen gelten. So sind z. B. bei der Errichtung von Hochhäusern in Deutschland generell nicht brennbare Baumaterialien vorgeschrieben. Mit Blick darauf sah der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Jahr 2024 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 127 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrafen. Damit hat sich die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (2023: 246) verringert. Dieser Rückgang ließ sich nicht auf einzelne Thematiken zurückführen, vielmehr betraf er alle Themengebiete nahezu gleichermaßen.

Wie in den Jahren zuvor hatten viele Eingaben im Geschäftsbereich des BMBF das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zum Gegenstand. Gefordert wurde beispielsweise eine Verbesserung des Verfahrens bei der Gewährung und Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG sowie eine Ausweitung der Leistungen nach dem BAföG.

Zahlreiche Petitionen betrafen außerdem das Schulwesen. Sie thematisierten zum Beispiel eine Anpassung von Unterrichtsinhalten oder die Einführung von Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing an Schulen. Eingaben dieser Art konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht behandeln, da aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung in aller Regel die Länder für diese Themen zuständig sind. Der Petitionsausschuss leitete diese Petitionen aber entweder direkt an die Landesparlamente weiter oder empfahl den Petentinnen und Petenten, sich mit ihren Anliegen dorthin zu wenden.

2.16.1 Stärkung der Interessen von Pflegekindern beim Leistungsbezug nach dem BAföG

In einer Petition war gefordert worden, dass im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ehemalige Pflegekinder in die Aufzählung der Fälle nach § 11 Absatz 3 BAföG aufgenommen werden. In diesen Fällen wird, anders als normalerweise üblich, bei der Berechnung der BAföG-Leistung das Einkommen der Eltern des Auszubildenden/ Studierenden nicht berücksichtigt.

Mit der Petition war kritisiert worden, dass nicht auch Personen, die durch richterlichen Beschluss von ihren leiblichen Eltern getrennt und einer Pflegefamilie bzw. einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege zugewiesen worden sind, nach Ende des Pflegeverhältnisses unabhängig vom Einkommen ihrer leiblichen Eltern gefördert werden würden. Oftmals werde den Eltern in diesen Fällen neben dem Aufenthaltsbestimmungs- auch das Sorgerecht entzogen. Die Gründe hierfür seien hauptsächlich schwere Vernachlässigungen, Gewalt oder sexueller Missbrauch. In diesen Fällen sei das im BAföG vorgeschriebene Verfahren unzumutbar, da es eine Kontaktaufnahme zwischen den Betroffenen und ihren leiblichen Eltern verlange.

Der Petitionsausschuss hatte zunächst hervorgehoben, dass der vom Petenten genannte Grundsatz, dass eine Förderung nach dem BAföG vom Einkommen der Eltern abhängt, sich aus zwei tragenden Prinzipien des deutschen gesellschafts- und familienpolitischen Staatsmodells ergibt: dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Familie und dem Subsidiaritätsprinzip.

Das im Sozialrecht verankerte Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass staatliche Unterstützungsleistungen nur gewährt werden, wenn weder von anderen staatlichen Einrichtungen Leistungen erbracht werden noch in der Familie ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Das heißt, dass erst die Unterhaltsverpflichteten zur finanziellen Unterstützung herangezogen werden, bevor auf öffentliche Gelder zur individuellen Ausbildungsfinanzierung zurückgegriffen wird. Das Vermögen und Einkommen der Eltern wird dementsprechend auf den lediglich nachrangig bestehenden Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderungsdienstleistung angerechnet (§ 11 Absatz 2 BAföG). Vorrangig ist der den Studierenden gegenüber ihren Eltern zustehende zivilrechtliche Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§§ 1601, 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Im Hinblick auf die vom Petenten beschriebenen Herausforderungen, die beim Kontakt mit leiblichen Eltern ehemaliger Pflegekinder möglicherweise auftreten könnten, hatte der Ausschuss festgehalten, dass im BAföG bereits vereinzelt Instrumente existierten, um das erforderliche Verfahren für die Betroffenen zumutbarer zu gestalten.

Gleichwohl war aus Sicht des Ausschusses im Interesse der Pflegekinder eine grundsätzliche Befassung mit dieser besonderen Problematik angezeigt, um den Belangen der Pflegekinder Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – zur Erwägung zu überweisen.

Mit einer solchen Überweisung zur Erwägung bringt der Ausschuss zum Ausdruck, dass die Petition nach seinem Dafürhalten zum Anlass genommen werden sollte, einen bestehenden Rechtsrahmen noch einmal zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung teilte die Bundesregierung, das zuständige Bundesministerium, dem Petitionsausschuss in solchen Fällen in einer gesonderten Stellungnahme nach einem gewissen Zeitraum mit.

Im Fall dieser Petition hat das BMBF im Berichtsjahr mitgeteilt, dass die nach dem geltenden Recht bestehenden Instrumente im BAföG ehemaligen Pflegekindern, die keinen Kontakt mehr zu ihren leiblichen Eltern wünschen, bereits hinreichenden und guten Schutz bieten würden. So bestehe für Auszubildende etwa die Möglichkeit, bei der BAföG-Antragstellung plausibel darzulegen, dass die Kontaktaufnahme zu ihren Eltern mit einer erheblichen psychischen Belastung für sie einhergehe. In diesen Fällen entfalle die Mitwirkungspflicht der Auszubildenden zur Kontaktaufnahme und das BAföG-Amt müsse die erforderlichen Erklärungen und Nachweise ohne Beteiligung der Auszubildenden direkt bei den Eltern anfordern. Um zu gewährleisten, dass diese gesetzliche Vorgabe auch in angemessener Art und Weise umgesetzt wird, seien die Länder im Rahmen der Bundesaufsicht mit BMBF-Erlass 431-42421-6 vom 2. September 2024 nochmals zum dahingehenden bundeseinheitlichen Vollzug angewiesen worden. Die mit der Petition konkret geforderte Ergänzung der elternunabhängigen Förderung nach § 11 Absatz 3 BAföG werde von der Bundesregierung allerdings im Ergebnis als nicht zielführend abgelehnt.

2.16.2 Verbesserung des Verfahrens beim Bundesverwaltungsamt in BAföG-Angelegenheiten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass im Zuge der Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) nur solche Auszubildende in Studiengängen gefördert werden sollten, in denen absoluter Mangel herrsche, wie beispielsweise in den Natur- oder Ingenieurwissenschaften.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass es – um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen – unbedingt notwendig sei, die dafür benötigten Fachleute auszubilden, damit neue Technologien in ausreichendem Maße entwickelt und gebaut werden könnten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ein, der die Eingabe in seine Beratung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ (27. BAföG-ÄndG, Bundestagsdrucksachen 20/1631 und 20/2244) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „BAföG existenzsichernd und krisenfest gestalten“ (Bundestagsdrucksache 20/1734) miteinbezog. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/2399 wurde das Anliegen des Petenten indes nicht berücksichtigt, weil sich die Grundprinzipien des BAföG durch das 27. BAföG-ÄndG nicht geändert haben.

Der Petitionsausschuss führte aus, dass zu den Grundprinzipien des BAföG die freie Wahl des Ausbildungsganges gehört – unabhängig von arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Gesichtspunkten. Das BAföG ist danach gerade kein Instrument der Bedarfslenkung. Entsprechend § 1 BAföG besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass das BAföG damit der Ausschöpfung des Bildungspotenzials in der Bevölkerung und der Sicherstellung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen dient und stellte fest, dass das Grundprinzip der freien Wahl des Ausbildungsganges insoweit unabdingbar ist. Er teilte den Standpunkt der Bundesregierung, dass die Grundprinzipien des BAföG auch künftig nicht verändert werden sollen und das Anliegen des Petenten insoweit nicht unterstützt werden kann. Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 12 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betrafen. Die Anzahl an Petitionen, die in diesem Bereich eingereicht wurde, verringerte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als die Hälfte (2023: 30).

In den eingegangenen Petitionen wurde überwiegend Kritik an der Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit geübt. Eine Reihe von Eingaben war mit der Forderung nach einer Reduzierung der Entwicklungshilfe verbunden. So wollte eine Petition beispielsweise erreichen, dass Staaten mit Atomwaffen und Raumfahrt oder Staaten, die Russland nach seinem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen, keine Entwicklungshilfe erhalten sollten. Eine andere Petition forderte darüber hinaus eine pauschale Reduktion der Entwicklungshilfe um 50 Prozent und eine Verwendung der freigewordenen Mittel für Infrastrukturprojekte in Deutschland.

Demgegenüber sprachen sich einige Petentinnen und Petenten für eine Ausweitung der Entwicklungshilfe aus. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Auszahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Entwicklungsländern vorgeschlagen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AEKV e. V.	Aufarbeitung und Erforschung Kinderverschickung e. V.
AfA	Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (zur Schätzung der Nutzungsdauer von Anlagegütern)
AG	Aktiengesellschaft
AO	Anforderungen an elektrische Aufzeichnungssysteme
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVBFernwärmeV	Verordnung über die Versorgung mit Fernwärme
BAFA	Bundesamt für Ausfuhrkontrolle
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BBhVVwV	Bundesbeihilfeverordnung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBVAnpÄndG	Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BPrA	Bundespräsidialamt

BS	Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten
BT	Deutscher Bundestag
BR	Bundesrat
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CO₂	Kohlenstoffdioxid
CRPD	Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (englisch: Committee on the Rights of Persons with Disabilities)
CSDDD	Europäische Lieferkettenrichtlinie (englisch: Corporate Sustainability Due Diligence Directive)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
EnergieStG	Energiesteuergesetz
ENO	Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse
EnSiG	Energiesicherheitsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut
EP	Europäisches Parlament
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FASD	Fetale Alkoholspektrumstörung
FeNO	fraktioniertes exhalierendes Stickstoffmonoxid
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GdB	Grad der Behinderung
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVWG	Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz
HwO	Handwerksordnung
HzP	Hilfe zur Pflege
IfD	Institut für Demoskopie Allensbach
IfM	Institut für Mittelstandsforschung Bonn
IGeL	individuelle Gesundheitsleistungen
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (englisch: International Labour Organization)
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation (englisch: International Maritime Organization)
IOI	Internationales Ombudsmann Institut
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITK-Geräte	Informations- und Telekommunikationsgeräte
JFD	Jugendfreiwilligendienst
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHV	Kommunikationshilfenverordnung
KI	Künstliche Intelligenz
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
Kita	Kindertagesstätte
kWp	Kilowattpeak (Maßeinheit, unter der die maximale Leistung von Photovoltaikanlagen unter Optimalbedingungen angegeben wird)
LasthandhabV	Lasthandhabungsverordnung
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz
Lkw	Lastkraftwagen
LMIV	Lebensmittel-Informationsverordnung
LNG	verflüssigtes Erdgas (englisch: Liquefied Natural Gas)
ME/CFS	Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom
MiLoG	Mindestlohngesetz
NATO	Nordatlantikpakt
NWS	Nationale Wasserstrategie
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAuswV	Personalausweisverordnung
PDF	(trans-)portables Dokumentenformat (englisch: Portable Document Format)
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PKV	Private Krankenversicherung

PostG	Postgesetz
RSF	Schnelle Unterstützungskräfte, eine paramilitärische Gruppe im Sudan (englisch: Rapid Support Forces)
SAF	Sudanesische Streitkräfte
SBG	Sozialgesetzbuch
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StGB	Strafgesetzbuch
StrÖff	Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
UN	Vereinte Nationen (englisch: United Nations)
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
US	Vereinigte Staaten [von Amerika] (englisch: United States)
UstG	Umsatzsteuergesetz
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VR China	Volksrepublik China
VVA	Verordnung über die Verbringung von Abfällen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages im Jahr 2024****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 ***

Zeitraum	Arbeitstage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171

* Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

Zeitraum	Arbeitstage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730
Jahr 2021	253	11.667	46,11	12.720	5.165	1.034
Jahr 2022	254	13.242	52,13	11.187	4.964	744
Jahr 2023	251	11.410	45,46	12.370	4.965	580
Jahr 2024	250	9.260	37,04	10.786	4.106	440

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *

Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654

* Ohne elektronische Postausgänge.

Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268
Jahr 2021	253	60.470	239,01	55.273	5.197
Jahr 2022	254	75.132	295,80	68.303	6.829
Jahr 2023	251	82.821	329,96	76.030	6.791
Jahr 2024	250	70.325	281,30	64.473	5.852

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Ressorts	Jahr 2024	in v. H.	Jahr 2023	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	12	0,13	5	0,04	7
02	Deutscher Bundestag	326	3,52	392	3,44	-66
03	Bundesrat	1	0,01	0	0,00	1
04	Bundeskanzleramt	199	2,15	225	1,97	-26
05	Auswärtiges Amt	496	5,36	769	6,74	-273
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	1.526	16,48	1.506	13,20	20
07	Bundesministerium der Justiz	1.203	12,99	1.387	12,16	-184
08	Bundesministerium der Finanzen	712	7,69	825	7,23	-113
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	453	4,89	907	7,95	-454
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	185	2,00	208	1,82	-23
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.279	13,81	1.516	13,29	-237
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	658	7,11	889	7,79	-231
14	Bundesministerium der Verteidigung	193	2,08	242	2,12	-49
15	Bundesministerium für Gesundheit	953	10,29	1.195	10,47	-242
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	192	2,07	275	2,41	-83
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	188	2,03	242	2,12	-54
19	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	126	1,36	146	1,28	-20
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12	0,13	30	0,26	-18
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	129	1,39	246	2,16	-117
	gesamt	8.843	95,50	11.005	96,45	-2.162
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	417	4,50	405	3,55	12
	insgesamt	9.260	100,00	11.410	100,00	-2.150

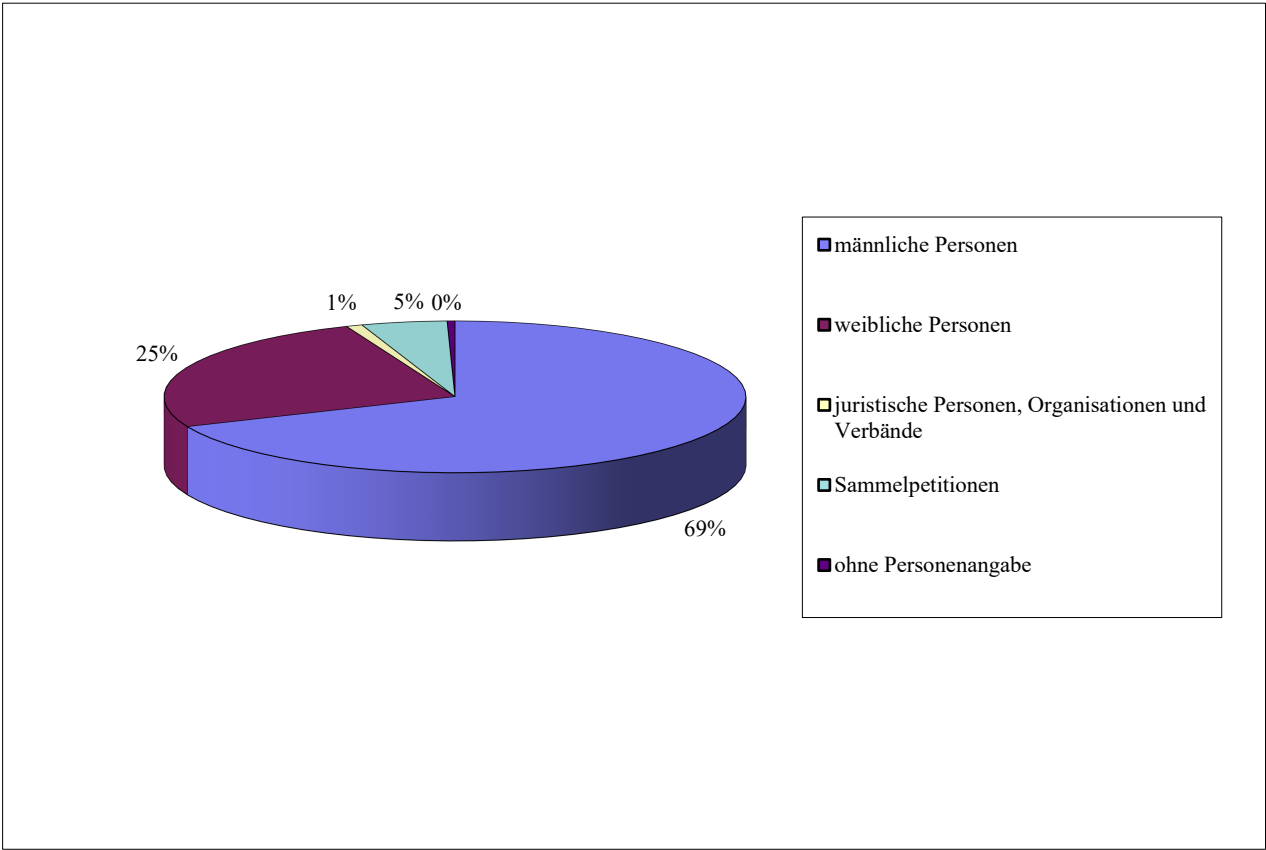
b) nach Personen

Personen	Jahr 2024	in v. H.	Jahr 2023	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	6.346	68,53	8.008	70,18	-1.662
b) weibliche	2.350	25,38	2.644	23,17	-294
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	83	0,90	86	0,75	-3
3. Sammelpetitionen *	441	4,76	608	5,33	-167
4. ohne Personenangabe	40	0,43	64	0,56	-24
insgesamt **	9.260	100,00	11.410	100,00	-2.150

* Mit insgesamt 722.639 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zu demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages elektronisch mitgezeichnet wurden).

** Darin enthalten sind 3.015 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 32,56 Prozent der Neueingänge.

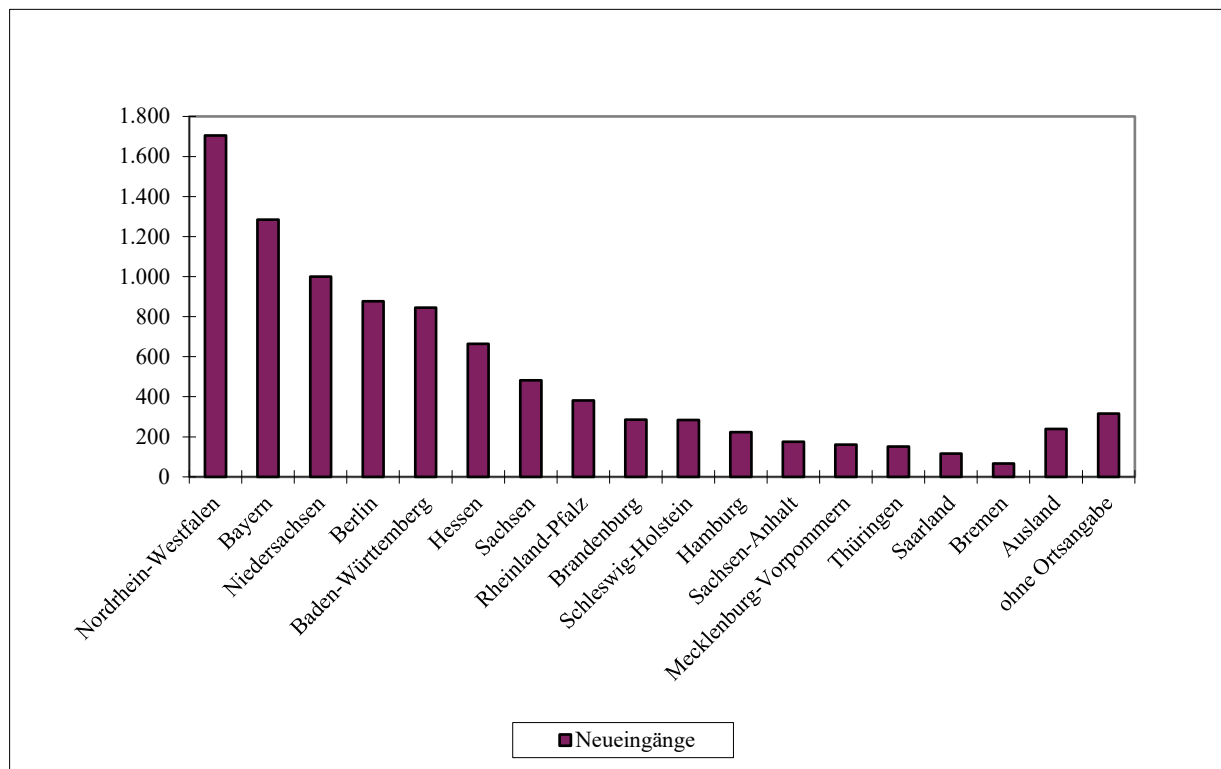
Anzahl der Eingaben im Jahr 2024: Prozentwerte gerundet



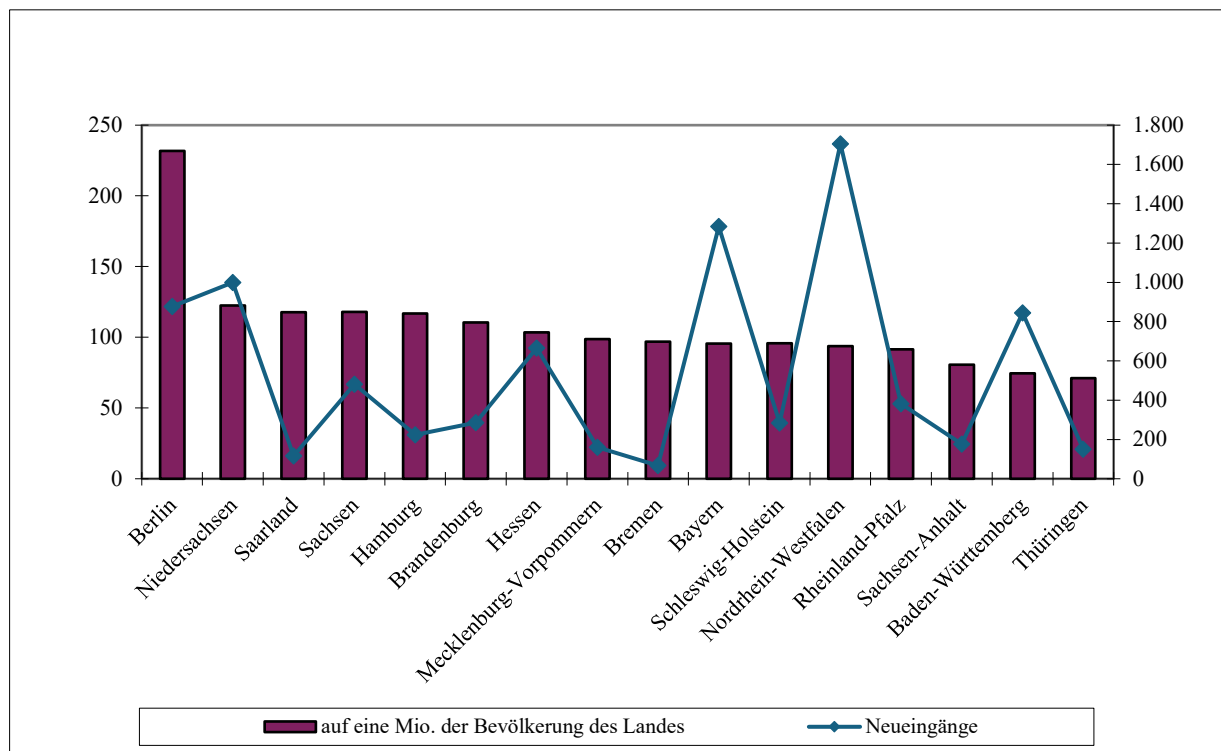
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2024	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2023	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	845	75	9,13	966	86	8,47	-121
Bayern	1.284	96	13,87	1.631	122	14,29	-347
Berlin	877	232	9,47	950	253	8,33	-73
Brandenburg	285	110	3,08	365	142	3,20	-80
Bremen	67	97	0,72	53	77	0,46	14
Hamburg	223	117	2,41	225	119	1,97	-2
Hessen	665	104	7,18	807	126	7,07	-142
Mecklenburg-Vorpommern	161	99	1,74	243	149	2,13	-82
Niedersachsen	1.000	123	10,80	1.235	152	10,82	-235
Nordrhein-Westfalen	1.705	94	18,41	2.114	117	18,53	-409
Rheinland-Pfalz	382	92	4,13	479	115	4,20	-97
Saarland	176	81	1,90	229	105	2,01	-53
Sachsen	482	118	5,21	639	156	5,60	-157
Sachsen-Anhalt	117	118	1,26	150	151	1,31	-33
Schleswig-Holstein	284	96	3,07	332	112	2,91	-48
Thüringen	151	71	1,63	228	107	2,00	-77
Ausland	240		2,59	267		2,34	-27
ohne Ortsangabe	316		3,41	497		4,36	-181
insgesamt	9.260		100,00	11.410		100,00	-2.150

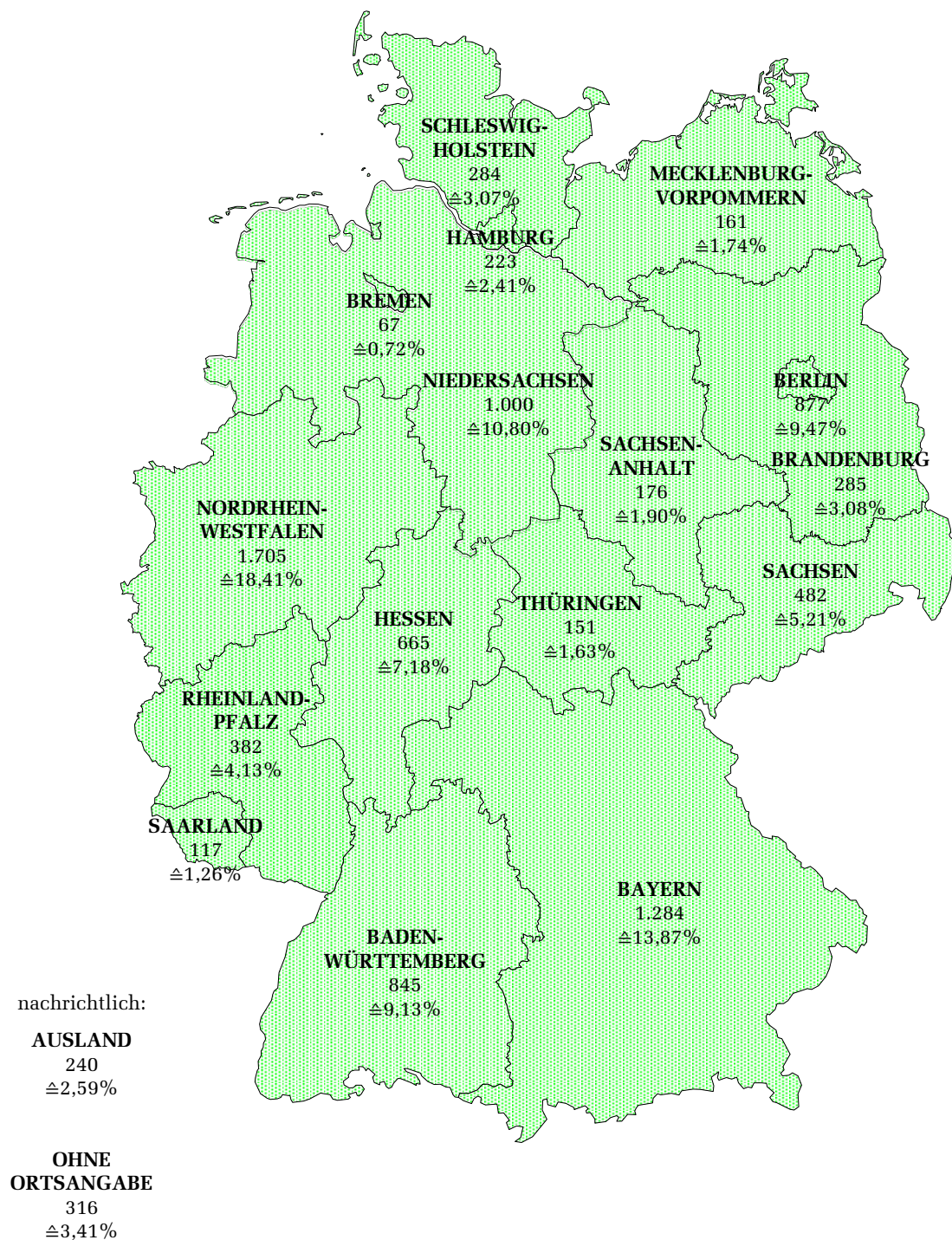
Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2024 in absoluten Zahlen



Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2024 auf eine Million der Bevölkerung des Landes



Neueingänge im Jahr 2024 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (in Prozent)



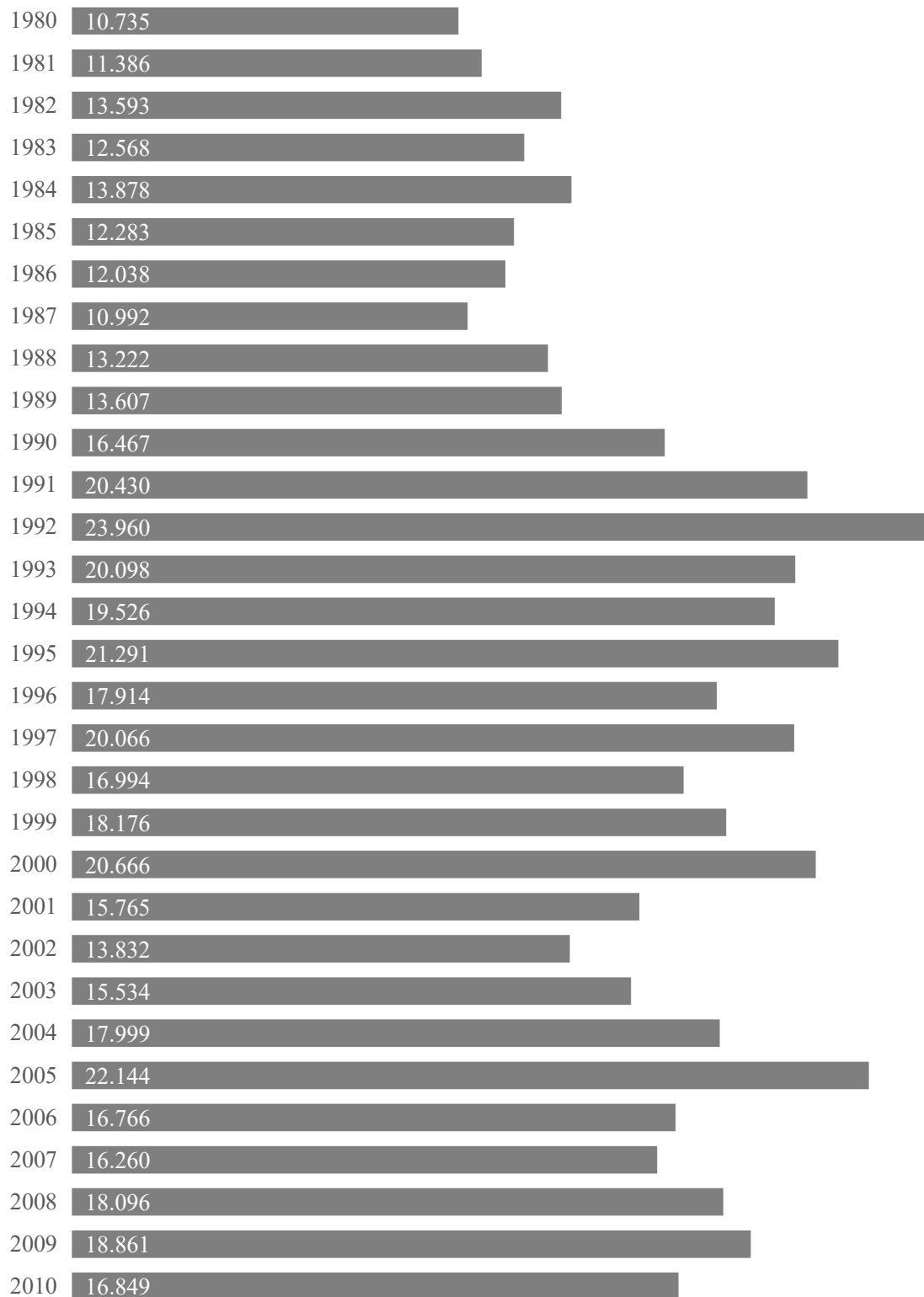
D. Art der Erledigung der Petitionen

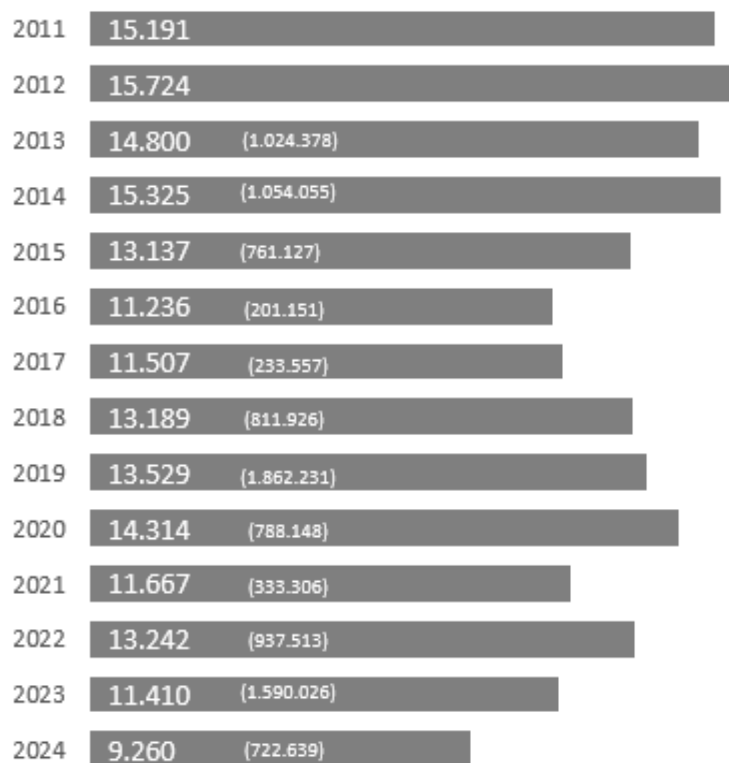
Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2024)</i>	12.255	*	100,00 in Prozent
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	973		7,94
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	50		0,41
b) Überweisung zur Erwägung	26		0,21
c) Überweisung als Material	620		5,06
d) Schlichte Überweisung	141		1,15
3. Schlichte Überweisung an die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag	1		0,01
4. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	146	129	1,19
5. Zuleitung an die Beauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag		2	
6. Zuleitung an die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs		2	
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	9	21	0,07
8. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	62	58	0,51
9. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.557		45,34
insgesamt	7.585	212	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	2.312		18,87
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.906		15,55
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	452		3,69
insgesamt	4.670		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer





Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützungen“ abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2024	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Baden-Württemberg	62	13,19	0,67
Bayern	60	12,77	0,65
Berlin	66	14,04	0,71
Brandenburg	9	1,91	0,10
Bremen	5	1,06	0,05
Hamburg	9	1,91	0,10
Hessen	29	6,17	0,31
Mecklenburg-Vorpommern	6	1,28	0,06
Niedersachsen	38	8,09	0,41
Nordrhein-Westfalen	100	21,28	1,08
Rheinland-Pfalz	18	3,83	0,19
Saarland	13	2,77	0,14
Sachsen	25	5,32	0,27
Sachsen-Anhalt	1	0,21	0,01
Schleswig-Holstein	21	4,47	0,23
Thüringen	8	1,70	0,09
insgesamt	470	100,00	5,08

G. Massen- und Sammelpetitionen 2024 *

(mit 1.000 oder mehr Mitzeichnungen, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition werden die Fortführung und Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefordert.	278.535
2	Mit der Petition soll erreicht werden, die allgemeine Corona-Impfpflicht abzuschaffen und die Bevölkerung darüber zu informieren, dass auch gegen COVID-19 geimpfte Menschen das Virus übertragen können.	134.694
3	Mit der Petition wird gefordert, die Freiwilligendienste durch verschiedene Maßnahmen attraktiver zu gestalten.	102.216
4	Der Petent fordert, das seit 1. Januar 2019 geltende Verpackungsgesetz dahingehend zu ändern, dass es durch konkrete Maßnahmen ergänzt wird, welche die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen im Lebensmittelsektor stark reduzieren.	95.338
5	Mit der Petition soll erreicht werden, den von Pflegebedürftigen insbesondere in der vollstationären Pflege zu zahlenden Eigenanteil in seiner Höhe gesetzlich zu begrenzen und über die gesamte Dauer der Pflegebedürftigkeit planbar zu gestalten.	82.056
6	Mit der Petition werden geeignete Maßnahmen gefordert, damit in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Kliniken flächendeckend und in allen Altersgruppen ausreichend Personal und genügend Zeit für eine gute Behandlung zur Verfügung stehen.	73.490
7	Mit der Petition wird gefordert, die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen in der medizinischen Versorgung zu beenden und ihre medizinische und pflegerische Betreuung nach den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu gestalten.	62.099
8	Mit der Petition wird gefordert, die vor der Küste Rügens geplanten zusätzlichen LNG-Terminals nicht in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen.	61.443
9	Der Petent fordert mit Blick auf die gegenwärtige Energiekrise die sofortige Aufhebung der Atomausstiegs-Paragrafen des Atomgesetzes und eine Prüfung der sicherheitstechnischen Betriebserlaubnis, um deutschen Kernkraftwerken den Weiterbetrieb zu ermöglichen.	58.499
10	Mit der Petition wird ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Umstellung des Bausektors auf nachhaltiges Bauen und Betreiben von Gebäuden gefordert, welches einen Wandel bewirken soll, insbesondere in Bezug auf Baustoffe, deren Kreislauffähigkeit, den Schutz von Bestandsgebäuden, die Biodiversität und die fachspezifische Lehre und Ausbildung.	57.477
11	Mit der Petition werden für die elektronische Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und vertragsärztlichen Verordnungen sowie für alle künftigen Anwendungen innerhalb der Telematikinfrastruktur prinzipiell Flächentests über zwölf Monate gefordert. Ferner sollen insbesondere bei technischen Störungen im Regelbetrieb Ersatzverfahren dauerhaft ermöglicht werden.	55.603
12	Die Petentin fordert, von einer Reduzierung der Einkommensgrenze beim Elterngeld Abstand zu nehmen.	54.000
13	Mit der Petition wird das Bundesfinanzministerium als Vertreter des Anteilseigners Bund an der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft aufgefordert, die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten bei T-Mobile US zu kontrollieren und darauf hinzuwirken, dass Unternehmen mit Bundesbeteiligung an allen Standorten ihrer Auslandsgesellschaften und -beteiligungen die Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umsetzen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht daran hindern, sich gewerkschaftlich zu organisieren und ihre Rechte auszuüben.	50.607
14	Mit der Petition wird die vollwertige Anerkennung von in Indien vollzogenen und staatlich anerkannten Adoptionen gefordert.	50.307
15	Mit der Petition werden günstigere Preise für Mobilfunkverträge in Deutschland gefordert.	35.649
16	Mit der Petition soll eine Überarbeitung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte im Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter und zur Sicherstellung der Versorgung erreicht werden.	35.481

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
17	Mit der Petition wird gefordert, dass der Grundbetrag beim Entgelt der Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorübergehend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.	27.445
18	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Kinder, deren Eltern getrennt leben, durch beide Elternteile im Wege der Doppelresidenz, auch Wechselmodell genannt, betreut werden und dass diese Form der Betreuung als vorrangig zu prüfende Option und Leitbild im Familienrecht vorgegeben wird.	17.556
19	Mit der Petition wird gefordert, das "Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften" auf die Vorgaben der diesem Gesetz zugrundeliegenden EU-Verordnungen zurückzuführen und die darüber hinausgehenden bürokratischen Regelungen zurückzunehmen.	14.141
20	Die Petition soll erreichen, zum Anlass des 70. Jahrestages des Grundgesetzes den Menschen, die in Deutschland lediglich über ein kurzfristiges Bleiberecht oder eine Duldung verfügen, sowie "illegalisierten" Personen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und die notwendige staatliche Unterstützung bereitzustellen.	10.193
21	Die Petentin fordert, die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in verschiedenen Bereichen gegenüber dem bisherigen Verfahren zu erleichtern, z. B. indem fachärztlich verordnete Leistungen nicht mehr durch die Krankenkassen und zum Teil auch noch unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes überprüft werden sollen.	9.505
22	Mit der Petition wird gefordert, eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes zu verabschieden, so dass Patientinnen und Patienten, bei denen anstatt einer ärztlichen Verschreibung nur eine Empfehlung für eine Behandlung mit Cannabispräparaten vorliegt, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.	6.653
23	Der Petent fordert vom Deutschen Bundestag, zu beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg eine Ausweitung der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg (im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens) auszuhandeln mit dem Ziel, die Freigrenze von 19 auf 55 Arbeitstage für Grenzpendlerinnen und -pendler zu erweitern.	6.286
24	Die Petition richtet sich gegen weitere Einschränkungen oder Verbote von privatem Silvesterfeuerwerk.	5.612
25	Mit der Petition wird die Einführung eines bundeseinheitlichen Stundenlohns für Pflegefachkräfte von 24 Euro gefordert.	4.486
26	Der Petent will mit seiner Eingabe die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene erreichen.	3.723
27	Die Petentin fordert die Einführung einer gesetzlichen Regelung, welche die Durchsetzung einer Impfpflicht in der Bunderepublik Deutschland gesetzlich verbietet und Impfungen ohne Einverständnis ausschließt.	3.559
28	Mit der Petition wird gefordert, Lebensmittel mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum nicht mit 19 Prozent bzw. sieben Prozent, sondern mit null Prozent zu besteuern.	2.561
29	Der Petent möchte eine bundesweit einheitlich zu treffende gesetzliche Legalisierung von sogenannten Raves sowie die kostenfreie und unbürokratische Bereitstellung von für derartige kulturelle Zusammenkünfte geeigneten Flächen, die sich in staatlichem Besitz befinden, erreichen.	2.532
30	Mit der Petition wird gefordert, dass Eltern auch weiterhin mehr als einen Basiselterngeld-Monat parallel beziehen können.	2.478
31	Mit der Petition wird eine umweltschutzrechtliche Neuordnung und Änderung des Bundesberggesetzes unter Verweis auf Artikel 20a des Grundgesetzes, den Weltklimavertrag von 2015 und die Wasserrahmenrichtlinie gefordert.	2.356
32	Die Petentin fordert, den Tunnelbau im Rahmen der Bundesstraße 289 in Kauerndorf (Landkreis Kulmbach) sofort zu stoppen und zur Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner weniger invasive Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu treffen.	2.279
33	Der Petent fordert, dass auch Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften den Leistungszuschlag nach § 43c Sozialgesetzbuch Elftes Buch erhalten sollen.	2.184
34	Mit der Petition wird die Einführung des Merkzeichens W im Schwerbehindertenausweis für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung – beispielsweise Autismus – gefordert.	2.164
35	Mit der Petition wird gefordert, die psychologische Folter des Journalisten Julian Assange und den damit verbundenen Angriff auf die Pressefreiheit in Deutschland und Europa zu verurteilen.	2.084

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
36	Mit der Petition wird gefordert, den Schutz der Grundrechte durch eine Ergänzung von Artikel 19 des Grundgesetzes zu stärken. Gemäß dieser Ergänzung sollten Gesetze, welche die Grundrechte einschränken, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages bedürfen.	1.880
37	Der Petent fordert, dass der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn AG für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Behinderung für ein flexibles Reisen rund um die Uhr verfügbar sein soll.	1.391
38	Mit der Petition wird eine Corona Impfpflicht für alle gefordert.	1.323
39	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Ärztinnen und Ärzte auf Wunsch aktive Sterbehilfe leisten dürfen.	1.315
40	Mit der Petition wird gefordert, den Kauf von sexuellen Handlungen im Rahmen der Prostitution nach Vorbild des schwedischen Modells unter Strafe zu stellen.	1.293
41	Der Petent spricht sich in seiner Eingabe gegen die Einführung einer CO2-Steuer aus.	1.262
42	Mit der Petition wird die Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortsdurchfahrt Winterhausen (Bayern) beanstandet und es werden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen gefordert.	1.244
43	Mit der Petition wird gefordert, dass der Progressionsvorbehalt beim Elterngeld, wodurch der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngelds ermittelt wird, mit sofortiger Wirkung abgeschafft wird (§ 32b Einkommensteuergesetz).	1.164
44	Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Rudolf Duala Manga Bell und Ngoso Din, die in der Kolonialzeit im heutigen Kamerun von der deutschen Kolonialregierung hingerichtet wurden, rehabilitiert werden.	1.161
45	Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, über ein allgemeines Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen, 80 km/h außerorts und 30 km/h innerorts zu debattieren und abzustimmen, um unabhängiger von russischen Energieimporten zu werden und den russischen Krieg in der Ukraine zu stoppen.	1.100

H. Öffentliche Petitionen 2024**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
- b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Entzug der Grundrechte von offen rechtsextremistisch auftretenden Personen gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes	6.657 a) 6.651 b) 6	477
2	Beibehaltung der gesetzlichen Erstattungsregelung für homöopathische und anthroposophische Arzneimittel sowie homöopathische Leistungen in der GKV	195.616 a) 58.516 b) 137.100	959
3	Änderungen des Unterhaltsvorschutzgesetzes zugunsten von Alleinerziehenden und deren Kindern	8299 a) 8299 b) 0	65
4	Volldeklaration aller in Deutschland verkaufter Honige	6193 a) 1136 b) 5057	27
5	Maßnahmen zur Befreiung von zu Unrecht im Iran inhaftierten deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, mehr Schutz für die von Verfolgung bedrohten Exil-Iranerinnen und Exil-Iranern in Deutschland und ein bundesweiter Abschiebestopp für Iran	9065 a) 9065 b) 0	78
6	Stärkung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	216.254 a) 25.203 b) 191.051	128
7	Verschärfung der Gesetze in Bezug auf das Posten und Vermarkten von Kindern im Internet	54.130 a) 54.130 b) 0	176
8	Reform der Tarifstruktur und Vertragspraxis der GEMA sowie eine verbesserte Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt	57.337 a) 18.418 b) 38.919	130
9	Vollständige und unverzügliche Abschaffung der Anbindehaltung von Rindern sowie ein komplettes Verbot sämtlicher Käfighaltungen	22.587 a) 14.897 b) 7.690	101
10	Umgehende Anpassung der Bundesverkehrswegeplanung an die internationalen und nationalen Naturschutz- und Klimaziele	22.444 a) 19.667 b) 2.777	145
11	Gesetzesinitiative zur Sicherung der Selbstständigkeit von Lehrkräften und So-lo-selbstständigen im Bildungs- und Kulturbereich	17.009 a) 17.009 b) 0	208

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2024

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Kinder- und Jugendhilfe Anliegen: Mit der Petition werden die Fortführung sowie auch die Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	24.11.2022	2024 Positiv Das BMFSFJ betonte zunächst, dass es im Sinne der Nachhaltigkeit, das Ziel verfolge, die sprachliche Bildung im Bereich der Kindertagesbetreuung aus dem Status eines Modellprojekts herauszuholen und in den Strukturen der zuständigen Länder zu verankern. Um den Ländern in diesem Transferprozess entgegenzukommen und den beteiligten Einrichtungen Planungssicherheit zu geben, habe man für eine Programmverlängerung in der Übergangszeit noch einmal 109 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Knapp 90 Prozent der Sprach-Kitas seien auch 2023 im Programm verblieben. Das BMFSFJ teilte weiterhin mit, dass das Bundesprogramm Sprach-Kitas mit Ablauf des 30. Juni 2023 inzwischen final in die Zuständigkeit der Länder übergegangen sei. Alle Länder hätten Voraussetzungen geschaffen, die Sprach-Kitas in ihren Landesstrukturen fortzusetzen, sei es mit Landesmitteln oder mit Mitteln zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes. Elf Länder würden Mittel des KiTa-Qualitätsgesetzes nutzen, um die Sprachliche Bildung nach Auslaufen des Bundesprogramms innerhalb der jeweiligen Länderstruktur weiterzuführen. Dabei würden die wesentlichen Strukturen des Programms (Funktionsstellen und Fachberatungen) in den meisten Ländern aufrechterhalten. Andere Länder hätten sich entschieden, die Sprach-Kitas mit eigenen Landesprogrammen zu verbinden oder Teilstrukturen in ihren Landes-Kita-Gesetzen zu verankern.
Betreff: Europäische Union Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union für die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips und eine Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen auf alle Belange einsetzt. »öffentliche Petition«	16.03.2022	2024 Positiv Das AA erklärte, dass es sich für eine noch handlungsfähigere und strategisch souveräne EU einsetze, wozu auch die Überführung der Einstimmigkeit im EU-Ministerrat in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in die qualifizierte Mehrheitsentscheidung entlang des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 16. März 2023 gehöre. Die europäischen Verträge sähen bereits heute Möglichkeiten qualifizierter Mehrheitsentscheidungen in der GASP vor. Eine Ausweitung dieser Mehrheitsentscheidungen erfordere Einvernehmen unter den Mitgliedstaaten. In der Erklärung von Granada vom 6. Oktober 2023 hätten die Staats- und Regierungschefs der EU die Notwendigkeit von Reformen inklusive der Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen mit begleitenden Mechanismen zum Schutz nationaler Kerninteressen bereits zum Ausdruck gebracht.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Zur Unterstützung dieses Ziels habe man auf Initiative der Bundesministerin des Auswärtigen im Mai 2023 in Brüssel eine Freundesgruppe auf Ebene der Außenministerinnen und -minister der EU-Mitgliedstaaten zu dem Thema ins Leben gerufen. Darüber hinaus habe sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 22. November 2023 ebenfalls für solch eine Ausweitung ausgesprochen. Um die EU im Innern und nach außen zukunftsfest zu machen, und um insbesondere mit Blick auf künftige EU-Erweiterungen die Handlungsfähigkeit der EU zu gewährleisten, werde sich die Bundesregierung auch weiterhin in allen relevanten EU-Foren nach Kräften hierfür einsetzen.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent beschwert sich über das Verwaltungshandeln der Knappschaft im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Kostenübernahme für ein Arzneimittel mit dem Wirkstoff Dronabinol.	11.05.2023	2024 Negativ Das BMG teilte mit, dass es den Genehmigungsvorbehalt nach § 31 Absatz 6 Satz 2 Fünftes Sozialgesetzbuch weiterhin für erforderlich halte, weil damit dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung getragen werde, welche die Erstattung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis ermögliche, obwohl kein genügend hoher Evidenzlevel vorliege, der üblicherweise für die Erstattung der GKV verlangt werde. Erleichterungen für einen Bezug von medizinischem Cannabis habe der Gesetzgeber mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz Ende Juli 2023 auf den Weg gebracht. Dadurch entfalle beispielsweise zukünftig der Genehmigungsvorbehalt der GKV für bestimmte Facharztgruppen. Der G-BA sei daraufhin vom Gesetzgeber beauftragt worden, Details zur Festlegung von Facharztgruppen und den erforderlichen Qualifikationen, bei denen der Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen bei der erstmaligen Verordnung von Cannabis entfallen könne, zu regeln. Aufgrund der inhaltlich anspruchsvollen Beratungen dauern diese laut G-BA noch an. Darüber hinaus habe man die Genehmigungsfristen der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes verkürzt, um die Versorgung mit Cannabis zu beschleunigen.
Betreff: Außenpolitik Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eingefrorene Gelder im Rahmen des Ukraine-Konflikts anlassbezogen humanitären Zwecken zukommen zu lassen. (Leitakte mit 5 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	25.05.2023	2024 Positiv Das AA verwies darauf, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene konstruktiv in die Beratungen des Europäischen Rates in Bezug auf den Umgang mit eingefrorenen und immobilisierten russischen Vermögenswerten einbringe. Ziel dieser Beratungen sei es – in Abstimmung mit unseren Partnern und im Einklang mit dem Unionsrecht sowie dem internationalen Recht – entscheidende Fortschritte in der Frage zu erzielen, wie außerordentliche Einnahmen privater Rechtspersonen, die direkt aus Russlands immobilisierten Vermögenswerten stammen, in die Unterstützung und den Wiederaufbau der Ukraine geleitet werden könnten. Deutschland habe eine von der Ukraine initiierte und von den Vereinten Nationen im November 2022 verabschiedete Resolution unterstützt und setze sich für deren Umsetzung ein. Diese Resolution stelle die Notwendigkeit der Schaffung eines internationalen

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Mechanismus zur Wiedergutmachung für Sach- und Personenschäden, die durch völkerrechtswidriges Handeln der Russischen Föderation in oder gegen die Ukraine verursacht worden seien, fest. Diese Resolution habe jedoch nur einen empfehlenden Charakter – sowohl gegenüber der Russischen Föderation als auch mit Blick auf die internationale Gemeinschaft – da die Generalversammlung keine Befugnis habe, Zwangsmaßnahmen zum Nachteil einzelner Staaten zu beschließen. Es stehe jedoch allen Staaten frei, sich an einer etwaigen Umsetzung der Resolution bzw. der Schaffung eines internationalen Wiedergutmachungsmechanismus zu beteiligen. Deutschland bringe sich von Beginn an intensiv in die Ausgestaltung ein und werde dies auch weiterhin tun, um einen rechtlich tragfähigen und effektiven Wiedergutmachungsmechanismus in Gang zu setzen.
Betreff: Mutterschutzgesetz Anliegen: Mit der Petition wird eine Gleichbehandlung von nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Schwangeren gefordert. (Leitakte mit 17 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	15.06.2023	2024 Positiv Das BMFSFJ erklärte, dass es zur Schaffung einer evidenzbasierten Faktengrundlage zusammen mit dem Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach) im Rahmen einer Bedarfsanalyse eine Befragung von Selbständigen entwickelt habe. Gleichzeitig sei vom BMWK in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesministerien und den Spitzenverbänden von GKV und PKV beim Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM Bonn) eine Datenrecherche in Auftrag gegeben worden. Im Juni 2024 habe dann ein Workshop zum Bedarf und der Ideensammlung unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin des BMFSFJ sowie weiteren Beteiligten stattgefunden. Sowohl das IfD Allensbach als auch das IfM Bonn hätten hier ihre Ergebnisse präsentieren können. Darüber hinaus habe es verschiedene Impulse von Verbänden und Betroffenen gegeben, auch der Petentin sei die Möglichkeit gegeben worden, ihre Forderungen und Beweggründe darzustellen. Im Rahmen des Workshops habe man zudem die Bedarfe von Gründerinnen und Unternehmerinnen in verschiedenen betrieblichen, wirtschaftlichen und Lebenssituationen rund um die Geburt eines Kindes erörtert sowie verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Erkenntnisse dieses Workshops seien u. a. gewesen, dass 85 Prozent der selbständigen Frauen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mutterschutz dieser Personengruppe fordern, jedoch 44 Prozent der Befragten die bereits vorhandenen Möglichkeiten für einen bezahlten Mutterschutz von GKV und PKV nicht kennen würden. Infolgedessen sei eine Dringlichkeit festgestellt worden, die Informationen über diese Möglichkeiten besser zu verbreiten. Viele Selbständige hätten ebenso eine Verbesserung des Angebots der Kindertagesbetreuung, insbesondere im ersten Lebensjahr, auch auf dem Land und in Randzeiten, gefordert. In Folge des Workshops habe man im BMFSFJ und im BMWK einen Schwerpunkt der weiteren Behandlung des Themas auf die Weiterentwicklung der Information Selbständiger sowie auf die Weiterentwicklung und Prüfung der diskutierten Lösungsansätze für die Absicherung des Lebensunterhaltes

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		selbständiger Frauen in der Zeit um die Geburt gelegt. So habe das BMWK mit betroffenen Institutionen bereits einen Text mit Basisinformationen zu den bestehenden Absicherungsmöglichkeiten für selbstständige Frauen erarbeitet und diesen den Mitgliedern des Aktionsplans „Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand“ mit dem Ziel, ihn zeitnah auf zentralen Webseiten zu veröffentlichen, zur Verfügung gestellt. Eine abschließende politische Beurteilung zur Thematik sei angesichts der noch nicht abgeschlossenen Erarbeitung von Informationen und Lösungsansätzen sowie der fortlaufenden Gespräche im parlamentarischen Raum noch nicht möglich.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in verschiedenen Bereichen gegenüber dem bisherigen Verfahren zu erleichtern, indem insbesondere verordnete Leistungen nicht mehr durch die Krankenkassen, ggf. unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes, überprüft werden sollen. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	12.10.2023	2024 Positiv Das BMG teilte mit, die Bundesregierung teile die Auffassung des Petitionsausschusses, dass es sich um ein bedeutsames Thema handele und der Zugang insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu medizinisch notwendigen Hilfsmitteln gestärkt und verbessert werden solle. Daher würden auch intensiv Möglichkeiten geprüft, den Zugang zu medizinisch erforderlichen Hilfsmitteln für bestimmte Personengruppen verfahrensrechtlich zu vereinfachen und zeitlich zu verkürzen. Überlegungen eines regelhaften Verzichts auf die Einbindung des Medizinischen Dienstes in die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit von Hilfsmittelanträgen bestimmter Versichertengruppen spielten dabei eine übergeordnete Rolle. Eine Verschlankung des Bewilligungsverfahrens in besonders gelagerten Fällen solle zu deutlich kürzeren Verfahren und einer schnelleren Versorgung der Betroffenen führen. Es sei geplant, einen entsprechenden Regelungsentwurf zeitnah vorzulegen.
Betreff: Freiwilliges Soziales Jahr Anliegen: Mit der Petition wird die gleiche "Besoldung" von freiwillig Wehrdienstleistenden und Freiwilligendienstleistenden gefordert. »öffentliche Petition«	30.11.2023	2024 Positiv Das BMFSFJ erklärte zunächst, dass der Freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz der Bundeswehr ein 2021 gestartetes neues Format des zuvor schon existierenden freiwilligen Wehrdienstes nach den Regelungen des Soldatengesetzes sei. Durch den Einsatz dieser Freiwilligen nur im Heimatschutz komme dieser freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz den Inlandsfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) am nächsten. Dennoch sei er mit einem FSJ bzw. FÖJ nicht vergleichbar, weil er – im Anschluss an die aktive Dienstzeit – das zur Verfügung stehen für den Reservistendienst für sechs Jahre umfasse. Diese Verpflichtungen gingen über einen (Bundes-) Jugendfreiwilligendienst (JFD/ BFD) deutlich hinaus. Zudem gäben das JFD-Gesetz sowie das BFD-Gesetz eine arbeitsmarktneutrale Ausgestaltung beider Formate vor, weshalb die Freiwilligen in diesen Diensten keine Vergütung, sondern ein Taschengeld erhalten würden. Es seien zur besseren Anerkennung der Freiwilligendienstleistenden vom BMFSFJ jedoch gesetzliche Regelungen für eine allgemein, aber auch finanziell

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		verbesserte Anerkennung auf den Weg gebracht worden. So habe das Bundeskabinett 2023 ein Freiwilligen-Teilzeitgesetz beschlossen, welches neben besseren Möglichkeiten der Teilzeit auch eine Taschengelderhöhung der Freiwilligendienste enthalte. Konkret solle die Obergrenze von 453 Euro monatlich auf 604 Euro monatlich steigen. Zusätzlich dürften die Einsatzstellen neben dem Taschengeld Mobilitätzuschläge auszahlen. Dieses Gesetz solle im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten.
Betreff: Bundesfreiwilligendienst Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Freiwilligendienste durch verschiedene Maßnahmen attraktiver zu gestalten. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	30.11.2023	2024 Positiv Das BMFSFJ betonte, es würde die Ansicht des Ausschusses teilen, dass die Freiwilligen in den Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts leisten und die Freiwilligendienste ein Motor der Demokratie mit einzigartiger Reichweite darstellen. Vor diesem Hintergrund erleichtere man mit dem Gesetzentwurf zum Freiwilligen-Teilzeitgesetz den Zugang zu den Freiwilligendiensten und öffne sie für einen breiteren Kreis an Interessierten, indem man die Teilzeitmöglichkeiten für Personen unter 27 Jahren erweitere und es – anders als bisher – allen Freiwilligen ermögliche, ihren Freiwilligendienst in Teilzeit abzuleisten, so dass ihnen mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt würden. Zudem sei vorgesehen, Trägern und Einsatzstellen einen größeren Spielraum bei der Bemessung des Taschengeldes zu geben sowie die jährlich anzupassende Obergrenze des Taschengeldes zukünftig – anstatt wie bisher bei sechs Prozent – nun bei acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung festzusetzen. Dadurch erhöhe sich das höchstmöglich zu bezahlende Taschengeld im Jahr 2024 auf 604 Euro monatlich. Zusätzliche gäbe es dann auch die Möglichkeit von Mobilitätzuschlägen, z. B. in Form von Fahrtkostenzuschüssen, Fahrkartenausgabe oder (anteiliger) Kostenerstattung für die Anschaffung eines Fahrrades. Man werde sich aufgrund der hohen Bedeutung auch in Zukunft für die Sicherung von Freiwilligendiensten stark machen.
Betreff: Bundesministerium der Verteidigung Anliegen: Der Petent fordert, Militärübungen in Zeiten überdurchschnittlich hoher Brandgefahr zu unterlassen, Militärübungen grundsätzlich nur bei ausreichendem Brandschutz durchzuführen und auf Sprengungen im Meer zu Testzwecken zu verzichten.	21.03.2024	2024 Negativ Das BMVg erläuterte, dass es für die Untersuchung und Bewertung von neuen Waffen bzw. Munition – einschließlich von Raketen – zwingend erforderlich sei, Erprobungen durchzuführen. Dies stelle die sichere Funktion der Systeme unter allen Einsatzbedingungen sicher und diene damit dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten beim Umgang mit diesen Systemen. Auch für die allgemeine und einsatzvorbereitende Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten sei es unabdingbar, dass mit den hierfür erforderlichen Waffen ausgebildet und unter realistischen Bedingungen auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr geübt werde. Das Grundgesetz gebe dem Bund den verfassungsrechtlich normierten Auftrag der Landesverteidigung, wozu auch gehöre, die Voraussetzungen für die notwendige Ausbildung zu schaffen und zu

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		erhalten, um für diesen Auftrag die erforderliche Einsatzfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten und zivilen Beschäftigten herzustellen. Bei der Planung von Erprobungen, Ausbildungen und Übungen würden auf Basis einer belastbaren Risikoanalyse immer angemessene Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Hierbei würden alle relevanten Indikatoren wie der Waldbrandindex oder der Graslandfeuerindex berücksichtigt. Zudem habe die Bundeswehr für den abwehrenden Brandschutz auf den Truppenübungsplätzen und den Testgeländen der Wehrtechnischen Dienststellen Bundesfeuerwehren aufgestellt. Die Durchführbarkeit von Schieß- und Übungsvorhaben würde jeweils von den Entscheidungsträgern vor Ort im Rahmen einer Risikoanalyse geprüft und eine Durchführung finde nur statt, wenn die Bundesfeuerwehr eine bedarfs- und vorschriftenkonforme Personal- und Materialstärke aufweise. Die Testsprengungen im Meer seien angesichts der insgesamt verschärften Bedrohungslage, z. B. durch Piraterie und im Zuge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, ebenso essenziell. Anhand der Ergebnisse könnten die Sicherheit für die Soldatinnen und Soldaten an Bord und im Einsatz verbessert und die Daten zur Validierung von Simulationsmodellen verwendet werden, die bestimmte tatsächliche Sprengungen teilweise ersetzen oder minimieren würden. Man führe diese Sprengungen auch stets in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durch und konzipiere Schutzmaßnahmen, so dass die Umweltauswirkungen minimiert würden. Darüberhinausgehende Einschränkungen – wie in der Petition gefordert – könnten vor diesem Hintergrund nicht in Aussicht gestellt werden.
Betreff: Grundsatzfragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigung ("Minijobs") innerhalb eines Arbeitsverhältnisses rückgängig gemacht werden kann. »öffentliche Petition«	04.07.2024	2024 Positiv Das BMAS betonte, es teile die Ansicht des Petitionsausschusses, dass die Möglichkeit des Widerrufs der Befreiung bei geringfügig Beschäftigten die Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse erhöhen könne. Gleichzeitig gebe es aber zu bedenken, dass der durch den Widerruf der Befreiung entstehende Mehraufwand für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Minijob-Zentrale nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Dieser zusätzliche Aufwand könne insbesondere bei Beschäftigten mit mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Um sowohl dem sozialpolitischen Aspekt als auch der administrativen Handhabbarkeit angemessen Rechnung zu tragen, bestünde aus Sicht des BMAS ein gangbarer Weg darin, einen einmaligen Widerruf der Befreiung zukünftig zu erlauben. Ständige Wechsel geringfügig Beschäftigter zwischen der grundsätzlich bestehenden Rentenversicherungspflicht und der Befreiung von derselben wären so ausgeschlossen und ein Mehraufwand begrenzt. Man werde die konkrete Umsetzbarkeit dieser Lösung in rechtlicher und praktischer Hinsicht prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung erarbeiten.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Anliegen: Mit der Petition werden anhaltende Qualitätsdefizite bei der Briefzustellung durch die Deutsche Post AG in Berlin beanstandet. Zudem wird gefordert, stärkere Sanktionsbefugnisse für die Bundesnetzagentur bei entsprechenden Mängeln einzuführen. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	02.07.2020	2024 Positiv Das BMWK verwies darauf, dass die rechtliche Verankerung der Pflicht für Postdienstleister, am postgesetzlichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, im Rahmen einer Änderung des Postgesetzes bereits in der 19. Legislaturperiode umgesetzt worden sei. Gleichwohl bestünde die Notwendigkeit einer umfassenden Postrechtsreform fort. In einem ersten Schritt habe es dazu einen ersten Stakeholder-Dialog mit Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Instituten, Mitarbeitenden der Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Bundesministerien und anderen Behörden gegeben. Themen seien u. a. der Universaldienst der Zukunft sowie die Weiterentwicklung der Marktregulierung gewesen. Im Rahmen der angekündigten Novelle des Postgesetzes würden auch die Forderungen der Petition, eine weitere Sicherstellung des postalischen Universaldienstes sowie die Verbesserung des Kundenschatzes, aufgegriffen werden. Zum 19. Juli 2024 sei nun dieses angekündigte, von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und vom Deutschen Bundestag verabschiedete Postrechtsmodernisierungsgesetz nach erfolgter Zustimmung im Bundesrat in Kraft getreten. Damit könne die Bundesnetzagentur die Einhaltung postgesetzlicher Vorgaben stärker kontrollieren und wirksame Maßnahmen ergreifen, indem sie – anders als bisher – konkrete Anordnungen treffen und Zwangsgelder durchsetzen könne. Dies könne insbesondere zur Anwendung kommen, wenn ein Universaldienstleister seine Verpflichtungen aus dem Gesetz andauernd, wiederholt oder schwerwiegend nicht erfülle. Außerdem bestünde nun eine Rechtsgrundlage, um Verstöße durch Bußgelder zu sanktionieren. Zusätzlich würden nun die Vorgaben des Universaldienstes, also der Grundversorgung, im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst, um sicherzustellen, dass sich wandelnde Bedürfnisse optimal in den Universaldienstvorgaben widerspiegeln.
Betreff: Lärmschutz im Luftverkehr Anliegen: Die Petition richtet sich gegen die neue Flugroute, die sogenannte kurze Südabkurvung, am Flughafen Leipzig/Halle.	29.06.2017	2024 Negativ Das BMDV teilte mit, dass mit Inkrafttreten der 14. Änderungsverordnung zur 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung die sogenannte „kurze Südabkurvung“ am Verkehrsflughafen Leipzig/ Halle 2007 eingeführt worden sei. In Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht sei die Rechtmäßigkeit der festgelegten Flugverfahren, und damit auch die „kurze Südabkurvung“, bestätigt worden. Flugverfahren müssten sich an den gültigen Planfeststellungsbeschluss halten und die zuständige Planfeststellungsbehörde könne gemäß des Luftverkehrsgesetzes Bedingungen für die Zulässigkeit von Überflügen über bestimmtes Gebiet festlegen. Die Entscheidung hierüber liege jedoch nicht in der Zuständigkeit des BMDV.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Außenpolitik Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, Deutschland möge die Freiheitsbewegung in Iran mit konkreter Politik unterstützen. (Leitakte mit 52 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	30.11.2023	2024 Negativ Das AA verwies darauf, dass der Geschäftsträger der Islamischen Republik Iran im Oktober ins AA einbestellt worden sei. Außerdem habe der deutsche Botschafter in Teheran am gleichen Tag gegenüber dem Außenminister der Islamischen Republik eine Protestdemonstration durchgeführt. Im Anschluss habe die Bundesaußenministerin den deutschen Botschafter zu Konsultationen nach Berlin zurückgerufen und angekündigt, dass die drei Generalkonsulate in Frankfurt am Main, Hamburg und München zum November 2024 den konsularischen Dienstbetrieb einstellen würden. Die Bundesregierung befürworte eine Listung der Islamischen Revolutionsgarden unter dem EU-Antiterror-Sanktionsregime und setze sich hierfür bei ihren Partnern in der EU ein. Derzeit würden EU-interne Abstimmungsprozesse dazu laufen, die der Geheimhaltung unterliegen. Entscheidungen über Listungen müssten von allen Mitgliedstaaten der EU im Konsens getroffen werden.
Betreff: Krankheitsbekämpfung Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Versorgung bei Erkrankung am Chronischen Fatigue Syndrom (CFS), auch Myalgische Enzephalomyelitis (ME) genannt, durch eine Ergänzung des Sozialgesetzbuches V Gesetzliche Krankenversicherung, durch Aufklärung der Ärzteschaft und umfassende Investitionen in die biomedizinische Erforschung dieser Krankheit zu verbessern sowie den Betroffenen dauerhaft beizustehen, etwa durch Benennung einer/s Beauftragten oder durch Schaffung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe. (Leitakte mit 25 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	06.07.2023	2024 Negativ Das BMG betonte zunächst, dass die Mechanismen der Entstehung und der Aufrechterhaltung des Symptomkomplexes der ME bzw. des CFS wissenschaftlich bis heute leider unzureichend verstanden würden. Vor diesem Hintergrund fördere die Bundesregierung verschiedene Forschungsprojekte zu ME/ CFS und Long-Covid, deren Symptomatiken sich stark überschneiden würden. Außerdem verwies man auf das Krankenhausentlastungsgesetz, das einen gesetzlichen Auftrag an den G-BA enthalte, in einer Richtlinie Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Personen mit Long-/Post-COVID zu beschließen. Davon würden auch ME/ CFS-Betroffene profitieren. Zur Verbesserung der Aufklärung der Allgemeinbevölkerung, aber auch der Ärzte- und Psychotherapeuten-schaft habe das BMG zusätzlich einen wissenschaftlichen Bericht in Auftrag gegeben, der auch in der Fort- und Weiterbildung dieser Berufsgruppen genutzt werden soll. Er informiere evidenzbasiert und allgemeinverständlich über den aktuellen Wissensstand zu ME/ CFS und ist über www.iqwig.de oder www.bmg-longcovid.de abrufbar. Zur Frage der Anerkennung der Erkrankung durch das Versorgungsamt sowie zur Pflegebegutachtung, erklärte das BMG, dass die Grundsätze für die Bewertung des Grades der Behinderung (GdB) in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt seien. Bei ME/ CFS könne der GdB, je nach Ausprägung der Symptomatik, zwischen 0 und 100 liegen. Sollte die Ausprägung im Laufe der Zeit schwanken, werde in solchen Fällen von einem „durchschnittlichen“ Ausmaß der Beeinträchtigung ausgegangen. GdB-Feststellungen würden den zuständigen Versorgungsämtern in den Ländern bzw. Kommunen obliegen. Für die Sicherstellung der ausreichenden Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter durch geeignete Personalauswahl und Fortbildung seien

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		demnach ebenfalls die Länder bzw. Kommunen zuständig. Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sei in den bundesweit einheitlich geltenden Begutachtungs-Richtlinien für alle Gutachterdienste verbindlich geregelt. Im Rahmen der Begutachtung würde durch eine Untersuchung die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen ermittelt (z. B. Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung). Den Einschränkungen durch ME/ CFS würde in der Pflegebegutachtung u. a. bei der Einschätzung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten eines Menschen Rechnung getragen. Den Gutachterinnen und Gutachtern würde außerdem eine medizinische Informationsschrift zu dieser Erkrankungsgruppe zur Verfügung gestellt, die auch als Basis für fundierte Weiterbildungen über die Auswirkungen des CFS (der ME) bzw. des Long-/Post-COVID-Syndroms diene.

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2024

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Beihilfavorschriften des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass der Daten- und Persönlichkeitsschutz von beihilfeberechtigten volljährigen Kindern und weiteren Familienangehörigen im Rahmen der Psychotherapie sowie in allen anderen fachmedizinischen Bereichen den Standards der gesetzlich Versicherten angeglichen wird. »öffentliche Petition«	07.04.2022	2024 Negativ Das BMI teilte mit, dass es seiner Ansicht nach zur Lösung der mit der Petition aufgezeigten Problematik des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keiner Änderung des Beihilferechts bedürfe, denn die Bundesbeihilfeverordnung biete bereits ein Instrumentarium, um zu verhindern, dass berücksichtigungsfähige Angehörige die Zustimmung der oder des Beihilfeberechtigten benötigten, um selbst Beihilfe zu beantragen. Demnach könne die Festsetzungsstelle zur Vermeidung unbilliger Härten nach vorheriger Anhörung der oder des Beihilfeberechtigten zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter ohne Zustimmung der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfe selbst beantragen. Eine unbillige Härte könne u.a. dann gegeben sein, wenn zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der volljährigen Tochter die Beihilfestellung durch den beihilfeberechtigten Vater nicht zuzumuten sei. Nach Auffassung des BMI sei eine vorherige Anhörung, meist in schriftlicher Form, aus Rechtsgründen allerdings notwendig, da das Recht auf Beihilfe ein höchstpersönliches Recht der im Beamtenverhältnis stehenden Person darstelle. Eine Verletzung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der berücksichtigungsfähigen Person liege dadurch nicht vor, da weder Gründe noch Motivlage oder Art der Behandlung bekannt gegeben würden, sondern nur die Tatsache, dass Beihilfe nunmehr eigenständig von der berücksichtigungsfähigen Person beantragt werde. Zudem genieße das Verfahren breite Akzeptanz und auch die Länder – zuständig für ihr jeweils eigenes Beihilfesystem – lehnten ein eigenes, voraussetzungsloses Antragsrecht für berücksichtigungsfähige Personen ab. Infolgedessen sehe man keinen praktischen Bedarf für eine Modifizierung des geltenden Verfahrens im Sinne der Petition.
Betreff: Mietrecht Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, in das Bürgerliche Gesetzbuch einen Anspruch des Mieters aufzunehmen, vom Vermieter eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung verlangen zu können. »öffentliche Petition«	01.12.2022	2024 Negativ Das BMJ erklärte, dass aktuell in der Praxis zwar zu beobachten sei, dass Vermieterinnen und Vermieter von Interessierten, die einen Mietvertrag abschließen möchten, eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung verlangten, konkrete Zahlen hierzu seien dem BMJ jedoch nicht bekannt. Die Verbände von Mietenden und Vermietenden gingen – soweit bekannt – durchaus differenziert mit diesem Thema um. Interessenverbände von Vermietenden betonten, dass Mietende keinen Anspruch gegenüber ihrem Vor-Vermietenden auf Erteilung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung hätten und Vermietende das Mietverhältnis nicht zwangsweise vom Vorliegen einer solchen Bescheinigung abhängig machen sollten. Der Deutsche Mieterbund halte sich an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2009, in welcher eine generelle Pflicht zur Ausstellung dieser Bescheinigung verneint worden wäre.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Des Weiteren würde die Einführung der Verpflichtung zur Ausstellung eines solchen Dokuments in Gebieten mit besonders angespanntem Wohnungsmarkt nicht zwangsläufig die Chancen auf eine Wohnung verbessern, denn Vermietende wären auch bei einer bestehenden Pflicht zur Erteilung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung nicht daran gehindert, noch weitergehende Bestätigungen zu verlangen. Gegen eine von der Petition geforderte zeitnahe Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung – möglichst vor Ablauf des Mietverhältnisses – zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, spreche zudem das Recht des Vor-Vermietenden, innerhalb einer angemessenen Frist nach Ende des Mietverhältnisses zu entscheiden, ob und in welcher Weise er die Kautions zur Abdeckung etwaiger noch bestehender Ansprüche verwenden möchte.
Betreff: Strafrechtliche Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes Anliegen: Mit der Petition wird insbesondere gefordert, allen Opfern, deren Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung abgelehnt worden sind, die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung zu gewähren. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	26.01.2023	2024 Negativ Das BMJ teilte mit, dass sich der Deutsche Bundestag bereits bei der Einführung der Vermutungsregelung für DDR-Heimkinder in § 10 Absatz 3 des StrRehaG im Jahr 2019 ausdrücklich mit der Frage eines Zweitantragsrechts in Fällen, in denen ein (erster) Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt und ein neuer (zweiter) Antrag aber – aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen des StrRehaG zugunsten des Antragsstellers – Erfolg haben könnte, auseinandergesetzt habe. Der Gesetzgeber habe sich damals gegen ein solches Recht entschieden und stattdessen in Fällen bereits rechtskräftig abgelehnter Rehabilitierungsanträge einen neuen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 8 Absatz 4 StrRehaG eingeführt, um das Schicksal der Opfer anzuerkennen und das erfahrene Unrecht zu mildern. Dies liege darin begründet, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ein gerichtliches Verfahren sei und mit einer gerichtlichen Entscheidung ende, weshalb ein wie mit der Petition gefordertes Zweitantragsrecht damit nicht vereinbar wäre. Das BMJ wies zusätzlich darauf hin, dass für eine bestimmte Gruppe von DDR-Heimkindern stattdessen ein zusätzlicher Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG begründet sei. Im Ergebnis halte das BMJ die geltende Rechtslage für sachgerecht und unterstütze keinen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf.
Betreff: Rehabilitierung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR Anliegen: Die Petentin fordert als Tochter eines von einem Sowjetischen Militärtribunal Verurteilten Entschädigungsleistungen.	25.05.2023	2024 Negativ Das BMJ erklärte, dass es einen Referentenentwurf zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zum Thema „SED-Opfer“ erarbeitet und im Mai 2024 in die Ressortabstimmung gegeben habe, welcher keine neuen Erleichterungen für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden vorsehe. Begründet werde dies mit dem Ergebnis einer erneuten Prüfung sowie einer im November 2023 durchgeführten Bund-Länder-Besprechung, die zu dem Ergebnis geführt hätten, dass die bestehenden

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des im Januar 2024 in Kraft getretenen neuen Sozialen Entschädigungsrechts etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung bzw. Repressionsmaßnahmen und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung trage. So verlange das Gesetz für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung lediglich die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, welche bereits gegeben sei, wenn nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spreche. Die aktuelle Rechtslage biete also bereits einen Rahmen, der es SED-Opfern und allen anderen dem Sozialen Entschädigungsrecht unterfallenden Personengruppen spürbar erleichtere, gesundheitliche Folgeschäden – auch noch nach langer Zeit – geltend zu machen.
Betreff: Visaangelegenheiten Anliegen: Der Petent fordert, dass für Personen mit deutscher und chinesischer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit geschaffen wird, dass zur Ausreise aus China ein Visum in den chinesischen Reisepass eingetragen wird.	21.09.2023	2024 Negativ Laut AA stünden der Forderung grundsätzliche rechtliche Hindernisse entgegen. So dürfe deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern kein Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, da sie keine ausländischen Personen seien. Auch die Erteilung eines Schengen-Visums komme für sie nicht in Betracht, da sie gemäß dem Visakodex in Verbindung mit der Visum-Verordnung der EU nicht zu den visumpflichtigen Staatsangehörigen von Drittländern gehören würden. Deutsche Staatsangehörige würden vielmehr der Passpflicht unterliegen, sie müssten sich also bei der Einreise in und bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet mit einem deutschen Reisedokument ausweisen. Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen fiktiv und ausnahmsweise deutsche Staatsangehörige als Ausländer im Sinne des Aufenthaltsrechts zu behandeln, sei mehrfach geprüft worden. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der geltende Rechtsrahmen diese Möglichkeit nicht eröffne. Die Frage, ob und ggf. wie dieser so geändert werden könne, dass so etwas künftig möglich sei für deutsche Staatsangehörige, die daneben noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, stoße auf allgemeine rechtliche, verfassungsrechtliche und auch politische Bedenken. Darüber hinaus stünden dieser fiktiven Betrachtung als Ausländerin bzw. Ausländer nach wie vor negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit im Reiseverkehr entgegen.
Betreff: Anrechnung von Zeiten der Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen auch dann der Rentenversicherungspflicht unterliegen und Entgeltpunkte erhalten, wenn sie neben der Pflege noch eine über 30 Stunden wöchentlich hinausgehende berufliche Tätigkeit ausüben. (Leitakte mit zwei Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	21.09.2023	2024 Negativ Das BMAS betonte zunächst, dass vorrangig die häusliche Pflege unterstützt werden solle, damit Pflegebedürftige so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben könnten. Die Pflegeversicherung übernehme die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung dann, wenn die Pflegeperson regelmäßig neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflegezeiten stelle keinen allgemeinen

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Nachteilsausgleich für besonders belastete Pflegepersonen dar, sondern gleiche ausschließlich Lücken in der Alterssicherung, die durch Pflege Tätigkeiten entstehen, in pauschaler Form aus. Sie sei also für Pflegepersonen gedacht, die wegen der Pflege ihre Erwerbstätigkeit so erheblich einschränken, dass sie neben einer finanziellen Einbuße auch deutliche Nachteile in ihrer Alterssicherung in Kauf nehmen müssen. Bei seiner Entscheidung sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass dies in der Regel maximal bis zu einer Tätigkeit auf der Basis einer Dreiviertelstelle (30 Stunden) der Fall sei. Eine weitere Anhebung bzw. Abschaffung der 30-Stunden-Grenze würde darüber hinaus zu weiteren Zahlungen der Pflegeversicherung für Rentenversicherungsbeiträge führen, was wiederum den Finanzrahmen der Pflegeversicherung überschreiten würde. Dadurch müsste der Beitragssatz der Pflegeversicherung angehoben oder zusätzliche Steuermittel zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund könne eine Umsetzung der Forderung nicht in Aussicht gestellt werden.
Betreff: Klimaschutz Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, den Einsatz des äußerst klimaschädlichen Gases Sulfuryldifluorid zu verbieten. »öffentliche Petition«	12.10.2023	2024 Negativ Das BMEL wies darauf hin, dass die Klimaschädlichkeit des Wirkstoffes Sulfuryldifluorid im Rahmen der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung zur Verwendung im Pflanzenschutz bereits berücksichtigt worden sei. Eine weitere Überwachung der Konzentration des Gases in der Troposphäre sei festgelegt worden. Neben der Verwendung in Pflanzenschutzmitteln werde Sulfuryldifluorid auch in Biozidprodukten verwendet, die aktuelle Genehmigung der EU dafür gelte bis Ende 2024. Das Bewertungsverfahren im Vorfeld der Entscheidung bezüglich einer erneuten Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung dauere noch an, die Bundesregierung werde aber darauf achten, dass der Aspekt der Klimaschädlichkeit bei der Entscheidungsfindung über eine Erneuerung in beiden Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finde. Der Forderung nach einem Verbot könne jedoch nicht nachgekommen werden.
Betreff: Soziales Entschädigungsrecht Anliegen: Mit der Petition wird eine Erhöhung der Entschädigungszahlungen für Witwen und Witwer von Kriegsoffizieren, die nicht-schadungsbedingt ab dem 1. Januar 2024 versterben, im neuen Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) gefordert.	14.12.2023	2024 Negativ Das BMAS betonte, dass der Gesetzgeber mit dem im SGB XIV kodifizierten neuen Sozialen Entschädigungsrecht das Recht der Sozialen Entschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu geordnet habe. Dabei knüpfe das Recht an der gesundheitlichen Schädigung an, die durch die Tat verursacht wurde. Ein Schwerpunkt liege hier auf einer möglichst raschen Genesung bzw. Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes der Berechtigten, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, die alte Regelung, die an den nicht-schadungsbedingten Tod der geschädigten Person anknüpfe, in das neue Recht zu überführen. Er habe aber auch nicht außer Acht gelassen, dass Witwen und Witwer darauf vertraut haben, bei nicht-schadungsbedingtem Tod der geschädigten Person eine Witwenhilfe nach der

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		alten Regelung zu erhalten. Deshalb sei in Kapitel 23 des SGB XIV eine für diese Fälle zutreffende Vorschrift aufgenommen worden, bei der es sich ausweislich der Gesetzesbegründung um eine Vertrauensschutzregelung handle. Bezüglich der Höhe der monatlichen Entschädigungszahlung gemäß dieser Vorschrift sei zu bedenken, dass sie früher vom Einzelfall abhängig gewesen sei und nun im Sinne einer Rechtsvereinfachung pauschal auf 500 bzw. 750 Euro festgesetzt worden sei – für Witwen und Witwer von Geschädigten mit einem GdS von 100 auf 750 Euro, bei einem GdS von weniger als 100 in allen Fällen einheitlich auf 500 Euro. Im Ergebnis sei aus Sicht des BMAS eine Rechtsänderung nicht angezeigt.
Betreff: Soziales Entschädigungsrecht Anliegen: Mit der Petition wird eine dem § 16d Bundesversorgungsgesetz entsprechende Regelung im zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) gefordert, nach der die Kontinuität der Bemessungsgrundlage bei Wechsel des Leistungsträgers gewährleistet wird.	14.12.2023	2024 Positiv Das BMAS teilte mit, dass dem Anliegen des Petenten durch eine erfolgte Gesetzesänderung vollumfänglich entsprochen worden sei. Es sei eine dem § 16 Bundesversorgungsgesetz weitgehend entsprechende Regelung in das SGB XIV aufgenommen worden, die sicherstelle, dass im Falle eines Wechsels des Rehabilitationsträgers auch bei der Berechnung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung – wie zuvor bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes – ausnahmslos nicht von dem Betrag der zuvor bezogenen Entgeltersatzleistung, sondern von dem dieser Leistung zugrunde gelegten Entgelt auszugehen sei. Damit werde der denkbare Fall ausgeschlossen, dass es nach Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe und damit verbundenem Bezug von Übergangsgeld gegenüber der Rechtslage bis Ende 2023 zu finanziellen Einbußen bei den Betroffenen kommt. Eine solche finanzielle Schlechterstellung wäre angesichts der dem Sozialen Entschädigungsrecht immanenten staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber Geschädigten nicht hinnehmbar gewesen.
Betreff: Beihilfevorschriften des Bundes Anliegen: Der Petent beschwert sich über die Beihilfedienste der Postbeamtenkrankenkasse, weil diese die von ihm begehrte Erstattung von Fahrtkosten zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen sowie weiteren medizinischen Leistungen seiner Ansicht nach zu Unrecht ablehne.	13.06.2024	2024 Positiv Das BMF informierte unter Bezugnahme auf eine eingeholte Stellungnahme der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, dass die Postbeamtenkrankenkasse den vom Petenten angesprochenen Vorgang nochmals geprüft habe und die Aufwendungen für Fahrten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nunmehr erstatte. Der Petent sei bereits von ihr darüber informiert worden und man habe sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigt.

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(20. Wahlperiode)**

(Stand: Oktober 2024)

Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD

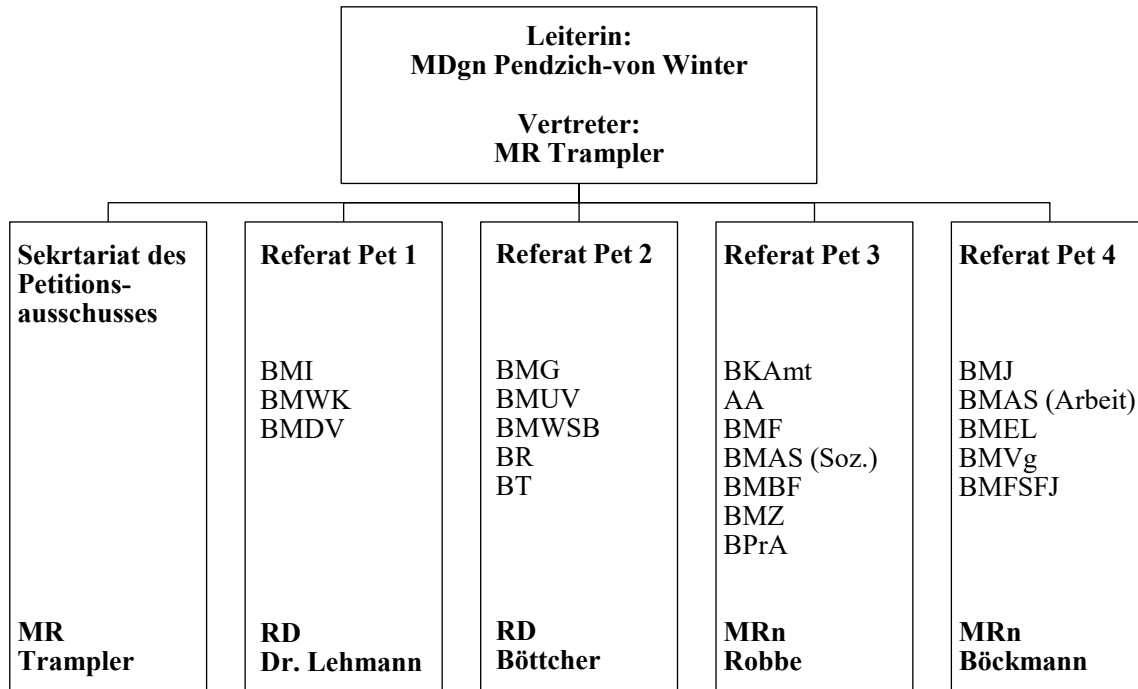
Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CDU/CSU

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD-Fraktion	Bengt Bergt Axel Echeverria (Obmann) Annika Klose Martin Kröber Erik von Malottki Takis Mehmet Ali Udo Schiefner Martina Stamm-Fibich (<i>Vorsitzende</i>) Ruppert Stüwe	Alexander Bartz Jürgen Berghahn Dirk Heidenblut Isabel Mackensen-Geis Martin Rabanus Nadine Ruf Ingo Schäfer Stefan Schwartze Dirk Wiese
CDU/CSU-Fraktion	Melanie Bernstein Simone Borchardt Dr. Marlon Bröhr Dr. Yannick Bury Ralph Edelhäuser Bernhard Loos (Stellv. Vors.) Andreas Mattfeldt (Sprecher) Sabine Weiss (Wesel I) (Obfrau)	Norbert Maria Altenkamp Dr. Carsten Brodesser Alexander Engelhard Martina Englhardt-Kopf Ingo Gädechens Sepp Müller Markus Uhl Dr. Klaus Wiener
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lukas Benner Swantje Henrike Michaelsen Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (Obfrau) Beate Walter-Rosenheimer	Sabine Grützmacher Chantal Kopf Anja Liebert Denise Loop Dr. Manuela Rottmann
FDP-Fraktion	Valentin Abel Ingo Bodtke Manfred Todtenhausen (Obmann) Tim Wagner	Christian Bartelt Sandra Bubendorfer-Licht Martin Gassner-Herz Konstantin Kuhle
AfD-Fraktion	Gereon Bollmann Dirk Brandes (Obmann) Manfred Schiller	Dr. Rainer Rothfuß Wolfgang Wiehle Kay-Uwe Ziegler
Gruppe Die Linke	Sören Pellmann (Obmann)	Ina Latendorf

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Februar 2025)



Anlage 5

Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Februar 2025)

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CSU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0 Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Vorsitzender: Thomas Marwein, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Kenner, SPD Beate Böhlen
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-0	Vorsitzende: Gülseren Demirel, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Harald Schwartz, CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476 Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin Alt-Moabit 61 10555 Berlin Tel.: 030/90172-8500	Vorsitzender: Maik Penn, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Hugh Bronson, AfD Dr. Alexander Oerke
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vorsitzender: Udo Wernitz, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Michael Hanko, AfD.

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-77770	Vorsitzender: Claas Rohmeyer, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Recai Aytas, SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vorsitzende: Dagmar Wiedemann, SPD Schriftführerin: Zohra Mojadeddi, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vorsitzender: Oliver Ulloth, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Katrín Schleenbecker, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Mecklenburg-Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514 Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vorsitzender: Thomas Krüger, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Bruhn, DIE LINKE. Dr. Christian Frenzel
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0	Vorsitzender: Rüdiger Kauroff, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Jan Bauer, CDU
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2259	Vorsitzender: Serdar Yüksel, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Schnelle, CDU

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0 Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Vorsitzender: Heiner Illing, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Petra Schneider, CDU Barbara Schleicher-Rothmund
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0	Vorsitzende: Petra Fretter, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Löw, SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50	Vorsitzende: Daniela Kuge, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Norbert Mayer, AfD
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vorsitzende: Monika Hohmann, DIE LINKE. Stellvertretende Vorsitzende: Angela Gorr, CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018/ -1013 Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vorsitzender: Hauke Göttisch, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Michael Schunck, SSW Samiah El Samadoni

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72076 Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Vorsitzende: Nadine Hoffmann, AfD. Stellvertretung: Claudia Heber, CDU Dr. Kurt Herzberg

Anlage 6

**Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und
die Europäische Bürgerbeauftragte**

(Stand: März 2025)

Europäisches Parlament Petitionsausschuss

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Vorsitzender:

Bogdan Rzońca

Weitere Informationen:

<http://www.europarl.europa.eu/>

Die Europäische Bürgerbeauftragte

1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Teresa Anjinho

Weitere Informationen:

<http://www.ombudsman.europa.eu>

Anlage 7**Ombudsmann-Institute**

(Stand: Februar 2025)

Europäisches Ombudsmann-Institut

(European Ombudsman Institute)

Stafflerstraße 4/1

6020 Innsbruck

Österreich

Präsident:

Prof. Dr. Dragan Milkov

Büroleitung:

Dr. Vittorio Gasparrini

Weitere Informationen:

<http://eoi.at/>**Internationales Ombudsmann-Institut**

(International Ombudsman Institute)

General Secretariat

c/o Austrian Ombudsman Board

Singerstraße 17

P.O. Box 20

1015 Wien

Österreich

Präsident:

Nasheli Ramírez Hernández

rechts

(Präsidentin der Menschen-
kommission von Mexiko-Stadt)

Generalsekretärin:

Volksanwältin Gaby Schwarz

Weitere Informationen:

<https://www.theioi.org/>

Anlage 8

Rechtsgrundlagen**A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020. Für die 20. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 11. November 2021. Geändert mit Wirkung zum 1. Juli 2024 durch Beschluss vom 26. Juni 2024.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EU-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EU enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“, nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

- (1) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.
- (2) Als angemessene Frist wird grundsätzlich eine Frist von zehn Sitzungswochen angesehen.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;

- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 30.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens sechs Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 30.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so

wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

E. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

1. Stellungnahmen der oder des Opferbeauftragten, § 2 Abs. 3 OpfBG

Wendet sich eine Petentin oder ein Petent auch an die Opferbeauftragte oder an den Opferbeauftragten, entscheidet diese oder dieser, ob sie oder er nach § 2 Abs. 3 des SED Opferbeauftragtengesetzes (OpfBG) eine Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss abgibt, die im Petitionsverfahren berücksichtigt werden kann.

2. Berichte der oder des Opferbeauftragten, § 2 Abs. 2 OpfBG

Die Berichterstatter im Petitionsverfahren und die Obleute im Ausschuss können die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten nach § 2 Abs. 2 OpfBG beauftragen, dem Petitionsausschuss zum Gegenstand einer Petition einen Bericht vorzulegen.

3. Aktenauskunft

Der Ausschussdienst stellt der oder dem Opferbeauftragten die für ihre Stellungnahmen und Berichte notwendigen Unterlagen aus den Petitionsakten unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung. Im Falle von Stellungnahmen (Nr. 1) obliegt es der oder dem Opferbeauftragten, eine notwendige Einverständniserklärung der Petentin bzw. des Petenten einzuholen.

4. Teilnahme an den Sitzungen des Petitionsausschusses

Hat die oder der Opferbeauftragte in einem Petitionsverfahren eine Stellungnahme oder einen Bericht vorgelegt, wird sie oder er im Falle des Einzelaufrufs der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses (Nr. 8.2.1 der Verfahrensgrundsätze) vom Termin der Beratung unterrichtet, um ihr oder sein Recht nach § 2 Abs. 4 OpfBG wahrnehmen zu können.

5. Weitere Zusammenarbeit

Die oder der Opferbeauftragte und die ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten unterstützen den Petitionsausschuss und den Ausschussdienst in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Opferbeauftragten betreffen. Unter Wahrung des Datenschutzes unterrichtet der Ausschussdienst die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten in regelmäßigen Abständen über in diesem Zusammenhang relevante Petitionsthemen.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenanntes Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.